

<36607471760015



D. Feßler's

Ansichten

von

Religion und Kirchenthum.

Irasceris forsitan qui haec legis, & condemnas insuper, quae legis. Non refugio censuram tuam; condemna, si mentior. SALVIANUS MASSIL. de gubernatione Dei. Lib. IV.

Zweyter Theil.

Berlin,
bei Johann Daniel Sander.
1805.

Inhalt.

Ansichten

von

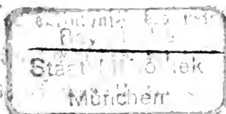
Religion und Kirchenthum.

Zweyter Theil.

Zehnter Brief.

Ansichten von den vier kirchlichen Hauptpartheyen. — Einleitung. — Consequenz des Katholicismus. — Bestimmter Begriff des Katholicismus. — Was ist die Kirche als oberste Behörde des Katholicismus? — Die Gemeinde zu Rom mit ihrem Bischofe ist nicht die Kirche. — Kriterien zur Bestimmung des dogmatischen Lehrbegriffs — werden mit den Worten des Vincentius von Lerins angegeben, und sind die Allgemeinheit, das Alterthum und die Uebereinstimmung. — Die katholische Kirche kann und will keine neuen Glaubens-Dogmen festsetzen. — Oberstes Princip des Katholicismus. — Folgen: Tradition, wesentliche Befugnisse der Kirche, ihre Unfehlbarkeit in Erklärung der Schrift und der Glaubens-Dogmen, ihre gesetzgebende Gewalt, kirchliche Hierarchie, Primat des Römischen Bischofs, der weder in seinen Machthandlungen unumschränkt, noch in seinen Entscheidungen untrieglich ist. — Beweise aus dem Zeugnisse der Römischen Bischöfe, aus dem Eide des Papstes vor seiner Consecration, aus den Erklärungen der Concilien zu Florenz und Basel, aus dem eigentlichen Subject der Schlüsselgewalt,

aus der uralten Gewohnheit auf Concilien zu provociren, aus dem allgemeinen Glauben, daß der Römische Bischof in Irrthum und Häresie verfallen könne und auch öfters verfallen sey, aus dem päpstlichen Corpore juris canonici. — Profession des Glaubens, von Pius dem IV, als allgemeines Social-Bekenntniß der katholischen Kirche, bestätigt. — Bibel-Auslegung. — Das Lesen der Bibel ist Laien von der Kirche nicht verboten. — Der katholische Lehrbegriff steht und fällt mit dem obersten Grundsatz des Katholicismus.



Ihre Forderung, meine Ansichten von jeder der vier Kirchen insbesondere, und von ihrem eigenthümlichen Verhältnisse zu der Erweckung des Protestantismus in ihren Mitgliedern, Ihnen vollständig darzustellen, will ich um so bereitwilliger erfüllen, je weniger ich zu befürchten habe, daß mir eine partheyliche Anhänglichkeit an irgend eine derselben den richtigen Gesichtspunkt, aus welchem sie be-

trachtet seyn wollen, verrücken oder verhüllen könnte. Wohl möchte mich die Werthschätzung, mit der Sie auf die öffentlichen Wortführer der leidigen Sektengeister achten, zurückschrecken; denn Sie werden zwischen diesen und mir nur wenig Uebereinstimmung bemerken, weil ich weder an Gallenschärfe kränkle, noch den Beruf habe, über Zion, über Moriah oder Sihon zu wachen: allein auch ihr mögliches Mißfallen hierüber soll mich nicht abhalten, Ihnen freymüthig zu gestehen, in welchen Gestalten die Dinge sich mir auf meinem Standpunkte zur Ansicht darbieten. Diesen bestimmt anzugeben, dürfte wohl vor Allem das Nöthigste seyn. Sie fordern zweyerley von mir:

I. die Gründe, aus welchen ich in meinem letzten Briefe in der katholischen Kirche die Consequenz, in der evangelischen die Freyheit, in der reformirten die Strenge, und in der Mährischen die Gottseligkeit

als ein vorzügliches Merkmahl angenommen habe;

II. die Bestimmung des Verhältnisses, in welchem jede dieser Kirchen, mehr oder weniger, geeignet ist, ihre Mitglieder in einen innern Widerspruch gegen sich selbst zu setzen, und dadurch zum Protestantismus anzuleiten.

Die Darlegung der erstern wird nur durch die Festhaltung des historischen, die Angabe des letztern nur durch die Auffassung des religiösen Gesichtspunktes möglich; und indem ich bey der Eröffnung jener, oder bey der Anzeige dieses, auf den einen sowohl als auf den andern unverwandt hinsehen werde, fordere ich auch von Ihnen, daß Sie mir auf jeden in seiner Art mit festem Blicke folgen. Vorzüglich aber ermahne ich Sie zur Gerechtigkeit, die Ihnen verbieten wird, mir Absichten anzudichten, die mir ganz fremd sind; oder mich zu etwas zu machen, wofür ich durchaus nicht empfänglich bin. Gegen

Jenes verwahre Sie noch meine Betheurung, daß ich in dem ganzen Umfange alles Kirchenthumes nichts anders will und nichts sehnlicher wünsche, als daß jeder meiner religionslosen Brüder, in eben der Kirche, welche ihn aufgenommen hat, entweder recht consequenter Katholik, oder recht freyer Lutheraner, oder recht strenger Calvinist werde, und es so lange bleibe, bis ihn die heilige Macht des Protestantismus zur Würde des religiösen Christen erheben wird: gegen dieses schütze mich bey Ihnen die Frechheit Anderer, die meine Briefe an Sie lesen, und nicht werden unterlassen können, in mir einen heimlichen Abgesandten der Propaganda zu argwöhnen, oder einen versteckten Jesuiten zu riechen. Scheine ich Ihnen bey der katholischen Kirche zu lange zu verweilen, so entschuldigen Sie mich mit dem Geständniß eines von den berühmtesten evangelischen Theologen unserer Zeit, welcher wünscht: „daß von die„ser Kirche eine wahrere Kenntniß allgemei-

„ner, oder eine allgemeiner wahre Kenntniß „verbreitet werde; denn bis jetzt," fürchtet er, „ist es gewiß diejenige, die man unter den „Seinigen und in seiner Kirche unter allen „am wenigsten kennt *)."

Um die Consequenz, als ein eigenthümliches und vorzügliches Merkmahl der katholischen Kirche auszumitteln, muß der Untersuchung hierüber ein durchaus bestimmter Begriff des Katholicismus zum Grunde gelegt werden; und Sie wagen nichts, wenn Sie sich darin mit mir einigen, daß alles, was nicht einen constitutiven Theil des dogmatischen Lehrbegriffs, des allgemeinen Cultus und der überall eingeführten Disciplin ausmacht, in den reinen Begriff des Katholicismus schlechterdings nicht, ohne entweder Ignoranz, oder böse Gesinnung zu verrathen, aufgenommen werden dürfe.

*) Plank's Abriß einer historischen und vergleichenden Darstellung der dogmatischen Systeme rc. Göttingen 8. 1804. Seite 60.

Von dem dogmatischen Lehrbegriff müssen wir noch gewissenhaft trennen alle, von der katholischen Kirche weder adoptirte noch adoptible, speculative und praktische Lehrsätze der verschiedenen theologischen Schulen, als da sind die Scotistische, Thomistische, Augustinische und Molinistische; so wie alle fromme Meinungen des Volkes, oder Einzelner im Volke und im Klerus. Von dem allgemeinen Cultus müssen wir genau unterscheiden alle Mönchs-Andachten, und Alles, was als öffentliche Andachtsübung einzelnen Ländern, Provinzen, Städten und Corporationen eigenthümlich ist, in wie fern die katholische Kirche es nicht zur Allgemeinheit erhoben hat. Von der überall eingeführten Disciplin endlich müssen wir Alles ausschließen, wodurch nicht entweder die Form der allgemeinen Gesetzgebung, oder die allgemeine Regierungsform, oder ein allgemeines Gesetz aufgestellt wird. Und hiermit wäre ausgemacht,

was der Begriff des Katholicismus nicht enthalten; zugleich aber auch angedeutet, was er nur als Bestandtheil in sich fassen kann: überall nehmlich nichts weiter, als den von der katholischen Kirche festgesetzten dogmatischen Lehrbegriff, den von ihr allgemein angeordneten Cultus, und die von ihr allerorts angeordneten Gesetze.

Da Alles, was einen wahren Bestandtheil des Katholicismus ausmachen soll, unmittelbar und nur aus der katholischen Kirche, als der obersten Behörde, ausgehen muß, so entsteht natürlich die Frage: was sie, als solche, als Grundprincip des Katholicismus, selbst sey. Immer und allenthalben, wo sie als oberste Behörde mit der Tendenz zur Allgemeinheit handelt, kündiget sie sich an als fester Verein der sämmtlichen an Macht und an Rechten gleichen Bischöfe, die vom göttlichen Geiste gesetzt sind, die Gemeinde Gottes zu regieren; denn diesem Ver-

eine, „dieser Kirche sind die Schlüssel des „himmlischen Reiches gegeben worden, als „sie dem Petrus verliehen wurden; und in „dem diesem befohlen ward, wurde allen ge„sagt: weide meine Schafe *)!“ — „Vor „seinem Leiden wählte Jesus seine Jünger, „die er Apostel nannte. Unter diesen stellte „Petrus beynahe überall die ganze Kirche vor; „und nur als Repräsentant derselben verdien„te er zu hören: dir will ich die Schlüssel des „himmlischen Reiches geben; weil nicht ein „einzelner Mensch, sondern die Einheit „der Kirche diese Schlüssel empfangen soll„te **).“ — „Allenthalben also, wo ein Bi„schof ist, es sey zu Rom oder zu Eugubio, „zu Constantinopel oder zu Rhegio, zu „Alexandria oder zu Tanis, besitzt er „gleichen Werth und gleiche Fülle der priester„lichen Gewalt; die Macht des Reichthums, „oder die Niedrigkeit der Armuth, kann ihn

*) Augustin. de Agon. cap. 30.

**) Idem. Serm. 118 de Divers. cap. 2.

„über seines gleichen weder erheben, noch un„ter sie herabsetzen. Alle sind wirkliche Nach„folger der Apostel *), und es ist nur Ein „Episkopat, von welchem jeder Einzelne einen „Theil in seiner ganzen Fülle inne hat **)."
Hieraus folgt, daß die einzelne Römische Gemeinde mit ihrem Bischofe den vollständigen Begriff der katholischen Kirche durchaus nicht erschöpfen oder begrenzen kann; besonders da der Bischof von Rom selbst, als der Erste unter Gleichen, die Obergewalt derselben anerkennen muß, und unzählige Mal anerkannt hat. Wagten es einige Päpste, diese Anerkennung zu verweigern und willkührlich zu handeln, so erfuhren sie jederzeit den beherztesten Widerspruch; in dem Begriffe aber und in dem Wesen der katholischen Kirche konnten sie dadurch eben so wenig etwas

*) Hieronym. in epist. ad Evagrium apud Gratian. Dist. XCIII. can. 24.

**) Cyprianus. Gratian. Causa XXIV. quaest I. can. 18. §. 1.

verändern, als in dem Begriffe und Wesen eines rechtlichen Staates der Regent etwas ändern könnte, dem es einfiele, mit überlegener Macht das Eigenthum aller Staatsbürger zu rauben, oder ihre Rechte zu unterdrücken.

Nun werden wir uns auch um so leichter über die Kriterien einigen, nach welchen wir den dogmatischen Lehrbegriff der katholischen Kirche seinem Inhalte nach bestimmen, und alles Fremdartige von demselben absondern müssen; und auch hierbey wollen wir nicht in unserm eigenen Sinne weise seyn, sondern einen Führer anerkennen, dessen reine und gründliche Katholicität nunmehr dreyzehn Jahrhunderte hindurch alle Päpste, Bischöfe und Priester, das ist, die ganze katholische Kirche als oberste Behörde, in ihrem Beyfalle und ihrer Verehrung bestätiget haben: den heiligen Mönch und Priester Vincentius von Lerins. „Wir haben „zwey Stützen des Glaubens," sagt er: „vor „allem die Autorität des göttlichen Gesetzes,

„und dann die Ueberlieferung der katholischen „Kirche. Aber selbst in dieser müssen wir vor„züglich darauf achten, nur dasjenige für „wahr zu halten, was allerorts, was im„mer, was von Allen geglaubt worden ist; „denn nur dies ist wirklich und eigentlich ka„tholisch, wie es schon der Inhalt der Be„nennung ausspricht, welche auf etwas Allge„meines hindeutet. Dies werden wir erken„nen, wenn wir der Allgemeinheit, dem „Alterthume, und der Uebereinstim„mung folgen. Wir halten uns an die All„gemeinheit, wenn wir nur das Glau„bensbekenntniß, als das wahre, annehmen, „zu welchem sich auf der Oberfläche der Erde „die ganze Kirche bekennt; an das Alter„thum, wenn wir auf keine Weise abweichen „von jenen Gesinnungen, von welchen es of„fenbar ist, daß sie von unsern heiligen Vor„fahren und Vätern feierlich erklärt worden „sind; an die Uebereinstimmung, wenn „wir selbst in dem Alterthume nur die Aus-

„sprüche aller oder beynahe aller Bischöfe und
„Lehrer als ausgemacht und wahr annehmen.
„Alles also, wovon es bekannt ist, daß es
„nicht Einer oder zwey, sondern Alle einig
„und einhällig, öffentlich wiederholt, fortwäh-
„rend für wahr gehalten, niedergeschrieben
„und gelehret haben, sollen auch wir ohne
„irgend einen weitern Zweifel glauben. —
„Durch alle Jahrhunderte blieb sich die Kirche
„in ihrer Handlungsweise gleich. „Was war
„der Ausgang aller Verhandlungen, wenn
„Neuerer sich hervorthaten? Kein anderer als
„der übliche und gewöhnliche: das Alterthum
„ward beybehalten, die Neuheit verworfen. —
„Katholischen Christen irgend etwas verkündi-
„gen, außer dem was Sie von Alters her
„empfangen haben, war nie erlaubt, wird
„nie gestattet, und kann nie zugelassen wer-
„den. — Es ist also nur derjenige ein wahrer
„und echter Katholik, der die Wahrheit Got-
„tes und die Kirche als den Körper Christi
„liebt, der nichts der göttlichen Religion und

„dem katholischen Glauben vorzieht, nicht die „Autorität irgend eines Menschen, „nicht seine Neigung zu ihm, nicht Scharf„sinn, nicht Wohlredenheit, nicht Philosophie: „sondern, dies alles geringschätzend und im „Glauben fest und standhaft bleibend, nur „demjenigen unerschütterlich anhängt, was er „als allgemein und von Alters her in der ka„tholischen Kirche festgehalten, erkennt; alles „Neue hingegen, und Unerhörte, womit spä„terhin Einer außer allen oder gegen „alle Heilige sich einschleichen wollte, mehr als „eine göttliche Prüfung seiner Gläubigen, als „zur Religion gehörig, betrachtet."

Um den bösen Geist der päpstlichen Unfehlbarkeit, an den von jeher nur wenige echte Katholiken geglaubt haben, den ihnen aber Lutherische und Calvinistische Streiter als den Geist des Katholicismus mit aller Gewalt unterschieben möchten; um dies jämmerliche Schreckengespenst auch aus Ihrem Gemüthe zu verbannen, müssen Sie meinen

Vin-

Vincentius noch weiter hören. Sie können es auch mit aller Zuversicht thun; denn ich wollte mein Leben dafür verbürgen, daß selbst Pius der VII. Sie als einen rechtgläubigen Katholiken segnen würde, wenn Sie alles das glaubten, was dieser heilige Mönch und Priester geglaubt hat. „Die Kirche Christi," fährt er fort, — „als treue „und vorsichtige Verwahrerin der ihr überlieferten Dogmen, will an diesen nie etwas „verändern, nichts davon wegnehmen, nie etwas hinzusetzen; sie schneidet das Nothwendige davon nicht ab, und überhäuft sie mit „nichts Ueberflüssigem; sie läßt ihre Lehren „nicht fahren, und eignet sich fremde nicht „an. Ihr ganzes Bestreben geht nur dahin, „das Alte, was etwa noch unentwickelt und „undeutlich ist, mit treuer und weiser Behandlung zu bearbeiten und auszubilden; das „Entschiedene aber und Bestätigte wachsam zu „behaupten."

„Was hat auch sonst jemals die Kirche

„mit allen Beschlüssen ihrer Concilien beab„sichtiget, als daß dasjenige, was bisher „schlechthin geglaubt worden ist, in Zu„kunft emsiger festgehalten; was man bis jetzt „bedächtiger vorgetragen hatte, hinfüro nach„drücklicher verkündiget, und was man ehe„mals zuversichtlicher verehrte, von nun an „sorgfältiger ausgebildet werde! Dies, und „nichts weiter, wollte die katholische Kirche, „von den Neuerungen der Häretiker angetrie„ben, durch die Dekrete ihrer Versammlun„gen bewirken. Was sie von den heiligen „Vorfahren bloß durch Ueberlieferung erhalten „hatte, hinterließ sie den Nachkommen auch „schriftlich verzeichnet, indem Sie einen gro„ßen Inbegriff von Dingen in wenige Worte „zusammen faßte, und einen nicht neuen „Glaubenssatz, der lichtern Einsicht wegen, „mit der Eigenschaft einer neuen Benen„nung auszeichnete."

Hüten Sie sich also, die Vorwürfe der verschuldeten oder vorsetzlichen Unwissenheit

nachzubeten, und dem Katholicismus den Glauben, als könne die Kirche, von dem Tode der Apostel an, neue Glaubensdogmen festsetzen, anzudichten. — „Was sollen aber katholische „Menschen und Söhne der Kirche thun, „wenn die Häretiker die göttlichen Aussprüche, „Lehren und Verheißungen mißbrauchen? wie „sollen sie in der heiligen Schrift das Wahre von dem Falschen unterscheiden?" So fragt Vincentius, um den Begriff des echten Katholicismus noch deutlicher zu entwickeln; und er antwortet: „sie werden sich in der „Auslegung der göttlichen Schriften genau an „die Ueberlieferungen der allgemeinen Kirche, „und an die Regeln des katholischen Lehrbe„griffes zu halten haben. Aber auch selbst in „der katholischen und apostolischen Kirche sol„len sie bloß auf die Allgemeinheit, auf das „Alterthum und auf die Uebereinstimmung „achten; und wenn je ein Theil gegen das „Allgemeine, die Neuheit gegen das Alte, die „Uneinigkeit Eines oder einiger Irrenden ge-

„gen die Einhälligkeit aller oder der meisten
„Katholiken sich empören sollte: so geziemt
„es den Letztern, der Verirrung des Theiles
„die Richtigkeit des Ganzen, und, in der
„Allgemeinheit selbst, der Profanität der Neu=
„heit die Heiligkeit des Alten vorzuziehen.
„In Betreff des Alten, mögen sie der Ver=
„wegenheit Eines oder Einiger vor allem die
„hierüber vorhandenen allgemeinen Beschlüsse
„der Generalconcilien entgegensetzen; im Falle
„aber diese über den streitigen Punkt nichts
„entschieden hätten, auf das was ihnen am
„nächsten liegt, auf die übereinstimmen=
„den Lehren großer und vieler Meister ihr
„Augenmerk richten. Allein auch hierbey ist
„nur auf die Aussprüche derjenigen Väter zu
„achten, welche, im Glauben und in der ka=
„tholischen Gemeinschaft heilig, weise, stand=
„haft lebend, lehrend und ausharrend, ent=
„weder getreu in Christo zu sterben, oder
„glücklich für Christum getödtet zu werden,
„würdig waren. Sogar von diesen aber ist

„nur dasjenige als unzweifelhaft, gewiß und „unveränderlich anzunehmen, was entweder „Alle oder die Meisten, in eben demselben „Sinne, offenbar, häufig, beharrlich, gleich„sam als ein Concilium übereinstimmender „Lehrer, annehmend, behauptend, lehrend be„stätiget haben. Alles hingegen, was Einer, „er mag übrigens heilig oder gelehrt, Bi„schof, Bekenner oder Märtyrer gewesen „seyn, außer Allen, oder auch gegen „Alle aufgestellt hat, muß, als ein eigenthüm„liches heimliches Fürwahrhalten und als eine „Privat-Meinung, von der Autorität „der öffentlichen und allgemeinen Leh„re sorgfältig abgesondert werden; damit wir „nicht, mit großer Gefahr des ewigen Heils, „nach der verruchten Weise der Häretiker „und Schismatiker, die alte Wahrheit des „allgemeinen Glaubens verlassend, eines ein„zigen Menschen neuentstandenem Irrthume „folgen *)."

*) Vincentii Lirinensis Commonitorium.

Die Allgemeinheit also, das Alterthum und die Uebereinstimmung sind die feststehenden Kriterien, durch welche mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann, was allerorts, was immer, was von Allen in der katholischen Kirche geglaubt worden sey; was folglich ihrem dogmatischen Lehrbegriffe wesentlich und eigenthümlich angehöre. Die Basis derselben, das erste und vorzügliche Glied, welches die ganze Kette des katholischen Dogmenglaubens in seiner strengen Consequenz unzertrennlich zusammenhält, ist der Satz: daß Jesus, der eingeborne Sohn des ewigen Vaters, dem menschlichen Geschlechte eine neue, vor seiner Sendung der Welt unbekannte, göttliche, ihrem Inhalte nach vollkommene und abgeschlossene, der sich selbst überlassenen Vernunft unerreichbare Religion und Glaubenslehre geoffenbaret, und, zur Verbreitung, Erklärung und Aufrechthaltung derselben, eine Kirche eingesetzt habe. Das

Factum dieser Offenbarung und Einsetzung, so wie der Inhalt dieser neuen Religion, und die Form dieser Kirche müssen aus irgend einer authentischen Urkunde erweislich und erkennbar seyn; und diese Urkunde sind die allerorts, immer und von Allen, als echt anerkannten Schriften des neuen Bundes, welche die Apostel Jesu der Kirche hinterlassen haben.

So getreue Verwahrer und Verkündiger der göttlichen Lehre die Apostel auch waren, so haben sie doch nicht alle Dogmen derselben, welche ihnen Jesus mitgetheilt, und nach seiner Auffahrt der heilige Geist geoffenbaret hatte, aufgezeichnet; sondern vieles den Gläubigen bloß mündlich, oder erst bey Gelegenheit zweifelhafter Behauptungen, überliefert. (Luc. XXIV, 27. Apostelgesch. I, 3. Johann. XVI, 12.) Hieraus folgt für den Katholiken: daß Glaubensgeheimnisse und Dogmen vorhanden sind, welche die Schriften des neuen Bundes nicht enthalten, und welche der Kirche

bloß durch apostolische Tradition bekannt geworden waren.

Mit Recht betrachtet und behandelt der Katholicismus die Frage über das Factum der apostolischen Tradition, nicht als eine rein factische, sondern als eine factisch-dogmatische; und da die Allgemeinheit, das Alterthum und die Uebereinstimmung einhällig affirmativ für das Daseyn derselben entschieden haben, so hat auch das Concilium zu Trient (Sess. IV.) ganz consequent erklärt: „die Lehre Christi sey, Theils „in den geschriebenen Büchern des neuen „Bundes, Theils in den ungeschriebenen Tra„ditionen enthalten, welche, von den Apo„steln aus Christi eigenem Munde aufgefaßt, „oder von ihnen auf Eingebung des heiligen „Geistes gleichsam von Hand zu Hand über„liefert, bis zu uns gekommen sind."

Der Grund jener affirmativen Entscheidung liegt in der anerkannten Nothwendigkeit göttlicher und apostolischer Traditionen, ohne

welche weder die Echtheit, noch der wahre Sinn der heiligen Schrift, noch der ganze Inbegriff der Glaubenslehre gefaßt und verstanden werden könnte. „Vielleicht fragt je„mand," sagt Vincentius von Lerins, „da „das Verzeichniß der heiligen Schrift voll„kommen, und dieselbe in ihrem Inhalte über„all zureichend ist: wozu soll ihr noch die „Autorität der kirchlichen Einsicht beygefügt „werden? — Darum, weil bey der Erhaben„heit der göttlichen Schrift, dieselbe nicht von „Allen in einem und eben dem Sinne ver„standen wird, sondern der Eine ihre Aus„sprüche so und der Andere anders erklärt, daß „es beynahe scheint, als könnten aus ihr eben „so viele verschiedene Bedeutungen, als es „Menschen giebt, ausgemittelt werden. An„ders erläutert sie Novatianus, anders Pho„tinus; Sabellius und Donatus wollen sie „so, Arrius, Eunomius und Macedonius an„ders gedeutet wissen. — Um allen diesen „verschiedenen Umwegen des Irrthumes aus„

„zuweichen, ist es nöthig, daß die Linie der „prophetischen und apostolischen Auslegung „nach der Richtschnur des kirchlichen und ka„tholischen Sinnes gezogen werde *).“

Obgleich die heilige Schrift die meisten Dogmen enthält, so ist doch von einigen, welche allgemein, von Alters her und einhällig geglaubt worden sind, keine Spur daselbst anzutreffen. Diese leitet die katholische Kirche von der Autorität derjenigen her, welche eben so, wie Paulus, berechtiget waren, zu fordern, „daß die Gläubigen stehen, „und an den Satzungen halten sollen, die sie „gelehret sind, es sey durch unser Wort, „oder Epistel“ (2 Thessal. II, 15.); oder im Nahmen unsers Herrn Jesu Christi gebieten konnten, „daß sie sich entziehen von „allem Bruder, der da unordentlich wandelt „und nicht nach der Ueberlieferung, die er „von uns empfangen hat (das. III, 6.);“ oder den von ihnen eingesetzten Bischöfen einge-

*) Commonitor. I.

schärft hatten, „an dem Vorbilde der heilsa„men Worte zu halten, welche sie von ihnen „gehört haben vom Glauben und von der „Liebe in Christo Jesu (2 Timoth. I, 13.);" „stark zu seyn durch die Gnade in Christo „Jesu, und was sie durch viele Zeugen von „ihnen gehöret, treuen Menschen zu befehlen, „welche tüchtig sind, auch andere zu lehren." (das. II, 1. 2.).

Um die neue göttliche Religion, so wie sie von den Aposteln geschrieben und mündlich überliefert worden ist, in ihrem Inhalte vollständig und unverfälscht, in ihrem Sinne bestimmt und unzweydeutig, bis an das Ende der Welt fortzupflanzen, gab Jesus, nach der Lehre des Katholicismus, der von ihm eingesetzten Kirche die Gewalt, alles zu bestimmen und einzurichten, was zu ihrem Zwecke, zu dem Seelenheil ihrer Mitglieder, durch Uebereinstimmung im Glauben, Gottseligkeit des Cultus, und Heiligung des Lebens, jemals erforderlich seyn dürfte. Dahin gehö-

ren die ausschließenden Befugnisse: I. die Echtheit der biblischen Bücher auszumitteln, ihre Anzahl festzusetzen, und bey zweifelhaften oder streitigen Stellen ihren wahren Sinn zu entscheiden; II. die göttlichen Traditionen zu bezeugen, und die aus ihnen unmittelbar fließenden Dogmen zu erklären; III. das zur Heiligung des Lebens gegebene göttliche Sittengesetz unverletzt zu erhalten und gegen verderbliche Irrlehren zu vertheidigen.

Aus dem Zwecke Jesu folgt, so schließt der Katholicismus consequent fort, daß seine Kirche allgemein, und doch nur Eine, sey und bleibe. Da nun, bey der Beschränktheit der Einsichten und Bösartigkeit der Gesinnung des Menschen, immerfort neue, verschiedene und einander widersprechende Meinungen über die göttlichen Dinge entstehen mußten, so war es der göttlichen Weisheit auch angemessen, der Kirche in der Ausübung der gedachten drey Befugnisse das Privilegium der Unfehlbarkeit zu verleihen.

Und dieses liegt in der Versicherung Jesu: „Siehe, ich bin bey euch alle Tage, bis an „der Welt Ende." (Math. XXVIII, 20.) „Ich „will den Vater bitten, und er soll euch einen „andern Anwald geben, der bey euch bleibe „ewiglich, den Geist der Wahrheit, — dieser „bleibet bey euch, und wird in euch seyn." — „Derselbe wird euch alles lehren, und euch „an Alles erinnern, was ich euch gesagt ha„be." — „Er wird euch in alle Wahrheit „leiten" (Johann. XIV, 16. 17. 26. XV, 13); und in dem Ausspruche Pauli, welcher die Kirche „die Gemeinde des lebendigen Gottes, „den Pfeiler und die Grundfeste der Wahr„heit" nennet. (1 Timoth. III, 15.) Wenn demnach einer Seits auch die Allgemeinheit, das Alterthum und die Uebereinstimmung der Gläubigen diese Unfehlbarkeit in den Grenzen der angegebenen drey Befugnisse für den Katholiken außer allen Zweifel gesetzt hat, so ist es anderer Seits dem Katholicismus nie beygekommen (wie er fälschlich be-

schuldiget wird), zu behaupten, daß die Kirche in oder außer allgemeinen Concilien befugt wäre, neue, den Aposteln unbekannt gewesene Glaubenslehren und Dogmen aufzustellen, neue Sacramente einzusetzen, über die Echtheit und den Sinn nichtbiblischer Bücher zu entscheiden, über rein factische Fragen mit Untrieglichkeit zu sprechen, und das Gewissen oder den Verstand der Gläubigen unter ihre absolute, von der Bibel und der göttlichen Tradition nicht unterstützte Autorität gefangen zu nehmen. Wagten es einzelne Päpste, Kirchenlehrer, Schulen und Theologen, das Eine oder das Andere zu fordern, oder zu lehren; so stand von jeher die Regel fest: „Alles was Einer, er mag übrigens heilig „oder gelehrt, Papst, Bischof, Bekenner oder „Märtyrer gewesen seyn, außer Allen, oder „auch gegen Alle aufgestellt hat, als ein eigenthümliches heimliches Fürwahrhalten und als „eine Privat-Meinung, von der Autorität

„der öffentlichen und allgemeinen Lehre sorg-
„fältig abzusondern, und freymüthig zu ver-
„werfen." Die katholische Kirche selbst hat achtzehn Jahrhunderte hindurch nie etwas anders gethan, als daß sie, ihrem Befugnisse gemäß, „einen nicht neuen Glaubenssatz,
„der lichtern Einsicht wegen, bloß mit der
„Eigenschaft einer neuen Benennung aus-
„zeichnete."

Da übrigens Jesus bey aller Vollkommenheit und Vollständigkeit der von ihm geoffenbarten göttlichen Religion die innere Einrichtung der Kirche doch unvollendet ließ, und hierin auf die jedesmaligen Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen schlechterdings Rücksicht genommen werden sollte, „damit in dem Staate Gottes alles
„schicklich und ordentlich zugehe;" so hinterließ er, nach der Lehre der Kirche, seinen Aposteln und Jüngern die Gewalt, den äußern gemeinschaftlichen Cultus und die kirchliche Disciplin, nach jedesmaliger Erforderniß

der Umstände, durch Gesetze anzuordnen und die Kirche zu regieren. Er sandte sie, wie ihn sein Vater gesandt hatte, „als Hirten und „Lehrer, damit die Heiligen vollendet würden „zum Werke des Amtes, den Körper Christi „zu erbauen." (Ephes. IV, 11. 12.) Er gab ihnen mit dem Heiligen Geiste die Macht zu binden, zu lösen, und seine Heerde zu weiden; und so ausgerüstet, „sollten sie nun „Acht haben auf sich selbst, und auf die ganze Heerde, unter welche sie der Heilige Geist „gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Ge„meinde Gottes (Apostelgesch. XX, 28.)," welches sie hernach auch thaten, Theils über Streitigkeiten entscheidend (Apostgesch. XV, 28.), theils die Angelegenheiten der Gemeinden ordnend (1 Korinth. XI, 34.), Theils durch Gesetze gebietend (1 Thessalon. IV, 2), Theils endlich die Lehren des Glaubens überliefernd (Apostelgesch. XVI, 4.). „Sämmtlichen Apo„steln gab er nach seiner Auferstehung gleiche „Gewalt; was Petrus war, waren auch die

übri-

„übrigen Apostel; gemeinschaftlich und in glei„chem Maße theilhabend an der Würde und „an der Macht *);" „und wer da sagt, die „Kirche sey auf Petrus gegründet, der wisse, „daß eben dies, in einer andern Stelle des „Evangeliums, auf alle Apostel ausgedehnt, „allen die Schlüssel des himmlischen Reiches „gegeben, und die Stärke der Kirche gleich„mäßig auf sie gegründet wird **)."

Der bey Einsetzung der Kirche beabsichtigte Zweck Jesu machte es nothwendig, daß die Macht der Apostel in ihrem ganzen Umfange auf ihre nächsten und spätesten Nachfolger fortgepflanzt wurde; und die Allgemeinheit, das Alterthum, die Uebereinstimmung, mithin die katholische Kirche, hat von jeher die Bischöfe für Nachfolger der Apostel erkannt und erklärt: eben so also, wie diese, sind auch die Bischöfe an Würde und Gewalt einander gleich. Nur dieser,

*) Cyprianus de unit. ecclesiæ.

**) Hieronym. lib. I. adv. Jovinian.

überall, von jeher und von Allen in der Kirche anerkannten Lehre gemäß, erklärte das Concilium zu Trient: „daß, außer den „übrigen kirchlichen Stufen, vorzüglich die „Bischöfe, als echte Nachfolger der Apostel, „zur hierarchischen Ordnung gehören, die Kir„che Gottes zu regieren von dem heiligen „Geist eingesetzt, und über die Priester erha„ben wären; derjenige sodann verbannt seyn „sollte, welcher behaupten würde, daß in der „katholischen Kirche keine, auf göttliche An„ordnung eingerichtete, und aus den Bischö„fen, Priestern und Kirchendienern bestehen„de Hierarchie vorhanden sey *)."

„Gleichwie aber zum Besten der Einigkeit „schon Petrus allen Aposteln von Christo vor„gezogen zu werden verdient hatte **), der „Stifter der Kirche, um die Einigkeit zu „offenbaren, nach seiner Willensmeinung „den Ursprung derselben an Einen befestig-

*) Sess. XXIII. cap. IV. et can. 6.

**) Cyprianus lib. II. contra Parmenion.

„te *) und aus Zwölfen Einen wählte, damit „durch die Einsetzung eines Oberhauptes die Gele„genheit zur Trennung abgeschnitten würde **):" eben so, und nur zu eben diesem Zwecke, ist der jedesmalige rechtmäßige Nachfolger des Petrus von der Allgemeinheit, von dem Alterthume, und von der Uebereinstimmung als der Erste unter Gleichen, und als Mittelpunkt der Einheit, von jeher verehret worden. Allein so ehrfurchtsvoll auch jederzeit auf das Primat des Nachfolgers Petri hingesehen wurde, so stand es doch überall, zu allen Zeiten und bey Allen in der Kirche fest, daß derselbe, in seinen Verfügungen zur Aufrechthaltung der Einigkeit, den Gesetzen, und in seinen Urtheilen über Glaubenssachen den Aussprüchen der katholischen Kirche sich unterwerfen müsse; mithin weder in seinen Handlungen unumschränkt, noch in seinen Entschei-

*) Hieronym. libr. I. adv. Jovinian.

**) Idem, libr. de unitat. eccl.

dungen unfehlbar sey. Ich kann Ihnen für diesen Grundsatz des Katholicismus keine glaubwürdigeren Zeugen aufstellen, als die Römischen Bischöfe selbst, die ihre Abhängigkeit von den Kirchengesetzen folgendermaßen bekannt haben. Der Papst Cornelius wagte es nicht, einige abtrünnige Priester in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, ohne vorher die „Einwilligung der „Priesterschaft, unter welcher auch fünf „Bischöfe waren, eingeholt zu haben; damit „nach reiflicher Ueberlegung, durch die Uebereinstimmung Aller, festgesetzt würde, „was im vorliegenden Falle beobachtet werden sollte *).“ Julius der I. weiset „alle „Künste der Beredtsamkeit zurück, und erkennt in kirchlichen Angelegenheiten nur das „Ansehen der apostolischen Gesetze.“ Auf diese gestützt, weigert er sich, „die Ordination des Arrianers Secundus in der katholischen Kirche für gültig zu erklären, weil

*) Epistol. ad Cyprianum.

„es der Nicänischen Kirchenversammlung und „den Bischöfen, die daselbst anwesend waren, „zur Schmach gereichen würde, wenn er das, „als unbedeutend und unnütz, abschaffen woll„te, was sie mit so großer Sorgfalt und so „heiligem Eifer, gleichsam in Gottes Gegen„wart, beschlossen hatten *)." Liberius ruft „Gott und die ganze Kirche mit ihren Glie„dern zu Zeugen auf, daß er im Glauben „und in seinem Gotte, nach Vorschrift des „evangelischen und apostolischen Ge„setzes, alles Irdische verachte und verachtet „habe, daß er in dem bischöflichen Amte, wel„ches ihm aufgedrungen worden, ohne Beleidi„gung Gottes, bis an sein Ende ausharren „wolle, in demselben aber stets nicht seine, „sondern die apostolischen Satzungen „bestätigt, bewahret und vollzogen; auch, nach „den Anordnungen seiner Vorfahren, „weder eine Erweiterung noch eine Beschrän„kung des Römischen Episkopates gestattet

*) Epistol. ad Orientales.

„habe." Diese gesetzliche Gesinnung begleitete ihn auch in das Exil, in welchem er dem Kaiser Constantius entschlossen antwortete: „Von den Brüdern in Rom habe ich für im„mer Abschied genommen; heiliger sind mir „die Gesetze der Kirche, als die Woh„nung zu Rom *)." Zozimus versichert, „daß selbst das Ansehen des Römischen „Stuhls nichts gegen die Anordnungen „der heiligen Väter bewilligen, nichts an „denselben verändern könne; denn tief einge„wurzelt lebe daselbst das Alterthum, gegen „welches die Vorfahren Verehrung geboten „hätten **)." Leo der I. bezeuget: „seine „Ehrfurcht gegen die Nicänischen Satzun„gen sey unbedingt, und er werde nie zuge„ben, daß sie durch irgend eine Neuerung „verletzt würden. Wenn daher irgend etwas, „von wem es auch seyn möchte, gegen die

*) Epistola ad Constantium Aug. item Dialogus Constantii et Liberii.

**) Epist. 7. ad Episcop. Narbon. et Vienn.

„Vorschriften derselben in einer Synode ver„sucht, oder auf eine Zeit erpreßt werden soll„te, so könnte es doch jene unverletzliche Ver„fügungen nicht beeinträchtigen; denn weit „leichter sey es, jeden andern durch Ueberein„stimmung geschlossenen Vertrag aufzulösen, „als die Verbindlichkeit jener Regeln von ir„gend einer Seite aufzuheben. — Seine feste „Entscheidung ginge also dahin, daß Alles, „was auch eine größere Anzahl Bischöfe durch „Erschleichung, den Verordnungen jener drey„hundert achtzehn Väter zuwider, beschließen „könnte, aus Achtung des Rechts für nichtig „erkläret werden müsse, weil die Erhaltung „des allgemeinen Friedens nur durch die un„erschütterliche Verehrung der kirchlichen „Satzungen möglich sey *)." Simplicius erklärt es für unmöglich, daß gegen die Beschlüsse des Chalcedonischen Conciliums irgend etwas Neues aufgestellt werde,

*) Epistol. 62. ad Maxim. Antioch. cap. 3. et 4.

weil in der ganzen Welt mit unwandelbarer Genauigkeit beobachtet werden müsse, was von der Allgemeinheit der Bischöfe festgesetzt worden sey *). Symmachus behauptet: „was das Alterthum aufgestellt „und die Autorität der Väter befestiget hat, dürfe die neuernde Verwegenheit „nicht verletzen. Wer daher die ehrwürdigen Verordnungen der Väter bewahre, „zeige sich als Freund der allgemeinen Religion; wer die Ausschweifungen dagegen hindere, beweise, daß ihm das Heil der Gnade „am Herzen liege **).“ Agapetus hält sich des Beyfalls seiner Brüder für würdig, „weil „ihn keine Veranlassung, keine persönliche „Rücksicht bewegen kann, von den Vorschriften älterer Kirchensatzungen „abzuweichen, indem ihn die Betrachtung des „göttlichen Gerichtes nöthiget, getreu zu vollziehen, was die Römische Synode beschlos-

*) Epistol. ad Acacium Constantinopol.

**) Epistol. ad Cæsarium Arelat. IX. et X.

„sen hat *).“ Pelagius der I. bekennt vor dem ganzen Volke Gottes, „daß er die „Kirchensatzungen, welche der apostolische „Stuhl empfangen hat, verehre, befolge und „mit Gottes Hülfe vertheidige; auch weder „dieses Bekenntniß jemals verschweigen, noch „irgend auf eine Art dagegen handeln wol„le **).“ Martinus der I. nennt sich „einen Bewahrer und Vollzieher der gött„lichen Kirchensatzungen, und fürchtet „die Strafen, welche den Uebertretern dersel„ben bevorstehen ***).“ Zacharias leugnet, „daß dasjenige von dem apostolischen Stuhl „ausgegangen seyn könne, was den Vor„schriften der Väter oder der Kirchen„satzungen zuwider befunden werde ****).“ Leo der IX. erkennt die Pflichten seines Amtes, indem er versichert: „daß es

*) Epistol. ad Cæsar. Arelat.

**) Epist. 7. ad univers. populum Dei.

***) Epist. 5. ad Joann. Philadelph. Episc.

****) Epist. I. ad Bonifacium cap. 5.

„Niemanden erlaubt sey, die Grenzen, „welche die Väter festgesetzt haben, anmaßend „zu überschreiten. Seine Niedrigkeit sey zur „Höhe des apostolischen Thrones nur dazu er„hoben worden, damit er billige, was gebil„ligt werden kann, und verwerfe, was ver„worfen werden soll *)." Gregorius der VII. will „nichts Neues, nichts Willkürliches „einführen; sein Streben geht nur dahin, „daß, wie es die Nothwendigkeit und das „Heil Aller fordert, das Evangelium und die „Kirchensatzungen in ihrer Kraft erhal„ten werden. Nicht nach seinem Belieben, „sondern nach der Weisung und der Lehre „der heiligen Väter, will er handeln *)."

Zur Anerkennung dieser Abhängigkeit von den Kirchengesetzen muß auch seit dem XIV. Jahrhunderte jeder neuerwählte Papst vor seiner Consecration sich eidlich verpflichten,

*) Epist. 5. ad Petr. Episcop.

**) Lib. V. Epist. 5. ad cler. et popul. Aquilejens.

„alle Verordnungen seiner apostolischen Vor=
„fahren, so wie auch die, welche in Synoden
„bestätigt worden sind, thätig und sorgfältig
„zu bestätigen, unverletzlich zu beobachten,
„und in ihrer völligen Kraft zu erhalten; die
„Disciplin und die Gebräuche der Kirche, wie er
„sie gefunden und von seinen heiligen Vorfah=
„ren überliefert empfangen hat, aufrecht zu er=
„halten; die heiligen Kirchensatzungen und die
„Statuten der Päpste wie göttliche Befehle
„zu vollziehen, rc. *)." Mit eben dieser Ab=
hängigkeit begrenzte auch das General=Conci=
lium zu Florenz das päpstliche Primat, indem
die Lateinischen und Griechischen Bischöfe ein=
hällig entschieden, „daß der heilige apostolische
„Stuhl und der Römische Papst in der gan=
„zen Welt das Primat besitze, dieser der
„Nachfolger des heiligen Petrus, des Ersten
„der Apostel, der wirkliche Statthalter Chri=
„sti, das Haupt der ganzen Kirche, der Va=
„ter und Lehrer der Christen sey, und von

*) Vetus Rom. ecclesiae Diurnum.

„unserm Herrn Jesus Christus, in dem hei„ligen Petrus, die volle Macht empfangen „habe, die allgemeine Kirche so zu weiden, „zu regieren und zu leiten, wie es sowohl „in den Acten der ökumenischen Con„cilien, als auch in den heiligen Kir„chensatzungen vorgeschrieben wird."

Diese zu allen Zeiten, sowohl von der zerstreuten, als auch von der zu Concilien versammelten Kirche unbezweifelte und von den meisten Päpsten selbst anerkannte Abhängigkeit stehet auch als Grundsatz in dem Katholicismus um so fester, je weniger es möglich ist, daß der apostolische Stuhl sich selbst widerspreche *). Den Grund davon hat das General-Concilium zu Basel mit rühmlicher Bescheidenheit angegeben. „Alles," sagt dasselbe **), „was

*) Caroli Calvi epist. ad Hadr. II. inter Hincm. ep. XLIII. Tom. II. pag. 708.

**) Epist. Synodica N. 5. Tom. XII. Concil. pag. 706.

„in den heiligen Concilien festgesetzt wird, „gründet sich auch auf die Autorität des Pap„stes, welche daselbst als die erste, vorzügli„che, und leitende hervorleuchtet. Und da er „immer entweder persönlich oder repräsentativ „in den General-Concilien gegenwärtig, auch „der Regierer und Oberhirt der Kirche ist: so „können die Dekrete der Concilien billig auch „seine und des apostolischen Stuhls Verord„nungen genannt werden; denn wir alle sind „nur Ein Körper der Kirche, und er ist dieses „Körpers Haupt unter dem Haupte Christus. „Alles also, was von diesem kirchlichen Kör„per geschieht, wenn auch sämmtliche Glieder „dazu mitwirken, wird doch, wie in einem „natürlichen Körper, mehr dem Haupte zuge„eignet, und mehr von ihm, als von irgend „einem andern Gliede, hergeleitet. Er soll „daher auch nach seiner Pflicht und Wür„de die Synodal-Verordnungen gerade so, „als wären sie aus seinem eigenen Munde „ausgegangen, sowohl selbst befolgen, als

„auch von Andern befolgen lassen: denn ist er „persönlich gegenwärtig, so beschließt, so be„stimmet er selbst, und alles wird unter sei„nem Nahmen und seiner Autorität entschie„den; ist er abwesend, so sind es die ihn re„präsentirenden Bevollmächtigten, welche nach „den Berathschlagungen des heiligen „Conciliums Beschlüsse fassen." Der Verfasser dieser Erklärung war der Cardinal Julian; und es ist unverkennbar, daß das Concilium durch die Sanction derselben, ohne seinem Ansehen etwas zu vergeben, nur seine frühern, dem Römischen Hofe höchst mißfälligen Dekrete mildern wollte. Uebrigens waren selbst die Päpste schon von Alters her überzeugt, daß sie nicht dem apostolischen Stuhl, und dieser nicht sich selbst widersprechen dürfe. Anstatt aller, nehmen Sie noch das Zeugniß des Hilarus (J. C. 461) hin. „Nichts," sagt er, „soll als gültig beste„hen, was von uns, entweder gegen die ehr„würdigen Kirchensatzungen, oder gegen das

„Urtheil meines Vorfahren seligen Andenkens,
„erschlichen worden ist *).“

Die in dem Wesen des Katholicismus gegründete Abhängigkeit der dogmatischen Urtheile des Römischen Bischofs von den Aussprüchen der katholischen Kirche bezeuget: I. Das eigentliche und wahre Subject der Schlüsselgewalt. Es ist der feste Glaube der Allgemeinheit, des Alterthums und der Uebereinstimmung, daß dieselbe, in so fern sie die Gewalt der Gerichtsbarkeit bezeichnet, in Petrus der ganzen Kirche verliehen sey; die Kirche giebt sie also dem Papste, nicht dieser der Kirche; folglich ist der Römische Bischof der allgemeinen Kirche untergeordnet, nicht über dieselbe erhaben. II. Die uralte Gewohnheit, zu Concilien seine Zuflucht zu nehmen, so oft wichtigere Streitigkeiten über den dogmatischen Lehrbegriff oder die Disciplin entstanden waren. Die dogmatische Entscheidung des Papstes Ste-

*) Ep. IV. Tom. IV. Concil. p. 1038.

phanus über die Taufe der Häretiker hatte weder den Bischof Cyprian, noch die Afrikanische Kirche beruhigt. Sie forderten, „daß „die Angelegenheit durch die Vollständigkeit „und Kraft eines Conciliums entschieden würde, weil die Wahrheit, welche von der Einheit und Uebereinstimmung ausgegangen sey, „mächtiger zum Beyfall hinziehe *).“ Augustin verwirft Cyprians Meinung, nicht auf den Grund der päpstlichen Entscheidung, sondern weil dieselbe von der bestimmtesten und festesten Uebereinstimmung der katholischen Welt war verworfen worden **). Julius forderte die orientalischen Bischöfe auf, seine dogmatische Entscheidung, welche er in der Sache des Athanasius mit den Bischöfen Italiens gefaßt hatte, in einem neuen Concilio zu prüfen. Liberius verlangte zur Untersuchung und Entscheidung eben derselben Angelegenheit vom Kai-

*) Epist. Firmil. ad Cyprian. inter Cyp. 75.

**) De bapt. contra Donatist. lib. II. cap. 4. III. 2.

Kaiser Constantius; Damasus vom Kaiser Theodosius zur Entscheidung der orientalischen Streitigkeiten, ein Concilium, obgleich beyde Päpste, der eine über jene, der andere über diese, bereits entschieden hatten. Leo der I. hatte des Eutyches Lehre durch eine dogmatische Epistel verworfen, bat aber doch den Kaiser um die Zusammenberufung eines General-Conciliums, welches sein Urtheil untersuchen und, nach Befund der Wahrheit, zur Unwiderruflichkeit erheben sollte. Vigilius weigerte sich, die Verwerfung der drey Capitel zu unterschreiben, versprach aber, sich unter die Entscheidung eines General-Conciliums zu fügen, welches er auch gegen seine subjective Privat-Meinung that. Innocentius der III. erklärte dem Könige von Frankreich, Philipp, welcher die Scheidung seiner Ehe verlangt hatte, gerade zu: „daß „ihm, außer der Beleidigung Gottes und „der zeitlichen Schande, vielleicht auch die „Gefahr, sein Amt und seine Würde zu ver-

„lieren bevorstände, wenn er es wagen wollte, „über das Verlangen des Königs ohne die „Berathschlagung eines General-Conciliums „etwas zu bestimmen *).“ Endlich führt der gründliche Katholik Launoi die ausführlichen Zeugnisse von sechs und dreißig Päpsten an **), welche sämmtlich nicht nur die Nützlichkeit, sondern auch die Nothwendigkeit der Concilien zur endlichen und unfehlbaren Entscheidung der Glaubens- und Disciplinar-Angelegenheiten anerkannt haben.

III. Der uralte und allgemeine Glaube, daß der Römische Bischof in Irrthum und Häresie verfallen könne, und auch öfters verfallen sey. Diesen Glauben bestätigt Petrus, der schon als Primas unter den Aposteln, vor der Ankunft des heiligen Geistes, Jesum verläugnet hatte; nach der Ankunft desselben, mit Gewalt das Evangelium mit dem Judenthume

*) Lib. III. reg. 15. epist. 104.

**) Opp. Tom. V. part. 1. libr. III. epist. IV.

vereinigen wollte. Diesen Glauben hatte Paulus, der den Fürsten der Apostel öffentlich und im Angesichte der ganzen Kirche des Irrthums beschuldigte. Diesen Glauben hatte Hieronymus mit allen seinen Zeitgenossen, indem sie den Papst Liberius, der die Häresie des Arrius mit seiner Unterschrift bestätigte, verabscheueten. Diesen Glauben hatte das sechste ökumenische Concilium, welches den Papst Honorius I. als einen Häretiker verdammte. Zu diesem Glauben bekannte sich Papst Hadrianus der II., indem er an das achte ökumenische Concilium schrieb: „die „Orientaler hätten den Papst Honorius „mit Recht verdammt, weil er der Häresie „angeklagt worden; in welchem Falle es den „Untergeordneten erlaubt wäre, den Vorge„setzten zu widerstehen, und die irrigen Mei„nungen derselben zu verwerfen." Diesen Glauben verkündiget die Römische Kirche selbst, welche es, in dem Brevier, am Feste Leo's des II., diesem Papste zum Verdienste an-

rechnet, „daß er die heilige sechste Synode „angenommen hat, in welcher, in Beyseyn „und mit Uebereinstimmung der päpstlichen „Legaten, Cyrus Sergius und Hono„rius ꝛc. als Häretiker verdammt worden „sind *).“ Zu diesem Glauben bekannte sich Hadrian der VI., welcher vor seiner Erhebung zum päpstlichen Stuhl öffentlich zu Löwen gelehret hatte, „es sey gewiß, daß der „Papst in Glaubenssachen irren, und in sei„nen Erkenntnissen und Decretalen eine Hä„resie behaupten könne; und es wären auch „wirklich mehrere Päpste Häretiker **).“ Diesen Glauben hat er nicht widerrufen, als er zum Cardinal, auch nicht, als er zum Papst war erhoben worden. Als Papst ließ er seine Commentarien in quartum Sententiarum

*) Breviarium Roman. Venetiis, 1482. et Parisiis 1543. Festum Leonis II. 28. Junii 4 und 5te Lection. — In den spätern Auflagen haben die Päpste diese Stelle verfälschen lassen.

**) Art. III. de ministro confirmat.

zu Rom wieder auflegen, und die angeführte Stelle unverändert darin abdrucken. Selbst schon als Papst blieb er sich in seinem Bekenntnisse gleich, indem er in der Instruction, welche er seinem Legaten Franz Cheregatus nach Deutschland mitgab, versicherte, „daß beynahe alles, was Luther für irrig erklärt hätte, bereits auch von verschiedenen „Concilien wäre verworfen worden; man müßte aber nicht mehr in Zweifel ziehen, was „General-Concilien und die allgemeine Kirche „als Glaubenslehre einmal festgesetzt hätten. — „Was könnte auch unter Menschen als gewiß „und ausgemacht bestehen, wann sollten Zweifel und Streitigkeiten ein Ende nehmen, „wenn es jedem Verwegenen oder Verkehrten „frey gestattet würde, abzuweichen von dem, „was nicht nach der Meinung eines Einzigen „oder Weniger, sondern durch die Uebereinstimmung so vieler Jahrhunderte, so vieler „weisen Menschen und der ganzen katholischen „Kirche, welche Gott in Sachen des Glau-

„bens nie in Irrthum gerathen läßt, ent„schieden und unwiderruflich bekräftiget wor„den ist!"

Wollen sie dem, in diesem Glauben festen Katholiken die Cardinäle Cajetan und Bellarmin mit ihren Nachbetern entgegensetzen, so wird er ihnen antworten: Cajetan und Bellarmin sind nicht die katholische Kirche, und ihre Lehren nicht der Lehrbegriff des Katholicismus. Er wird das Ansehen und die Sophismen dieser Römischen Hofschmeichler zurück schlagen mit den wahren, aus dem Geiste des Katholicismus fließenden Behauptungen des Joh. Franz Picus an Julius den II.: „Daß der Papst in seinen Urtheilen „trieglich sey, wird von den Meisten standhaft „behauptet, indem sie lehren, daß er Häre„tiker werden und des apostolischen Stuhls „entsetzt werden könne *);" des Cardinals Jos. Torquemada: „die siebzehnte Weise, „besonders den Papst, von der Hartnäckigkeit

*) Theoremate IV. de fide.

„in der Häresie zu überführen, ist, wenn er „den Irrthum feierlich ausspricht, und die „Annehmung desselben von Katholiken for„dert; denn es ist offenbar, daß derjenige, „welcher Andere zur Vertheidigung des Irr„thumes nöthiget, selbst ein Hartnäckiger „sey *);" des gottseligen Karthäusers Dionysius: „da der Papst im Glauben, in der „Sittenlehre und in allem, was zum Seelen„heil nöthig ist, irren kann, so kann man „sich auf sein Urtheil über diese Gegenstände „nicht völlig und zuversichtlich verlassen; es „kann weder zu einer untrieglichen Regel, „noch zu einem festen Fundament dienen **);" endlich des allgemein in der Kirche verehrten Bischofs Tostatus Abulensis: „Das Recht „selbst setzt offenbar voraus, daß der Papst „Häretiker werden könne, und die Erfahrung „bestätiget es; denn der Papst Marcellinus „war Häretiker, so wie der Papst Johann

*) De ecclesia lib. IV. cap. 16.

**) De auctorit. Papae et Concilii. lib. I. c. 51.

„der XXII., der in Ansehung der beseligen„den Anschauung Gottes eine Häresie behaup„tete, und hernach gezwungen wurde, zu wi„derrufen *)."

IV. Das päpstliche Corpus juris canonici. Im Canon, Si Papa etc. distinct. 40. heißt es: „Wenn der Papst für „sein und seiner Brüder Heil sorglos befun„den wird; wenn er unthätig und unnütz „ist etc.: so wagt es kein Sterblicher ihn die„ser Verbrechen wegen anzuklagen; denn wer „Alle richten soll, kann von Niemanden ge„richtet werden, den Fall ausgenom„men, daß er vom Glauben abwiche." Die Glossa fragt: „Warum kann der „Papst, außer der Häresie, keines andern Ver„brechens angeklagt werden?" Antwort: „Ge„wiß ist es, daß er angeklagt werden kann, „wenn sein Verbrechen allgemein bekannt ist, „die Kirche dadurch geärgert wird, und er „sich nicht bessern will; denn die Hartnäckig-

*) Defensorium. parte II. cap. XXX.

„keit wird Häresie, und der Hartnäckige ein „Ungläubiger genannt." — Ferner Sext. Decret. l. II. tit. XIV. §. de Haeresi, in Glossa: „Wegen des Verbrechens der Hä„resie muß auch der Papst abgesetzt werden. „Auch wenn er der Häresie verdächtig ist, „sich nicht reinigen will, den Eid verweigert, „und so durch ein ganzes Jahr beharret, wird „er gleich einem Häretiker bestraft, (de Hae„reticis, excommunicamus. §. Si qui vero) „und einem, der Hartnäckigkeit wegen in „Glaubenssachen Excommunicirten gleich ge„achtet. (de Haeret. cum contumacia.)"

Auf diese Zeugnisse, oder vielmehr auf den Glauben der Allgemeinheit, des Alterthums und der Uebereinstimmung gründen sich demnach die dogmatischen Beschlüsse der drey General-Concilien zu Pisa, zu Kostnitz und zu Basel, welche unter dem Beystande des göttlichen Geistes, der keiner päpstlichen Bestätigung bedurfte, erklärten; „das General-Con-

„cilium, welches die allgemeine Kirche reprä-
„sentirt, besitze seine Gewalt unmittelbar von
„Christo dem Herrn, und ihm müsse selbst
„der Papst gehorchen in allem, was sich auf
„den Glauben, auf die Aufhebung der Tren-
„nung und auf die Reformation der Kirche
„an Haupt und Gliedern beziehe; das Gene-
„ral-Concilium sey über dem Papst, und ha-
„be Gewalt, selbst diesen zu bestrafen, im
„Fall er den Beschlüssen derselben den Ge-
„horsam verweigere."

Was soll nun der eifrige, mit dem Geiste und dem Wesen des Katholicismus vertraute Katholik von der Redlichkeit, oder von der Gelehrsamkeit jener Lutherischen Gelehrten denken, welche sich nicht scheuen, in unsern Tagen in die Welt hineinzuschreiben, „daß die „Katholiken ein sichtbares Oberhaupt, welches „Dogmen vorschreiben könne, anerken-„nen müßten *);" „daß die Religion der „Katholiken nur in dem höchsten Ansehen

*) Neue Berl. Monatsschrift 1801. Juli S. 29.

„des Papstes Gewißheit, Haltbar„keit und Zusammenhang habe; daß die „Katholiken annehmen müßten, der Papst „sey der höchste Glaubensrichter, und „gelte mehr als die Bibel selbst, weil es „sonst mit der Beruhigung sehr mißlich stehen „würde, *) rc. rc. Solche Wortführer des Sektengeistes verdienen aus dem nächsten besten katholischen Katechismus der Lüge gestraft zu werden; und da ich so ein Ding gerade zur Hand habe, will ich es auch thun, damit ich der Wahrheit Zeugniß gebe. Dieser ganz gemeine Katechismus hat den Dominikaner Prior und Prediger bey dem Königl. Leib-Regiment in Potsdam, P. Raymund Bruns, zum Verfasser. Derselbe ist in Rom von drei Theologen Deutscher Nation gebilligt, sodann ins Lateinische übersetzt, abermals von vier dazu deputirten Römischen Theologen untersucht und gut geheißen, end-

*) Geist des Katholicismus, Protestanten zur Beherzigung dargestellt. Pirna, 1804. S. 34.

lich von dem Magister Sacri Palatii apostolici, als dem päbstlichen Censore librorum ordinario, mit der bedeutenden Formel: imprimatur sive in urbe sive extra urbem, approbiret worden. Dieser ganz gemeine Katechismus ist auch in Deutschland ziemlich allgemein geworden; denn er wurde 1738, und 1742 zu Berlin, 1740 zu Augsburg, 1742 zu Breslau, 1744 zu Münster und zu Liegnitz, 1747 zu Cölln am Rhein, 1745 und 1748 zu Halberstadt aufgelegt. In diesem Katechismus heißt es nun (5. Theil 2te Unterrichtung) „Was ist und heißt der Papst? Antw. „Der Papst ist seiner Weihe „nach nur ein ordentlicher Bischof zu Rom, „wie er sich auch schreibt. Nach seiner Jurisdiction, Amt und Obergewalt aber, ist er „Statthalter Christi auf Erden, rechtmäßiger „Nachfolger und Successor Petri auf dem „apostolischen Stuhl, und Papst, das heißt, „Vater, sichtbarer Hoher-Priester, Oberhirt „und Bischof aller Christgläubigen." — (Wo

ist hier der oberste Glaubensrichter?) —
„Dieser zur Zeit regierende Papst, als ein
„sichtbarliches Haupt, und die Cardinäle, Bi-
„schöfe und andern Fürsteher stellen vor
„und regieren die sichtbare Kirche Christi." —
„Was halten wir von der Unfehlbar-
„keit des Papstes?" Antw. „Wir glauben,
„daß die allgemeine Kirche in einem Ge-
„neral-Concilio vom Papst, als dem Ober-
„haupt, rechtmäßig versammelt, in Glau-
„bens- und Sittenlehren nicht feh-
„len könne; und daß ohne den Papst, als
„das Oberhaupt, kein rechtmäßiges General-
„Concilium könne gehalten werden. — Ob
„aber der Papst für sich allein un-
„fehlbar sey, solches ist von unserer
„allgemeinen Kirche noch nicht für ei-
„nen Glaubens-Artikel erkläret und
„angenommen worden."

Also nicht der Papst, sondern die Schrift
und die göttliche Tradition sind, nach dem
Wesen und nach dem Geiste des Katholicis-

mus, die Quellen, aus welchen, nicht der Papst, sondern die allgemeine Kirche nach den Kriterien der Allgemeinheit, des Alterthumes und der Uebereinstimmung, ihren dogmatischen Lehrbegriff geschöpft hat. Diesen Lehrbegriff hat Pius der IV., den dogmatischen Erklärungen des Tridentinischen Conciliums gemäß, in eine Profession des Glaubens zusammen gefaßt, deren Consequenz erwiesen ist, sobald gezeigt werden kann, daß jeder Punkt in der Schrift oder in der Tradition enthalten, und überall, von jeher, und von Allen, in der allgemeinen Kirche geglaubt worden sey. Es ist nöthig und heilsam, bestimmt und vollständig zu wissen, wozu sich der Katholik, als solcher, bekennen soll, damit die Verläumdung beschämt zurücktrete, und aufhöre, Bellarminische Privat-Meinungen dem Katholicismus als wesentliche Dogmen seines Lehrbegriffes unterzuschieben. Die hier sogleich folgende in der ganzen katholischen Kir-

che angenommen und sanctionirte Professio fidei entscheide in Zukunft zwischen ihm und seinen wohlthätigen Feinden, die ihn auf Posten angreifen, auf welchen er nie gestanden hat. Meine beygefügten Bemerkungen sind bloß geordnet, die dem Katholiken einleuchtende Consequenz dieses oder jenes Glaubenssatzes auszumitteln.

„Ich glaube," heißt es, „mit festem Glau„ben Alles und Jedes, und bekenne mich „zu Allem und Jedem, was in dem Glau„bens-Symbol enthalten ist, dessen die „heilige Römische Kirche sich bedienet; als „nehmlich: Ich glaube an einen einigen „Gott, den allmächtigen Vater, den Schöp„fer Himmels und der Erde, aller sichtba„ren und unsichtbaren Dinge, und an ei„nen Herrn Jesum Christum, den einge„bornen Sohn Gottes, aus dem Vater vor „allem Anfange der Zeit geboren, ein „Gott von Gott, ein Licht vom Lichte, „wahren Gott, welcher gezeuget, nicht

„erschaffen, und mit dem Vater, durch „welchen Alles gemacht worden, Einer We„senheit ist; welcher wegen unser, der „Menschen, und um unsers Heils willen „vom Himmel herabgestiegen, vom heiligen „Geiste aus der Jungfrau Maria einge„fleischt worden und Mensch geworden ist; „welcher auch, nachdem er unter Pontius „Pilatus gelitten, für uns gekreuziget und „begraben worden, den dritten Tag aber, „laut der Schrift, von den Todten wieder „auferstanden und zu dem Himmel aufge„fahren ist, wo er zur Rechten des Vaters „sitzet, von wannen er wieder kommen „wird in seiner Herrlichkeit, zu richten die „Lebendigen und die Todten; dessen Reich „kein Ende haben wird. Ich glaube auch „an den heiligen Geist, den Herrn, der le„bendig machet, der vom Vater und vom „Sohne ausgehet, der mit dem Vater und „dem Sohne zugleich angebetet und zu„gleich verherrlichet wird, und durch die

Pro-

„Propheten gesprochen hat. Ich glaube „auch eine heilige, allgemeine und apostoli„sche Kirche, bekenne mich zu Einer Taufe „zur Vergebung der Sünden, und erwarte „die Auferstehung der Verstorbenen und ein „künftiges ewiges Leben. Amen.

Dieses über vierzehnhundert Jahre alte Glaubens-Symbol wird von der evangelischen und reformirten Kirche mit eben der Verehrung wie von der katholischen angenommen; es entstand aber nur dadurch, daß das General-Concilium zu Nicäa gegen die Lehre des Sabellius und Arrius, das General-Concilium zu Constantinopel, gegen die Lehre des Macedonius, aus der Schrift erklärte, was in Ansehung des Sohns Gottes und des Ausgehens des heiligen Geistes zu glauben, und aus der Tradition ausmittelte, was hierüber allerorts, von jeher und von Allen in der Kirche geglaubt worden sey: wer also dieses Symbolum als Glaubens-Norm anerkennt, gesteht zugleich ein, daß die zu Nicäa

und Constantinopel versammelte Kirche sich rechtmäßig als oberste Erklärerin der Schrift dargestellt, und weislich die Tradition zur Richtschnur ihrer Schrifterklärung angenommen hat.

„Die apostolischen und kirchlichen Traditio-
„nen, auch alle übrigen Regeln und Ver-
„ordnungen der Kirche ehre und nehme ich
„als zuverlässig an."

Und das von Rechtswegen; denn woher wüßte der Katholik, daß es eine heilige Schrift gebe, daß sie nur aus diesen und keinen andern Büchern bestehe, daß die vier Evangelien und die Briefe der Apostel ꝛc. ꝛc. Gottes Wort seyen, das Evangelium des Thomas hingegen, oder das von der Kindheit Jesu, der Brief des Heilandes an den König Abgarus, und der Brief des Barnabas Gottes Wort nicht seyen; daß in der Dreyeinigkeit drey unterschiedene Personen und nur Eine Natur, daß in Christo nur Eine Person und zwey Naturen seyen,

daß auch die Kinder rechtmäßig getauft werden können, ꝛc. ꝛc. — wenn ihn nicht die apostolischen und kirchlichen Traditionen mit dogmatischer Autorität hierüber belehrten!

„Die heilige Schrift nehme ich an in jenem Sinne, welchen die heilige Mutter, „die Kirche, der es zukommt über den „wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu entscheiden, behauptet, „und von jeher behauptet hat; auch „will ich sie selbst nie anders, als nach der „einmüthigen Uebereinstimmung der Väter, „verstehen und auslegen."

Dieser Satz fließt unmittelbar aus dem Decret des Conciliums zu Trient, welches Sess. IV. „zur Einschränkung ausschweifender Köpfe" festsetzt, „daß Niemand, auf seine Klugheit gestützt, in Sachen des Glaubens und „der Sitten, die heilige Schrift gegen den „Sinn der Kirche, der es zukommt, über den „wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu entscheiden, auch gegen die

„einmüthige Uebereinstimmung der Väter, aus-
„zulegen sich unterstehe; wenn auch dergleichen
„Auslegungen niemals öffentlich bekannt ge-
„macht werden sollten. Die Uebertreter sol-
„len von den Bischöfen angezeigt, und mit
„den vom Rechte festgesetzten Strafen belegt
„werden.“ Das Concilium hat hiermit nicht
etwas Neues verordnet, sondern nur die äl-
tern Satzungen der Afrikanischen Kirche in
den Versammlungen zu Milevi und Carthago
im 4ten und 5ten Jahrhundert, und der
Orientalischen Kirche in der Versammlung zu
Constantinopel 692 erneuert, welche überall
die Heilige Schrift nicht anders erklärt und
verstanden wissen wollen, als wie die allge-
meine Kirche sie von je her verstanden hat.

Wenn wir sodann den unterrichteten Ka-
tholiken Bellarmins Schriftverdrehungen
zur Unterstützung seiner päpstlichen Infallibi-
litäts-Lehre als Lehre des Katholicismus vor-
halten, so wird er uns auf diese sich immer
gleich gebliebene Gesinnung der allgemeinen

Kirche hinweisen, und Bellarmins Verwegenheit, als ein glaubenswidriges Verbrechen, verdammen. Für eine freche Verläumdung wird er die Behauptung erklären: „daß die „Worte der Jünger Jesu Luc. 22, 38. „Herr siehe, hier sind zwey Schwer„ter; nach der unter den Katholiken festge„setzten kirchlichen Erklärung bedeuten „sollen, daß der Römische Papst das geistliche „und politische Schwert führe, und also über „Kirche und Staat befehlen dürfe *);" denn er weiß, daß unter den unzähligen heiligen Kirchenvätern, welche gedachte Stelle einstimmig anders erklärt hatten, Gottfried Abt von Vendome der erste, und Bernhard Abt von Clairvaux der zweyte war, der sie in obiger, der allgemeinen Kirche widersprechender, Bedeutung nahm.

Er wird uns bey unserer Wahrheitsliebe und sittlichen Würde, als Männer, denen kein Zweck schlechte Mittel heiligen kann, auf-

*) Geist des Katholicismus. Seite 65.

fordern, zu beweisen, daß alle oder die meisten Kirchenväter, daß die allgemeine Kirche die Worte Ps. 8.: „Gott hat alles unter seine „Füße gethan;" jemals so erklärt habe: „Gott „hat dem Papste alles unterworfen, in dem „Vieh auf dem Felde alle noch lebende Menschen, in den Fischen im Meere die Seelen „im Fegfeuer, in den Vögeln unter dem Himmel die Seelen der Seligen im Himmel, „welche der Papst durch Kanonisation anzurufen befehlen könne *);" und wenn wir nur einige erbärmliche Commentatoren für unsere Behauptung anführen können, mit dem Beweise aber aus der einmüthigen Uebereinstimmung der Väter und aus der Interpretation der allgemeinen Kirche nothwendig stecken bleiben müssen: so wird er uns bitten, die gute Sache der evangelischen Kirche doch nicht mit den erbärmlichen Waffen der Calumnie zu vertheidigen und an unsere Feinde zu verrathen.

*) Ebendas.

Er wird es auch für eine Unwahrheit erklären, daß entweder die allgemeine Kirche durch irgend ein Concilium, oder ein Römischer Bischof durch irgend eine Bulle, jemals den Laien das Lesen der heiligen Schrift verboten; doch gestehen wird er, daß die Laien während der ersten fünf Jahrhunderte, und später noch, in der Regel die Bibel nicht gelesen haben: einmal, weil beglaubigte Abschriften davon nur selten, und überaus kostspielig waren, bevor die fleißigen Benedictiner-Mönche anfingen, Handschriften für Geld zu liefern; und dann, weil sie ihren weisen Lehrern, Origenes, Chrysostomus, Hieronymus, Augustinus glaubten: „daß zum richtigen Verstehen der „Bibel, außer der gründlichen Kenntniß der „Glaubensdogmen, bewährter Gottseligkeit, „und Reinheit des Herzens, auch noch einige Bekanntschaft mit der Griechischen und „Hebräischen Sprache, mit den Alterthü-

„mern und mit der Geschichte unentbehrlich
„sey *).“

Rechtfertigen wird er die Verfügung, nicht der allgemeinen Kirche, nicht des General-Conciliums zu Trient, sondern des Römischen Bischofs Pius IV. v. J. 1564, womit er die vierte Regel des Verzeichnisses verbotener Bücher bestätiget. Gedachte Regel verbietet das Lesen der Bibel nicht schlechthin; sondern, „weil es durch die Erfahrung bekannt ist, „daß, wenn die Bibel in der Landessprache „erlaubt wird, durch die Verwegenheit der „Menschen mehr Schaden als Nutzen ent„springt, so soll man sich hierbey an das „Gutdünken des Bischofs oder Inquisitors „halten, damit diese nach dem Gutachten des „Pfarrers oder Beichtvaters den Gebrauch der „von Katholiken angefertigten Bibelübersetzun„gen denjenigen gewähren können, von wel-

*) Dies alles fordert Augustin. De doctrina christiana lib. I. c. 37. 40. II. 12. 28. III. 1.

„chen vorauszusehen ist, daß sie aus dem Le„sen derselben keinen Schaden, sondern viel„mehr Nahrung für den Glauben und die „Gottseligkeit ziehen können." Und obgleich diese Regel, so wenig wie der ganze Index, von der Gallicanischen und Deutschen Kirche angenommen worden ist, so wird er uns doch nicht verhehlen, daß er die weise Vorsicht dieser Verfügung nicht verkennen dürfe, wenn er sie in Beziehung auf einen Zeitpunkt betrachtet, in welchem das Andenken der blutigen Gräuel und Frevelthaten, welche der gemeine Mann kurz vorher in Schwaben, Franken und Sachsen, mit dem Worte Gottes im Munde, und der Bibel in der Hand, verübt hatte, in allen Gemüthern noch lebendig war. Wie mächtig mag auch damals der Bibel-Fanatismus unter dem Volke gewüthet haben, wenn noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts der angesehene evangelische Theolog und Superintendent George Nitsche (1714) es nöthig fand, die Frage zu erör-

tern: ob die Heilige Schrift Gott selbst sey?

„Auch bekenne ich, daß von unserm Herrn „Jesus Christus sieben wahre und eigent„liche Sacramente eingesetzt worden, welche „zum Heil des menschlichen Geschlechts, „obgleich nicht alle einem Jedweden, noth„wendig sind: nehmlich die Taufe, die Fir„mung, die Eucharistie, die Buße, die letz„te Salbung, die Priesterweihe und die „Ehe; daß sie die Gnade ertheilen, und „daß die Taufe, die Firmung und die Prie„sterweihe, ohne Gottlosigkeit, nicht wieder„holet werden können."

Den dogmatischen Erklärungen des Tridentinischen Conciliums (Sess. VII. XIV.) gemäß, bekennet der Katholik hiermit, daß durch die Sacramente seiner Kirche im Menschen alle wahre Gerechtigkeit entweder anfange, oder die angefangene zunehme, oder die verlorne wieder hergestellt werde; daß sie alle an der Zahl nicht mehr und nicht weniger als sieben,

von Jesus selbst eingesetzt, unter einander nicht gleich an Würde, neben dem Glauben zum Seelenheil nothwendig, nicht bloß zur Stärkung des Glaubens angeordnet, Allen, welche sie gehörig empfangen und ihre Wirkung nicht selbst hindern, von Seiten Gottes, und zwar, durch die Verrichtung der Handlung selbst, Gnade wirkend seyen; daß ihre Wirkung weder von der Heiligkeit, noch von dem Glauben des gesetzlichen Ausspenders abhange, sondern lediglich von der Beobachtung alles Wesentlichen und von seiner Absicht, zu thun, was die Kirche thut; daß die Taufe, die Firmung und die Priesterweihe der Seele einen unauslöschlichen Charakter eindrücken, mithin nie wiederholt werden, die beyden letzten aber, in der Regel, ausschließend nur von dem Bischofe ertheilt werden dürfen; daß der Getaufte, ungeachtet seines Glaubens, durch die Sünde die Gnade wieder verliere, und die nach der Taufe begangenen Sünden durch die bloße

Erneuerung seines angelobten Glaubens weder verringert, noch verziehen werden können; daß die Taufe nicht bloß zu dem Glauben, sondern auch zur Erfüllung des ganzen Gesetzes Christi, und zur Beobachtung aller Vorschriften der heiligen Kirche verpflichte.

Er bekennet, daß die Worte des Erlösers: „Empfanget den heiligen Geist; deren Sünden Ihr vergeben werdet rc.;" von dem Sacramente der Buße, so, wie die allgemeine Kirche sie von jeher und immer erkläret hat, und nicht von der Macht das Evangelium zu verkündigen, zu verstehen; in dem Büßenden zur vollständigen und vollkommenen Vergebung der Sünden drey Acte, die Zerknirschung, die Beichte und die Genugthuung, erforderlich seyen, und daß jene Zerknirschung, welche aus der Verabscheuung der Sünde, aus der Betrachtung ihrer Schändlichkeit, und aus der Erwägung des Verlustes der ewigen Seligkeit und der verdienten ewigen Verdammung erfolgt, und mit dem Vorsatze

eines bessern Lebens verbunden ist, als eine wahre, freye und heilsame Reue, den Menschen weder zum Heuchler, noch ihn sündhafter mache, sondern zur Gnade vorbereite, ob sie gleich zur Vergebung der Sünden nicht hinreiche; daß die an den Priester abzulegende Beichte aller schweren und geringern Sünden, deren der Mensch sich bewußt ist, mit allen die Sünde erschwerenden oder verändernden Umständen, wo und so vollständig sie geschehen kann, unerläßlich, von Christo selbst angeordnet, in der allgemeinen Kirche immer und überall üblich gewesen, und keine spätere menschliche Erfindung sey; daß die Absolution, deren Ertheilung ausschließend den Priestern zusteht, und welche auch von dem mit einer Todsünde behafteten Priester gültig ist, als ein wahrer richterlicher Ausspruch betrachtet werden müsse; mit der Schuld und der ewigen Strafe nicht zugleich auch die zeitliche Strafe oder die Pflicht der Genugthuung von Gott erlassen werde, sondern dieselbe Theils

durch die Verdienste Christi, Theils durch die von dem Priester auferlegte, Theils endlich durch freywillig übernommene Büßungen, als da sind Fasten, Beten, Almosengeben, und andere Uebungen der Gottseligkeit, abgebüßt werden solle.

Er bekennt, daß die letzte Salbung von Christo selbst eingesetzt, von dem Apostel Jacobus bloß kund gemacht worden, und der ordentliche Ausspender derselben nicht die Aeltesten der Gemeinde, sondern der Priester sey. Er erkennt die kirchliche Hierarchie, welche aus Bischöfen, Priestern und untern Kirchendienern besteht, als eine göttliche Anordnung an, hält die Bischöfe durch eben diese Anordnung für wahre Nachfolger der Apostel, an Würde und Gewalt über die Priester erhaben, eingesetzt, die Kirche Gottes zu regieren, und ausschließend berechtigt, alle Getauften durch die Firmung im Glauben zu befestigen, und, zur Verrichtung des Meßopfers, Verkündigung

des Evangeliums, und Lossprechung von den Sünden, Priester zu weihen.

Fragen wir ihn um die Gründe seines Bekenntnisses, so antwortet er uns mit Tertullian *): „Was bey vielen eins und dasselbe ist, kann keine Erfindung, kein Irrthum, sondern muß eine Ueberlieferung seyn;" oder mit Augustin **): „Was die allgemeine „Kirche beobachtet, und was nicht durch Concilien angeordnet, sondern von jeher beybehalten worden ist, kann man zuverlässig glauben, „daß es durch apostolische Ueberlieferung entstanden sey." Er wird uns nicht leugnen können, daß die ältere Kirche nirgends die Anzahl der Sacramente bestimmt angegeben hat, in den Concilien der erstern Jahrhunderte von einigen Sacramenten gar nie die Rede gewesen, und auch in den ersten Kirchenvätern keine Spur von sieben Sacramenten zu finden ist; dessen ungeachtet, wird er auf

*) Libr. de præscript.

**) Contra Donatistas. lib. IV. c. 24.

seinem Bekenntnisse bestehen, weil er zu wissen glaubt, daß die Kirche und die Väter nur dann von Dogmen und Sacramenten sprachen, wenn sie durch dringende Umstände sich dazu aufgefordert sahen. Die überall üblich gewesene, ununterbrochene Praxis beweiset ihm mehr, als das eingestandene Schweigen ihm zweifelhaft machen kann.

Wollen wir ihm aber diese Praxis streitig machen, so berufet er sich in Ansehung der Firmung auf den Canon 77 des Conciliums zu Illiberis J. C. 303., Canon 8. des Conciliums zu Arles J. C. 314., Canon 48. des Conciliums zu Laodicea J. C. 364; in Ansehung der Buße und der Ohrenbeichte auf die Zeugnisse des Irenäus *), Cyprianus **), Ambrosius ***), Augustinus ****), der Concilien, zu Challons Can. 8.

J.

*) Lib. I. adv. hæreses. c. 9.

**) Tractatu de lapsis.

***) Libri de pœnitentia.

****) Homilia 40 & 50.

J. C. 650., zu Constantinopel Can. 102. J. C. 681., zu Rheims Can. 12. J. C. 813.; in Ansehung der letzten Salbung, auf die Epistel Jacobi V. 14., auf Origenes *), Victor von Antiochien, J. C. 400. **), Johannes Chrysostomus I. ***), Papst Innocentius I. ****), Gregorius I. †), auf den 48. Can. des Conciliums zu Challons J. C. 813, auf den 5. Canon des Conciliums zu Aachen J. C. 836.; endlich in Ansehung der Ehe, auf Tertullian ††), Ambrosius †††), Papst Siricius ††††), und auf den 15. Canon des Conciliums zu Carthago J. C. 398., wo überall, als von längst bekannten, allenthalben und von Al-

*) Homilia 2. super Leviticum.

**) Commentar in cap. 6. Marci.

***) Lib. III. de Sacerdotio.

****) Epistola ad Decentium.

†) Liber Sacramentorum.

††) Lib. II. ad uxorem.

†††) Epist. 19. alias 52. ad Vigilium n. 7.

††††) Epist. ad Himerium Tarracon.

ters her üblich gewesenen Dingen gesprochen wird. Wenden wir ihm ein, daß die angeführten Aussprüche der Väter und die Satzungen der Concilien anders, als das Concilium zu Trient sie verstanden hat, gedeutet werden müßten; so schützt er sich mit der zuversichtlichen Behauptung, daß er nach der einmüthigen Uebereinstimmung aller Väter und aller Concilien, weder seine, noch irgend eines Menschen eigenthümliche Ansicht, sondern einzig und allein die allgemeine Kirche als unfehlbare Zeugin und Erklärerin der Tradition anerkennen müsse; und er eben so wenig wie der heilige Vincentius von Lerins glauben könne, „daß die Gläubigen aller Zeiten, alle „Heiligen, alle Keuschen, Enthaltsamen und „Jungfrauen, alle Kleriker, Leviten und Bi„schöfe, so viele tausend Bekenner, Märty„rer, Städte, Völker, Könige, Inseln, Pro„vinzen und Reiche, endlich beynahe die ganze, „durch den katholischen Glauben, dem Haup„te Christo einverleibte Welt, in einer so

„langen Reihe von Jahrhunderten die Wahr„heit verkannt, verfehlet, gelästert und nicht „gewußt haben sollten, was zu glauben sey." Unsre Besorgniß, die allgemeine Kirche könnte auf diese Weise ihren Gliedern, nach Belieben und Absichten, alles Erdenkliche als Glaubensdogma aufdringen, kann ihn in seiner erhabnen Zuversicht nicht stören; denn er hält die Verheißungen Jesu für wahr, heilig und unwiderruflich: Jesus hat der allgemeinen Kirche seinen Beystand bis an das Ende der Welt zugesichert; und ihre Willkühr ist an die Eingebung des göttlichen Geistes, an die Schrift und göttliche Tradition, an die Allgemeinheit, an das Alterthum und an die Uebereinstimmung gebunden; und in diesen Schranken „hat sie nie neue Glaubenssätze aufgestellt, sondern immer nur einen nicht neuen Glaubenssatz, der lichtern Einsicht wegen, mit der Eigenschaft einer neuen Benennung ausgezeichnet." In dieser consequenten Zuversicht bekennt der Katholik weiter:

„Die überall üblichen und genehmigten Ri-
„tus der allgemeinen Kirche bey der feier-
„lichen Ausspendung obbenannter Sacra-
„mente verehre und genehmige ich. Auch
„nehme ich alles an, was in dem hochhei-
„ligen Concilio zu Trient über die Erbsün-
„de und Rechtfertigung entschieden und er-
„klärt worden ist."

Und dies war nichts Neues, nichts anders, als was die Concilien zu Carthago 411. 416. 417. 418., zu Jerusalem 415., zu Milevi 416., zu Antiochia 418., der Schrift und Tradition gemäß, gegen Pelagius und Cälestius entschieden und erklärt hatten.

„Ich bekenne, daß in der Messe, Gott
„ein wahres, eigentliches und versöhnendes
„Opfer für die Lebendigen und die Todten
„dargebracht werde, und in dem allerheilig-
„sten Sacrament der Eucharistie der Leib
„und das Blut unsers Herrn Jesu Christi
„mit seiner Seele und seiner Gottheit,
„wahrhaft, wirklich und selbstständig da sey

„und eine wirkliche Verwandlung der gan-
„zen Substanz des Brotes in Leib, und
„der ganzen Substanz des Weins in Blut
„geschehe, welche Verwandlung die allge-
„meine Kirche Transsubstantiation nennet."
Auch hiermit glaubt der Katholik, nicht etwas Neues, sondern nur die Aussprüche der Allgemeinheit, des Alterthumes und der Uebereinstimmung anzunehmen. Die Worte des Apostels 1. Korinth. 10. und der Apostelgesch. 13, 2. hat die allgemeine Kirche von jeher und überall von einer λειτεργία oder Opfer verstanden; und die Griechische Kirche hat die Messe von Alters her λειτεργία genannt. Von der Messe, als von einer allgemein bekannten Sache und als Opfer, sprechen deutlich und bestimmt: die Concilien, zu Illiberis J. C. 303. Can. 29.; zu Gangrae 324., zu Ancyra 314. Can. 2.; die General-Concilien zu Nicäa Can. 18.; zu Ephesus declarat. 11.; zu Chal-cedon, in dem genehmigten Libell des Ischy-

ron rc.; unter den Vätern: Justinus *), Irenäus **), Cyprianus ***), Cyrillus von Jerusalem ****), Optatus von Milevi †), Augustinus ††), Johannes Chrysostomus †††) rc. Des uralten Gebrauches, das Meß-Opfer auch für die Verstorbenen darzubringen, gedenken Tertullian ††††), Cyprian a), Cyrillus b), Concilium zu Carthago 398. Can. 79. Den Glauben an die wahre, wirkliche und selbst-

*) Apologia II.

**) Libr. IV. adv. hæreses cap. 34.

***) Epist. 66. ad Clerum et Furnit. pleb. item epist. ad Cæcilium.

****) Catechesi 5.

†) Libr. 6. contra Donatist.

††) Serm. 11. de Sanctis.

†††) Libro de sacerdotio. item Homil. 52. in Eustath. Antiochen. item Homil. 17. in epist. ad Hebræos.

††††) De corona milit. cap. 3. — Lib. de exhortat. castitatis cap. 11.

a) Loc. cit.

b) Loc. cit.

ständige Gegenwart Jesu in der Eucharistie, bezeugen Justinus *), Johannes Chrysostomus **), Cyrillus ***), Ambrosius ****), und das Factum, daß vor Berengarius im XI. Jahrhunderte der Glaube an die wirkliche Gegenwart Christi im Abendmahl in der allgemeinen Kirche niemals und nirgends bestritten, die neuernde Lehre des Berengarius hingegen durch die Uebereinstimmung der ganzen abendländischen Kirche, ohne Einspruch der orientalischen, verworfen worden ist. Die neuere Benennung Transsubstantiation hat zuerst das General-Concilium zu Rom im Lateran 1215. cap. 1. de fide, der lichtern Einsicht wegen, angewendet; die damit bezeichnete Lehre hat die allgemeine Kirche von jeher geglaubt, und auf den Grund dieses überlieferten Glaubens,

*) Loc. cit.

**) Homil. 83. in Matth. — Hom. 24. in 1. ep. ad Corinth.

***) Catechesi 4. Mystag.

****) De iis qui mysteriis initiantur cap. 9.

selbst die verfeinerte Impanationslehre des Berengarius und seiner Anhänger verworfen.

„Ich bekenne ferner, daß auch nur unter „der Einen Gestalt des Brotes der ganze „Christus und ein wirkliches Sacrament „empfangen werde."

Und das durchaus consequent, weil der lebendige, unter der Gestalt des Brotes gegenwärtige Leib Christi ohne Blut durchaus nicht denkbar ist. Die Frage dürfte nur seyn: war die Kirche berechtiget, in der Ausspendung des Abendmahls eine so wichtige Veränderung vorzunehmen? Darauf antwortet der Katholik, daß er selbst das Factum einer Veränderung leugnen müsse, weil schon die ersten Christen „beständig blieben in der Apostel Lehre, und „in der Gemeinschaft und im Brotbrechen „und im Gebet, — und stets bey einander „einmüthig im Tempel waren, und das Brot „brachen hin und her in Häusern, die Speise „nahmen, und Gott mit Freuden und einfälti-

„zem Herzen lobten." (Apostelgesch. II. 42. 46. 47.) Geben wir ihm zu erwägen, daß Lucas daselbst, nach rhetorischer Art, den Theil für das Ganze setze, so erwiedert er: das wäre so unsere Privat-Ansicht, an die wir uns immer halten möchten; er aber wolle die Schrift lieber so nehmen, wie sie die allgemeine Kirche und die einmüthige Uebereinstimmung der Väter verstanden habe, weil ihm sonst die ganze Bibel bald zu einer zweifelhaften, vielsinnigen Hieroglyphe herabsinken würde. Er wisse freylich aus den Zeugnissen Justins *), Cyprians **), Ambrosius ***), Leo's, und Gelasius, daß die Gläubigen von Alters her in den öffentlichen Versammlungen an dem Abendmahl unter beiden Gestalten Theil genommen, diesen Gebrauch die ganze orientalische Kirche beständig, und die meisten abendländischen

*) Loc. cit.

**) Libro de lapsis.

***) Libr. IX. Hist. tripartitae, cap. 30.

bis in das XIV. Jahrhundert beybehalten hätten; weil aber der Prager Schulmeister Peter Dresdius zuerst, und nach ihm mehrere unruhige Geister in diesem Zeitpunkte aufstanden und die allgemeine Kirche des Irrthums beschuldigten, welche den Genuß des Abendmahls auch unter der einzigen Gestalt des Brotes gestattete: so erklärte diese in der General-Versammlung zu Kostnitz (Sess. 13.), daß diese Gewohnheit zur Vermeidung vieler Gefahren und ärgerlicher Mißbräuche eingeführt worden sey, und, auf den Grund der gleichfalls uralten Praxis, von nun an als Gesetz gelten solle. Um das Alter dieser Praxis zu beweisen, beruft er sich, Theils auf die consequente Denkart der Kirche, die von jeher geglaubt habe, daß in jeder von beiden Gestalten der ganze Christus mit Leib und Blut da sey, mithin der Genuß einer einzigen Gestalt nicht für ein halbes Abendmahl angesehen werden könne; Theils auf die Zeugnisse des Dionysius von Alexandri-

en *), Cyprians **), und Paulinus ***) und auf die bekannte Gewohnheit, das Abendmahl für die Gefangenen, Kranken, oder Sterbenden aufzubewahren, welches mit der Gestalt des Weins nicht gut thunlich war.

„Beharrlich behaupte ich auch einen Reini„gungszustand der Verstorbenen, und be„kenne, daß den Seelen, welche sich in dem„selben befinden, die Fürbitten der Gläu„bigen dienlich seyen."

Der Glaube an einen Reinigungszustand der Verstorbenen — sagt der Katholik — ist älter, als das Christenthum. Er war der Glaube der ersten Kirche, weil sie für die Verstorbenen betete ****), ja sogar das Meßopfer für sie ver-

*) Epist. ad Fab. Antiochen. bey Euseb. hist. eccl. lib. VI. cap. 44.

**) Libro de lapsis.

***) In vita Ambrosii.

****) Concil. Carthag. 398. can. 79. Augustin. de verbis Apostoli Serm. 32. c. 2. Chrysost. Hom. 3. in cap. 1. Epistol. ad Philipp. Concil. Cabillonense 813. can. 39.

richtete. Die Seliggewordenen bedurften dieser Fürbitten nicht, und den Verdammten konnten sie nicht frommen; wohl aber denen, welche nach Vergebung ihrer Sünden, in der Gnade, das ist in dem Herrn, entschlafen wären, aber die zeitliche Strafe ihrer Sünden durch hinlängliche Genugthuung noch abzubüßen, oder sich auch von den Makeln der Menschlichkeit zu reinigen hätten, indem nichts Unreines in das Himmelreich eingehen könne. Die Fürbitte der Kirche und der Gläubigen für sie ist zugleich eine zweckmäßige Darstellung der Gemeinschaft der Heiligen.

„Gleichfalls bekenne ich, daß die Heiligen, „welche mit Christo regieren, Gott für uns „bitten, daß sie zu verehren, anzurufen, „und ihre Reliquien in Ehren zu halten „seyen."

Und dies leitet der Katholik als eine natürliche Folge aus dem Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen her, und unterstützt seinen Glauben mit der allgemeinen Praxis der äl-

tern Kirche, welche er, in dem 60. Canon des Conciliums zu Illiberis J. C. 303., in dem 2. Canon des Conciliums zu Carthago 349., im 9. und 51. Canon des Conciliums zu Laodicea 364., im 20 Canon des Conciliums zu Gangrä 364., und in dem Sendschreiben der Gemeinde Gottes in Smyrna an die übrigen kirchlichen Gemeinden 168. *), findet.

„Standhaft behaupte ich, daß die Abbil-
„dungen Christi, der Jungfrau und Mut-
„ter Gottes, so wie aller andern Heiligen,
„anzunehmen, beyzubehalten, auch nach
„Gebühr zu verehren, und ehrerbietig zu
„behandeln seyen;"

und zwar weil auch die älteste Kirche dies that, wie es dem Katholiken aus dem 36. Canon des mehrerwähnten Conciliums zu Illiberis und aus dem General-Concilio zu Nicäa J. C. 787. act. 7. offenbar wird. An irgend eine Anbetung der Heiligen, an irgend

*) Eusebius Hist. eccl. lib. IV. c. 15.

eine Anerkennung eines Vermögens in ihnen, ihren Verehrern unmittelbar und durch sich selbst zu helfen oder beyzustehen; an irgend eine übernatürliche oder besondere, den Bildern beywohnende Kraft hat nie die allgemeine Kirche, nie ein Provinzial- oder General-Concilium, nie ein Kirchen-Vater und nie ein unterrichteter Katholik geglaubt oder gedacht. Es steht ihm sogar frey, ohne irgend eine kirchliche Censur befürchten zu dürfen, die Wahrheit der päpstlichen Heiligsprechungen, die Heiligkeit dieses oder jenes Heiligen, ja selbst die Existenz so mancher Heiligen zu bezweifeln, nicht zu glauben, zu bestreiten, wie es der Carmelit Honoratus a Sancta Maria mit der heiligen Catharina von Alexandrien, und Launoi mit mehrern Heiligen gemacht haben: nur die Eintracht in der Gemeinde, und den öffentlichen Cultus, der nie geradezu auf den Heiligen, sondern immer unmittelbar auf Gott gerichtet ist, darf er nicht stören. Wenn wir sodann den Aberglauben des ge-

meinen Volkes den Katholiken vorhalten, und dem Katholicismus oder der katholischen Kirche zurechnen; so bittet er uns, um der Liebe willen, zu schweigen, damit nicht auch er versucht werde, Eubachs Gebetbuch für ein symbolisches Buch unserer evangelischen Kirche zu erklären.

„Auch bekenne ich, daß die Macht des Ab„lasses von Christo in der Kirche niederge„legt, und der Gebrauch desselben dem „christlichen Volke sehr heilsam sey."

Dieser Macht, die zeitlichen, von den Kirchensatzungen angeordneten Strafen und Kirchenbußen den Gläubigen zu erlassen, hat sich die allgemeine Kirche, nach dem Glauben des Katholiken, von jeher bedient. Irgend eine andere Wirkung als die angegebene, hat weder sie, noch ein Concilium, noch ein Kirchenvater, noch ein unterrichteter Katholik dem Ablasse jemals zuerkannt. — Nie hat, nie konnte und durfte die allgemeine Kirche nachgeben, wenn irgend ein Einzelner, gleich-

viel wie groß die Anzahl seiner Anhänger war, sie des Irrthums beschuldigte, und wegen anerkannter Mißbräuche mit einer heiligen Sache, welche ihr die Tradition überliefert hatte, die Abschaffung der heiligen Sache selbst forderte. Alle Jahrhunderte hindurch begnügte sie sich damit, die Mißbräuche abzuschaffen, die Sache selbst beyzubehalten, und den Störer der Eintracht aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Dieser Handlungsweise getreu, verordnete das General-Concilium zu Trient: „da die Macht Ablässe zu ertheilen, von Christo der Kirche verliehen worden ist, diese „sich derselben auch von den ältesten Zeiten her bedienet hat; so lehret und befiehlt die heilige Synode, daß der Gebrauch „der Ablässe, als heilsam dem christlichen „Volke, und als bewährt befunden von den „heiligen Concilien, in der Kirche beybehalten „werden soll. — Sie fordert aber zugleich, „daß dieselben, nach der alten und weisen „Gewohnheit der Kirche, mit aller Mäßigung

„er-

„ertheilet werden, damit nicht durch übertrie-
„bene Willfährigkeit die kirchliche Disciplin
„zu sehr erschlaffe. Und indem sie die da-
„mit eingeschlichenen Mißbräuche, derentwegen
„die gute Sache der Ablässe von Häretikern
„gelästert wird, eingeschränkt und verbessert
„zu sehen wünscht, verordnet sie Kraft dieses
„Dekretes im Allgemeinen, daß aller Handel
„bey Erlangung derselben, welcher bisher die
„Quelle alles Unfuges und Unheils war, gänz-
„lich abgeschafft werde. Und da die übrigen
„Mißbräuche, welche durch Aberglauben, Un-
„wissenheit, Frechheit, oder auf was immer
„für andere Art entstanden sind, wegen Man-
„nigfaltigkeit der Oerter und Provinzen, wo
„dergleichen Unfug getrieben wird, nicht füg-
„lich speciell verboten werden können: so be-
„fiehlt sie sämmtlichen Bischöfen, daß jeder
„den in seiner Kirche vorgefallenen Mißbräu-
„chen aufs sorgfältigste nachspüre, und sie in
„seinem nächsten Provinzial-Concilio anzeige,
„damit, nach dem Gutachten der übrigen Bi-



„schöfe, sogleich an den Römischen Papst berich„tet, und durch dessen Ansehen und Klugheit „verordnet werden könne, was der ganzen all„gemeinen Kirche nützlich und heilsam ist." „Sess. XXV. Wie getreu, wenigstens die Französischen Bischöfe diesen Befehl des Conciliums vollzogen haben, beweisen die wahrhaft kirchlichen und weisen Statuten der Concilien zu Narbonne, 1551. und 1609., zu Cambrai 1565. tit. de Indulg., zu Mecheln 1570., zu Aix 1585., und zu Avignon 1594. tit. 48. —

Die Zeugen, auf welche sich die allgemeine Kirche im Besitze der Macht, Ablässe zu ertheilen, beruft, sind Paulus, 2. Corinth. II. nach Tertullians *), Chrysostomus **), Theophilaktus ***), Ambrosius ****) und Pacians †) einstimmiger Erklärung;

*) Lib. ad Martyres. cap. 1. — Lib. de pudicitia cap. 13.

**) Hom. 4. in 2. ad Corinth.

***) Hom. in 2. ad Corinth.

****) Lib. 6. de pœnitentia. cap. ult.

†) Libr. 3. contra Novatianos.

ferner Cyprianus *), das Concilium zu Ancyra (J. C. 314. Can. 2. 15. 22.), das General-Concilium zu Nicäa (325. Can. 12.), Basilius **), Gregorius von Nyssa ***), Innocentius I. ****) und Leo I. †). Eben diesen Besitz beweiset die im neunten Jahrhundert eingeschlichene Gewohnheit, nach welcher sich die Kirche die kanonischen Bußen durch Geldspendungen, Almosen, Gebete und Wallfahrten zu den Gräbern der Apostel oder nach Jerusalem, abkaufen ließ ††); und in der Ueberzeugung von dieser Macht, ward schon im General-Concilio zu Rom im Late-

*) Epist. 10. 11. 17. 23.

**) Epist. ad Amphiloch. can. 2. 7. 48. 54.

***) Epistol. ad Letojum can. 4.

****) Epist. 1. cap. 7.

†) Epist. 79. cap. 5.

††) Concilium Triburiense. 895. can. 56. — Regino lib. 2. cap. 440. Concil. Claromontan. 1096. Concil. Lateran. I. 1122. can. 11. Eugenius III. epist. ad Ludovic. Franciæ Reg. — Clemens III. epist. ad Humbertum.

ran (1215. Can. 62.) gegen die Mißbräuche in der Ausübung derselben geeifert.

„Die heilige katholische und apostolische „Römische Kirche erkenne ich als die Mut„ter und Lehrerin aller Kirchen an."

Hierbey aber unterscheidet der unterrichtete Katholik, mit dem ganzen ehrwürdigen Alterthume, sehr genau und bestimmt die Römische Kirche von dem Bischofe, der ihr vorsteht; und den apostolischen Stuhl von dem Menschen, der auf demselben sitzt. Fest hält er sich an die dem Römischen Bischofe unzählige Mal verkündigte Lehre des Irenäus, welcher die Römische Kirche „als die älteste, „größte, Allen bekannteste, von den beiden „Aposteln Petrus und Paulus gestiftete Kirche" verehrt, und verlangt, „daß sich alle Kirchen „und Gläubigen an sie halten sollen, ihrer „mächtigern Vorzüglichkeit wegen, und weil „in derselben die Tradition der Apostel rein „und beständig erhalten worden ist *)." Ter-

*) Lib. III. contra hæres. cap. 3. n. 2.

tullian weiß den Häretikern seiner Zeit nichts Kräftigeres entgegen zu setzen, als „Rom, woher selbst die Afrikanische Kirche „ihre Lehre herleitete, weil in diese glückliche „Kirche die Apostel die ganze Fülle der Lehre „mit ihrem Blute ausgegossen hätten *).“ Cyprian nennt „den Stuhl Petri als jene „vorzügliche Kirche, aus welcher alle bischöf„liche Einigkeit entsprungen ist **).“ Das Concilium zu Aquileja bittet die Kaiser Valentinian und Theodosius, „sie möch„ten die Römische Kirche und den daselbst herr„schenden heiligen Glauben der Apostel nicht „beunruhigen lassen, weil von dorther die „Rechte der heiligen Gemeinschaft in Alle „übergingen ***).“ Hieronymus giebt dem durch die Streitigkeiten der Origenisten zerrütteten Orient den Rath, „zu dem Stuhl „Petri, und zu dem Glauben, welchen die „Apostel daselbst bekannt hätten, ihre Zuflucht

*) De præscript. hæret. c. 36.

**) Epist. ad Cornel. 59, alias 55.

***) An. 381. epist. I. Tom. II. Concilior. p. 999.

„zu nehmen. Er solle die Grenzen der Väter „nicht überschreiten, und stets des Römischen, „von den Aposteln verkündigten Glaubens ge„denken, an welchem Theil genommen zu haben „auch die Alexandrinische Kirche sich rühme *)."

„Dem Römischen Papste, dem Nachfolger „Petri, des ersten unter den Aposteln, und „Statthalter Jesu Christi, verspreche und „schwöre ich wahren Gehorsam."

Der unterrichtete Katholik thut dies in eben dem Geiste, und unter denselben Bedingungen, unter welchen es der fromme Hincmarus, Bischof von Rheims, gethan hat; nehmlich: „nach den heiligen Satzungen, „welche mit dem Geiste Gottes angeordnet, „durch die Verehrung der ganzen Welt gehei„ligt worden sind, (und welchen der Römische „Bischof selbst in seinen Aussprüchen und Ver„ordnungen untergeordnet ist), verwerfe ich, „wen der apostolische Stuhl durch den Papst,

*) Epist. ad Damas. 14. alias 57. et epist. ad Theoph. 58. al. 68.

„und die heilige Römische Kirche, aller Kirchen „Mutter, Kraft ihres mit Petrus erlangten Pri„vilegiums, verwirft; so wie ich alles was der „Römische Stuhl auf dem Pfade der hei„ligen Schrift und der heiligen Kir„chensatzungen behauptet, durchaus und über„all nach meinen Einsichten und Kräften stand„haft behaupten und beybehalten will *)."

„Alles Uebrige, was von den heiligen Kir„chensatzungen, ökumenischen Concilien, und „vorzüglich von der heiligen Tridentinischen „Kirchenversammlung überliefert, entschie„den und erklärt worden ist, nehme ich un„bezweifelt an, so wie ich alles Entgegen„gesetzte, und alle von der Kirche verwor„fenen und verbannten Häresien gleichfalls „verwerfe, verdamme und verbanne."

Hundert päpstliche Bullen hätten, nach der gegründeten Meinung des unterrichteten Katholiken, der Kirchenversammlung zu Trient

*) Concilium Tricassinum II. Act. II. Concilior. Tom. IX. p. 307.

keinen so wichtigen Dienst erzeigen können, als ihr Paul Sarpi durch seine Geschichte und Courayer durch seine Anmerkungen dazu, erwiesen haben. Er würdigt, nach den Berichten dieser partheylosen Männer, den Drang der Umstände und der Zeiten, unter welchen sich die versammelten Väter fügen mußten; und bewundert die Klugheit, mit der sie es thaten. Er erwäget die Reformations-Decrete, ohne ihren an den Geist des Zeitalters gebundenen Verfassern bittere Vorwürfe zu machen, daß sie nicht weiter gegangen sind, und wünscht, daß die Meisten in seiner Kirche nur recht getreu und gewissenhaft vollzogen würden. Er lernt das Verdienst der würdigen, weisen und gelehrten Carolus Boromäus, Madrutius, Draskovics, Bartholomäus de Martyribus, Stella, Dominicus und Peters Soto, Melchior Canus, Duditsch, Michael Bajus, Gentianus Hervetus, Benedictus Aria Montanus, Isidorus

Clarius, Ludwig von Catane, Andreas von Vega und Carls von Lothringen in seinem ganzen Umfange kennen; und nimmt die dogmatischen Erklärungen, Bestimmungen und Beschränkungen des uralten katholischen Lehrbegriffes um so bereitwilliger und zuversichtlicher an, je gründlicher er überzeugt wird, daß keine frühere Kirchen-Versammlungen eine so große Anzahl anerkannt gelehrter Männer aufzuweisen hatte.

„Diesen wahren katholischen Glauben, au-
„ßer dem Niemand sicher seyn kann, wel-
„chen ich gegenwärtig bekenne und festhalte,
„will ich mit Gottes Hülfe ganz, unver-
„letzt und bis an mein Lebensende stand-
„haft beybehalten, bekennen, und von Allen,
„die mir untergeben oder meiner Aufsicht
„anvertrauet sind, so viel in mir ist, fest-
„halten, lehren und verkündigen lassen."

Dies ist also der echte und vollständige dogmatische Lehrbegriff der allgemeinen Kirche und des eigentlichen Ka-

tholicismus. Wer vorgiebt, daß dem Katholiken noch irgend etwas Anderes, oder demselben Entgegengesetztes, zu bekennen, von der allgemeinen Kirche vorgeschrieben sey, der handelt entweder unwissend oder unredlich. Dieser Lehrbegriff aber steht und fällt mit dem Grundsatze: daß Jesus dem Menschengeschlecht eine neue, vor ihm der Welt unbekannte, der sich selbst überlassenen Vernunft unerreichbare Religion und Glaubenslehre göttlich geoffenbaret habe. Denn hat diese Religion gleich nach der Auferstehung Jesu angefangen, so mußte, nach der Ansicht des Katholiken, die mündliche Ueberlieferung derselben, der schriftlichen vorhergehen: folglich ist die Tradition älter als die Schrift; sie mußte in Gemeinden verkündiget, gelehret, ausgeübt und rein erhalten werden: folglich ist die Autorität der Kirche älter als die Autorität der Tradition und der Evangelien; und in diesem Sinne konnte Augustin nicht ganz unfüglich

sagen: „er würde selbst dem Evangelio nicht „glauben, wenn ihn nicht die Autorität der „allgemeinen Kirche dazu bewöge;" wenigstens konnte er ohne diese Autorität nicht völlig sicher die echten Evangelien von den unechten unterscheiden. So wie nur Ein Gott und nur Eine Taufe war, sollte auch nur Eine Kirche und nur Ein Glaube seyn; die Menschen aber sind in ihren Ansichten verschieden; die mündliche Tradition konnte alterirt, die vielsinnige Schrift verfälscht oder mißverstanden werden: es mußte also eine oberste Behörde da seyn, welche von dem Stifter des geoffenbarten Glaubens Gewalt hatte, zu entscheiden, was ihr von ihm überliefert sey oder nicht, und zu erklären, wie sowohl das Ueberlieferte als das Geschriebene verstanden werden solle. Diese oberste Behörde waren ursprünglich die Apostel, und nach ihnen diejenigen, welche der Heilige Geist gesetzt hatte als Bischöfe, die Kirche Gottes zu regieren, das heißt, den Gläubigen die Lehre Jesu und

seine Sacramente auszuspenden. Damit aber auch diese oberste Behörde in ihren Entscheidungen und Erklärungen nicht irren könnte, mußte ihr der göttliche Stifter des Glaubens seinen Beystand bis an das Ende der Welt zusichern. Diese Zusicherung geschah: die Apostel empfingen den Heiligen Geist, der sie in alle Wahrheit leiten sollte, und sie übten die Macht aus, diesen Geist der Wahrheit auch ihren Nachfolgern mitzutheilen. Der von Jesu geoffenbarte Glaube sollte der Glaube des ganzen Menschengeschlechts werden; in allen Gegenden der Welt sollten sich Gläubige zu sichtbaren kirchlichen Gemeinden vereinigen, und den ihnen von dem Heiligen Geiste vorgesetzten Bischöfen folgen: doch alle diese Gemeinden sollten in ihren Bischöfen nur eine einzige Kirche ausmachen; Eine Gemeinschaft der Heiligen, zur Aufrechthaltung der Einigkeit im Glauben, in der Hoffnung, und in der Liebe, sollte wirklich werden: es war daher auch irgendwo ein Vereinigungspunkt

nothwendig, auf welchen diese Einigkeit gegründet werden, ein Organ, durch welches sie ihre Forderungen, Bedürfnisse und Rathschlüsse lauter, und auf dem kürzesten Wege, allgemein bekannt machen konnte. Dieser Mittelpunkt und dieses Organ war Petrus, und die ihm in seinem Amte, so wie in seiner Abhängigkeit von den Aussprüchen der allein unfehlbaren Einigkeit und Allgemeinheit, nachfolgten. Und auf diesen Zusammenhang ist der echte dogmatische Lehrbegriff des Katholicismus gegründet. Keinem, der in der Gemeinschaft der allgemeinen Kirche blieb, kam es jemals in den Sinn, irgend einen Punkt desselben zu bestreiten. Was auch jeder in seinem Innern, für sich, glauben und für wahr halten mochte, (worüber er seinem Gewissen und dem Ewigen allein Rechenschaft schuldig war) —: in dem äußern kirchlichen Bekenntniß zu dem echten dogmatischen Lehrbegriffe der allgemeinen Kirche blieb jeder fest in der Gemeinschaft, Einigkeit und Eintracht, die seit

achtzehn Jahrhunderten im Katholicismus herrscht.

Nur wenn der ihm zum Grunde liegende Satz von der göttlichen Offenbarung einer neuen, vollkommenen, abgeschlossenen, der sich selbst überlassenen Vernunft unerreichbaren Religion und Glaubenslehre fällt, muß auch die Kirche, die Tradition und der ganze Zusammenhang des Katholicismus fallen; und dies haben diejenigen wohl eingesehen, welche den, alles Christenthum verdünnenden, Perfectibilitäts-Grundsatz so bereitwillig aufnahmen und so angelegentlich ausbildeten, sobald ihn Semler verkündiget hatte. Allein selbst dieser, auf den Inhalt der Offenbarungen Jesu, worin derselbe auch bestanden haben möge, durchaus nicht anwendbare Grundsatz ist nicht im Stande, den Zusammenhang des echten Katholicismus aufzulösen und zu zerstören; denn schon im fünften Jahrhunderte gab es Menschen, die ihn auf das Werk Jesu vergebens anzuwenden suchten.

Vincentius von Lerins „kann den „Aberwitz einiger Menschen, die Pflichtver„gessenheit verblendeter Gemüther, und die „ungezähmte Lüsternheit derjenigen nicht ge„nug bewundern, welche sich mit der von „Alters her überlieferten und erlangten Glau„bensregel nicht begnügen können, sondern „tagtäglich Neuerungen suchen und immer „Lust bezeigen, in der Religion hinzuzusetzen, „zu verändern, wegzuschneiden, als wäre sie „nicht eine himmlische Lehre, deren einmalige „Offenbarung hinlänglich ist, sondern eine ir„dische Einrichtung, welche nicht anders, als „durch unablässige Verbesserung, oder vielmehr „Nachholung ausgebildet (perfici) werden „könne. — Soll also in der Kirche Christi „gar kein Fortschreiten in der Religion „Statt haben? Ja, es soll recht gründlich „vor sich gehen; denn wer wäre so feindselig „gegen Menschen, so gehässig gegen Gott ge„sinnt, daß er es verbieten wollte! Nur ge„schehe es so, daß es ein wirkliches Fortschrei-

„ten, nicht ein Umkehren des Glaubens sey.
„Zum Fortschreiten einer Sache gehört, daß
„sie in sich selbst erweitert; zur Umkehrung,
„daß sie aus einem Andern in ein Anderes
„seitwärts abgezogen werde. Es wachse also,
„es wachse viel und mächtig, und schreite fort
„durch alle Stufen des Alters und der Jahr-
„hunderte die Einsicht, die Wissenschaft, die
„Weisheit, sowohl der Einzelnen als des
„Ganzen, des einen Menschen, so wie der
„ganzen Kirche; jedoch nur in ihrer Art,
„das ist, in eben derselben Lehre, in eben
„demselben Begriffe und in demselben Ver-
„stande. Es geziemt auch der christlichen Re-
„ligion, den natürlichen Gesetzen des Fort-
„schreitens zu folgen; daß sie nehmlich mit
„den Jahren befestiget, mit der Zeit erwei-
„tert, mit dem Alter erhöhet werde, doch
„immer unverdorben und unversehrt bleibe,
„und in dem richtigen Ebenmaße ihrer sämmt-
„lichen Theile ein volles und vollkommnes
„Ganze ausmache, das keine weitere Verän-

„de-

„derung mehr zuläßt, keinen Verlust seiner
„Eigenthümlichkeit, keine Mannigfaltigkeit der
„Erklärung mehr duldet. Es ist billig, daß
„jene alten Lehren der himmlischen Philoso-
„phie gepfleget, ausgefeilet, ausgebildet wer-
„den; aber es ist unstatthaft sie zu verändern,
„zu stützen, zu verstümmeln. Sie sollen Deut-
„lichkeit, Licht und Ordnung erhalten; zu-
„gleich aber auch ihre Vollständigkeit, Richtig-
„keit und Eigenthümlichkeit behaupten. Denn
„wenn jemals hierin die Frechheit einer gott-
„losen Täuschung zugelassen würde, so schau-
„dert mir vor den Gefahren, welche die Re-
„ligion zu vertilgen und auszurotten drohen.
„Würde erst ein einzelner Theil des katholi-
„schen Lehrbegriffes verworfen, so geschähe
„dasselbe bald mit einem andern, dann wie-
„der mit einem andern, und so fort, bis ei-
„ner nach dem andern, gleichsam als üblich
„und erlaubt, weggeschafft wäre. Allein wenn
„auf diese Weise die Theile einzeln geschieden
„würden: was könnte wohl anders folgen, als

„die völlige Verwerfung des Ganzen? Wird
„nur erst angefangen, das Neue dem Alten,
„das Fremde dem Einheimischen, das Profa-
„ne dem Heiligen beyzumischen: so muß diese
„Sitte bald so allgemein sich einschleichen, daß
„weiterhin in der Kirche nichts mehr unange-
„tastet, unverletzt, richtig und unbefleckt blei-
„ben kann; dann wird sich dort ein Scheusal
„gottloser und schändlicher Irrthümrr eröff-
„nen, wo bisher der keuschen und unbefleckten
„Wahrheit Heiligthum war."

So, wie Vincentius, dachte auch von jeher die Allgemeinheit, das Alterthum und die Uebereinstimmung in der katholischen Kirche: ihrem Zusammenhange wird der, auf den Inhalt der Offenbarung irreligiös angewendete Perfectibilitäts-Grundsatz, über welchen jetzt so mancher treue evangelische und reformirte Christ in gottseligem Gemüthe wehmuthsvoll seufzet, nie gefährlich werden.

Elfter Brief.

Die theologischen Streitigkeiten in der katholischen Kirche beweisen nichts gegen die Einigkeit und Consequenz des Katholicismus. — Streit über die unbefleckte Empfängniß Mariä. — Lehre der Kirche und des H. Augustinus von der Gnade. — Unkatholische Bulle Pius des V. wider Michael Bajus. — Der Jesuiten Lessius und Hamelius irrige Lehre. — Molina's Buch von der Uebereinstimmung der Gnade und des freyen Willens. — Stimme des Katholicismus dagegen. — Die Congregationen de auxiliis unter Clemens VIII. — unter Paulus V. — Des Jansenius Buch, Augustinus betitelt. — Ränke der Jesuiten wider dasselbe. — Erschlichene Bulle Urbans des VIII. — Ihre Publication wird in den Niederlanden und in Frankreich verweigert. — Geschichte der berüchtigten fünf Sätze — sie werden von Innocentius X. verdammt. — Ludwig der XIV. setzt die Annahme der Bulle in Frankreich mit Gewalt durch. — Bulle Alexanders des VII. — Constitution Unigenitus. — Welche Parthey unter allen diesen Streitigkeiten die katholische Kirche repräsentirte.

Die Gespenster der theologischen Streitigkeiten, welche Sie mir in Ihrem Briefe vorführen, können aus meiner Ansicht von dem Katholicismus die Consequenz und die Einheit im feststehenden Lehrbegriffe nicht aufheben. Denn nicht über Dogmen, welche durch die Allgemeinheit, das Alterthum und die Uebereinstimmung geheiliget waren, sondern entweder über Meinungen der Schule, welche die allgemeine Kirche weder adoptiren wollte noch konnte, oder gegen Neuerungen, wodurch Einige den consequentern Lehrbegriff anfochten, wurde gestritten. Bey aller Strenge in Behauptung der Dogmen, hatte die Kirche in Ansehung der Meinungen von jeher ihre liberale Maxime: in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas, an den Tag gelegt. Die streitenden Partheyen waren nicht particuläre Kirchen, nicht Bischöfe, sondern Dominikaner, Franciskaner und Jesuiten, ohne wel-

che die allgemeine Kirche dreyzehn bis funfzehn Jahrhunderte hindurch bestanden hatte, und welche als solche auch jetzt noch nicht einen constitutiven Theil der kirchlichen Hierarchie ausmachen. Die Gegenstände, worüber sie stritten, waren nicht dogmatische Entscheidungen der Concilien, oder durch die allgemeine Uebereinstimmung in den Lehrbegriff aufgenommene Glaubenssätze; sondern Theils Privat-Meinungen einzelner Lehrer, für welche sich demnach der ganze Mönchsorden, dem diese angehöret hatten, interessirte; Theils neuernde Versuche, durch welche man das Wesen, oder das Wie der göttlichen Dinge erklären wollte. Nur das besonder: Fürwahrhalten des Johannes Duns Scotus, des Thomas von Aquino, des Michael Bajus, des Jesuiten Molina und des Bischofs Jansenius, in so fern dasselbe durch die unbezweifelt anerkannte Glaubensregel nicht bestimmt genug beschränkt war, wurde bestritten und vertheidigt. Der Ausgang des Strei-

tes war nirgends die Festsetzung eines Dogma's, welches von nun an als unwiderruflich angenommen werden sollte; sondern, entweder von Seiten der allgemeinen Kirche der Ausspruch: in dubiis sit libertas; oder, von Seiten der Gläubigen, Festhalten an dem, was überall, von jeher, und von Allen in der Kirche geglaubt worden war; oder, von Seiten des Römischen Hofes, Bullen, von welchen oft die Päpste selbst nichts wußten, und welche in der Regel, Trotz allen Bannflüchen, womit sie unterstützt waren, überall den kräftigsten Widerstand erfuhren.

Schon darum, weil Augustinus als gültiger Zeuge der Ueberlieferung wünschte, „daß „man Jesu zu Ehren die Maria nicht in „Frage ziehen möchte, wenn von der Erbsün„de die Rede sey, weil ihr Gott mehr Gna„de als andern Menschen geschenkt habe, die „Sünde zu überwinden, indem sie Jesum, „der ohne Sünde war, gebären sollte *);"

*) Libr. de natura et gratia. cap. 36.

weil Joannes Damascenus nur nach seiner Ansicht glaubte: „da die Natur über„all der Gnade weichen müsse, so sey es „auch der erstern bey der Jungfrau Maria, „als künftigen Gebärerin Gottes, nicht gestat„tet worden, der Gnade zuvorzukommen, son„dern sie hätte unwirksam bleiben müssen, „bis die Gnade die Leibesfrucht ausgebildet „gehabt *);" weil Anselmus es bloß für schicklich hielt, „daß jene Jungfrau, aus wel„cher der Sohn des ewigen Vaters geboren „werden sollte, durch eine ganz vorzügliche „Reinheit ausgezeichnet würde **);" weil der Franciscaner-Mönch Johannes Duns Scotus es nur für möglich hielt, „daß, „durch eine besondere Fügung Gottes, Maria „ohne Erbsünde wäre empfangen worden:" konnte die allgemeine Kirche diese unbefleckte Empfängniß nie als einen Glaubenssatz

*) In nativitat. Beatae Virginis Orat. 1.

**) Libr. de concept. Virgin. et original. peccato. cap. 18.

aufstellen. Schrift und Tradition schweigen hierüber; und obgleich die theologische Facultät zu Paris 1497. die irreligiöse Frechheit beging, sich zur Behauptung der unbefleckten Empfängniß Mariä eidlich zu verpflichten, und Jeden, der diesen Eid nicht leisten wollte, von allen akademischen Würden und Ehrenstellen auszuschließen: so hatte es doch die allgemeine Kirche im Concilio zu Trient, mit den ewig-heiligen Grenzen ihrer Befugnisse bekannt, nicht gewagt, irgend etwas hierüber dogmatisch zu entscheiden. Sie begnügte sich damit, nach reiflicher Erwägung aller Gründe, welche die Franciscaner für, und die Dominicaner wider die unbefleckte Empfängniß vorgebracht hatten *), zu entscheiden, daß sie in ihrem Decrete über die Erbsünde die Jungfrau Maria nicht enthalten, sondern die Constitutionen Sixtus des IV. über diesen Gegenstand genau beobachtet wissen wolle **).

*) Sarpi Histoir. du Concile de Trente liv. II.

**) Sess. V. Decret. de peccato originali.

In der ersten Constitution approbirt und bestätiget Sixtus IV. das Fest, die Messe, und das Officium der Empfängniß Mariä, ohne den Beysatz: der unbefleckten; in der zweyten verfährt er mit der Strafe der Excommunication sowohl gegen diejenigen, welche in Zukunft lieblos behaupten würden, daß es häretisch und sündhaft sey, die unbefleckte Empfängniß Mariä für wahr zu halten, und das Fest dieser Empfängniß zu feiern, als auch gegen die Frechheit derjenigen, welche fernerhin fortfahren würden, die Meinung, daß die heilige Jungfrau in der Erbsünde empfangen worden sey, für eine Häresie zu erklären, cum nondum sit a Romana ecclesia et apostolica sede decisum. Beyde Constitutionen sprechen nichts anders, als die uralte Maxime der allgemeinen Kirche aus: in dubiis sit libertas; in omnibus charitas. Wobey nicht außer Acht zu lassen ist, daß weder in der für das Fest der Empfängniß Mariä angeordneten Messe, noch in

dem für diesen Tag vorgeschriebenen Brevier, noch in irgend einem andern Gebet der Kirche, das Wort unbefleckt, sondern immer nur Empfängniß schlechthin, vorkommt. Nach dem Concilio zu Trient, erneuerten die Franciscaner und Dominicaner ihre alte Streitigkeit; aber weder Paul V., noch Gregor XV., noch Alexander VII. konnten dadurch zu einer dogmatischen Entscheidung verleitet werden: das heilige in dubiis libertas, blieb fest, und den beyden Orden wurde das gegenseitige Verketzern auf das strengste verboten. Und obgleich Clemens der XI. im J. 1708. die Feier des Festes der Empfängniß Mariä in der ganzen Kirche anbefohlen hatte, so kam es doch keinem seiner Nachfolger in den Sinn, den Dominicaner-Orden, der dieses Fest auch jetzt noch nicht mit der Prärogativ der Unbeflecktheit feiert, für schismatisch oder häretisch zu erklären; und das aus dem sehr einfachen Grunde, weil die Kirche bey dem völligen Schweigen

der Schrift und der Tradition die unbe-
fleckte Empfängniß Mariä in alle Ewigkeit
nicht als Dogma wird festsetzen können.

Ganz anders verhält es sich mit den Streitigkeiten über die Gnade, zu deren richtiger Beurtheilung vor allem sowohl der Zeitpunkt, in welchem sie entstanden sind, als auch die von der allgemeinen Kirche als echt und rechtgläubig angenommene Lehre des Augustinus erwogen werden muß. Es konnte, bey den Angriffen Luthers und Calvins auf die Freyheit des menschlichen Willens, nicht an eifrigen Vertheidigern desselben fehlen. Die nüchterne Lehre, welche das Concilium zu Trient hierüber, der Schrift und Tradition gemäß, festgesetzt hatte, war hinlänglich für den Glauben, aber nicht für die Theologie. Die Schulen der Jesuiten, der Dominikaner und Augustinianer wollten nicht nur glauben, sondern für den Glauben auch streiten, und verfechten, was dieser durch das Concilium ausgesprochen hatte; und da ge-

schah es denn natürlich, wie schon der Cardinal Contarenus bemerkte *), „daß die „Einen, indem sie sich für Feinde der Lutheraner und Vertheidiger der evangelischen „Wahrheit ausgaben, bey der Vertheidigung „des freyen Willens die gerechten Schranken „überschritten, den Menschen unvermerklich „erhoben, die Gnade Gottes herabsetzten, „und aus Katholiken Pelagianer wurden." Darum wünschte auch schon Cardinal Baronius, der zu einer Zeit schrieb, als dieses Uebel bey den Jesuiten bereits große Fortschritte gemacht hatte, „daß sich doch gewisse „neuere Schriftsteller vor der Gefahr in Acht „nehmen möchten, in ihrem Kampfe gegen „die Neuerer von den Gesinnungen des heiligen Augustinus über die Gnadenwahl abzu„weichen.

Pelagius bekannte, so wie der Jesuit Molina, daß Gott in dem Menschen gutes Wollen und heilige Begierden wecke, wenn

*) Libr. de gratia.

er ihn im Dienste der Leidenschaften durch die Verheißung der Belohnungen und durch die Größe der künftigen Herrlichkeit einnimmt; wenn er mit Enthüllung der Geheimnisse seiner Weisheit in dem bethörten und trägen Willen das Verlangen, sich der Gottheit zu nähern, aufweckt; wenn er den Menschen durch Erkenntniß des Rechten, Wahren und Guten erleuchtet: allein in diesem Bekenntnisse fand Augustinus nichts von der wahren Gnade Jesu, welche die Schrift geoffenbaret, und die Kirche von jeher geglaubt hatte; er vermißte darin die Liebe, welche er für das Wesen der Gnade hielt. „Pelagius sollte die Gnade bekennen, welche nicht nur „wirkt, daß wir dasjenige glauben, was wir „lieben sollen, sondern welche auch macht, „daß wir dasjenige lieben, was wir glauben „müssen." — „Die Liebe," sagt er, „ist die „Gnade des Neuen Testamentes. Wenn die „Liebe nicht von Gott, sondern von dem Men„schen herkommt, so sind die Pelagianer Sie-

„ger; wenn sie aber nur von Gott kommt, „so sind die Pelagianer überwunden." Allenthalben, wo ihn die Gelegenheit aufforderte, von der Gnade zu sprechen, setzte er dieselben Grundsätze fest. Er erklärt die Gnade für „eine Inspiration der Liebe, welche macht, „daß wir dasjenige, was wir als Pflicht erkennen, aus einer heiligen Liebe, welche die „eigentliche Gnade ist, erfüllen. Diese Gna„de ist zu allen Handlungen der christlichen „Gottseligkeit unbedingt nothwendig, und oh„ne sie wird der Mensch niemals von seinem „freyen Willen einen guten Gebrauch machen." — „Sie ist es, welche alle übrige Gaben „Gottes zur Wirkung des Guten erst beleben „muß; ohne sie wird der Mensch dieselben „nie gut gebrauchen. Die einzige Liebe ist es, „die mit Ausschließung aller übrigen Gaben „die Heiligung des Menschen anfängt, fort„setzt und vollendet: die angefangene Liebe, „wenn von einem Anfange der Gnade die „Rede ist; die thätige Liebe, wenn von dem

„wirklichen Beystande der Gnade gehandelt „wird; die eingewurzelte (habitualis) Liebe, „wo es eine heilige Gewohnheit der Gnade „giebt. Auf die Liebe muß die Gnade in ih„rem Anfange, in ihrem Fortgange, und in „ihrer Vollkommenheit bezogen werden." Er bewundert „die Macht der Gnade, indem sie „ein feindseliges und aufrührerisches Herz von „der Abneigung gegen Gott zur Liebe Gottes „bringet, und aus Nichtwollenden Wollende „macht." — „Es ist wahr," sagt Augustinus, „daß alle Menschen das Gesetz Gottes „beobachten können, wenn sie wollen; aber „der Herr ist es, der den Willen vorbereitet, „die Gnade ist es, welche macht, daß sie „wollen. In Ansehung des Bösen ist der „Wille für sich selbst genug; er hat nur „Kraft zu sündigen, bis ihm die Gnade Je„su Christi zu Hülfe kommt, welche, nach „Paulus, aufhören würde eine Gnade zu „seyn, wenn sie nicht gänzlich unverdient „wäre." Er glaubt ein tiefes aber heilsames

Geheimniß darin zu finden, daß die heilige Schrift überall einstimmig die Nothwendigkeit der Gnade offenbart. „Durchaus verkündigt sie uns nur Jesum Christum, welcher „der Endzweck des Gesetzes ist, und die Gna„de, die uns dasselbe erfüllen macht. Allent„halben zeigt sie dem Menschen seine höhern „Bedürfnisse und zu gleicher Zeit in der Gna„de seine einzige Hülfe." — „Eine solche Un„terweisung," meinet er, „ist der Weisheit „Gottes würdig, und dem Menschen wahr„haft nützlich." — „Die Lehre von der Gna„de ist ihm der einzige Schlüssel zu dem ver„borgenen Sinn aller göttlichen Schriften, „und nur der Widerstand gegen dieselbe hin„derte die Juden, Jesum Christum in der „Schrift zu erkennen."

Gegen diese Lehre, welche das Concilium zu Trient (Sess. VI.) als die Lehre der allgemeinen Kirche bestätigte, brachte der Jesuitengeneral Lainez in eben derselben Sitzung einige Modificationen in Vorschlag, welche

aber

aber von den Vätern mit Unwillen und mit dem einhälligen Aufruf: **Hinaus mit den Pelagianern!** verworfen wurden. Nicht so fest und getreu hielt sich an dieselbe nachmals der Römische Hof unter Pius V., indem er 76 Sätze aus **Bajus** Schriften, welche die reine Lehre des Augustinus enthielten, in Bausch und Bogen als ketzerisch, irrig, verdächtig, verwegen ꝛc. verdammte. Allein Sie irren sich, mein Freund, wenn Sie die Bulle des Pius als einen Act der Inconsequenz von Seiten des Katholicismus, oder als einen Beweis für die Uneinigkeit der katholischen Kirche in der feststehenden Glaubensvorschrift, ansehen; denn die Bulle **konnte**, schon ihrer Natur nach, nicht als eine Glaubensvorschrift angenommen werden. Eine dogmatische Entscheidung muß den Lehrsatz, an den man sich halten soll, deutlich und bestimmt vorstellen; in der Bulle des Pius aber weiß niemand, was er glauben oder verwerfen soll. Pius sagt selbst, „**daß einige der ver-**

„worfenen Sätze wohl auf eine ge„wisse Art behauptet werden könn„ten;" diese Sätze aber werden nirgends angegeben. Pius will sie in dem Sinne ihres Vertheidigers verdammen; dieser Sinn wird jedoch nirgends ausgemittelt, nirgends aufgestellt. Die Bulle selbst ist in Rom weder bekannt gemacht, noch angeschlagen, nicht von der Französischen, nicht von irgend einer andern Kirche kanonisch angenommen worden. Sogar Theologen, deren blinde Ergebenheit an den Römischen Hof nicht bezweifelt werden konnte, waren so weit entfernt, die Bulle als eine Glaubensregel anzusehen, daß sie so gar mehrere von den verworfenen Sätzen in ihren Schriften vertheidigten, wie es von den Jesuiten Vasquez und Bellarmin bekannt ist. Thaten dies die Jesuiten, wie viel mehr hielten sich dazu diejenigen Theologen für befugt, welche der Lehre des Augustinus und Thomas von Aquino getreu anhingen! Ohne Scheu, und ohne eine päpstliche Censur zu be-

fürchten, stellten sie den Grundsatz auf, daß, anstatt aus der wider Bajus ergangenen Bulle zu urtheilen, was wahr oder falsch sey, man vielmehr durch das, was wahr oder falsch sey, ausmitteln müsse, was die Bulle habe verdammen oder nicht verdammen wollen. Man war nirgends geneigt, sie für etwas mehr zu halten, als für ein Zuchtgesetz oder für eine Polizeyordnung, welche Pius nur den Zeitumständen habe anpassen wollen, um die Streitigkeiten der Theologen zu Löwen in einem Augenblicke zu unterdrücken, in welchem Seiner Heiligkeit mächtige Verbindungen der Fürsten gegen die Türken weit mehr, als Glaubensentscheidungen, am Herzen lagen.

Gefährlicher als durch die wider Bajus ergangene Bulle, prüfte Gott, nach dem Glauben des gründlichen Katholiken, seine Kirche durch die Irrthümer, welche bald darauf die Jesuiten Lessius und Hamelius gegen die katholische Lehre von der Vorsehung, Gnade und Gnadenwahl in 34 Sätzen öffent-

lich zu Löwen behaupteten. Die theologische Facultät daselbst erließ gegen dieselben eine Censur, welche von Satz zu Satz mit deutlichen Stellen aus der Schrift und den Vätern begründet war. Sie wurde dem Erzbischof von Mecheln und den Bischöfen von Ruremonde, Ypern, Herzogenbusch, Arras, Namur, und St. Omer zugesandt, und von allen diesen ordentlichen Glaubenswächtern als unfehlbare Erklärung des alten Glaubens bestätiget. Auf Verlangen des Erzbischofs von Mecheln, des Erzbischofs von Cambray, und des Bischofs von Gent, erhob auch die Facultät zu Douai ihre Stimme gegen die Irrlehren der Jesuiten in einer Censur, welche das Urtheil der Facultät zu Löwen an Nachdruck und Gründlichkeit noch übertraf; und nun beschlossen die beyden Erzbischöfe, durch ein Provincial-Concilium die Irrthümer des Lessius aus den ganzen Niederlanden zu verbannen: allein der Jesuiten-General Aquaviva wußte den Papst Sixtus V. dahin zu ver-

mögen, daß er den Niederländischen Erzbischöfen alle weitern Vorschritte in dieser Angelegenheit untersagte, weil es, seinem Vorgeben nach, nur dem Römischen Papste, als Nachfolger des heiligen Petrus, zustände, die Streitfragen über die christliche Lehre zu entscheiden. Was konnte dieser anmaßende Machtspruch des verwegenen Bischofs von Rom der Consequenz des Katholicismus oder der Einigkeit der allgemeinen Kirche schaden, da nicht nur die Niederländischen Bischöfe und Universitäten, sondern auch jeder unterrichtete Katholik auf der Stelle einsehen mußte, daß die Anmaßung des Sixtus eine freche, bloß durch die Macht unterstützte Lüge sey!

Um so kühner ließen die Jesuiten in eben diesem Augenblicke Molina's Buch von der Uebereinstimmung der Gnade und des freyen Willens erscheinen. Heinrich Henriquez, gleichfalls ein Jesuit, erklärte sich auf Befehl des Papstes Clemens VIII. folgendermaßen über Molina's Lehre:

„Dieses Buch bereitet dem Antichrist den
„Weg, weil es so gefällig die natürlichen
„Kräfte des freyen Willens wider die Ver-
„dienste Jesu Christi, wider die Hülfsmittel
„der Gnade und der Gnadenwahl erhebt.
„Molina stehet, gleich den Ketzern, mit Un-
„besonnenheit wider die heiligen Väter, die
„mit dem Geiste der Weisheit erfüllet waren,
„auf, und sagt Lästerungen wider sie. Sein
„Buch ist von einer großen Anzahl Spani-
„scher Theologen sorgfältig untersucht und voll
„Pelagianischer Irrthümer befunden worden.
„— Wenn eine solche Lehre von schlauen und
„mächtigen Männern, die Glieder eines reli-
„giösen Ordens sind, behauptet wird, so muß
„die Kirche in Gefahr gesetzt werden, und
„eine Menge Katholiken dadurch zu Grunde
„gehen." So dachte, so lehrte dieser Jesuit
auch auf der Universität zu Salamanca; und
da tausend andere Zungen nicht schwiegen, so
war wohl nicht so leicht zu befürchten, daß
das Jesuitische Gift die Consequenz des Ka-

tholicismus ist seinem Lehrbegriffe auflösen oder die Einigkeit der allgemeinen Kirche, wie Sie in diesen Begebenheiten zu sehen glauben, zerstören würde. So lange es noch Männer gab, welche beherzt an die Päpste und an die ganze katholische Welt schrieben: „Vor wenigen Jahren führte man nur Eine „Sprache über die Gegenstände der Gnade „und der Gnadenwahl, als sich in die Kirche „Leute einschlichen, die nur nach Neuerungen „gelüstet. Molina und die Seinigen geben „zu, daß eine Veränderung in der Kirche „vorgegangen sey; hier haben wir genug, um „die Frage zu entscheiden. Sobald man die „Jahrzahl von einer neuen Lehre weiß, ist „der Handel abgethan. Vorher war die „Sprache einförmig, der Glaube war aller „Orten derselbe; Molina erinnert die Kirche, „daß er etwas Neues gelehret habe, und rühmet sich, mehr als der heilige Augustinus „davon zu wissen. Mehr braucht es nicht; „er ist durch seinen eigenen Mund gerich-

„tet *).“ So lange noch ganze Orden, Universitäten und Bischöfe eben diese Gesinnung mit unerschütterlicher Freymüthigkeit äußerten; so lange noch Cardinäle, wie Baronius, den Molina mit einer Schlange verglichen, weil er durch seine Kunstgriffe und durch seine Betheurungen, von der katholischen Lehre nicht abweichen zu wollen, dem Fluche der Kirche zu entwischen glaubte: war keine Inconsequenz oder Spaltung von Seiten der katholischen Kirche zu befürchten. Troß den niedrigen Ränken, mit welchen nachmals der Jesuiten-Orden der meisten Schulen sich bemächtiget und die Theologie vergiftet hatte, Troß mehrern seiner ohnmächtigen Sklaven im Vatican, die, auf Petri Stuhl sitzend, zagten und zauderten, der Lehre der Kirche Zeugniß zu geben, weil sie auf ihrem Bette sterben wollten: blieb doch immer die Menge, welche, wie Athanasius sagt,

*) Memorial des Dominicaner-Ordens an Papst Paulus V.

das Erbtheil der Väter vertheidigte, von der Jesuitischen Menge, die von Neuerungen eingenommen war, unterschieden. Frey, stark und zuversichtlich beantwortete jene alle verächtlichen Censuren des Römischen Hofes mit eben dieses heiligen Bischofs mächtigen Worten: „Der Glaube der katholischen Kirche ist „der, den Jesus Christus geoffenbaret, den „die Apostel verkündiget, den die Väter auf„bewahret haben. Die Kirche ist auf diesen „Glauben gegründet, und wer sich davon ent„fernet, ist kein Christ." — „Jesus Chri„stus, die Apostel, die Väter, wir und „die katholische Kirche: dies ist das „Band, das uns alle vereiniget, dies der Fa„den, der niemals abreißen wird; dies ist un„ser Geschlecht, unsere Abkunft, unser Adel „und unveränderlicher Titel," der in seiner Katholicität allen Jesuitismus ausschließt. Immer betrachtete jene Menge den Jesuitismus als einen Strom, der mit großem Geräusche in einer Nacht hereingebrochen sey, und früh

oder spät wieder austrocknen müsse, weil er, bey aller Gewalt seines verheerenden Ergusses, doch nie die gleiche und fortdauernde Majestät jener Flüsse erlangen könne, deren häufige Wasser niemals austrocknen, weil sie aus Einer Quelle fließen. Die Festigkeit dieser Gesinnung in der katholischen Kirche, beweisen eben die Congregationen de auxiliis, welche Sie mir als Einwendung wider die consequente Einigkeit des Katholicismus entgegensetzten.

Sie werden doch schwerlich fordern, daß die katholische Kirche, zum Beweis ihrer Consequenz und ihrer Einigkeit im Glauben, zu den Neuerungen Molina's und der Jesuiten hätte schweigen sollen! Ueberlassen Sie solche ungereimte Prätensionen Menschen, die unbesonnen genug sind, ihre eigene gute Sache zu verrathen, indem sie einen Geist des Katholicismus aufstellen, der niemals da war; uns geziemt es, die Repräsentanten des alten Glaubens

und ihre Sprache zu würdigen, und auf den Grund dieser Würdigung zu entscheiden, ob die katholische Kirche auf ihrer oder auf der Neuerer Seite stand. Nach mehrjährigem Streite zwischen den Dominicanern und Jesuiten berichtete der Cardinal Quiroga, Erzbischof von Toledo und Groß-Inquisitor von Spanien, an Clemens VIII. über diese Angelegenheit. Der Papst trug ihm auf, die Bischöfe, die Universitäten und die berühmtesten Theologen in Spanien darüber zu Rathe zu ziehen, und die Resultate getreu und gewissenhaft nach Rom zu senden; und so wurde durch sechzehn gründliche Gutachten der Spanischen Kirche die Lehre des Molina als ärgerlich und ketzerisch verdammt. Molina reichte den Inquisitoren eine Gegenklage ein, wodurch er die Dominicaner des Calvinismus beschuldigte; allein Quiroga erklärte, Molina müsse sich rechtfertigen, bevor auf seine Gegenklage geachtet werden könne. Der Erzbischof starb in dem Augenblick, als er

oder spät wieder austrocknen müsse, weil er, bey aller Gewalt seines verheerenden Ergusses, doch nie die gleiche und fortdauernde Majestät jener Flüsse erlangen könne, deren häufige Wasser niemals austrocknen, weil sie aus Einer Quelle fließen. Die Festigkeit dieser Gesinnung in der katholischen Kirche, beweisen eben die Congregationen de auxiliis, welche Sie mir als Einwendung wider die consequente Einigkeit des Katholicismus entgegensetzten.

Sie werden doch schwerlich fordern, daß die katholische Kirche, zum Beweis ihrer Consequenz und ihrer Einigkeit im Glauben, zu den Neuerungen Molina's und der Jesuiten hätte schweigen sollen! Ueberlassen Sie solche ungereimte Prätensionen Menschen, die unbesonnen genug sind, ihre eigene gute Sache zu verrathen, indem sie einen Geist des Katholicismus aufstellen, der niemals da war; uns geziemt es, die Repräsentanten des alten Glaubens

und ihre Sprache zu würdigen, und auf den Grund dieser Würdigung zu entscheiden, ob die katholische Kirche auf ihrer oder auf der Neuerer Seite stand. Nach mehrjährigem Streite zwischen den Dominicanern und Jesuiten berichtete der Cardinal Quiroga, Erzbischof von Toledo und Groß-Inquisitor von Spanien, an Clemens VIII. über diese Angelegenheit. Der Papst trug ihm auf, die Bischöfe, die Universitäten und die berühmtesten Theologen in Spanien darüber zu Rathe zu ziehen, und die Resultate getreu und gewissenhaft nach Rom zu senden; und so wurde durch sechzehn gründliche Gutachten der Spanischen Kirche die Lehre des Molina als ärgerlich und ketzerisch verdammt. Molina reichte den Inquisitoren eine Gegenklage ein, wodurch er die Dominicaner des Calvinismus beschuldigte; allein Quiroga erklärte, Molina müsse sich rechtfertigen, bevor auf seine Gegenklage geachtet werden könne. Der Erzbischof starb in dem Augenblick, als er

den endlichen Ausspruch gegen die Jesuiten bekannt machen wollte. Eben so mußte sein Nachfolger Mauriquez, vier Monathe darauf, gerade als er mit dem Verdammungsurtheil beschäftiget war, sterben; und Gott weiß, wie viele Erzbischöfe noch hätten sterben müssen, wenn sich nicht Papst Clemens die Entscheidung, und, wie wir sehen werden, auch das Schicksal für den Glauben zu sterben, vorbehalten hätte. Der Erzbischof Portocarrero schickte die sämmtlichen Censuren der Spanischen Bischöfe und Theologen, mit den Vertheidigungsschriften der Jesuiten, nach Rom, und stellte dem Papste die dringende Nothwendigkeit vor, Irrthümer über so wichtige Glaubenspunkte durch eine eilige Entscheidung zu verbannen. Bis dahin gebot der inconsequente Clemens beyden Partheyen über die bestrittenen Gegenstände Stillschweigen, woran sich aber auch beyde nicht kehrten: die Jesuiten, weil sie nicht wollten; die Dominicaner, Theologen und Bischöfe, weil sie bey

ihrer Anhänglichkeit an den alten Glauben nicht schweigen durften.

Die von Clemens angeordneten Congregationen begannen den zweiten Januar 1598, und bestanden, unter dem Vorsitze des Cardinals Madruccius, aus zehn Consultoren, drey Bischöfen, und Theologen von verschiedenen Orden. Die Untersuchung über das Buch des Molina beschäftigte elf Versammlungen, und seine Lehre ward endlich auf vier Hauptsätze zurückgeführt und mit Unwillen verworfen. Man verdammte I. seine Meinung von den Kräften des freyen Willens, vermöge deren schon allein der Mensch natürliche Empfindungen des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe erwecken könnte, obgleich dieselben erst durch die Gnade geheiligt werden müßten; II. seine Meinung von dem Vermögen des Menschen die Reitzungen zur Sünde ohne die Gnade zu überwinden; III. seine Lehre 1., daß es bloß von dem Menschen abhange, bis an das Ende in der Tugend auszuharren,

daß es 2. aber auch möglich sey, mit aller Gnade der Beharrlichkeit nicht auszuharren; IV. seine Lehre über die Wirksamkeit der Gna- de, wobey er behauptete, daß die directe Ein- wirkung, vermöge deren Gott den Willen be- stimmet und lenket, die Freyheit des Men- schen aufhebe. Endlich erklärte man, daß Molina's Lehre über die Gnadenwahl nicht nur der Lehre des Augustin, des Thomas und der übrigen Väter, sondern auch der Heili- gen Schrift und den Beschlüssen der Conci- lien widerspreche; daß folglich Molina's Schrif- ten wenigstens so lange verboten werden müß- ten, bis bewährte Theologen sie von den Neue- rungen, die der Lehre der Kirche widersprä- chen, gereiniget haben würden.

Der Papst befahl den Consultoren, ihre Beschlüsse noch einmal zu prüfen, die aus Spanien eingegangenen Vorstellungen und Cen- suren zu untersuchen, und ihr Gutachen schrift- lich abzugeben. Indessen thaten die Jesuiten dem Papste den Vorschlag, es möchte jeder

Parthey gestattet werden, ihre Meinungen als wahrscheinlich vorzutragen. Clemens verwarf diesen Antrag mit Abscheu, und bald darauf wurde in der Congregation am 12. März 1599 das revidirte Verdammungs-Urtheil vorgelesen, einstimmig gut geheißen und bestätiget. Um die Vollziehung desselben zu verhindern, brachten die Jesuiten eiligst von der Universität zu Pont a Mousson und von sieben Universitäten in Deutschland billigende Urtheile über Molina's Lehre herbey, und behaupteten, die Deutschen Theologen, in fortwährendem Kampfe gegen Luthers und Calvins Anhänger, müßten über die Gnade und den freyen Willen gründlicher unterrichtet seyn, als die Spanischen Bischöfe. Allein der Cardinal Madrucci und die Consultoren ließen die Jesuiten ihre tiefe Verachtung fühlen, nachdem sie entdeckt hatten, daß diese vorgeblichen Universitäten nichts weiter als Jesuiten-Collegien, und die unterschriebenen funfzig Doctoren größten Theils Jesuiten waren. Durch

Ränke und Kunstgriffe bewogen nun die Jesuiten den Oestreichischen Hof, von dem Papste eine Zusammentretung der Partheyen zu verlangen. Clemens bewilligte einem so mächtigen Ansuchen die Unterredung; und diese zweyte Congregation dauerte vom 22. Februar 1599. bis zum 20. April 1600. Nach der dritten Congregation übergaben die Consultoren dem Papste das Verdammungs-Urtheil über zwanzig Sätze, in welche sie Molina's Lehre zusammengezogen hatten. Clemens erklärte in einer Rede, welche über drey Stunden dauerte, seinen Beyfall über dasselbe, und widerlegte die neuernde Lehre aus deutlichen und bestimmten Stellen der Heiligen Schrift, der Concilien, des Augustinus und Thomas: allein die lauten Klagen der Jesuiten über nicht hinlängliches Gehör, womit sie ganz Rom in Bewegung setzten, vermochten den Papst, vor der endlichen Entscheidung noch die vierte Congregation anzuordnen. Die Jesuiten sprachen in derselben, so viel sie wollten;

ten; jeder Satz des Molina wurde hier von neuem untersucht, und die Consultoren bestanden auf ihrem Verdammungs-Urtheil. Nun wendeten die Jesuiten alle Künste der List und des Betruges an, den Papst von der letzten Entscheidung zurückzuhalten; und nachdem dieser alle ihre Ränke und Kunstgriffe entdeckt und ihnen seinen Unwillen angekündiget hatte, behaupteten sie in Spanien, um ihn zu schrecken, in öffentlichen Thesen: „es „sey kein Glaubens-Artikel, daß ein gewisser „Papst, zum Beyspiele Clemens VIII., wahr„haft Papst und ein Nachfolger Petri sey." Weil aber auch dies nicht fruchten wollte, so forderten sie durch den Cardinal Bellarmin ein allgemeines Concilium, welches den Streit entscheiden sollte.

Von allen Seiten geängstigt, und in der richtigen Ueberzeugung, daß zur Verdammung des wieder aufkeimenden Pelagianismus kein Concilium nothwendig sey, entschloß sich Clemens, in einer fünften Congregation die gan-

ze Angelegenheit von neuem aufzunehmen. Er selbst wohnte derselben mit einer großen Anzahl Cardinäle bey; die Generale der Jesuiten und Dominicaner wurden zugelassen, und die Theologen beyder Orden vertheidigten hier, jene die Neuerung, diese das Alterthum. Der Papst eröffnete die erste Versammlung mit einer Rede, in welcher er den Jesuiten auf das nachdrücklichste vorstellte, wie verwegen sie die Kirche durch Erneuerung der Irrthümer, welche sie zwölf Jahrhunderte vorher verdammt hätte, beunruhigten. Nach einem eifrigen Gebet erhob er das Ansehen des heiligen Augustinus, der allen Fragen, über die neuerdings gestritten werde, zuvorgekommen sey, und an den Pelagianern alle Irrthümer bekämpft habe, die man mit Abbruche von den Rechten der Gnade festsetzen wolle: worauf er die Punkte vortrug, welche in der ersten Versammlung untersucht werden sollten. Das Resultat von 68 Versammlungen dieser fünften Congregation stimmte mit

allen vorigen überein: daß die Lehre des Molina ganz die Lehre des Pelagius und der Semipelagianer sey. Nach der letzten Versammlung offenbarte Clemens dem Cardinal Monopoli seinen festen Entschluß, am Vorabende des Pfingstfestes die dogmatische Bulle gegen die Irrthümer des Molina und der Jesuiten feierlich bekannt zu machen; allein sie wußten diesen Streich, welcher der ganzen katholischen Welt unvermeidlich schien, von sich abzuwenden: denn die giftige Macht des Todes war in ihren Händen, und ihr mußte Clemens VIII. den dritten oder fünften März 1605 plötzlich unterliegen.

Gegen die Vorstellungen des Cardinals Du Perron, von Seiten des Französischen Hofes, und gegen die Vereinigungsvorschläge des Cardinals Bellarmin, fühlte sich Paul V. von den Gründen des Erzbischofs von Armach und des Cardinals Monopoli gedrun-

gen, die Congregationen fortzusetzen und die sechste, in welcher in seiner Gegenwart siebenzehn Versammlungen gehalten wurden, anzuordnen. Aber auch hier ward die Gleichförmigkeit der Lehre Molina's mit der Lehre des Pelagius anerkannt und die Verdammung beschlossen. Jetzt berathschlagte Paulus mit zwölf Cardinälen, ob es die Wohlfahrt der Kirche fordere, über diese Angelegenheit ein entscheidendes Urtheil ergehen zu lassen. Zehn entschieden für die Nothwendigkeit; nur Bellarmin, ein Jesuit, und Du Perron, als Minister des Französischen Hofes, sprachen dagegen. Trotz allen weitern Ränken und Kunstgriffen der Jesuiten, befahl endlich der Papst den Secretären der Congregation, mehrere Entwürfe zur Constitution, nach dem Gutachten der Consultoren, aufzusetzen; und nachdem man den zwanzigsten Junius 1607. damit fertig war, bestimmte sich Paulus für diejenige Form der Bulle, welche Sie in Ser-

ry's Historia congregationum de auxiliis *), wovon ich Ihnen hier nur das Wesentlichste vorgelegt habe, finden können. Nach einem zweckmäßigen historischen Eingange werden in der Bulle die Lehrsätze des alten katholischen Glaubens in zehn Kapiteln dargestellt. Sie bestehen größten Theils nur aus Stellen des heiligen Augustinus, und setzen sehr bestimmt die alte Lehre der Kirche von der durch sich selbst wirksamen Gnade, und der von Voraussehung der Verdienste ganz unabhängigen Gnadenwahl fest. Die Verdammung 42 irriger Sätze des Molina beschließt die Bulle, welche alle Eigenschaften einer dogmatischen Entscheidung hatte.

Bis hieher blieb Paulus der katholischen Kirche und seiner Würde getreu; doch von nun an weihete er seinen Nahmen, im

*) Zweyte Edition 1709. Siehe auch Thomæ Lemos acta congregationum &c. Lovanii 1702. in Folio.

Angesicht der ganzen Kirche, der Schande, und die Jesuiten dem ewigen Fluche aller echten Katholiken. Paulus hatte den Doge und den Senat von Venedig mit dem Bann, und die ganze Republik mit einem Interdicte belegt, weil seine widerrechtlichen Anmaßungen und Forderungen mit Nachdruck zurückgewiesen wurden. Der Senat verbot dem Klerus, dem päpstlichen Inderdicte zu gehorchen, und vertrieb die Jesuiten aus dem ganzen Venetianischen Gebiete, weil sie sich dem Befehle der Regierung widersetzten. Diesen Umstand benutzte Dû Perron, den Papst auf andere Gesinnungen zu bringen, und die Vorstellung, „wie tief es die Societät empfinden „müsse, wenn sie in dem Augenblicke, da sie „von ihrer Anhänglichkeit an den päpstlichen „Stuhl die deutlichsten Beweise gebe, vor der „ganzen Kirche gebrandmarkt werde," geltend zu machen. Der Papst ließ die Generale beyder Orden vor sich kommen, und überreichte ihnen die Erklärung, daß die Dispu-

tanten und Consultoren nach Hause gehen könnten, daß er die Entscheidung nach seinem Gutbefinden bekannt machen werde, unterdessen aber beyden Partheyen verbiete, einander zu verketzern. Nach der Zeit erschien ein Decret der Römischen Inquisition, welches verbot, irgend etwas über die in den Congregationen verhandelten Gegenstände drucken zu lassen.

Dies niedrige Betragen des Paulus war in der Kirche neu, unerhört, unkatholisch, und wurde mit Recht von allen beherzten Kirchenvorstehern und Lehrern in Spanien, Frankreich, Venedig und in den Niederlanden verachtet und verabscheuet. Die allgemeine Kirche war offenbar nicht auf Seiten des feilen Papstes, der Cardinäle Bellarmin und Du Perron, und des Jesuiten-Ordens, sondern auf Seiten der Spanischen, Französischen, Venetianischen, Niederländischen Kirche, des Papstes Clemens VIII., der Congregationen, der zehn Cardinäle, des ganzen Dominicaner- und

Augustiner-Ordens und der unterdrückten Bulle, welche alle einmüthig und standhaft für die Lehre der Allgemeinheit, des Alterthums und der Uebereinstimmung entschieden hatten. Dort sehen wir durchaus nur Neuerungen, Ränke, Lügen, Betriegereyen und niedrige Gesinnungen; hier können wir überall die strengste Consequenz und die innigste Eintracht im Glauben und Handeln nicht verkennen.

„Es ist Zeit," — sagt Pascal in seinen Provincial-Briefen, indem er einigen Theologen aus dem Dominicaner-Orden den Vorwurf macht, in ihrer strengen Lehre von der Gnade nachgelassen zu haben, — „es ist Zeit, „daß Gott den Lehrern der Gnade, Paulus „und Augustinus, unerschrockene Schüler „erwecke, die von Verbindungen der Welt „nichts wissen, und Gott nur um Gottes „willen dienen. Die Gnade kann wohl keine „Dominicaner mehr zu Vertheidigern haben; „aber nie wird es ihr an Vertheidigern man-„geln: denn sie bildet sie durch ihre allmäch-

„tige Kraft selbst. Sie fordert reine unbefan„gene Herzen; sie reiniget und entbindet sie „selbst von den Vortheilen der Welt, die mit „den Wahrheiten des Evangeliums sich nicht „vertragen." Und solche Vertheidiger, solche reine unbefangene Herzen, waren Jansenius, Bischof von Ypern, und alle die gottseligen Bischöfe, Priester, Doctoren und Ordensmänner, welche diesem vollgültigen Repräsentanten des consequenten und in sich einigen Katholicismus getreu anhingen und bis auf den heutigen Tag noch anhangen. Sie, mein Freund, führen eben diese Anhänglichkeit als Beweis für die Inconsequenz und Uneinigkeit in der katholischen Kirche an; aber die Hauptmomente der Geschichte werden Sie vom Gegentheil überzeugen.

Der vom Papste Paulus V. begangene Verrath des alten Glaubens begünstigte die Fortschritte der Jesuitischen Neuerung so mächtig, daß nur Wenige es wagten, sie offenbar anzugreifen. Das anbefohlene Stillschweigen

hielt den nachdrücklichern Widerspruch der Bischöfe und Theologen zurück, die, bey aller Anhänglichkeit an die alte und hergebrachte Lehre der Kirche, sich unter die Befehle von Rom fügen mußten. Die Insolenz der Päpste, die Schwäche der Regenten, die verächtliche Unbesonnenheit, womit sowohl diese als jene die Jesuiten nach zwey Königs-Morden und einem Papst-Morde, und ungeachtet ihrer Ordenslehre von der Rechtmäßigkeit des Königsmordes, begünstigten: machten es den Bischöfen bedenklich, sich den ungerechten, gesetzwidrigen, schon an sich null und nichtigen Decreten des Römisch-akatholischen Hofes, der den Jesuiten verkauft war, zu widersetzen. Endlich entschloß sich der fromme Bischof Jansenius, gerührt durch die Größe des Unheils, das der Molinismus verbreitete, den neuernden Theologen Augustins Lehre in einem getreuen und gedrängten Auszuge entgegen zu setzen. Zehnmal hatte er dieses Kirchenvaters sämmtliche Werke, und dreißigmal

dessen Schriften gegen die Pelagianer durch-gelesen. So vorbereitet, endigte er kurz vor seinem Tode die merkwürdige Schrift unter dem Titel: „Augustinus, oder die Lehre, „welche der heilige Augustinus wider „die Pelagianer und die Priester von „Marsillien in Ansehung des ersten „Gesundheitsstandes, in welchem sich „die menschliche Natur befunden, ih-„rer Krankheit, und ihrer Genesung „vertheidiget hat." Er deckt in dieser Schrift, nach Augustins Ansichten, die tiefe Wunde auf, welche der Mensch durch die Sünde empfangen hat, und schildert das Unvermögen, worin er sich befindet, durch seine eigenen Kräfte zu genesen. Er vertheidigt die Macht der Gnade Jesu Christi, die Gott dem gesunkenen Menschengeschlechte zum Heil- und Erhebungs-Mittel bereitet hat. Er erkläret die Art, wie sie den Willen heilet, indem sie ihm eine heilige Liebe, eine siegende Freudigkeit (delectatio victrix) ein-

flößet, welche den Hang, der ihn zur Sinnlichkeit hinziehet, überwinden, und ihn seine Glückseligkeit darin finden läßt, daß er Gott anhängt und sein Gesetz beobachtet. Er zeiget, daß diese Wahrheiten die Basis aller Religion und Gottseligkeit, die Begriffe des Molinismus aber denselben gerade entgegengesetzt und die eigentliche Lehre des Pelagius sind. Jansenius Ansichten sind auch von der Lehre der Dominicaner verschieden, und der Unterschied bestehet darin: daß diese in einer trockenen und scholastischen Art nur die Einwilligung, welche Gott im Menschen hervorbringt, betrachten, ohne auf die Neigungen des Herzens, welche die Wurzel der Einwilligung sind, Rücksicht zu nehmen; der heilige Augustinus hingegen und Jansenius machen die Lehre von der Gnade dadurch anziehender, daß sie sich auch auf die Art, wie die Gnade die Einwilligung bewirkt, einlassen, und ihre ganze Wirksamkeit auf jenes dem Herzen eingeflößte himmlische Wohlgefallen,

auf jene siegende Freudigkeit gründen, welche allein im Stande ist, die ganze Macht der verderbten Neigungen zu ersticken, und die Seele durch die reinste Liebe zu Gott zu erheben. Ferner behaupten die Dominicaner, das Geschöpf befinde sich eben dadurch, daß es Geschöpf ist, in einem Zustande, in welchem es gänzlich von dem Schöpfer abhängt; dagegen glaubt Jansenius, daß der Fall des Menschen die einzige Grundursache sey, welche ihm die Gnade zum unentbehrlichen Bedürfnisse macht, nicht nur um das Gute zu thun, sondern auch um seinen verkehrten Willen zu bestimmen.

Unmittelbar vor seinem Tode vermachte Jansenius sein Manuscript seinem Kaplan Reginaldus Lamäus, unter der Bedingung, mit den Doctoren Fromondus und Calenus vereinigt, eine genaue Ausgabe davon zu veranstalten. Er erklärte dabey: „es „sey schwer, etwas daran zu verändern; wenn „aber der heilige Stuhl doch einige Verände-

„rungen verlange, so sey er ein gehorsamer „Sohn der Kirche, in welcher er bis an sein „Sterbebette, auf dem er sich nun befinde, „gelebt habe; und dies sey sein letzter Wille." Diese Erklärung unterzeichnete er an seinem Sterbetag eigenhändig. Sein „Augustinus" ward gleich nach seinem Tode zu Löwen in den Druck gegeben, und, trotz allen Machinationen der Jesuiten zu Rom und bey dem Internuntius zu Brüssel, erschien das Buch 1640. unter dem Schutze des Cardinals-Infanten, Statthalters der Niederlande, mit den Privilegien des Königs von Spanien und des Kaisers, und mit den gesetzlichen Censuren, welche bezeugen, daß es nur die Lehre des heiligen Augustinus genau und getreu darstelle. Die Universität zu Löwen nahm es sogleich auf das nachdrücklichste in Schutz; zu Paris ward es mit dem entschiedensten Beyfall aufgenommen: die Sorbonne erkannte darin mit Freuden die alte Glaubenslehre der Kirche, und veranstaltete noch in demselben

Jahre eine neue Auflage, welcher das gründlich motivirte Gutachten der sechs berühmtesten Doctoren beygedruckt wurde. Vergebens ließ der von Jesuiten beunruhigte Papst Urban VIII. einen Befehl nach dem andern ergehen, das Buch zu unterdrücken; niemand kehrte sich daran: denn er hatte es mit Katholiken, nicht mit Jesuitischen Päpstlern, zu thun. Urban glaubte nun, um diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen, wäre es genug, die Bullen Pius V. wider Bajus zu erneuern; und gab den Befehl, eine Constitution aufzusetzen, welche bloß die Verordnungen seiner Vorfahren erneuerte, wobey er ausdrücklich verbot, in derselben den Jansenius zu nennen. Alle Schleichwege der Jesuiten konnten den Papst zu nichts weiterm vermögen; doch ihr Client Albizzi erhielt von ihrem Gönner, dem Cardinal Barberini, den Auftrag, die Bulle zu entwerfen; und dieser schrieb ausdrücklich: „der Augustinus des Jan„senius enthalte, zum großen Aergerniß der

„Katholiken und zur großen Beschimpfung des „heiligen Stuhls, mehrere von seinen Vor„fahren schon verdammte Sätze." Die Bulle wurde den neunzehnten Junius 1643. zu Rom publicirt, und nach den Niederlanden gesandt, wo ihr aber sowohl die theologische Facultät zu Löwen, als auch der Königliche Rath von Brabant den kräftigsten Widerstand entgegensetzten.

Da sie alle Merkmahle der Unterschiebung und Erschleichung an sich trug, so schickte die Universität zu Löwen, einstimmig mit den Ständen von Brabant, mit dem Erzbischofe von Mecheln, dem Bischofe von Gent und den Aebten des Prämonstratenser-Ordens, die Doctoren Sinnich und Paepe nach Rom, um von dem Papste selbst Aufklärungen zu verlangen und ihn über die Ränke der Jesuiten aufzuklären. Mit edler Freymüthigkeit vertheidigten sie vor dem Papste den heiligen Augustin und den Bischof von Ypern; wogegen ihnen Urban versicherte: er

er hätte ausdrücklich Befehl gegeben, Niemanden in der Bulle zu nennen; auch wäre er weit entfernt, irgend etwas zum Nachtheile der Lehre des heiligen Augustinus zu thun; und hiermit sandte er sie an Albizzi, der ihnen die Verfälschung der Bulle nicht läugnen konnte. Dessen ungeachtet bestand der Römische Hof auf die Publication der Bulle in den Niederlanden, welcher sich der Rath von Brabant, die sämmtlichen Niederländischen Bischöfe und die Universität zu Löwen noch immerfort widersetzten. Erst Innocentius der X. brachte es im Jahre 1650 dahin, daß der König die Publication der Bulle mit dem Zusatze befahl: „ohne Nachtheil der Rechte, Privilegien und Gewohnheiten von Flandern;" und der Erzbischof fügte noch Zusätze bey, welche die Lehre des heiligen Augustinus und die Person des Jansenius in Sicherheit stellten.

Hätten sich doch die Fürsten von je her nur darauf beschränkt, das Kirchenthum zu

dulden! Die wahren Wohlthäter desselben waren von je her, mehr die Regenten, die es verfolgten, als die es durch Protectionen und Privilegien unterstützen wollten. Ihr thätiges Eingreifen in die kirchlichen Angelegenheiten machte sie selbst unvermerkt von dem Priesterthume abhängig, legte den Grund zu den Anmaßungen des Römischen Bischofs, und erhob diesen zum furchtbaren Rival aller Staatsgewalt, zum Unterdrücker der Bischöfe, und zum Erbfeind des echten Katholicismus. Ungerecht sind alle Vorwürfe, die ihm allein gemacht werden; verbannte er die Wahrheit, verrieth er den Glauben, unterdrückte er dessen Bekenner, trat er Recht und Gesetze mit Füßen: so that er überall nichts anders, als wozu ihm die Fürsten selbst, entweder aus Furcht vor der Macht, die ihre Vorfahren geschaffen hatten, oder in der Hoffnung, daß er ihre politischen Absichten wieder unterstützen würde, bereitwillig die Hand boten. Durch alle Römischen Bannflüche wären in der vor-

liegenden Angelegenheit die Niederländischen Bischöfe nicht bewogen worden, sich durch die Publication einer untergeschobenen, widerrechtlichen Bulle zu entehren; nur der Befehl des die Kirche schützenden Königs von Spanien konnte dem Falsarius Albizzi, den Jesuiten und ihrem Sklaven Innocentius diesen Triumph verschaffen.

Auch in Frankreich erfuhr die erschlichene Bulle den verdienten Widerstand. Cardinal Grimaldi, päpstlicher Legat, und der Erzbischof von Paris, Gondi, ließen es an Verordnungen zu Gunsten derselben nicht fehlen; aber Octavius von Bellegarde, Erzbischof von Sens, nahm den „Augustin" des Jansenius offenbar in Schutz, und die Sorbonne beschloß, ohne sich weiter darüber zu erklären, daß gegenwärtig die Bulle nicht angenommen werden könne. Die Jesuiten Sirmond und Petau mußten auf Befehl ihrer Obern durch schlechte Schriften gegen Augustin und Jansenius ihren gelehrten Ruhm

beflecken; und die Theologen von Port-royal unter Anton Arnauld's und St. Cyran's Anführung kündigten sich als würdige Apostel des alten Glaubens an die Gnade an, und verschafften demselben durch ihre, von reiner Gottseligkeit unterstützte, gründliche Gelehrsamkeit die herrlichsten Siege. Nach mehrern mißlungenen Machinationen der Gesellschaft Jesu verlangte der Exjesuit und Syndikus der theologischen Facultät zu Paris, Nikolaus Cornet, von der Sorbonne eine theologische Censur über folgende fünf Sätze:

I. Einige Gebote Gottes sind den gerechten Menschen, selbst wenn sie wollen, und bey aller Anstrengung der Kräfte, die sie in ihrem gegenwärtigen Zustande besitzen, unmöglich, und es mangelt ihnen auch die Gnade, die sie ihnen möglich machen soll.

II. In dem Stande der verderbten Natur widerstehet man der Gnade niemals.

III. Zum Verdienste oder zur Schuld wird

in dem Zustande der verderbten Natur nicht eine Freyheit gefordert, die den Menschen von der Nothwendigkeit frey macht; sondern eine Freyheit, die ihn vom Zwange befreyet, ist hinreichend.

IV. Die Semipelagianer behaupteten die Nothwendigkeit der innerlichen zuvorkommen Gnade zu allen guten Werken, selbst zu dem Anfange des Glaubens; sie waren aber doch darin Ketzer, daß sie lehrten, diese Gnade sey so beschaffen, daß ihr der menschliche Wille folgen oder widerstehen könne.

V. Man spricht wie ein Semipelagianer, wenn man sagt, Jesus Christus sey für alle Menschen, ohne einen einzigen auszunehmen, gestorben.

Keinem menschlichen Verstande ist es bisher gelungen, diese fünf Sätze wörtlich, oder ihrem Sinne nach, in Augustins Schriften und in dem Buche des Jansenius zu finden; selbst der Jesuiten-Cornet hat sie vor der Sorbon-

ne nicht als Sätze des Jansenius angegeben. Doch erschlich er von einigen Molinistischen Doctoren die verlangte Censur, gegen welche, sobald sie bekannt wurde, sechzig Doctoren vor dem Parlamente protestirten, weil es wider die Ordnung sey, Sätze, die aus keinem Schriftsteller gezogen wären, und die Niemand vertheidiget hätte, zu verdammen. Die Censur ward gesetzlich unterdrückt; die Jesuiten schickten sie aber, als Urtheil der ganzen Sorbonne, nach Rom. Innocentius X. ernannte zur Untersuchung derselben vier Consultoren, von welchen drey sie billigten, und ihr Urtheil der Congregation der Cardinäle vorlegten. Schon wollten diese dasselbe bestätigen, als der Magister des päpstlichen Pallastes, Cardinal Sanct Clemens, in Gegenwart des Papstes sich mit der Behauptung widersetzte, daß die fünf Sätze, welche die Censur ohne Unterscheidung oder Erklärung als ketzerisch verwürfe, auch in dem Sinne der wirksamen Gnade verstanden werden

könnten; und diese könnten nur Ketzer verdammen. Der Papst gab nach, und das ganze Jesuitische Stratagem blieb für diesmal ohne Wirkung. Viel besser gelang folgendes.

Aufgefordert von den Jesuiten in Rom, sollten es die Jesuiten in Paris dahin bringen, daß der Französische Klerus den Papst bäte, durch ein feierliches Urtheil zu entscheiden, was man von den fünf Sätzen glauben solle. Innocentius werde zuverlässig handeln, indem er nur eine erwünschte Gelegenheit erwarte, sich dem Gallicanischen Klerus als obersten und unfehlbaren Schiedsrichter in Glaubenssachen anzukündigen. Habert, Bischof von Vabres, unterstützte diese Cabale der neuernden Bosheit. Der von ihm, Nahmens der Bischöfe Frankreichs, aufgesetzte Brief, stellte dem Papste vor: die heftigen Streitigkeiten in der Französischen Kirche forderten ein feierliches Urtheil über die fünf Sätze, welche von mehrern Doctoren verthei-

diget würden; wobey er zugleich bemerkte, daß das Buch des Jansenius unter den Theologen sehr große Unruhen verbreitet hätte. Der Jesuit Dinet legte den Brief heimlich einzelnen Bischöfen, sowohl in Paris als in den Provinzen, zur Unterzeichnung vor; und so ward derselbe an den Römischen Hof abgesendet. Der Gallicanische Klerus war zu eben der Zeit in Paris versammelt; und kaum erhielt er Kunde von dem ihm untergeschobenen Briefe, so legten, Nahmens desselben, der Erzbischof von Embrun, und die Bischöfe von Chalons, Valence, Agen, Comminges und Orleans bey dem Nuntius eine Protestation darwider ein. Der Erzbischof von Sens mit zehn andern Bischöfen schrieb unmittelbar an den Papst, um ihm das vorschriftswidrige Verfahren ihrer hintergangenen Collegen vorzustellen. Zu gleicher Zeit schickten die Bischöfe beyder Partheyen Abgeordnete nach Rom: die Jesuitische den Syndikus Hallier ꝛc.; die katholisch-bischöfliche

die Doctoren der Sorbonne Saint Amour, Brousse und de Lalane. Der Papst hatte bereits eine Congregation zur Untersuchung niedergesetzt. Hallier wurde zu den Versammlungen zugelassen; die Abgeordneten der katholisch-bischöflichen Parthey standhaft davon ausgeschlossen. Alle Ansuchungen um Gehör, entweder in der Congregation, oder vor dem Papste, wurden zurückgewiesen. Nach mehrern Versammlungen, in welchen die Consultoren immerfort, bald über den Sinn, bald über die Verwerflichkeit der fünf Sätze uneins waren, wurde endlich die Verdammungs-Bulle aufgesetzt; und nun erst ließ der Papst den bischöflichen Abgeordneten melden: sie warteten vergebens, mit ihren Gegnern gehöret zu werden; wenn sie aber wollten, so wäre er nicht abgeneigt, sie in Gegenwart der Congregation, und ohne ihre Gegner, zu vernehmen. Die Abgeordneten erschienen, und Lalane führte das Wort für den alten Glauben an die Gnade so, daß Innocentius

selbst erklärte: „Er sähe, daß sie keine Ketzer „wären, wie man vorgegeben; sie hätten mit „Nachdruck, Bescheidenheit, Klugheit und Ein„sicht gesprochen, und ihn von allen ihren „Behauptungen mit guten Gründen über„zeugt." Dessen ungeachtet ließ er am Pfingstfeste die Bulle verkündigen, welche die fünf Sätze und das Buch des Jansenius verdammte. Da die Abgeordneten der katholisch-bischöflichen Parthey nun nichts weiter mehr in Rom zu thun hatten, so nahmen sie die letzte Audienz bey dem Papste, der ihnen noch einmal bezeugte, wie sehr ihr Betragen ihn erbauet, und welches Vergnügen er gehabt habe, sie mit so viel Nachdruck und Sachkenntniß sprechen zu hören. Auf ihre Vorstellung, daß sie nicht glaubten, er habe durch seine Bulle der Lehre von der durch sich selbst wirksamen Gnade, und der kirchlichen Autorität des heiligen Augustinus zu nahe treten wollen, antwortete der Papst mit Erstaunen: O questo è certo! und setzte hinzu:

die Lehre des heiligen Augustinus sey immer die Lehre der Kirche gewesen, und werde es auch bleiben. Die Abgeordneten unterließen nicht, diese Bekenntnisse überall in Rom bekannt zu machen; und als sich hierüber Hallier und seine Collegen bey dem Papste selbst beklagten, erwiederte dieser: er habe so gesprochen, wie er denke; und er könne es nicht mißbilligen, daß diese Theologen seinem Glauben überall Zeugniß gäben.

Diese unnütze Bulle — welche Sätze verdammte, die Niemand gelehrt, Niemand vertheidiget hatte, welche dem Glauben an die durch sich selbst wirksame Gnade und der Lehre des heiligen Augustinus nicht zu nahe treten sollte — wurde von dem Nuntius dem Könige überreicht, welcher sogleich allen Bischöfen des Königreiches befahl, sie zu publiciren, und annehmen zu lassen. Alles, was nun weiter geschah, aller Zwang, der den Erzbischöfen von Paris und Sens, den Bischöfen von Valence, Beauvais, Comminges,

Labe, Saintes u. s. w. angethan wurde, alle Verfolgungen, welche die Nonnen und die Theologen von Port-royal, verschiedene Ordenshäuser, eine Menge frommer und gelehrter Priester, die gottseligen Bischöfe von Alet und Pamiers erdulden mußten *): waren nicht Handlungen des Katholicismus, sondern niedrige Kunstgriffe der Jesuiten, widerrechtliche Anmaßungen des Römischen Hofes, und gewaltsame Aeußerungen der verächtlichen Charakterlosigkeit Ludwigs des XIV., durch deren Sanction die Staatsgewalt sich selbst herabwürdigte, und neue Beweise lieferte, daß ihr Schutz oft nur das Verderben der Kirche sey. In der Gewißheit, an der Staatsgewalt eine willfährige Dienerin zu finden, konnten es die Jesuiten wohl wagen, den zu allen Ränken stets bereitwilligen Alexander VII. zu einer

*) Gerberon Histoire générale du Jansenisme. Amsterdam 1700. 3. voll. in 8. — Leydecker Historia Jansenismi. Ultrajecti. in 8. 1695. — Fontaine mémoires pour servir à l'histoire de Port Royal. Cologne, 1738.

neuen Bulle zu bewegen, in welcher nicht nur die fünf Sätze verdammt, sondern sogar als Glaubenssatz entschieden wurde, daß dieselben in dem von den Päpsten verdammten Sinne in dem Buche des Jansenius aufgestellt und ausgesprochen ständen. Jeder, der künftighin eine geistliche Würde oder ein kirchliches Amt erhalten wollte, sollte angehalten werden, diese Entscheidung zu unterschreiben. Vergebens stellte der größte Theil des höhern und niederern Französischen Klerus dem Könige vor, daß der Papst eben so wenig als ein Concilium, oder die ganze allgemeine Kirche, in der Entscheidung einer Thatsache oder einer rein factischen Frage unfehlbar seyn könne, daß von einer solchen Entscheidung in den Jahrbüchern der katholischen Kirche kein Beyspiel vorhanden, daß keine Macht auf Erden zu der Forderung berechtiget sey, eine Formel, nach welcher sie auf eine Thatsache schwören sollten, durch ihre Unterschrift zu bestätigen: die Bulle mußte registrirt und ange-

nommen werden; denn der König Ludwig XIV. hatte die Wuth, die Kirche beschützen zu wollen, und die Geistes-Erbärmlichkeit, in den Begriff der Kirche nichts anders, als seine Maitressen, seinen Beichtvater und die Jesuiten aufnehmen zu können.

Erlassen Sie mir die Details über die Constitution Unigenitus *), welche jeder echte Katholik tief im Herzen verachtet und verabscheuet. Wir müssen ihm Recht geben, wenn wir bedenken, daß in derselben unter 101 gottseligen Lehren, auch folgende:

„27. Der Glaube ist die erste Gnade und „die Quelle aller übrigen. 44. Sobald die „Liebe Gottes aus dem Herzen des Sün„ders verschwunden ist, herrscht in demsel„ben die sinnliche Begierlichkeit, die alle „seine Handlungen befleckt. 51. Der Glau„be rechtfertigt, wenn er wirksam ist; er „kann aber nur durch die Liebe wirken ꝛc."

*) Pfaffii acta publica constitutionis Unigenitus. — Neueste Religionsgeschichte. Theil I. — VI.

als irrig und ketzerisch verdammt worden sind. Trotz dieser Bulle, welche Ludwig der XIV. selbst Clemens dem XI. abgedrungen hat, welche in den Oestreichischen Staaten nie angenommen worden ist, und auf Befehl Josephs des II. mit der Bulle in coena Domini aus allen Kirchenbüchern vertilgt werden sollte, werden des frommen Quesnel's Anmerkungen zum Neuen Testamente *) dem unterrichteten Katholiken ein achtungswerther Schatz zur Erbauung bleiben. In der Geschichte der Bulle selbst finden wir nichts als dieselben Ränke und Kunstgriffe der Jesuiten, dieselbe Verachtung des Glaubens, des Rechts, und der Kirchengesetze von Seiten der Curia und der Päpste, dieselben Mißbräuche der Staatsgewalt, denselben verabscheuungswürdigen Despotismus Ludwigs des XIV. und seiner feilen Kämmerlinge, die ohne Religion

*) Le nouveau Testament avec remarques par Quesnel. IV. Tom. 12. à la Haye. 1755. in das Deutsche übersetzt in 4. Leipzig 1718.

und ohne Glauben über 60000 lettres de cachet *) gegen Männer ausfertigen ließen, die, bey dem entschiedenen Verdienst ihrer Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, kein anderes Verbrechen begangen hatten, als daß sie sich zu dem alten Glauben der Kirche bekannten, die Neuerungen der Jesuiten mißbilligten und in ihrer sittlichen Würde verdienten, den Maitressen des Königs zu mißfallen.

Und diese, größten Theils durch die Staatsgewalt oder unter Begünstigung derselben begangenen Gräuel, wollen wir dem Katholicismus anrechnen, sie als Handlungen der katholischen Kirche betrachten, und zum Beweise ihrer Uneinigkeit und ihrer Inconsequenz in ihrem dogmatischen Lehrbegriffe anführen? Die katholische Kirche war in dieser Zeit der Prüfung dort, wo der alte Glaube von gottseligen Bischöfen und Cardinälen, von gelehrten

*) Mémoire sur l'état deplorable où les Jesuites ont reduit l'Eglise. 1744.

ten Priestern und Doctoren behauptet und festgehalten wurde. Auf der entgegengesetzten Seite waren die neuernden Jesuiten, begünstigte und beschützte Lehrer und Vertheidiger des Königsmordes, welchen die katholische Kirche von je her verdammte: Theils schwache, Theils unwissende, Theils in ihrem Lebenswandel verabscheuungswürdige Päpste, welche die katholische Kirche, als Strafe des Ewigen, duldete; wollüstige Könige, und feile Minister, welche in dem Glauben und in der Heiligkeit der treuen Kirchenlehrer nur den gerechten Vorwurf ihrer Unwürdigkeit haßten. Sie alle verdienten wohl die Sachwalter der neuernden Rotte zu seyn; aber nie kann, nie wird die katholische Kirche sie für ihre Repräsentanten anerkennen. „Eine neuernde Seu„che hatte einen großen Theil der Kirchenglie„der angesteckt; was hatte der echte Katholik „zu thun?" Sich an das Geschrey der Neuerer, an die erschlichenen, verfälschten, unnützen, widersinnigen Bullen der Päpste, an die

Drohungen mächtiger Minister und intriganter Weiber, an rechtswidrige Glaubensbefehle despotischer Könige zu halten? Nein; „er „sollte" — wie Vincentius von Lerins im Geiste der Kirche spricht, „sich fest an „das Alterthum halten, welches durch keinen „Betrug der Neuerung mehr irre geführt wer„den konnte." Dies ist geschehen, ist von den würdigsten, frömmsten, gelehrtesten Kirchenvorstehern und Gläubigen geschehen; und da, wo dies geschah, war die katholische Kirche in der vollen Würde ihrer Einigkeit und Consequenz. — So war es von je her. „Als das „Gift der Arrianer schon nicht mehr einen „kleinen Theil, sondern beynahe die ganze „Welt befleckt hatte, so daß fast alle, Theils „durch List, Theils durch Gewalt betrogene „Lateinische Bischöfe in der Verblendung ih„res Gemüthes ungewiß waren, wofür sie „sich in dieser allgemeinen Verwirrung der „Dinge erklären sollten: da wurde kein wah„rer Anhänger und Verehrer Christi, welcher

„den alten Glauben der neuernden Treulosig„keit vorzog, von dem Gräuel des Verder„bens besudelt; und in diesen stand die allge„meine Kirche in ihrer Reinheit und Heilig„keit da." Von je her wußten „alle echte Ka„tholiken, daß sie mit der Kirche die Lehrer „annehmen, nicht mit den Lehrern den Glau„ben der Kirche verlassen sollten;" und nachdem Vincentius diese wahrhaft katholische Gesinnung durch das Betragen der Katholiken bey den Irrlehren des Origenes, Photinus, Tertullianus und Nestorius erwiesen hat, schließt er: „Alle diese kirchlichen Beyspie„le lehren uns, daß, wenn jemals ein oder „der andere Kirchenlehrer vom Glauben ab„weicht, dies durch die göttliche Vorsehung „zu unserer Prüfung geschehe, ob wir Gott „von ganzem Herzen und mit ganzer Seele „lieben oder nicht, wie es im Gesetze geschrie„ben steht: wenn ein Prophet oder Träumer „unter euch wird aufstehen, und giebt dir ein „Zeichen oder Wunder, und das Zeichen oder

„Wunder kommt, davon er dir gesagt hat, „und spricht: laß uns andern Göttern folgen, „die ihr nicht kennet, und ihnen dienen; so „sollt ihr nicht gehorchen den Worten solches „Propheten oder Träumers, denn der Herr, „euer Gott, versucht euch, daß er erfahre, ob „ihr ihn von ganzem Herzen und von ganzer „Seele lieb habt." (5 B. Mosis XIII, 1-3.).

Dies wußten alle echten Katholiken auch im XVII. Jahrhunderte; und auch sie betrachteten die verwegenen Wunderthaten und Zeichen des Propheten Molina und seiner Götzendiener als Prüfung Gottes, und gehorchten dem träumenden Propheten Molina und seinen Götzendienern nicht. Sie beriefen sich auf den Ausspruch des Paulus: „Es müssen „Sekten unter euch seyn, auf daß die, so „rechtschaffen sind, offenbar unter euch wer„den." (1. Cor. XI, 19.) Und wenn das so seyn mußte, wer kann der allgemeinen Kirche der offenbar gewordenen Rechtschaffenen den Unfug der Neuerer zurechnen, und

ihre Standhaftigkeit im Glauben und in der Liebe durch den Vorwurf der Inconsequenz und der Uneinigkeit herabwürdigen wollen! „Nie prüfte die allgemeine Kirche," wie Tertullian versichert *), „den Glauben nach „den Personen, sondern diese nach dem Glau„ben. Niemanden hielt sie für weise als den „Gläubigen, niemand für vornehm als den „Christen; niemanden aber für einen Christen, „der nicht ausgehalten hatte in dem Glauben „bis an das Ende." So müssen also auch wir die katholische Kirche nur da suchen, wo die Gläubigen waren, die im Glauben bis an das Ende aushielten; und unter diesen hatte sich auch die strengste Consequenz und die innigste Einigkeit im dogmatischen Lehrbegriffe erhalten.

*) Libr. de præscript. c. 5.

Zwölfter Brief.

Consequenz des Katholicismus in seinem allgemeinen Cultus. — Verehrung der Märtyrer, Reliquien und Bilder der Heiligen. — Auf welche Art die katholische Kirche die Mutter Maria und die Heiligen anruft. — Cultus der consecrirten Hostie. — Die Messe. — Die Ausspendung der Sacramente. — Gründe, auf welchen der Gebrauch der Lateinischen Sprache in der kirchlichen Liturgie beruhet. — Weihungen. — Eulogien. — Segnungen. — Lichter. — Weihrauch. — Processionen. — Wallfahrten. — Abläße. — Fasten. — Ordensgelübde. — Beerdigung der Todten. — Festtage. — Tempel. — Gesinnung der katholischen Kirche bey ihrem Cultus. — Geist ihrer Gebete. — Liberale Gesinnung in ihren, den Cultus betreffenden Geboten. — Freyheit des Katholiken in Ansehung seines kirchlichen Cultus. — Ceremonien und Andächteleyen, welche von einzelnen Päpsten, Bischöfen und Mönchen eingeführt worden sind, können der katholischen Kirche nicht angerechnet werden.

Damit Sie mich in der Darstellung und Prüfung des katholischen Cultus nicht mißverstehen, wünsche ich, daß Sie Folgendes als auch für Sie ausgemacht annehmen: Religion, als heiliges, durch die Anschauung des Universums entflammtes Gefühl, bedarf keines andern Cultus, als welcher im Geiste und in der Wahrheit, im strengsten Sinne der Worte, ohne Allegorie und Lyrik, ohne Bilder und Sprache, verrichtet wird. Aller äußere Cultus ist seiner Natur nach anthropomorphistisch; denn er wird ohne Object, welches menschenähnlich gedacht wird, unmöglich. Auf ihn muß sich alles Kirchenthum schlechthin und unbedingt beschränken, und ohne ihn kann nie eine Kirche bestehen. Also nicht die Religion, sondern die katholische Kirche wird uns den Maßstab und die Kriterien darbieten müssen, nach welchen wir die Zweckmäßigkeit und Consequenz

ihres äußern gemeinschaftlichen Cultus zu prüfen haben.

Die Tendenz aller Anordnungen und Handlungen der katholischen Kirche geht auf Uebereinstimmung und Allgemeinheit nach der Weisung des Alterthumes hinaus. Wenn demnach einerseits nur das als Bestandtheil ihres Cultus angesehen werden darf, was mit ihrem dogmatischen Lehrbegriff übereinstimmt und allgemein üblich ist; so sind andererseits auch nur Uebereinstimmung und Allgemeinheit die Kriterien, nach welchen sie mit Recht ihren Cultus beurtheilet wissen will. Alles, was außer diesen zum Maßstabe der Beurtheilung angenommen wird, ist dem Wesen des Katholicismus fremd, und das Resultat der Prüfung, es mag auch noch so nachtheilig ausfallen, trifft nicht ihn, sondern entweder die Kenntniß oder die Gesinnung des ungerechten Beurtheilers.

Soll die Consequenz des katholisch-kirchlichen Cultus anerkannt werden, so ist zu er-

weisen, daß weder in seinem Objecte, noch in seiner Form, weder in seinen Handlungen und Gebräuchen, noch in den Umständen der Zeit und des Ortes etwas liege, was dem dogmatischen Lehrbegriffe widerspricht, oder nicht allgemein beobachtet wird. Die Objecte des katholischen Cultus sind Gott, die Dreyeinigkeit, Jesus, Maria, die Engel, die Märtyrer und andere gottselige Menschen, die nach einem anerkannt heiligen Lebenswandel im Herrn entschlafen sind, das Kreuz als Werkzeug der Erlösung, und endlich die Bilder und Reliquien der Heiligen. Jedes dieser Objecte kann der Cultus entweder abergläubisch oder rechtgläubig behandeln; wie sie nach dem Geiste der katholischen Kirche behandelt werden sollen, darüber müssen wir diese selbst vernehmen.

Alle Concilien und alle Kirchenväter kommen über folgende Bestimmungen überein: „Der Aberglaube ist eine der Religion entgegengesetzte Sünde, durch welche der Cultus,

„der Gott allein und ausschließend gebührt, „auf eine Creatur übertragen, oder der Gott„heit selbst in einer unanständigen, ungeziem„lichen, eigennützigen Absicht oder Weise er„zeiget wird. Die verschiedenen Gattungen „des Aberglaubens sind Abgötterey, Zauber„künste, Wahrsagerey, Zeichendeuterey, Er„dichtungen falscher Wunder oder Offenbarun„gen, Ceremonien und Gebräuche bey dem „Cultus, welche von der Kirche weder vorge„schrieben, noch gebilliget worden sind," rc. Da nun die katholische Kirche selbst den Aberglauben als die gräulichste Sünde verdammt, und das Wesen desselben in den Cultus setzt, der sich entweder auf die Creatur, oder in einer sträflichen Absicht und Weise auf die Gottheit bezieht: so müssen wir auch von ihr selbst hören, auf welche Art sie einige von ihr anerkannte Objecte ihres Cultus, die doch nichts weiter als Creaturen sind, mit ihrer Ansicht vom Aberglauben, und mit ihrem Lehrbegriffe in Uebereinstimmung bringen will.

Die älteste Erklärung der Gesinnung, mit welcher sie, von ihrer Entstehung an, die seligen Märtyrer und ihre Ueberbleibsel verehret hatte, finden wir in dem Sendschreiben der Kirche zu Smyrna an alle Gemeinden der allgemeinen Kirche J. C. 168. Nach der Erzählung des Martertodes, womit der heilige Polykarpus den Glauben seiner Gemeinde bestätigte, heißt es: „Da aber der neidi„sche und boshafte Feind der Gerechten die „Größe seines Märtyrerthums sah, — — so „bemühte er sich, auch zu hindern, daß sein „Körper von uns weggetragen würde, wel„ches viele im Sinne hatten, um seiner Ue„berbleibsel theilhaftig zu werden. „Darum gaben einige dem Nicetes, Vater „des Herodes, den Anschlag, den Proconsul „zu bewegen, daß er den Körper des Märty„rers nicht herausgäbe, damit wir nicht, „wie sie vorgaben, den Gekreuzigten „fahren ließen, und diesen zu vereh„ren anfingen. Dies sagten sie auf Ein-

„gebung der Juden, die uns sorgfältig beob„achtet hatten, als wir ihn aus dem Feuer „wegnehmen wollten. Sie wußten aber nicht, „daß wir weder Christum jemals verlassen, „noch auch irgend einen Andern anbe„ten können; denn ihn beten wir als den „Sohn Gottes an, die Märtyrer aber „lieben wir, als Jünger und Nachfolger „des Herrn, wohl verdientermaßen, wegen „ihrer überschwenglichen Liebe für „ihren König und Lehrer. Möchten wir „doch auch ihre Mitgenossen und Mitjünger „werden! Da nun der Centurio auf die Rän„ke der Juden achtete, legte er ihn hin, und „verbrannte ihn nach Römischem Gebrauch. „Und so nahmen wir zuletzt seine Ge„beine weg, die schätzbarer sind als „köstliche Steine, und edler als Gold, „und legten sie hin, wohin sie gehörten. „Der Herr wird uns das Glück verleihen, „daß wir uns hier in Freude und „Entzücken versammeln, und den Ge-

„burtstag des Märtyrers, zum An-
„denken derer, die schon vorher ge-
„kämpft haben, und zur Uebung und Zu-
„bereitung derer, denen es noch bevorstehet,
„begehen können *)." Eben diese Gesinnung
der Kirche bezeugte schon früher der Märty-
rer Justinus in seiner ersten Schutzschrift
an die Kaiser, im J. C. 150. Er schildert
die Zusammenkünfte der Gläubigen bey den
Gräbern der Märtyrer, zu feyern den Ge-
burtstag, das hieß, den Todestag, dieser
auserwählten Bekenner; zu hören, und tief
im Herzen zu erwägen die Worte, welche sie
unter den Martern gesprochen hatten, und
durch ihr Beyspiel und ihr Andenken sich zu
stärken im Glauben und zum Kampfe für den-
selben rc. Dionysius von Alexandrien
giebt in seinem Briefe an Fabius, Bischof
von Antiochien, J. C. 251., den Antheil an,
welchen die Märtyrer nach der Vorstellungs-
art der Kirche an der Herrlichkeit des Sohns

*) Eusebii histor. ecclesiast. libr. IV. cap. 15.

Gottes hätten. „Diese unsere göttlichen Mär„tyrer sind jetzt Beysitzer Christi, Ge„nossen seines Reiches, Theilnehmer „an seinem Gerichte, und werden mit „ihm richten *);" und dies nach der eigenen Versicherung Jesu. (Math. XIX, 28. Luc. XXII, 30. 1 Cor. VI, 2.) Eusebius führt die Werthschätzung des Stuhls zu Jerusalem, auf welchem der Apostel Jacobus gesessen hat, als ein Beyspiel an, durch welches die Hierosolymitanische Kirche „von je her zeigen wollte, „wie groß die Verehrung wäre, die man „sowohl vormals, als jetzt noch, heiligen „Männern ihrer Frömmigkeit wegen erwie„sen hätte **)." Diese Zeugnisse beweisen hinlänglich, daß die Kirche in den ersten zwey Jahrhunderten, außer Gott und Jesus, keinen andern Gegenstand ihrer Anbetung anerkannte, dabey aber doch überzeugt war, daß sie ohne Aberglauben ihre Märtyrer und

*) Eusebii hist. eccl. libr. VI. cap. 41.

**) Idem ibid. lib. VII. c. 19.

heiligen Männer lieben und verehren, die Ueberbleibsel ihrer sterblichen Hülle in Ehren halten, bey der Ruhestätte derselben sich versammeln, und ihr heiliges Andenken feyern könne; und zwar wegen ihrer Frömmigkeit und überschwenglichen Liebe für ihren König und Lehrer, durch welche sie würdig wurden, Beysitzer Christi, Genossen seines Reiches, und Theilnehmer seines Gerichtes zu werden.

Im dritten Jahrhunderte rechneten es die Kirchenväter den Gnostikern zum Verbrechen an, daß sie, neben den Bildern von Jesu und Paulus, auch die Bilder von Homer, Platon und Sokrates aufbewahrten und in Ehren hielten. Hieraus folgt, daß die Kirche selbst Abbildungen von Jesu und den Aposteln besessen und sie verehret haben müsse; denn sie bestand ja aus Menschen, in welchen die Taufe und das kirchliche Glaubensbekenntniß die humanen Gefühle des menschlichen Herzens, in so fern sie mit der religiösen Gesin-

nung zu vereinigen waren, weder ersticken konnte, noch ersticken sollte. Es liegt in der Natur des feiner fühlenden Menschen, daß er derjenigen, mit welchen er in einer innigern oder heiligern Verbindung gestanden hat, gern mit Liebe und Achtung sich erinnert, selbst nach ihrem Tode noch sich in einem geistigen Verhältniß zu ihnen denkt, irgend ein Ueberbleibsel von ihnen, oder ihr Bild, in Ehren hält; was würde er erst thun, wenn ihm irgend eine von ihm anerkannte Gottheit betheuert hätte, daß diese ihm so theuern und lieben Freunde „in der Wiedergeburt, glänzend wie die Sonne, da des Menschen „Sohn sitzen wird auf dem Stuhle seiner „Herrlichkeit, auch sitzen werden auf Stühlen, „um zu richten alle Geschlechter!" Schwerlich dürfte er sich des Gedankens erwehren können, sein Verhältniß zu diesen Auserwählten durch vorzügliche Merkmahle der Verehrung zu unterhalten. Und würden wir nicht selbst bey aller unserer evangelischen oder reformir-

ten

ten Abneigung gegen die kirchliche Verehrung der Heiligen, denjenigen doch als einen stumpfsinnigen Barbaren verachten, der, wäre ihm Sokrates Giftbecher, oder Epiktets Lampe zu Theil geworden, diese Heiligthümer gleich seinem Zechhumpen, oder seiner Stall-Lampe behandelte? Oder wollten wir den biedern Gleim als schwach und krank am Geiste bemitleiden, weil er Friedrichs des Zweyten Hut, von Ehrfurcht durchdrungen, empfing und wie ein Heiligthum aufbewahrte? Mit welchem Rechte könnten wir demnach die Kirche und ihre Gläubigen des Aberglaubens und der Thorheit beschuldigen, weil ihnen ihre Heiligen, Petrus, Paulus, Polykarpus rc., gerade so ehrwürdig waren, als uns Sokrates, Epiktet und Friedrich sind? Zur Ehre der Menschheit sey es gesagt: der Mensch lebt nicht ohne Poesie; er kann nur wähnen, daß er ohne sie lebe; und die Inconsequenz in seinen Handlungen und in seinen Urtheilen über Andere ist nicht der letzte

und schwächste unter den Gründen seiner Liebenswürdigkeit.

Doch dies alles kann den Aberglauben weder rechtfertigen, noch entschuldigen, wenn sich die katholische Kirche in der Verehrung der Heiligen desselben schuldig gemacht hat. Niemand sollte, nach ihren Vorschriften, derselben theilhaftig werden, dessen Verdienst und Heiligkeit zweydeutig war; darum verordnete das Concilium zu Illyberis (J. C. 303. Can. 60.), daß diejenigen, welche sich durch gewaltsame Zerstörung der Idole den Tod zugezogen haben, in das Verzeichniß der Märtyrer nicht aufgenommen werden dürften; und das Concilium zu Carthago (J. C. 349.) verbietet (Can. 2.), die Würde der Märtyrer zu entheiligen, durch die bey den Donatisten übliche Verehrung der Rasenden, welche sich selbst entleibt hätten, indem ihnen die Kirche nur aus Barmherzigkeit die Beerdigung gestatte. Das Concilium zu Laodicäa (364. Can. 9. und 34.) bedrohet mit der Strafe

des Bannes die Gläubigen, welche die Tempel der Häretiker besuchen würden, um durch die Fürbitte ihrer vorgeblichen Märtyrer Genesung zu erlangen. Im 51. Can. befiehlt dieses Concilium, die Feste der Märtyrer nie in den vierzigtägigen Fasten, und außer dieser Zeit nur an Sonnabenden und Sonntagen, zu feiern. Das Concilium zu Gangrä (J. C. 364. Can. 20.) spricht den Bann auch wider diejenigen aus, welche die Memorias Martyrum (zum Andenken der Märtyrer erbaute Kirchen), so wie die Versammlungen der Gläubigen daselbst und ihre Andachtsübungen tadeln. Um aber von der Verehrung der Märtyrer allen Aberglauben zu entfernen, macht das Concilium zu Carthago (J. C. 397. Can. 23.) die Anordnung, daß die Kirchengebete bey den Altären, das ist den Gräbern der Märtyrer, immer unmittelbar an Gott den Vater gerichtet werden, und niemand sich eines Gebetes bedienen sollte, ohne es vorher den Doctoren der Kirche zur

Einsicht vorgelegt zu haben. Das V. Concilium in dieser Stadt (J. C. 398. oder 401.) macht es den Bischöfen der Afrikanischen Kirche zur Pflicht, „zur Vermeidung des Aberglaubens alle Altäre, welche sich auf Feldern und Straßen, als vorgebliche Gräber der Märtyrer, befänden, zu zerstören, wenn nicht wirklich ein Märtyrer, oder Reliquien von ihm daselbst begraben lägen. Ueberhaupt sollten keine Memorien oder Kapellen unter dem Nahmen eines Märtyrers geduldet werden, wenn es nicht bis zur Gewißheit erweislich sey, daß seine Hülle daselbst ruhe, er wirklich dort gelebt, oder für den Glauben gelitten habe. Alle Altäre wären daher niederzureißen, welche man, ohne hinlängliche Beweise, bloß auf Anleitung von Träumen oder vorgeblichen Offenbarungen, errichtet habe." Das Concilium der Gallicanischen Kirche zu Epaon oder Albon (J. C. 517.) untersagt (Can. 25.) die Verwahrung der heiligen Reliquien in ländlichen Bethäusern, wenn nicht in

der Nähe Geistliche wohnen, welche daselbst das göttliche Amt verrichten und diese heiligen Ueberbleibsel durch Absingung der Psalmen verehren können. Das Concilium zu Constantinopel (J. C. 692.) empfiehlt (Can. 73.) die Verehrung des Kreuzes, und verbietet, die Fußböden damit auszulegen, damit nicht das Zeichen unseres Sieges mit Füßen getreten werde. In eben dieser Versammlung wurde (Can. 82.) verordnet, daß man in Zukunft Christum, den Herrn, in der menschlichen, als einer würdigern Gestalt, und nicht mehr so häufig als Lamm mahlen solle.

Aus allen diesen kirchlichen Anordnungen ergiebt sich, daß die Heiligen von je her in der katholischen Kirche verehret, über ihren Körpern oder Reliquien Altäre, Kapellen und Kirchen erbauet, daselbst in der Versammlung der Gläubigen an bestimmten Festtagen ihr Andenken gefeyert; dieser Ehre aber nur diejenigen würdig geachtet wurden, von welchen es erweislich war, daß sie sich den Märtyrer-

Tod weder durch ruhestörende Unternehmungen gegen das Heidenthum zugezogen, noch aus Schwärmerey sich selbst entleibt hatten; ferner, daß man Bilder von Jesu, vom Kreuze, von den Aposteln, Märtyrern und andern Heiligen in Ehren gehalten hat; endlich, daß die den Heiligen erzeigte Verehrung in nichts anderem bestand, als in Absingung der Psalmen bey ihren Memorien; alle Gebete aber unmittelbar an Gott gerichtet werden mußten; folglich in dem Cultus der Heiligen, in so fern er von der Kirche ausgeübt wurde, sieben Jahrhunderte hindurch nichts enthalten war, was entweder dem dogmatischen Lehrbegriffe, oder der kirchlichen Ansicht vom Aberglauben widersprochen hätte. Wir müssen hierbey noch bemerken, daß aus dieser ganzen Reihe von Jahrhunderten nicht eine einzige Kirchen-Verordnung vorhanden ist, durch welche die Verehrung und Anrufung der Heiligen, als etwas zur Seligkeit unbedingt Nothwendiges, wäre geboten worden; überall wur-

den nur entweder die dabey eingeschlichenen Mißbräuche abgeschafft, oder diejenigen, welche durch verwegenen Tadel des löblichen Gebrauches ihre subjective Ansicht zur allgemeinen Ansicht der Gemeinden erheben wollten, mit dem Kirchenbanne bedrohet.

Die Streitigkeiten, welche im achten Jahrhunderte den Orient zerrütteten, bezogen sich nicht auf die Verehrung der Heiligen, sondern lediglich auf die Zeichen der Achtung, welche man ihren Bildern und Reliquien zu erweisen pflegte. Diese erklärten die Muselmänner für Abgötterey; und der Erste, der den Vorwürfen des rohen Fanatismus ein die kirchliche Praxis überwiegendes Gewicht gegeben hatte, war Constantin, Bischof von Nakolea in Phrygien. Er fand Gehör bey dem Kaiser Leo, dem Isaurier, welcher sogleich durch Edicte und Verfolgungen den Bildern und Reliquien den Krieg ankündigte. Die Wuth gegen diese Denkmahle der Gottseligkeit und der Kunst dauerte, bey den schänd-

lichsten Grausamkeiten ihrer Verfolger und mancherley Lügen und Erdichtungen ihrer Vertheidiger, während der folgenden Regierungen fort, bis ihr das siebente ökumenische Concilium ein Ende machte. Wir Beyde haben hierbey bloß zu erwägen, welche Ansichten die katholische Kirche bey dieser gewaltsamen Empörung gegen die Objecte ihres Cultus geoffenbaret habe. Vor Allen widersetzte sich den unbefugten Vorschritten des Kaisers der fromme Patriarch von Constantinopel Germanus. Er erklärte dem Monarchen, daß die Bilder von je her in der Kirche üblich gewesen wären, und daß er bereit sey, in der Vertheidigung der kirchlichen Ueberlieferung zu sterben. An mehrere Bischöfe Asiens schrieb er: daß die Ehre, welche die Kirche den Bildern erzeige, sich durchaus nicht auf diese, sondern bloß auf diejenigen, deren Thaten sie vorstellten, beziehe, und dieselben gerade nur so behandle, wie man die Statüen und Bilder des Oberherrn und jeder andern Person,

der man Ehrfurcht schuldig sey, verehre. Die Kirche stellte, seiner Versicherung nach, die Bildnisse ihrer Apostel, Märtyrer und anderer Heiligen auf, um sich ihres Muthes und ihrer Tugenden zu erinnern. „Uebrigens," sagt er, „erweisen wir ihnen keine Anbe-„tung, die ausschließend Gott gebührt, son-„dern wir legen nur unsere Zuneigung gegen „sie an den Tag, und bemühen uns durch die „Gemählde, den Glauben an die Wahrheiten „zu befestigen, die uns überliefert worden sind; „denn da wir aus Fleisch und Blut bestehen, „so können selbst sinnliche Dinge unserer Seele „nützlich seyn. — Die Bilder der Heiligen, „die von den Gläubigen aufbewahret werden, „dienen nur, sie zur Tugend aufzumuntern, „wie es Reden rechtschaffener Männer thun „würden; denn die Mahlerey ist eine verkürzte „Geschichte, und alles bezieht sich auf die „Verherrlichung des himmlischen Vaters. — „Keinem frommen Gläubigen ist es anstößig, „daß man vor den Bildnissen der Heiligen

„Lichter brennet und ihnen räuchert; denn er „weiß, daß dadurch nur ihre Tugend, ihre „göttliche Erleuchtung und Begeisterung bezeu„get und versinnbildet werden soll *).“ Germanus gab eiligst von allem, was vorgegangen war, dem Papste Gregorius II. Nachricht; und dieser erklärte, daß des Patriarchen Behauptungen mit der Lehre der Kirche völlig übereinstimmten. „Da bey der Mensch„werdung des göttlichen Sohnes,“ sagt der Papst, „alles wirklich vorgegangen ist, da er „geboren worden, Wunder gewirket, gelitten „hat und wieder auferstanden ist: so wäre zu „wünschen, daß der Himmel, die Erde, das „Meer, alle Thiere, alle Pflanzen diese Wun„derdinge in Worten, durch Schrift und Mah„lerey erzählen könnten **)!“ — „Die Väter „und die Mütter,“ schrieb Gregorius der III. an den Kaiser, „halten ihre neugetauften „Kinder in den Armen, und zeigen ihnen

*) Conciliorum Tomo VII. p. 290, seqq.

**) l. cit. p. 282.

„mit dem Finger die Geschichte der Religion. „Auf eben diese Art werden Jünglinge und „Neubekehrte unterrichtet; und durch dieses „einfache Mittel erbauet man sie, erhebt man „ihr Gemüth und ihr Herz zu Gott. Weil „du ungebildet und unwissend bist, so sind „wir gezwungen, mit Nachdruck, aber mit „Wahrheit, zu dir zu sprechen. Lasse deinen „Stolz fahren und höre uns mit Ergebenheit „an. Die Entscheidungen der Kirche stehen „nicht den Kaisern, sondern den Bischöfen „zu; und gleichwie diese, welche gesetzt sind, „die Kirche zu regieren, in zeitliche Dinge „sich nicht einmischen: eben so sollen sich auch „die Kaiser mit geistlichen Dingen nicht be„fassen, sondern sich auf die Angelegenheiten „beschränken, die ihrer Macht anvertrauet „worden sind. Du bist der Urheber der Zer„rüttung; halte dich ruhig, und die Welt „wird in Frieden seyn *)."

Selbst die Verfolger der Bilder und Re-

*) Ibid. p. 7—27.

liquien gaben der Lehre der Kirche Zeugniß; denn obgleich das von Constantinus Kopronymus zu Constantinopel im J. 754. versammelte Concilium von dreihundert und acht und dreißig Bischöfen, ohne Einwilligung und in Abwesenheit der sämmtlichen Patriarchen des Orients, den Beschluß faßte, daß alle Bilder Jesu und der Heiligen vertilget werden sollten: so erklärte er doch durch mehrere Canones, daß man auf die Fürbitte der heiligen Jungfrau, da sie bey Gott sehr mächtig wäre, vertrauen, und die Heiligen nach der überlieferten alten Lehre der Kirche um ihre Fürbitte anrufen, und sie verehren könne. Ohne sich also über diesen, bis hierher von niemanden bestrittenen Punkt zu äußern, befaßte sich das allgemeine Concilium zu Nicäa (im J. C. 787.) bloß mit der Untersuchung und Prüfung der kirchlichen Tradition über den Gebrauch der Bilder und Reliquien; und nachdem es die Acten der erst erwähnten Versammlung zu Constantinopel verwor-

sen, und die Sendschreiben des Papstes Hadrianus I. und mehrerer abwesenden Bischöfe bestätiget hatte, setzte es, nicht als Dogma, sondern als Gesetz des kirchlichen Cultus, fest, „daß die Heiligen-Bilder beybehalten werden sollten; denn je öfter man Jesum Christum, seine heilige Mutter und die Auserwählten Gottes in ihren Bildnissen beschaue, desto mehr fühle man sich angetrieben, ihrer zu gedenken und sie zu lieben. Doch wären den Bildern nur gewisse Ehrenbezeigungen, keinesweges aber die Verehrung der Anbetung (vera latria), welche der Glaube leistet, und welche dem göttlichen Wesen ausschließend zukommt, zu erweisen: immerhin aber könne man, nach der frommen Gewohnheit der Alten, die Bilder mit Lichtern beleuchten und ihnen räuchern, wie dies mit dem Kreuze und dem Evangelienbuche geschieht; denn die dem Bilde erzeigte Ehre gehe auf das Urbild über, und wer das Bild ehre, verehre nur denjenigen, den es

„vorstelle. Dies sey die Lehre der heiligen „Väter, und die in der ganzen allgemeinen „Kirche aufbewahrte Tradition."

Nachdem aber von den Reformatoren im XVI. Jahrhunderte nicht nur diese Tradition, sondern auch die Anrufung und Verehrung der Maria und der Heiligen selbst war bestritten und verworfen worden, weil das Volk und die Mönche unter der sträflichen Indolenz der Päpste und Bischöfe, gegen die Lehre und den Geist der allgemeinen Kirche, mit dem Cultus der Maria und der Heiligen den ärgerlichsten Unfug getrieben hatten; so sah sich das General-Concilium zu Trient gedrungen, das vom Concilio zu Nicäa aufgestellte Gesetz des Cultus nicht nur bestimmter zu erklären, sondern auch den Behauptungen der Reformatoren den Glauben der Allgemeinheit, des Alterthumes und der Uebereinstimmung in folgender dogmatischen Entscheidung entgegen zu setzen. Es befiehlt den Bischöfen und allen Volkslehrern, „ihre Gemeinden über die

„Fürbitte und Anrufung der Heiligen, über
„die Verehrung der Reliquien, und den erlaub-
„ten Gebrauch der Bilder, nach der Praxis
„der allgemeinen und apostolischen Kirche von
„Alters her, nach der Uebereinstimmung der
„heiligen Väter, und den Entscheidungen der
„Concilien sorgfältig zu unterrichten. Es soll
„gelehret werden, daß die mit Christo regie-
„renden Heiligen für uns Menschen bey Gott
„bitten, daß es gut und nützlich (also nicht
„geboten) sey, sie anzurufen, und, um Wohl-
„thaten von Gott zu empfangen durch sei-
„nen Sohn Jesum Christum unsern Herrn,
„welcher unser alleiniger Erlöser und
„Seligmacher ist, zu ihrer Fürbitte und
„ihrer Hülfe Zuflucht zu nehmen; daß man
„die Bilder Jesu, der heiligen Jungfrau und
„anderer Heiligen, vorzüglich in Kirchen, auf-
„bewahren und beybehalten, und ihnen die
„gebührende Ehrerbietung erzeigen solle, nicht
„im Glauben, daß ihnen irgend etwas
„Göttliches oder eine besondere Kraft

„beywohne, nicht mit dem Vorsatze, „etwas von ihnen zu erbitten, nicht „im Vertrauen auf sie, nach Art der Hei„den, welche ihre Hoffnung auf ihre Götzen„bilder setzten; sondern, weil die Ehre, die „ihnen erwiesen wird, sich auf die Gegenstän„de, welche sie vorstellen, bezieht, und wir „nicht sie, sondern durch die Zeichen unserer „Ehrfurcht vor denselben Christum anbeten, „und die Heiligen, deren Aehnlichkeit sie dar„stellen, verehren. Ganz vorzüglich aber sol„len die Bischöfe die Gläubigen belehren, daß „die Abbildungen der Geheimnisse unserer Er„lösung und der Thaten der Heiligen vortreff„lich geeignet sind, das Volk zu unterrichten, „die Wahrheiten des Glaubens in lebendigem „Andenken zu erhalten, die Gnaden, die sie „von Jesu empfangen, und die großen Bey„spiele, welche uns die Heiligen gegeben ha„ben, in das Gedächtniß zurück zu führen und „zur Nachahmung aufzustellen. Wenn sich aber „in diese heilige und heilsame Observanzen

„Miß-

„Mißbräuche einschleichen sollten, so wünscht „das Concilium sehnlichst, daß sie gänzlich ab„geschafft werden. Wollte man hier oder da „biblische Geschichten durch Gemählde darstel„len, wie es bisweilen dem ungelehrten Vol„ke nützlich seyn dürfte, so soll es belehret „werden, daß man damit durchaus nicht die „allen sterblichen Augen unsichtbare Gottheit „abbilden wolle. Aller Aberglaube in Anru„fung der Heiligen, in Verehrung der Reli„quien und Bilder, aller schändliche Handel „damit, alles Unanständige in den Gemählden „soll abgeschafft und ausgerottet werden, 2c. „Und damit dies alles um so geteuer beobach„tet werde, verordnet das Concilium, daß „Niemanden erlaubt seyn soll, an irgend ei„nem Orte oder in einer Kirche ein unge„wöhnliches Bild auszusetzen, bevor dasselbe „von dem Bischofe gut geheißen ist. Auch „sind weder neue Mirakel, noch neue Reli„quien zuzulassen, ohne Untersuchung und Ap„probation des Bischofs, welcher, nach dem

„Gutachten bewährter Theologen und from-
„mer Männer, zu verordnen hat, was er
„der Wahrheit und Gottseligkeit angemessen
„erkennen wird. Ist ein zweifelhafter oder
„wichtigerer Mißbrauch auszurotten, oder auch
„eine mißlichere Frage über diesen Gegenstand
„zu entscheiden, so erwarte er hierüber den
„Ausspruch sämmtlicher, zu einer Provincial-
„Synode versammelten Bischöfe; und auch von
„diesen soll ohne den Rath des Papstes nichts
„Neues und in der Kirche bisher Ungewöhn-
„liches verordnet werden." (Sess. XXV.)

Das Concilium sanctionirt seine Entschei-
dung mit einigen Bannflüchen; aber — mer-
ken Sie das wohl! — nicht gegen diejeni-
gen, welche für sich an keine Nutzbarkeit
der Bilder und Reliquien glauben wollen, das
Bedürfniß der Heiligen-Fürbitte nicht fühlen,
und für sich beschließen, nie einen Heiligen
oder die heilige Jungfrau anzurufen; sondern
bloß gegen die Verwegenen, welche, auf den
Grund ihrer Privat-Meinung, die Meinung

der Kirche für Irrthum erklären, die der Lehre der Kirche angemessene Andacht der Gläubigen zu den Heiligen als Thorheit lästern, ihre subjectiven Ansichten von diesen Dingen als allgemein anzunehmende Wahrheiten verkündigen, und ihre Freyheit von dem Bedürfnisse der Bilder rc. dem gemeinen Volke, oder allen Gläubigen aufdringen wollen. So wie das Concilium zu Trient über diese Objecte des kirchlichen Cultus überall nichts Neues festgesetzt, sondern nur die ältern Anordnungen der Kirche bestimmter erklärt und gleichsam commentirt hat: so ist auch in der gesammten Lehre desselben hierüber nichts, was dem dogmatischen Lehrbegriffe des Katholicismus widerspräche, oder den Aberglauben, wie ihn die katholische Kirche bestimmt, begünstigte. Kein redlicher Mann kann sie daher der Anbetung der Heiligen, der Bilder oder der Reliquien beschuldigen, ohne daß die boshafte Crimination entweder auf seinen Kopf, oder

auf sein Herz zurückfällt. Könnten Sie einen Augenblick vergessen, was Sie sich selbst, der Wahrheit und der Gerechtigkeit schuldig sind; könnten Sie mit diesem oder jenem sektirenden Fanatiker mir einwenden, das Concilium zu Trient habe seine Lehre nur den Zeitumständen angepaßt, um sich unter dem Schilde liberalerer Ansichten gegen die Vorwürfe der Reformatoren zu schützen: so würde ich Ihnen vorstellen, daß es schändlich sey, eine so zahlreiche Versammlung, von welcher wir selbst eine große Anzahl Männer, ihrer Rechtschaffenheit, Religiosität und Gelehrsamkeit wegen, achten müssen, einer so niedrigen Zweydeutigkeit und Achselträgerey zwischen Wahrheit und Betrug, lediglich auf den Grund eines kleinlichen Argwohns, zu beschuldigen. Ich würde es Ihnen zur Pflicht machen, die Acten des allgemeinen Conciliums zu Nicäa durchzulesen, wo Ihnen Ihre Wahrheitsliebe das Geständniß abzwingen würde, daß die Sprache des Conciliums zu Trient

über diese Gegenstände die Gesinnung der allgemeinen Kirche während der sieben ersten Jahrhunderte war; und erst dann würde ich Sie auf die offenbare, allgemein bekannte, ganz unstreitige Thatsache aufmerksam machen, daß bis auf den heutigen Tag nicht ein einziges Kirchengebet irgendwo vorhanden ist, in welchem Maria, oder was immer für ein Heiliger, angerufen würde. Diese Behauptung überrascht Sie; ich will sie beweisen.

Die allgemeine Kirche hat und erkennt kein anderes Gebetbuch, als das Missale und das Breviarium. Alle übrigen Gebetbücher, deren sich die Gläubigen zu ihrer Erbauung bedienen, sind von der allgemeinen Kirche weder verfaßt, noch angeordnet, weder gut geheißen noch angenommen, sondern nur, in so fern sie nichts Irriges oder Abergläubisches enthalten, geduldet; und haben nicht einmal so viel Gewicht und Ansehen als in dem evangelischen und reformirten Cultus

Schmolkens oder Lobwassers Communion- und Gesangbuch. Der auf alle Tage des Jahres vertheilte Inhalt des Missals und Breviers besteht aus Psalmen, kirchlichen Hymnen, ganzen Abschnitten aus den Büchern des alten und neuen Bundes, Erzählungen geglaubter Thaten der Heiligen, und Gebeten, von welchen hier eigentlich die Rede ist. Alle diese Gebete (und ihre Anzahl ist über 1000.) sind ausschließend an Gott, nur etwa acht unmittelbar an Jesus, aber nicht ein einziges an Maria oder irgend einen Heiligen gerichtet; und damit Sie, mit der Wahrheit meiner Versicherung, zugleich den Geist der Gebete, wie die Kirche sie anerkennt und betet, einsehen, will ich Ihnen einige nach ihrem verschiedenen Alter hierher setzen.

Am frühesten feierte die Kirche die Feste Johannis des Täufers und der Apostel Petri und Pauli. Sie betet nun bis auf den heutigen Tag

Am 24. Junius:

„Gott, der du uns diesen Tag durch die „Geburt des seligen" (heilig nennt die „Kirche Niemanden als Gott) „Johan„nes ehrwürdig gemacht hast, gieb deinen „Völkern die Gnade geistiger Freuden, und „leite die Gemüther aller Gläubigen auf „den Weg des ewigen Heils durch unsern „Herrn Jesus Christus, welcher mit dir in „der Einheit des Heiligen Geistes als Gott „lebt und regiert, von Ewigkeit zu Ewig„keit. Amen.

Am 29. Junius:

„Gott, der du den heutigen Tag durch das „Märtyrerthum deiner Apostel Petrus und „Paulus geheiliget hast, gieb deiner Kirche, „daß sie in Allem der Anordnung derjeni„gen folge, durch welche die Religion ihren „Anfang genommen hat. Durch unsern „Herrn Jesum Christum ꝛc. Amen.

Im fünften Jahrhunderte wurde der Leichnam des ersten Märtyrers Stephanus gefun-

den. Zur jährlichen Feier seiner Beysetzung bestimmte die Kirche den dritten August; und an diesem Tage betet sie also:

„Gieb uns, wir bitten dich Herr, nachzu„ahmen, was wir verehren, damit wir ler„nen mögen auch unsere Feinde zu lieben, „indem wir die Beysetzung desjenigen fei„ern, welcher gewußt hat, auch für Ver„folger zu bitten unsern Herrn Jesum „Christum, 2c.

Das Fest der Aufnahme Mariä in den Himmel wurde im 7ten Jahrhunderte hier und dort eingeführt. Das Factum der Aufnahme ist von der Kirche niemals entschieden worden, und kann auch nie entschieden werden; da sie indeß alle ihre Gebete nur an Gott richtet, so kann sie ohne Irrthum und ohne Aberglauben auch an diesem Festtage beten:

„Verzeihe, wir bitten dich, Herr, die Ver„gehungen deiner Diener, damit wir, un„vermögend in unsern Thaten dir zu ge

„fallen, durch die Fürbitte der Gebärerin
„deines Sohnes unsers Herrn, selig wer-
„den mögen durch eben denselben unsern
„Herrn. Amen.

Der vorgeblichen geistigen oder körperlichen Aufnahme Mariä erwähnt die Kirche eben so wenig in irgend einem Gebete, als in einer dogmatischen Entscheidung. Udalricus, Bischof von Augsburg, war der Erste, welcher, durch einen förmlichen Ausspruch der Kirche, vom Papst Johann XV. im Concilio zu Rom 993 unter die Zahl der Heiligen Gottes aufgenommen wurde. An seinem Festtage, dem 4. Julius, betet die Kirche:

„Allmächtiger, ewiger Gott, durch die Bit-
„te des seligen Udalricus, deines Bekenners
„und Bischofs, besänftigt, schenke uns in
„der Gegenwart friedliche Zeiten, und schüt-
„ze uns gegen die Bosheit sichtbarer und
„unsichtbarer Feinde durch unsern Herrn
„Jesum Christum, &c.

Am Feste des Thomas von Aquino, den

Johann XXII. (im J. C. 1323.) kanonisirt hat:

„Gott, der du deine Kirche durch des seli-
„gen Thomas, deines Bekenners, außer-
„ordentliche Gelehrsamkeit erleuchtest, und
„durch heilige Wirkungen fruchtbar machest,
„gieb uns, wir bitten dich, sowohl das,
„was er gelehret hat, mit dem Gemüthe
„anzuschauen, als auch, was er gethan hat,
„durch Nachahmung zu erfüllen, durch un-
„sern Herrn Jesum Christum, ꝛc.

Einen der neuesten Himmelsbürger erhielten die Katholiken an dem Capuciner-Provincial Laurentius von Brundus, welchen erst Pius der VI. in die Zahl der Seligen versetzte. Die Kirche betet an seinem Feste:

„Gott, der du zu allem Großen für die
„Verherrlichung deines Nahmens und für
„das Heil der Seelen dem seligen Lauren-
„tius, deinem Bekenner, den Geist der Klug-
„heit und Stärke verliehen hast, gieb uns
„in eben demselben Geiste, sowohl das,

„was geschehen soll, zu erkennen, als auch
„das Erkannte durch die Fürbitte desselben
„auszuführen, durch unsern Herrn Jesum
„Christum, rc."

Und wenn ich Ihnen auch alle funfzehn, bis achtzehnhundert Kirchengebete aus dem Missal und Brevier anführen wollte, so würden Sie doch in jedem nur diesen Geist und nur diese Form ausgesprochen finden. So verehrt die katholische Kirche, seit ihrer Entstehung, bis auf den heutigen Tag, die Jungfrau Maria, die Apostel, Märtyrer und andere Heilige; und diese Verehrung abgöttische Anbetung zu nennen, will man sich selbst in unserm kenntnißreichen und humanen Zeitalter noch nicht schämen, sobald man sich unfähig fühlt, seine eigene kirchliche Sekte anders, als durch Lästerungen des Katholicismus, zu erheben! Nur zwey Formeln sind vorhanden, in welchen die katholische Kirche die heilige Jungfrau und die Heiligen der ältern Zeiten unmittelbar anruft. Die eine ist der Schluß

des englischen Grußes; und dieser lautet: „Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für „uns arme Sünder jetzt und in der Stunde „unsers Todes. Amen!" Die andere ist die uralte kirchliche Litaney, worin es heißt: „hei„liger Petrus, bitte für uns! heiliger Pau„lus, bitte für uns!" und so fort bey mehrern heiligen Aposteln, Märtyrern, Bischöfen, Bekennern und Jungfrauen. Sobald es aber in der Litaney auf wirkliche Hülfleistungen ankommt, z. B. „von aller Sünde, vom Geiste „der Unlauterkeit, vom ewigen Tode" ꝛc.; da heißt es nicht mehr: befreye uns Maria, oder Petrus, oder Paulus; sondern erlöse uns, o Herr! Wer aber jene Anrufung: bitte für uns! für eine Anbetung zu halten fähig ist, der dürfte wohl mehr ertragen können, als sich der bigotteste Katholik aufbinden lassen möchte. Außer diesen beyden Formeln können Sie zuversichtlich demjenigen ihre ganze Habe bieten, der im Stande ist, Ihnen auch nur ein einziges Gebet der Kirche vorzuzeigen,

in welchem Maria oder ein Heiliger angeru-fen wird, und welches nicht ausschließend an Gott oder Jesus gerichtet ist.

Sie würden mich der Unredlichkeit be-schuldigen können, wenn ich bey den Objecten des katholisch-kirchlichen Cultus die consecrirte Hostie mit Stillschweigen überginge; und war-um sollte ich es auch, da die Anbetung der-selben für den Katholiken vollkommen conse-quent ist! Die ganze Kirche hat übereinstim-mend und von Alters her geglaubt, daß, durch die Consecration des Priesters in der Messe, die ganze Substanz des Brotes in die ganze Substanz des Leibes und Blutes Jesu Christi übergehe, und dieser nunmehr ganz, wirklich, und selbstständig unter den übrig gebliebenen Accidentien des Brotes da sey; überall aber, wo Christus so ganz mit Leib und Seele da zu seyn geglaubt wird, kann und soll er an-gebetet werden. Es steht also auch dieses Ob-ject des Cultus nicht in Widerspruch mit dem dogmatischen Lehrbegriffe der allgemeinen Kir-

che, welche überdies noch behauptet, daß die Eucharistie, unter der Gestalt des Brotes, seit ihrer Entstehung überall aufbewahret und einmüthig angebetet worden sey. Die ärgerlichen Mißbräuche, welche sich hierbey eingeschlichen haben, und von Päpsten, Bischöfen und Pfarrern in sträflicher Unthätigkeit Theils geduldet, Theils mitgemacht werden, gehören nicht hierher, wo bloß von der Consequenz des Cultus, in so fern er von der allgemeinen Kirche angeordnet ist, die Rede seyn soll.

Wir haben unter den Gegenständen des Cultus und in der Form desselben nichts gefunden, was entweder mit dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche nicht in völliger Uebereinstimmung stände, oder nicht allgemein und überall nach der Weisung des Alterthumes beobachtet würde; nun wollen wir sehen, ob die Handlungen und Gebräuche des katholisch-kirchlichen Cultus die Prüfung nach den Kriterien der Uebereinstimmung und Allgemeinheit aushalten.

Die vorzüglichsten Handlungen des katholischen Cultus sind die Messe, die Ausspendung der Sacramente, und das so genannte officium divinum. Die beiden ersten sind, nach der alten, allgemeinen und einstimmigen Lehre der Kirche, von Christo selbst, das letzte ist von der allgemeinen Kirche angeordnet. Die Messe verrichtet die Lateinische Kirche nach den Vorschriften des Römischen Missals, die Griechische nach ihren Liturgieen. Jenes hat der Papst Gelasius zu Ende des V. Jahrhunderts in Ordnung gebracht, Gregorius der I. im VII. Jahrhundert erweitert und vermehrt, Pius der V. und Clemens der VIII., nachdem es, dem Beschlusse des General-Conciliums zu Trient gemäß, mit den ältesten Handschriften der Vaticanischen Bibliothek verglichen, und nach Maßgabe derselben berichtiget worden war, bestätiget und allgemein eingeführt; diese sind von den heiligen Johannes Chrysostomus und Basilius gesammelt und zusammengetragen

worden. Beyde Kirchen haben zur Ausspendung der Sacramente ihre eigenen, jedoch in den wesentlichen Formen und Gebräuchen übereinstimmenden, Rituale; und in beiden Kirchen ist das officium divinum, das ist die Absingung einer bestimmten Anzahl Psalmen und Hymnen, die Vorlesung einiger Abschnitte aus den biblischen Büchern, Acten der Heiligen und Schriften der Väter, nebst einigen Kirchen-Gebeten auf alle Tage des Jahres und auf sieben Tageszeiten eingetheilt, von den ältesten Zeiten her üblich. Bey aller Gelehrsamkeit und Aufklärung lassen es sich dennoch viele reformirte und evangelische Eiferer recht ängstlich angelegen seyn, von der katholischen Messe durchaus unrichtige Vorstellungen zu unterhalten. Sie haben schon so manches, in unsern Tagen gedruckte Freymaurer-Ritual Ihrer Aufmerksamkeit werth gefunden; ich trage daher kein Bedenken, Ihnen zu Ihrer historischen Belehrung, welche Sie so sehr lieben, auch eine vollständige Messe

hier

hier beyzulegen *). Mit Vorsatz wählte ich gerade diejenige, welche jährlich den 24. Junius am Feste Johannis des Täufers gelesen wird, damit Sie zugleich vollständig einsehen, in welcher Art die allgemeine Kirche die Heiligen, selbst in der Messe, ohne Aberglauben verehren zu können glaubt.

Die Ausspendung der Sacramente geschieht unter Gebeten zu Gott und Anrufungen der Dreyeinigkeit, welche über jede Beschuldigung des Aberglaubens, in kirchlichem Sinne, erhaben sind. Eben so untadelhaft ist die Ansicht, welche von den Sacramenten dem Laien vorgehalten wird. Er glaubt: durch die Taufe in Christo geboren zu werden; durch die Firmung in ihm zu wachsen, durch die Eucharistie im Geiste gestärkt und genähret, durch die Buße von dem Dienste der Welt und der Sünde wieder gereiniget, durch die letzte Salbung von den noch übrigen Schwächen seiner Geisteskrankheit befreyet zu werden; die Prie-

*) Siehe die Beylage, zu Ende dieses Bandes.

sterweihe giebt ihm Diener, Väter, Lehrer und Richter für sein geistiges Leben, und die Ehe heiliget für ihn die menschliche Gesellschaft, in der er sein Heil wirken soll. In den vorgeschriebenen Gebräuchen ist nichts, was die Kirche nicht, entweder durch die Schicklichkeit, oder durch die Zweckmäßigkeit, oder als Mittel zur Gottseligkeit zu rechtfertigen wüßte. Die bey der Taufe üblichen Exorcismen, durch deren Abschaffung so mancher evangelische Priester den Sternenkranz der Aufklärung errungen zu haben glaubt, gründen sich auf ihren Glauben an das Daseyn böser Geister, die zum ewigen Kampfe gegen die Allmacht Gottes bewaffnet sind; und dieser Glaube steht mit ihrer Ueberzeugung von der göttlichen Wahrheit des Evangeliums in unzertrennlicher Verbindung. Dort wird Jesus vom bösen Geiste versucht; dort giebt Jesus seinen Aposteln die Kraft und die Macht über die bösen Geister; dort versichert er, daß die Verbannung der bösen Geister in

einem Nahmen das Werk derjenigen sey, die an ihn glauben werden. (Luc. IX. Marc. XVI.) Wenn sie demnach diese Exorcismen auch wirklich für etwas nicht Wesentliches hielte; wenn sie dieselben gar nicht durch apostolische Ueberlieferung, wie sie behauptet, und durch den ununterbrochenen Gebrauch erhalten hätte: so würde sie doch in ihrer Weisheit Bedenken tragen, sie abzuschaffen, damit nicht etwa der gemeine Mann, wenn er die ganze Dämonologie des Alterthums in dem Evangelio läse oder in der Kirche vorlesen hörte, in seiner Engherzigkeit und Geistesbeschränktheit versucht würde, die heiligste Erkenntnißquelle seines Glaubens für ein Fabelbuch zu halten und wegzuwerfen. Und warum sollte sie auch an einzelnen Theilen ihrer Ceremonien so ängstlich künsteln, da sie doch weiß, daß das Ganze, daß aller äußere gemeinschaftliche Cultus, man möchte auch mit ihm anfangen was man wollte, immer noch anthropomorphistisch und mythologisch seyn und bleiben

müßte! Mit der Auflegung der Hände glaubt sie nichts anders zu thun, das aber auch thun zu müssen, was Jesus (Math. XIX, 13.) gethan hat, als er den kleinen Kindern die Hände auflegte und sie segnete; oder was Ananias versinnbilden wollte, als er dem Paulus die Hände auflegte, bevor er ihn taufte. (Apostelgesch. XI, 17.) Durch die Kreuzungen will sie andeuten, daß der Täufling nur durch das Kreuz Christi mit Gott versöhnet werden konnte (Ephes. II, 16.), daß er von Kindheit auf das Kreuz Jesu auf sich nehmen, durch Selbstverläugnung Christo folgen, und nur im Kreuze Christi sich rühmen soll. (Math. XI, 28. XVI, 24. Galat. VI, 14.) Sie giebt dem Täufling geweihetes Salz auf die Zunge, um ihn sinnbildlich zu belehren, daß forthin seine Rede christlich, rein, und mit dem Salze der Bescheidenheit gewürzt seyn solle. (Coloss. IV, 6.) Nach dem Beyspiele Jesu (Marc. VII, 32.), bestreichet sie seine Ohren und seine Nase mit

Speichel, damit jene sich öffnen mögen, die Wahrheit des Evangeliums zu vernehmen, (Röm. X, 17.) und er seinen Leib hingebe, Gott zum lebendigen, heiligen, wohlgefälligen Opfer, und zum süßen Geruch. (Röm. XII, 1. Ephes. V, 2.) Durch die Salbung mit dem Chrisma erkläret sie sinnbildlich, daß sie ihn zum Mitgesalbten des Herrn weihen wolle, und durch die Taufe der heilige Geist über ihn reichlich ausgegossen werde durch Christum (2. Cor. I, 21. Tit. III, 5.) Das ihm überreichte weiße Kleid ist das Sinnbild der Unschuld, welche er durch die Gnade Christi in der Taufe wieder erworben hat (Ephes. II, 1.), die er unbefleckt bis zum Tode erhalten (Jud. 23.) und in die ewige Welt hinüber bringen soll. (Offenb. Joh. VII, 14.) Endlich reichet sie ihm ein brennendes Licht dar, um ihn symbolisch zu ermahnen, daß von nun an sein Lebenswandel das ihm erschienene Licht des Glaubens bewähren (Jac. II, 14.), und so

sein Licht vor den Menschen zur Erbauung leuchten müsse. (Math. V, 16.) Diese Bedeutung der Taufceremonien sprechen alle die Handlung begleitenden Gebete aus; und die Kirche hat dafür gesorgt, daß auch der gemeinste Mann gründlich davon unterrichtet werde *). Die meisten dieser Ceremonien waren schon im dritten Jahrhundert in der Kirche üblich; denn Väter und Concilien **) sprechen davon, als von längst und überall beobachteten Gebräuchen. Eben dies behauptet

*) Catechismus Romanus ad Parochos ex decreto concilii Tridentini editus, una cum Brevi Clementis VIII. August. Vindel. 1763. in 8. Aus diesem symbolischen Buche, und nicht aus des Jesuiten Canisius Katechismus, der keine kirchliche Autorität hat, muß man die Waffen holen, wenn man mit redlicher Gesinnung die katholische Kirche bestreiten will.

**) Tertullian. libr. de baptismo, Cyprianus epist. 70. Basilius libro de Spiritu Sancto. Concil. Laodicen. can. 48.

die Kirche von den Handlungen bey der Firmung, Priesterweihe, letzten Salbung und der Ehe *).

„Wenn sie aber mit ihren Ceremonien „bey der Ausspendung der Sacramente einen „so gottseligen Sinn verbindet: warum entziehet sie dem Laien die Gelegenheit zu seiner Erbauung dadurch, daß sie ihren ganzen „Cultus in Lateinischer Sprache verrichtet?" Dafür hat die Kirche vier Gründe, welche sie für höchst wichtig hält, und welche auch vor jedem andern billigen Richterstuhl ihr Gewicht nicht ganz verlieren dürften. Sie liegen alle in ihrer Tendenz zur Allgemeinheit und Uebereinstimmung. I. Die lebenden Sprachen sind beständigen Veränderungen unterworfen; in einer und eben derselben Provinz oder

*) Cyrillus Hierosolym. catechesi 3. Mystagogica Optatus lib. 7. adv. Donatist. Pacianus, serm. ad fidel. et cateches. de baptism. Ambros., lib. de Sacramentis. Origenes, Hom. 2. in Leviticum. Innocentius I. epist. ad Decentium &c.

Stadt versteht der gemeine Mann die Sprache der Gebildeten nicht; die Mundarten sind überall verschieden; allenthalben versammeln sich Menschen von allerley Nationen zum Cultus; und diese verstehen oft keine andere als ihre Landessprache. Welche Sprache, welche Mundart sollte die Kirche zu ihrem Cultus wählen? II. Die in den lebenden Sprachen vorfallenden Veränderungen würden auch häufigere Revisionen und Uebersetzungen der Meßbücher, Rituale und Breviere nothwendig machen. Der ganze Katholicismus ist, seinem Lehrbegriffe nach, ein innigst zusammenhangendes, folgerichtiges System, in welchem, ohne das Ganze zu zerreißen, kein Wort, kein Ausdruck, bey einigen Dogmen auch nicht ein Buchstabe, verändert werden darf: wie wäre dies bey den häufigen Revisionen der kirchlichen Bücher zu vermeiden? III. Niemand, ja selbst die Kirche nicht, soll die heilige Schrift in Glaubens-Dogmen anders, als nach der einstimmigen Erklärung der heiligen

Väter auslegen; würde aber der Cultus überall in die Landessprache übersetzt, so wäre die Vernachlässigung der Lateinischen und Griechischen Sprache von Seiten der Bischöfe und Priester unvermeidlich, die Unwissenheit würde in den wichtigsten Angelegenheiten über die Gelehrsamkeit siegen, und unrichtige Uebersetzungen der Väter würden die Grundfeste des Katholicismus, die Tradition, schwankend und zweifelhaft machen. IV. Die unvermeidliche Vernachlässigung der Lateinischen und Griechischen Sprache würde den Bischöfen aller Nationen und Länder das unentbehrliche Mittel entziehen, durch welches sie sich sowohl in Concilien als durch Schreiben gegenseitig verständlich machen, und ihre Meinung über die vorfallenden kirchlichen Angelegenheiten mittheilen können. Es ließe sich freylich dagegen einwenden: man muß das Eine thun, und das Andere nicht unterlassen; allein durch dergleichen Haussprüchelchen läßt sich der gewöhnliche und durch tausend Erfahrungen

bestätigte Gang der menschlichen Dinge nicht aufhalten. Die Gelegenheit zur Erbauung wird den Laien durch den Gebrauch der Lateinischen, oder im Orient der altarmenischen, altsyrischen und altkoptischen Sprache nicht entzogen; die Pfarrer dürfen nur ihre heiligste Pflicht erfüllen, welche ihnen von den Concilien so oft und so nachdrücklich eingeschärft worden ist, daß sie nehmlich den gemeinen Mann mit dem Canon der Messe und mit den Kirchengebeten vollständig bekannt machen, und von dem Sinne der kirchlichen Ceremonien gründlich unterrichten sollen. Wo der gemeine Mann hierin unwissend ist, da trägt die Schande und die Schuld nicht die Kirche, sondern der Pfarrer, der seines Platzes unwürdig ist, und der Bischof, der ihn duldet. Auf Beyde paßt dann mit allem Rechte, was der religiöse und gelehrte Erasmus von Rotterdam von der schlechten Pfaffen-Rotte, welche Luthern wider seinen Willen gefolgt war, gesagt hat: „duo tan-

„tum quaerunt, censum et uxorem; cae„tera praestat illis Evangelium, hoc est, „potestatem vivendi ut volunt *).“ Dieser verdammlichen Nachlässigkeit der Pfarrer und Bischöfe wollten die frommen Männer, welche Deutsche, Französische und Italiänische Uebersetzungen des Römischen Missals und Breviers herausgegeben haben, einigermaßen abhelfen.

Unter die allgemein üblichen, mithin den katholischen Cultus constituirenden Handlungen und Gebräuche rechnet die Kirche noch die Weihungen und Eulogien, die Segnungen, den Gebrauch der Lichter und des Weihrauchs, die Processionen, die Wallfahrten, den Ablaß, das Fasten, die Ordens-Profession, die kirchliche Beerdigung und die Vigilien für die Todten: lauter Dinge, bey denen ich in Verzweiflung gerathen würde, wenn ich sie

*) Erasmi vita et epist. edit. Scriverii, in 12. Lugd. Bat. 1649. pag. 287.

vor dem Throne der Religion, als ihre Handlungen, vertheidigen müßte, die mir aber gar nicht bange machen, so lange ich nur die Consequenz ihrer Einführung in den äußern kirchlichen, nothwendig anthropomorphistischen und mythologischen Cultus anzeigen soll. Alle Weihungen der katholischen Kirche gründen sich auf die Versicherung des Paulus: „daß alle Creatur Gottes gut und nichts verwerflich sey, was mit Danksagung empfangen wird; denn es wird geheiligt durch das „Wort Gottes und Gebet." (1 Timoth. IV, 4. 5.) Die Kirchenväter und die allgemeine Kirche erkennen in dieser Stelle die Nützlichkeit der Weihungen; und hiermit muß sich der Katholik beruhigen. Es steht ihm durchaus frey, ohne zu sündigen, sich der geweihten Dinge zu enthalten oder sich derselben zu bedienen: denn nirgends und niemals hat die Kirche den Gebrauch geweiheter Dinge durch ein Gesetz Allen und jedem Einzelnen zur

Pflicht gemacht; aber sie stößt jeden durch den Bann aus der Gemeinde, der seine Privat-Ueberzeugung von der Unnützlichkeit der Weihungen der ihrigen hartnäckig entgegen setzt, durch verächtliche Behandlung geweiheter Gegenstände öffentliches Aergerniß giebt, und durch Verspottung derjenigen, welchen dieselben noch Bedürfniß sind, die Ruhe und Eintracht der Gläubigen stört. In dieser consequenten Gesinnung und Verfahrungsart weihet die allgemeine Kirche seit achtzehn Jahrhunderten Wasser und Salz, und leitet die Weihung desselben und die Besprengung damit von der Ueberlieferung der Apostel her, welche als Juden den von ihnen eingesetzten Gemeinden ein Surrogat für die Mosaischen Lustrationen und Besprengungen geben wollten. Ein Theil des geweiheten Salzes wird zu den Gebräuchen bey der Taufe aufbewahrt, der andere unter vorgeschriebenen Gebeten zu Gott mit dem Wasser vermischt, und durch diese Ver-

mischung wird die Verbindung der Klugheit mit der Reinheit des Herzens, welche die Kirche ihren Gläubigen von Gott erbitten will, versinnbildet. Die Sacramentarien des Gelasius im V., und des Gregorius im VII. Jahrhunderte sprechen von Weihwasser als von einer uralten Sache; in Concilien aber geschieht vor dem zu Nantes (J. C. 660. Can. 4.) desselben nirgends Erwähnung.

Schon im IV. Jahrhunderte weihete die allgemeine Kirche auch das Taufwasser *), und zwar im Orient unmittelbar vor der Taufhandlung, im Occident jährlich zweymal, am Vorabende des Oster- und Pfingstfestes. Die dabey in der Römischen Kirche noch heut zu Tage üblichen Gebete hat Gregorius der Große, als heilige Denkmahle des Alterthumes, in sein Sacramentarium aufgenommen. — Der Ursprung des Gebrauches, das Chrisma und

*) Basilius lib. de Spiritu S. c. 27. Auctor de ecclesiast. Hierarchia c. 2. — Euchologium eccles. Graec. — Alcuinus de divinis officiis.

das Oehl für die Kranken zur letzten Salbung zu weihen, verliert sich in dem Alterthume; seit dem dritten und vierten Jahrhunderte ist er bis auf den heutigen Tag in der allgemeinen Kirche üblich *), und die Concilien zu Carthago (J. C. 390. Can. 2. J. C. 398. Can. 36.) und zu Toledo (J. C. 400. Can. 20.) erkennen die Weihe des Chrisma, als ein ausschließendes Vorrecht, den Bischöfen zu. Eben so alt ist die Weihung der Früchte auf dem Felde; denn schon das Concilium zu Illiberis (J. C. 303. Can. 49.) verbietet den Gläubigen unter Strafe des Bannes, ihre Feldfrüchte von den Juden weihen zu lassen, als wollten sie dadurch die Weihung von den Priestern unnütz machen. Die Weihung der Palmzweige am Sonntage vor Ostern, des neuen Feuers nach Auslöschung aller Lichter in der Kirche, und der Osterkerze

*) Basilius l. c. Cyrill. Hierosolymit. Catech. 3. Mystagogica. Augustin. Tractat. 88. in Joann. Amalarius lib. I. c. 2.

am Oster-Sonnabende war in der abendländischen Kirche im V. Jahrhunderte überall eingeführt *); Gregorius der Große hat die dabey vorgeschriebenen Gebete nicht verfaßt, sondern gesammelt. Erst im VIII. Jahrhunderte fingen die Päpste an, von dem Wachse der Osterkerze so genannte agnus Dei anfertigen zu lassen, sie feierlich zu weihen, und an particuläre Kirchen oder Bischöfe, als Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft, zu senden **). Papst Gelasius setzte im V. Jahrhundert, nach Abschaffung der Lupercalien, das Fest der Lichtmessen ein, welches die Gläubigen mit brennenden Lichtern in der Hand feierten;

und

*) Leo IV. de cura pastorali. — Honorius Augustodun. l. III. c. 94. Rupertus lib. V. de divin. officiis c. 28. Ennodius opusc. 9. et 10. et epist. 29 ad Præsidium Diacon. inter opp. S. Hieronymi. Tom. 9. — Gregor. Mag. lib. IX. epist. 29.

**) Alcuinus libr. de officiis divin. cap. 19. Durandus lib. 6. Ration. temp. cap. 79.

und Sergius I. im VII. Jahrhunderte verordnete die feierliche Weihe derselben *).

Als Freund und Verehrer des Alterthumes werden Sie wenigstens Eine dieser Weihen hier nicht ungern lesen, um aus ihr auf den Geist aller übrigen zu schließen. Ich wähle die Weihe des neuen Feuers, mit welcher am Oster-Sonnabend der Cultus anfängt. Während in der Kirche alle Lichter ausgelöscht werden, wird vor der Kirchenthüre aus Stein und Stahl Feuer geschlagen. Der Bischof oder der Priester geht, in Begleitung des ganzen Klerus, unter Vortragung des Kreuzes, in Procession hinaus, und beginnt: „Der Herr sey mit Euch!" Antw. „Und „mit deinem Geiste!"

Priester. „Lasset uns beten!"

„Gott, der du durch deinen Sohn, diesen „Eckstein, deiner Klarheit Feuer den Gläubi„gen verliehen hast, heilige † dieses aus Stein

*) Beda de rat. temp. cap. 20. Alcuinus, Sermo de Hypapant. S. Eligius, Homil. 2.

„hervorgebrachte, zu unserm Gebrauche dien„liche neue Feuer; und gieb, daß wir durch „diese osterlichen Feierlichkeiten vom himm„lischen Verlangen dergestalt entflammt wer„den, daß wir zu dem Feste der ewigen Klar„heit mit reinen Gemüthern gelangen mögen, „durch eben denselben Christum unsern Herrn."

Antw. „Amen."

Priester. „Lasset uns beten!"

„Herr, Gott, allmächtiger Vater, unvergäng„liches Licht, der du der Schöpfer alles Lich„tes bist, segne † dieses Licht, welches von „dir geheiliget und geweihet worden ist, der „du alle Welt erleuchtet hast; daß wir von „jenem Lichte entbrennen, und von dem „Feuer deiner Klarheit erleuchtet werden: und „wie du Mosen aus Aegypten ziehend erleuch„tet hast, so erleuchte auch unsere Herzen „und Sinne, damit wir zu dem ewigen Le„ben und Licht zu gelangen würdig werden „mögen, durch Christum unsern Herrn."

Antw. „Amen."

Priester. „Lasset uns beten!"

„Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger „Gott, würdige uns, mitzuwirken bey unserer „Weihe dieses Feuers, die wir in deinem „Nahmen, im Nahmen deines eingebornen „Sohnes Gottes, und unsers Herrn Jesu „Christi, und des Heiligen Geistes verrichten, „und stehe uns bey gegen die feurigen Pfeile „der Feinde, und erleuchte uns mit himmli„scher Gnade, der du lebest und regierest mit „deinem Eingebornen und dem Heiligen Gei„ste von Ewigkeit zu Ewigkeit."— „Amen."

Sodann spricht der Priester über die vorhandenen fünf Weihrauch-Stücke, welche für die Osterkerze bestimmt sind, folgendes Gebet:

„Lasse, wir bitten dich, allmächtiger Gott, „über dieses Räucherwerk die reichlichen Er„gießungen deines Segens † kommen, und „entzünde, unsichtbarer Wiederbringer aller „Dinge, diesen nächtlichen Glanz, damit nicht „nur das Opfer, welches in dieser Nacht „glücklich dargebracht worden ist, durch die

„geheime Beymischung deines Lichtes hervor„schimmere, sondern auch allerorts, wo etwas „von dem Geheimnisse dieser Heiligung hinge„bracht wird, nach Vernichtung alles teufli„schen Betruges, die Kraft deiner Majestät „hervortrete, durch Christum unsern Herrn." — „Amen."

Der Bischof oder Priester besprenget hierauf das Feuer dreymal mit Weihwasser. Unterdessen hat der Akolyth das Rauchfaß mit Gluth gefüllt; der Priester streuet Weihrauch darauf, und beräuchert gleichfalls dreymal das Feuer, an welchem sogleich der Akolyth eine Wachskerze anzündet. Die Procession geht nun in die Kirche zurück; das Kreuz voran, hinter dem Kreuzträger der Klerus, dann der Diakonus mit einer Stange, an deren Spitze drey Wachslichter in einen Triangel gesetzt sind, an seiner Seite der Akolyth mit dem brennenden Wachslichte, hinter dem Diakonus der Bischof oder Priester. Gleich nach dem Eintritt in die Kirche zündet der Diakonus Ein

Licht vom Triangel an, knieet mit der ganzen Versammlung nieder, hebt die Stange in die Höhe, und ruft: Das Licht Christi! Chor: Gott sey gedankt! In der Mitte der Kirche zündet der Diakonus das zweyte Licht an, ruft um einige Töne höher: das Licht Christi ꝛc. und es geschieht alles, wie das erste Mal. Vor dem Altar zündet er das dritte Licht an, und steigt mit demselben Rufe noch höher ꝛc., worauf er, nach erhaltenem Segen des Bischofs oder Priesters die Weihe der Osterkerze anfängt. Und von nun an soll in der Kirche das Licht das ganze Jahr hindurch nie ausgehen.

Bey allen diesen Weihungen, zu welchen in spätern Zeiten noch die Weihe der Kirchen, der Altäre, der heiligen Gefäße und Kleider, der Glocken, der Häuser, des Osterlammes und anderer Speisen kam, hat und gestattet die katholische Kirche keinen andern Zweck, als die Erhebung der Kreatur zum Mittel der Gottseligkeit. Sie will dadurch ihre Gläubi-

gen belehren, wie sie ihr ganzes Leben, alle ihre Umgebungen und Genüsse heiligen sollen; übrigens leget sie allen geweiheten Dingen keine andere Kraft oder Wirkung bey, als welche sie Theils durch das kirchliche Gebet, Theils durch den Glauben und die Gerechtigkeit desjenigen, der sich derselben bedient, nach dem Willen Gottes haben können. Von irgend einer Wirkung ex opere operato ist der Kirche oder ihren Theologen nie etwas in den Sinn gekommen. Glauben hier oder da einzelne Katholiken an solche Wirkungen, oder legen sie geweiheten Dingen andere Zwekke unter: so ist es entweder ihre eigene Schuld, oder die Schuld pflichtvergessener Priester, deren Anzahl, leider, in allem Kirchenthume Legion heißt.

Eulogien sind geweihete Brote und andere genießbare Dinge, welche vor dem IX. Jahrhunderte in der ganzen Kirche üblich waren, nachher aber nur in einigen besondern Kirchen beybehalten wurden. Ursprünglich

wurden sie nur den Katechumenen ausgetheilt *); später dehnte man diese Austheilung auf alle Gläubige aus, wie es aus den Can. 14. und 32. des Conciliums zu Laodicea (J. C. 366.) erhellet. In der Folge sandten die Päpste an die Bischöfe, und diese einander gegenseitig, geweihete Brote als Zeichen der Freundschaft und kirchlichen Gemeinschaft zu **).

Die Segnungen, oder die Ceremonie, unter gewissen Formeln über einen Gegenstand das Zeichen des Kreuzes zu machen, sind aus dem Judenthume in die Kirche übergegangen. Jesus segnete Brot und Wein, Kinder und Erwachsene; desgleichen thaten die Apostel: und auf den Grund dieser Ueberlieferung, segnet auch die Kirche seit ihrer Entstehung alles, was sich durch ihre Priester

*) Augustin. lib. 2. de peccat. merit. et remiss. cap. 26.

**) Hieronymus epist. 132. Gregorius M. lib. 2. epist. 33. & libr. 2. Dialog. c. 31.

segnen lassen will. Die ursprüngliche und unabänderliche Formel aller kirchlichen Segnungen ist: „Es segne dich der allmächtige „Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist;" oder „Der Segen des allmächtigen Gottes, „des Vaters, des Sohnes und des heiligen „Geistes, komme herab über dich, und bleibe „mit dir ewiglich;" und der Priester würde sich des Verbrechens der Gotteslästerung schuldig machen, welcher sagte: Ich segne dich, oder es segne dich Maria; oder der heilige Paulus, Augustinus, Hubertus, &c.

Den Gebrauch der Lichter hatte die Nothwendigkeit in der Kirche eingeführt, weil die ersten christlichen Gemeinden in den Zeiten der Verfolgungen sich nur des Nachts und in unterirdischen Höhlen versammeln konnten; und Theils zum frommen und dankbaren Andenken gegen Gott, der diese Bedrückung von seinen Gläubigen abgewendet hatte, Theils als Sinnbild des Lichtes,

welches durch Jesus dem Menschengeschlecht erschienen war, glaubte die allgemeine Kirche, diesen Gebrauch beybehalten zu müssen *). Daher verordnete auch das Concilium zu Carthago (J. C. 398. Can. 16.), daß bey der Ordination eines Akolythus, demselben ein Leuchter mit einer Wachskerze überreicht werden solle, damit er wisse, daß das Anzünden der Lichter in der Kirche seines Amtes sey.

Des **Weihrauchs** bedienet sich die allgemeine Kirche als eines Symbols, welches, nach der Offenbarung Johannis, das Aufsteigen ihres Gebetes zu Gott versinnbilden soll. Diese Bedeutung spricht sie auch in den Formeln aus, unter welchen sie am Altare räuchert. Der Gebrauch desselben war im III. Jahrhunderte schon da, wie es aus den

*) Paulinus Hymno 3. super S. Felice. — Prudentius Hymno super S. Laurentio. — Hieronymus adv. Vigilantium.

canonibus apostolicis (Can. 4.) zu ersehen ist *).

Die Processionen sind mehr eine Nachahmung von den Aufzügen der Israeliten mit der heiligen Bundeslade, als von den Supplicationen der Heiden. Die älteste war die vom Papste Gelasius verordnete Procession mit Lichtern am Lichtmeßtag. Im V. Jahrhunderte führte das Concilium zu Vienne im Delphinat, vor dem Feste der Auffahrt Christi, drey Bitt-Tage ein, an welchen Klerus und Volk unter Absingung der sieben Bußpsalme und der Litaney feierlich von einer Kirche zur andern zog. Im VI. Jahrhunderte wurden diese Bitt-Tage schon in der ganzen kirchlichen Welt, in der Römischen Kirche aber erst im VIII. Jahrhunderte unter Leo III., gefeiert. Die im XIII. Jahrhunderte

*) Bereregius ad canon III. apostol. p. 461. et Codic. can. vindic. item S. Hyppolitus de consummatione mundi.

von den Bettel-Mönchen eingeführten, und von den Päpsten und Bischöfen Theils erlaubten, Theils geduldeten, Theils mitgemachten theatralischen Aufzüge sind Mißbräuche des Cultus, welche nicht der allgemeinen Kirche, sondern der Nichtswürdigkeit und Unwissenheit ihrer einzelnen Vorsteher, anzurechnen sind. Die Frohnleichnams-Procession hat kein Papst durch irgend eine Bulle, kein Concilium durch einen Canon eingeführt. In der Zeit zwischen Urban dem IV. und Martin V. (1264—1417.) fingen einige frömmelnde Bischöfe in Italien an, dergleichen Aufzüge am Feste des Frohnleichnams zu halten; und das Bedürfniß sinnlicher Anschauungen des Heiligen machte bald ihr Beyspiel überall zur Observanz *), die, wenn einmal die Anbetung der consecrirten Hostie dogmatisch fest gesetzt ist, keiner Inconsequenz mehr beschuldiget werden kann. Gegen die Mißbräuche und den Unfug der Processionen erklärten sich mit

*) Claud. Espencæus libr. 2. de Eucharistia.

echt apostolischem Eifer und im Geiste der allgemeinen Kirche, die Bischöfe in den Concilien zu Cöln 1536. (Parte III. cap. 28. Part. IX. c. 8. 1549. Tit. 22 und 23. de Processionibus), zu Mayland 1565, (Part. II. Tit. 58. — 1582. Tit. 18.), und zu Avignon 1594. (Tit. 46.). Freylich helfen Synodal- und Consistorial-Verordnungen wenig oder gar nichts gegen Mißbräuche, welche pflichtvergessene Priester und Prediger veranlassen und begünstigen; warum müssen sich aber auch Bischöfe und Consistorien erst lange mit der Staatsgewalt herumzanken, wenn sie gegen unwürdige Seelsorger, nach der Strenge kirchlicher Gesetze, verfahren wollen! Hinc multae lacrimae!

Sobald die Kirche Märtyrer hatte, gab es auch Gläubige, die zu ihren Gräbern wallfahrteten, um sich daselbst im Glauben zu stärken, und für die Zeit der Verfolgungen Muth zum Tode zu sammeln. Das Signal zu Wallfahrten zu dem Grabe

Christi und nach Bethlehem gab erst Constantins Mutter, Helena. Bischöfe, Priester und Laien zogen in den folgenden Jahrhunderten haufenweise dahin, so daß schon Hieronymus laut sagen mußte: „nicht Jerusalem gesehen, sondern zu Jerusalem tugendhaft gelebt zu haben, ist löblich." Die Concilien zu Challons (J. C. 813. Can. 45.) und zu Salzburg (J. C. 1022. Can. 16. und 18.) wendeten alles Mögliche an, dem Unfuge, der bey und mit Wallfahrten getrieben wurde, Grenzen zu setzen; allein da sich aller äußere Cultus in den einzelnen Individuen dem Zeitgeiste nothwendig unterwerfen muß, so thut die Kirche schon das Ihrige, wenn sie den Unfug, so weit sie es vermag, zu hemmen sucht, und ihn nicht durch Gesetze sanctionirt. Zwar hat sie im IX. Jahrhunderte angefangen, die alten Kirchenbußen in Wallfahrten nach Jerusalem oder zu den Gräbern der Apostel in Rom zu verwandeln; aber durch alle Jahrhunderte hat sie kein Gesetz aufge-

stellt, durch welches das Wallfahrten zu einem tugendhaften Leben oder zur Seligkeit für nothwendig erklärt würde. Ihr Ausspruch war immer nur: es sey heilig und löblich, wenn es im Geiste der ersten Christen und mit tugendhafter Gesinnung geschehe.

Bey der Vorstellung der ersten Kirche von der Heiligkeit, nach welcher die Gläubigen streben sollten, konnte unmöglich mit dem bloßen Beichten der Sünde und mit der Lossprechung von Seiten des Priesters, die Schuld der Menschlichkeit für bezahlt, und die Lücke, welche die Sünde in die moralische Ordnung der Dinge gerissen hatte, für zugemacht geachtet werden. Sehr alt waren daher die vier Stufen der Büßenden, auf welchen die Sünder nach einer festgesetzten Zeit als Weinende, Hörende, zu Boden Liegende und Stehende, die von Bischöfen und Concilien verordneten Büßungen verrichten mußten. Nur durch die Fürbitte der Märtyrer und Beken-

ner, oder durch andere sehr erhebliche Ursachen, konnte die Kirche bewogen werden, dem Sünder, entweder von der Zeit, oder von der Strenge der vorgeschriebenen Büßung etwas nachzulassen; und diese Gnade hieß Ablaß. Nie hat die katholische Kirche, oder irgend ein Papst, geglaubt, daß durch den Ablaß die Schuld (culpa, reatus) der Sünde verziehen werden könne, was jederzeit nur durch eine vollkommene, aus reiner und uneigennütziger Liebe Gottes, entspringende Reue des Sünders, oder durch das Sacrament der Buße für möglich geachtet wurde; alle Kirchengesetze und päpstliche Bullen sprechen nur von Erlassung der zeitlichen Sündenstrafe (poena, vinculum), und setzen zur Erlangung des Ablasses, als nothwendige Bedingung, entweder den Zustand der Gnade, oder eine vollständige reumüthige Beichte aller Sünden voraus. Außerdem lehret die Kirche vom Ablasse, in so fern er ein Theil des Cultus ist, daß, so vollkommen er auch gegeben

seyn mag, er dennoch nie die ganze Pflicht der Genugthuung für die Sünden, so weit die beschränkten Kräfte des Sünders reichen, aufhebe; und daß er die zeitlichen Strafen, sie mögen bereits zuerkannt, oder erst noch zuzuerkennen seyn, den Lebenden vermöge der Schlüsselgewalt wirklich nachlasse; den Verstorbenen aber, nur als Fürbitte (per modum suffragii), und in so weit es Gottes Wille ist, frommen könne. Die Schande der Crimination von Ablässen der Sünden, welche erst noch begangen werden sollten, fällt ganz auf ihre Erfinder zurück, die, von Fanatismus geblendet, den Unterschied zwischen Strafen, welche für schon begangene Sünden erst noch zuerkannt werden sollten, und Sünden, die erst noch begangen werden dürften, übersehen hatten.

Das Fasten erklärte die allgemeine Kirche von je her und einstimmig für ein heiliges Werk, weil Jesus selbst gefastet, und die

Sei-

Seinigen dazu ermahnet hat. Das ganze Leben der ersten Christen war ein beständiges Fasten, weil sie die Abtödtung und Schwächung des Körpers für das wirksamste Stärkungsmittel des Geistes hielten. Das Gesetz der so genannten vierzigtägigen Fasten leitet die Kirche von der apostolischen Tradition her; wenigstens erwähnet desselben schon im III. Jahrhunderte der 48ste apostolische Canon, indem er Bischöfen, Priestern und andern Kirchendienern mit der Strafe der Absetzung, Laien mit dem Banne drohet, welche, ohne durch körperliche Schwäche gehindert zu werden, die vierzigtägigen Fasten nicht beobachten; obgleich in der Zahl der Tage, an welchen gefastet werden sollte, bis zum IX. Jahrhunderte eine große Verschiedenheit obwaltete. Auch die Vigilien- und Quatember-Fasten waren im V. Jahrhunderte schon gesetzlich eingeführt; die Art aber, wie gefastet werden sollte, ist niemals durch ein allgemeines Ge-

setz zur Gleichförmigkeit bestimmt worden. Der Katholik, welcher in der Kirche eine gesetzgebende Macht nothwendig anerkennen muß, ist auch verpflichtet, sich dem Gesetze des Fastens in der Art zu unterwerfen, wie dasselbe in seiner besondern Kirche oder seinem Sprengel üblich ist; und nur entkräftende Arbeiten, ermüdende Reisen, Krankheit und Armuth können ihm entweder die Pflicht zu fasten erlassen, oder die durch das Kirchengesetz im Allgemeinen verbotenen Speisen erlauben. Den Gesichtspunkt, aus welchem die katholische Kirche diese Handlung ihres Cultus betrachtet, und die Gesinnung, mit welcher sie dieselbe verrichtet, offenbaret sie selbst in ihrem Gebete zur Fastenzeit, da sie den Ewigen bittet: „daß die durch Unmäßigkeit verletzte Würde der menschlichen Natur durch „das Bestreben einer heilsamen Enthaltsamkeit wieder hergestellt, und ihre gottselige „Gesinnung fruchtbar werden möge, weil ihr

„nur dann das übernommene Fasten nützlich „seyn werde, wenn es auch seiner Heiligkeit „gefallen könne."

Das Evangelium, die Lehre des Paulus, das Beyspiel Jesu, der Glaube an die unverletzt gebliebene Jungfrauschaft der Mutter des Herrn, und die Gemeinschaft der Güter unter den ersten Christen, sind die Quellen, aus welchen die hohe Achtung der ersten Kirche für den freywillig gewählten ehelosen Stand, oder vielmehr für die Jungfrauschaft, und freywillige Armuth entsprungen ist. Häufig war daher auch schon in den ersten Jahrhunderten das Gelübde der Keuschheit und Armuth, zu welchem nach Einführung des klösterlichen Lebens, schon der Ordnung wegen, das Gelübde des Gehorsams hinzugefügt werden mußte. Es lag nicht in den Befugnissen der Kirche, in ihren Gläubigen den höhern Aufschwung zur Religiosität zu unterdrücken, und diejenigen, die ihr ganzes Leben der Contemplation des Uebersinnlichen widmen

wollten, zurückzuhalten; es stand nicht in ihrer Macht, die Gräuel und Verbrechen, welche religionslose Mönche in allen Jahrhunderten verübt haben, zu hindern: aber sie kann auch weder des Aberglaubens, noch der Inconsequenz darüber beschuldiget werden, daß sie zu allen Zeiten die Ordensprofession durch die bedeutende Benennung Religion auszeichnete, und den Wandel wahrhaft gottseliger Mönche für ein heiliges, englisches Leben, und für ein langsames Marterthum erklärte; denn was wäre in Zeiten, in welchen unwissende Päpste und Bischöfe in die schändlichsten Laster und Verbrechen versunken waren, aus ihr selbst geworden, wenn nicht Religion, Tugend und Gelehrsamkeit auf dem Berge Casino, zu Clugny, zu Clairvaux eine sichere Zufluchtsstätte gefunden hätten!

Die alte und würdige Ansicht von dem menschlichen Körper, als Hülle eines unsterblichen Geistes und als Tempel Gottes, be-

stimmte die allgemeine Kirche, auch ihr letztes Geschäft an den Gläubigen durch die Form der Gottseligkeit zu veredeln, und die Beerdigung der Todten zu einem Theile ihres Cultus zu erheben. So wie sie selbst den Tod nur als einen Schlaf, einen Uebergang, eine Wiedergeburt ꝛc. betrachtete, so wollte sie auch in ihren Gläubigen das so heilsame Andenken des Todes mit der zuversichtlichen Hoffnung der Unsterblichkeit unzertrennlich verbinden; und in dieser heilsamen Absicht ordnete sie die ältern, eben so einfachen als rührenden Leichen-Gepränge und Todten-Vigilien an. Ueberall weiset sie die Zurückgebliebenen auf eine ewige Welt, und in dieser auf einen gerechten und barmherzigen Gott hin, nach dessen ewigen Rathschlüssen nunmehr ihre Lieben und Treuen, entweder den Preis ihres Kampfes genießen, oder von den Flecken der Menschlichkeit sich reinigen; im ersten Falle der Hinterlassenen mit Liebe in Gott gedenken, im letztern ihre liebevolle Erinnerung

und Fürbitte wünschen. Das heilige Band der Gemeinschaft der Heiligen, welches alle Gläubige umschlingt, soll und kann der Tod nicht abschneiden; unsichtbar wird es durch den Glauben erkannt, durch die Hoffnung unterhalten, und durch die Liebe im Schooße der Gottheit befestiget. Dies alles wollen die erhabenen Kirchengebete aussprechen, und das Gepränge, die Weihe des Sarges und des Grabes, die herumstehenden Lichter, die Beräucherung, die Besprengung mit Weihwasser rc. versinnbilden; nicht nur in menschlichem und humanem, sondern auch in frommen und gottseligem Andenken soll der Sterbliche den zur Unsterblichkeit Vollendeten behalten *).

In Ansehung der Zeit, welche die ka-

*) Origen. contra Cels. libr. 8. — Hieronym. lib. 1. epist. 25. Augustin. lib. 1. de civitate Dei cap. 13. et lib. de cura pro mortuis. Amphilochius, vita Basilii. Chrysostomus, Hom. 4. in epist. ad Hebræos. Panvinius de ritu sepel. mortuos.

tholische Kirche durch ihren Cultus zu heiligen gebietet, kommen vorzüglich die von ihr angeordneten Festtage in Betrachtung. Die Rechtmäßigkeit ihrer Einsetzung fließt aus der nirgends und niemals bezweifelten gesetzgebenden Gewalt der Kirche; und man war im Katholicismus achtzehn Jahrhunderte hindurch einig, daß Festtage, obgleich nicht überall und zu jeder Zeit dieselben, gefeiert werden müßten: die Consequenz ihrer Einführung ist durch die Kriterien der Uebereinstimmung und Allgemeinheit erwiesen *). Vom V. bis zum IX. Jahrhunderte wurden hier und da in besondern Kirchen auch besondere Festtage eingesetzt, deren Feier hernach mehrere Kirchen annahmen, die alsdann zur allgemeinen Observanz wurden, und endlich in gebotene Festtage der allgemeinen Kirche übergingen. Dies war der Fall mit allen Marienfesten und den Gedächtnißtagen einiger Apostel, späterer Märtyrer, Bischöfe, Priester, Mönche und Jung-

*) Augustinus epist. 54. ad Januarium.

frauen, die man für heilig gehalten hatte *). Von je her wurde die Anordnung der Festtage als ein Vorrecht der Bischöfe betrachtet, doch so, daß sie in der Ausübung desselben an das Gutachten und die Einwilligung des Volkes, oder seiner Repräsentanten gebunden waren **); ihre übermäßige Anhäufung muß also auch nur ihnen, nicht der allgemeinen Kirche, zugerechnet werden. Sie würden die Schuld unzähliger Ausschweifungen und Laster, womit die häufigen Feste entheiliget wurden, nicht auf sich geladen haben, wenn sie mehr auf den Geist der Kirche, als auf die Eingebungen einer falschen Frömmigkeit, geachtet hätten. Das ganze Leben des Christen sollte, nach diesem Geiste, eine ununterbrochene Feyer der Gottseligkeit seyn ***); da aber schon in den

*) Thomassin de celebratione festorum lib. I.

**) Gregorius M. lib. II. epist. 3.

***) Röm. XII, 1. I. Tim. IV, 13. I. Thessal. V, 17. Augustin. de civit. Dei lib. 10. cap. 6. epist. 130. cap. 7.

ersten Zeiten nur wenige Auserwählte jenen hohen Grad zur Vollkommenheit ersteigen konnten, auf welchem sie ihren ganzen Lebenswandel, als eine immerwährende Feier des geistigen Sabaths darstellten, so hielt es die Kirche, der Schwächern wegen, für nothwendig, gewisse Tage anzuordnen, an welchen sie mit Hintansetzung aller zeitlichen Angelegenheiten sich ganz dem Cultus und der Beschauung der göttlichen Mysterien widmen sollten *). Sie forderte daher von den Gläubigen die Heiligung dieser ganzen Tage, und verbot Alles, was die Erhebung des Gemüthes zu Gott unterbrechen und stören konnte **). Dies hätten die Bischöfe bedenken, und einsehen sollen, daß da, wo bey dem

*) Origenes, libr. 8. contra Celsum. — Chrysostomus, Homil. 65.

**) Theodulph in capitular. cap. 24. Tom. VII. Concil. general. p. 1137. — Concil. Turon. an. 813. can. 40. Capitulat. regum Franc. lib. 6. cap. 205.

fortschreitenden Sittenverderben die Forderungen der Kirche nicht mehr erfüllt werden konnten, die Festtage nur Verbrechen und Laster begünstigen mußten.

Obgleich Jesus die Ankunft einer Zeit vorhersagte, in welcher die Gläubigen, weder auf diesem, noch auf jenem Berge, sondern im Geiste und in der Wahrheit den Ewigen anbeten würden; und obgleich der Apostel wollte, daß die Frommen aller Orten beten und reine Hände zu Gott erheben sollten: so hielt es die Kirche dennoch für nöthig und heilsam, die Gläubigen zur Verehrung Gottes, zum Unterricht in der Glaubenslehre, und zur gegenseitigen Erbauung, an besondern, ausschließend zu diesem Zwecke geheiligten, Orten zu versammeln; und wenn sie ohne einen äußern gemeinschaftlichen Cultus schlechterdings nicht bestehen konnte, so war auch eine anständige Einrichtung und Feier desselben ohne Kirchen und Altäre nicht wohl möglich. Die Stelle der erstern vertraten

in den ältesten Zeiten Theils Privathäuser, Theils unterirdische Höhlen, Gewölbe und Grüfte; die Stelle der letztern, die Grabhügel der Märtyrer. Erst im III. Jahrhunderte wurden hier und da Kirchen erbauet *), bey welchen man sich aber der Benennung Tempel sorgfältig enthielt **). Sie wurden häufiger und prächtig unter und nach Constantins Regierung; und im V. Jahrhunderte gab es schon Verächter derselben, gegen welche Johannes Chrysostomus ***) und Basilius ****) eifern mußten. Die ersten Beyspiele feierlicher Kirchweihen finden wir im IV. Jahrhunderte †); und ob man gleich in folgenden

*) Tertullian. de Idolol. c. 7. — adv. Valent. c. 3. — de coron. milit. c. 3. Euseb. hist. eccles. lib. VII, c. 13.

**) Minucius Felix cap. 10. Origenes contra Cels. libr. 8. Arnobius lib. 6.

***) Homilia 30. contra Anomæos, & Homil. 6. ad populum Antioch.

****) Libr. de baptismo cap. 8.

†) Euseb. hist. eccl. lib. X, c. 3.

Zeiten eine Menge Kirchen, Kapellen und Altäre, zu Ehren und zum Andenken Mariä oder der Heiligen erbauet hatte, so wurden sie doch immer und bis auf den heutigen Tag von der allgemeinen Kirche nie der Maria, nie einem Heiligen, sondern ausschließend nur Gott geweihet und geheiliget, wie Sie Sich aus den bey der Weihe einer Kirche überall üblichen Vorschriften, Gebeten und Formeln in Pontificali Romano, tit. de dedicatione ecclesiae, überzeugen können.

Wir finden also in allen Theilen des katholischen Cultus, so weit und so wie ihn die allgemeine Kirche für den ihrigen anerkennt, nichts, was entweder mit ihrem festgesetzten dogmatischen Lehrbegriffe und mit ihrer Ansicht von Aberglauben in Widerspruch stände, oder nach der Weisung des Alterthumes, bey aller Verschiedenheit in der Art, nicht allgemein beobachtet würde. Die Uebereinstimmung und die Allgemeinheit desselben bewei-

sen seine Consequenz; und da er den Zeitbedürfnissen des Volkes dergestalt angemessen ist, daß er, außer der Tauglichkeit, dieselben vollständig zu befriedigen, noch Kraft genug hat, selbst die höhern Bedürfnisse einer ewigen Bestimmung in dem gemeinen Manne zu erwekken, so möchte wohl auch seine Zweckmäßigkeit für das noch religionslose Volk schwerlich bestritten werden können. Er ist anthropomorphistisch, mythologisch, sinnlich; das muß er aber auch seiner Natur nach seyn: denn er ist ein äußerer, gemeinschaftlicher Cultus, ein Cultus der Kirche, nicht der Religion, die über alles Aeußerliche und Gemeinschaftliche erhaben ist. Der Lutheraner oder Calvinist, der ihn seines Anthropomorphismus und seiner Sinnlichkeit wegen verdammen oder des Aberglaubens beschuldigen wollte, müßte vorher aus seiner Bibel alle Stellen, in welchen Gott sieht, hört, spricht, liebt, zürnet und sich erbarmet, vertilgen, aus seinem Glaubensbekenntnisse die Worte, der

da sitzet zur Rechten des Vaters, streichen, und sein Gesangbuch verbrennen.

Nicht an die sinnlichen Formen des Cultus, sondern an die Gesinnung, welche die Kirche bey dem Gebrauche derselben in ihren so viele Jahrhunderte alten Gebeten ausspricht, und in ihren Geboten offenbaret, muß sich der gerechte, partheylose Richter halten. Ich will beyde Ihrer Censur unterwerfen; Sie werden in den erstern das Streben zu einer reinen Gottseligkeit, in den letztern den Geist einer hohen Liberalität nicht verkennen. Nehmen Sie das nächste beste Mißsale oder Brevier in die Hand, und laufen Sie es vom ersten Advent-Sonntage bis zum letzten Sonntage nach Pfingsten durch; Sie werden durchaus nichts anders finden, als: „Der Herr soll seine Macht erwecken und „kommen, damit die Gemeinde der Gläubi„gen den bevorstehenden Gefahren der Sünde „durch seinen Schutz entrissen, und durch sei„ne Befreyung selig gemacht werde. — Die

„Herzen der Frommen wollen, von Gott er=
„weckt, seinem eingebornen Sohne die Wege
„bereiten, und ihm mit gereinigten Gemü=
„thern dienen. — Dazu aber soll der Herr
„ihr Gebet erhören, und die Verfinsterung
„ihres Geistes durch die Gnade seiner Heim=
„suchung erhellen. — Denn nur durch die
„Hülfe seiner Gnade kann es geschehen, daß
„dasjenige, was ihre Sünden verhindern, von
„der Güte seiner Versöhnung wirklich gemacht
„werde. — Gnädig möge er die Wünsche sei=
„nes Volkes lenken, damit es sehe, was zu
„thun sey, und an Kraft wachse, zu erfüllen,
„was es erkennen werde; — denn obschon
„sie immer nach dem Vernünftigen trachten,
„so können sie doch das, was ihm gefällig ist,
„nur durch seine Hülfe in Worten und Hand=
„lungen vollziehen. — Er, die unwandelbare
„Kraft und das ewige Licht, soll gnädig her=
„ab schauen auf das wunderbare Sacrament
„seiner Kirche, und das Werk des menschli=
„chen Heils, der ewigen Ordnung gemäß, im

„Stillen wirken, damit die ganze Welt er„fahre und sehe, wie das zu Boden gewor„fene aufgerichtet, das Veraltete erneuet, und „durch denjenigen alles wiederhergestellt wer„de, von welchem alles seinen Anfang genom„men hat, durch Jesum Christum. — Er, „der alle Völker in dem Bekenntnisse seines „Nahmens vereiniget hat, soll seinen Beken„nern das Wollen und das Können dessen, „was er befohlen, verleihen, auf daß in dem „zur Ewigkeit berufenen Volke nur ein Glau„be des Herzens und nur eine Gottseligkeit „der Gesinnung herrsche; denn nur seine Ein„gebung kann alles Wachsthum der Tugend „in den Gläubigen hervorbringen. — Er zeigt „den Verirrten das Licht der Gerechtigkeit; „darum möge er auch Allen, die dem christli„chen Bekenntnisse zugethan sind, geben, daß „sie dasjenige verwerfen, was dem Nahmen „des Christen zuwiderläuft, und nach dem „streben, was ihm angemessen ist. — Dazu „möge er ihnen gnädig seinen heiligen Geist

ein-

„eingießen, durch dessen Weisheit sie erschaffen worden sind, und durch dessen Vorsehung „sie regieret werden. — Von ihm erwarten „sie den Geist, zu bedenken und zu thun, „was recht ist, damit sie ganz nach seinem „Wohlgefallen leben, ohne den sie nicht bestehen können. — Er soll den Glauben, die „Hoffnung und die Liebe in ihnen vermehren; „damit sie würdig werden, zu erlangen, was „er verheißet, soll er machen, daß sie lieben, „was er gebietet; — ununterbrochen soll seine Gnade ihnen zuvorkommen und folgen, „und sie in dem Entschlusse zu guten Werken „standhaft erhalten. — Oeffnen soll er die „Ohren seiner Barmherzigkeit dem Gebete der „Demüthigen, und, damit er den Bittenden „gewähre, was sie verlangen, soll er sie lehren nur um das zu bitten, was ihm gefällig ist.“ —

Aber nicht nur für das Heil ihrer Gläubigen ist die katholische Kirche in ihren Gebeten besorgt; sie flehet zu dem Ewigen, „was

Sie kaum erwarten werden, auch für Ketzer, Juden und Heiden. — „Der allmächtige, „ewige Gott, der Alle selig macht, und kei„nes Menschen Untergang will, möge gnädig „auf die von teuflischem Betruge befangenen „Seelen hinsehen, auf daß, nach Ablegung „aller häretischen Verkehrtheit, die Herzen „der Irrenden sich wieder erholen, und zur „Einigkeit seiner Wahrheit zurückkehren." — „Er, der auch die jüdische Treulosigkeit von „seiner Barmherzigkeit nicht zurückweiset, soll „das Gebet erhören, welches seine Kirche für „dieses verblendete Volk darbringet, damit es „durch Erkenntniß des göttlichen Lichtes, wel„ches Christus ist, der Finsterniß entrissen „werde. — Er, der nicht den Tod des Sün„ders will, sondern dessen Leben zu erhalten „sucht, soll die Heiden von dem Götzendienste „befreyen, und, zum Lobe und zur Verherr„lichung seines Nahmens, sie zu seiner heili„gen Kirche versammeln." —

Wahrlich einer Kirche, die vor ihren Al-

täten, Bildern, Reliquien und Heiligthümern immer nur so, und nur in diesem Geiste betet, ist es in ihrer Gesinnung und mit ihrem Cultus wohl um etwas Höheres und Heiligeres, als um Aberglauben, Heiligendienst und Sinnenspiel zu thun! Und so wie sie in ihren Gebeten nur die reine Gesinnung der Gottseligkeit ausspricht, legt sie auch in ihren Geboten den Geist einer hohen Liberalität an den Tag; denn bey aller Mannigfaltigkeit ihres Cultus, fordert sie von der Gesammtheit der Gläubigen und von jedem einzelnen nur fünf Handlungen desselben; über alle anderen Ceremonien und Gebräuche aber, von Jedem, dem sie nicht Bedürfniß sind, nichts weiter, als bescheidenes, liebevolles Schweigen. Kraft ihrer Gebote ist jeder Katholik im Gewissen verpflichtet, I. die angeordneten Sonn- und Festtage zu heiligen; II. an Sonn- und Festtagen der Messe, und, weil zu den Zeiten, in welchen dieses Gebot gegeben wurde, die Predigt oder

Homilie noch ein Theil der Messe war, auch der Predigt, wenn ihn nicht unüberwindliche Hindernisse davon zurückhalten, beyzuwohnen; III. die gebotenen Fasttage und Abstinenzen, nach Maßgabe seiner Kräfte und seiner Lage, zu halten; IV. jährlich, wenigstens Einmal, seinem verordneten Pfarrer, oder, mit dessen Erlaubniß, einem andern Priester, seine Sünden zu beichten; V. das heilige Abendmahl jährlich, wenigstens Einmal, und zwar zur österlichen Zeit, zu empfangen. Dies ist Alles; und von Seiten der Kirche, ist der Katholik, als solcher, und in so fern er nicht durch den Eintritt in die kirchliche Hierarchie besondere, dem Stande eigene Pflichten übernommen hat, zu nichts mehr verpflichtet. Wer außer diesem noch irgend etwas für ein Gebot der allgemeinen Kirche, welches alle Katholiken und jeden insbesondere verbände, ausgiebt, der behauptet eine Unwahrheit. Alle übrigen Handlungen, Gebräuche und Ceremonien werden entweder

als Gebote Gottes angesehen, wie zum Beyspiel die Theilnahme an den Sacramenten, der Taufe, der Firmung, der Buße und der Eucharistie, oder es sind eigene Pflichten des geistlichen Standes, oder Pflichten derjenigen, welche die eheliche Verbindung eingehen wollen, oder sie sind da, zum freyen Gebrauche derjenigen, welche sich, nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse, derselben als Mittel in der kirchlichen, tugendhaften und gottseligen Gesinnung sich zu stärken, bedienen wollen.

Wer daher nur diese fünf Gebote gewissenhaft beobachtet, der ist und bleibt in dem liberalen Geiste der Kirche ein echter und legaler Katholik, wenn er auch nie die Jungfrau Maria oder irgend einen Heiligen um seine Fürbitte bey Gott anruft, nie eine Reliquie berührt, nie einem Bilde sein Auge zuwendet, nie mit Weihwasser sich besprenget, nie sein Feld, seine Wachslichter, sein Haus, seinen Wein oder seine Speisen weihen läßt, nie einen Priester um den Segen Gottes bit-

tet, und nie ein Licht in der Kirche anzündet. Er ist und bleibt echter, legaler Katholik, wenn er auch in seinem ganzen Leben zu keinem heiligen Orte wallfahrtet, keine Procession begleitet, keinen Ablaß zu gewinnen sucht, keiner kirchlichen Beerdigung und keiner Messe für die Verstorbenen beywohnet. Nichts von dem allen ist geboten; und wohl ihm, wenn er durch geistigere Gottseligkeit und höhere Religiosität über das Bedürfniß aller dieser Handlungen und Gebräuche erhaben ist! Sie müssen aber nach der Meinung der katholischen Kirche da seyn und für die Allgemeinheit beybehalten werden, weil oft unter Tausenden noch nicht einem Einzigen so wohl ist, wie ihm; weil in den verwickelten Umgebungen einer irreligiösen Welt der kirchliche Glaube und die gottselige Gesinnung vieler Tausende noch durch den andächtigen Gebrauch dieser Mittel erhalten werden muß; weil viele Tausende ihren dürftigen Geist aufgeben würden, wenn man ihnen diese gemeinschaft-

liche Armen-Tafel unbarmherzig entziehen wollte, und ihnen, ohne Rücksicht auf ihre Ohnmacht, mit unmenschlicher Härte geböte, ihren Geist augenblicklich und schlechterdings so zu nähren, wie ihn unsere tiefer denkenden Geistes-Heroen vortrefflich zu nähren wissen. Eben darum ist es dem echten und legalen Katholiken, und, ich setze ohne Scheu hinzu, schon dem wohlerzogenen und gesitteten Menschen, verboten, diese Handlungen und Gebräuche, die ihm nicht mehr Bedürfniß sind, zu lästern, die Kirche, welche dieselben als nothwendige Bestandtheile eines äußern gemeinschaftlichen, unvermeidlich anthropomorphistischen, mythologischen, sinnlichen Cultus beybehält, des Irrthumes und Aberglaubens zu beschuldigen, und derjenigen lieblos zu spotten, welche in der Einfalt ihres Herzens unentbehrliche Mittel ihres Heils darin zu finden glauben.

Ist aber der Katholik schon zu einer Menge, durch ihr Alter und ihre Bedeutung ehr-

würdiger, Gebräuche und Handlungen der allgemeinen Kirche nicht verpflichtet, so stehet es ihm noch weit mehr frey, ohne seine echte und legale Katholicität zu verlieren, sich derjenigen Ceremonien und Andächteleyen zu enthalten, welche Theils fanatische, ihre Gewalt mißbrauchende Päpste, Theils schwärmerische Mönche, Theils besondere Corporationen eingeführt haben. Es fehlt ihnen der Charakter der Uebereinstimmung und Allgemeinheit, und sie können wohl als Mißbräuche und Verunstaltungen, schlechterdings aber nicht als Bestandtheile des allgemeinen katholischen Cultus angesehen, oder der allgemeinen Kirche beygemessen werden. Dahin rechne ich die Abbildungen der göttlichen Dreyeinigkeit, welche vor dem IX. Jahrhunderte in der Kirche unbekannt waren, und sich mit dem Geiste der bereits angeführten Verordnungen der Concilien zu Nicäa und zu Trient nicht wohl vereinigen lassen; die Sichtbarkeit der Marien- und Heiligen-Bilder, wenn die

consecrirte Hostie in der Monstranz zur Anbetung ausgesetzt ist: (in diesem Falle ließ der fromme Erzbischof von Mayland Cardinal Carolus Boromäus alle Bilder in der Kirche bedecken, um die ganze Aufmerksamkeit und Anbetung des Volkes dorthin zu leiten, wo der kirchliche Glaube die leibhafte Gegenwart Jesu behauptet;) ferner die Anwendung der Monstranz mit der heiligen Hostie zur Versinnbildung des Todes, der Grablegung und Auferstehung des Heilandes, wodurch die Phantasie des gemeinen Mannes verleitet wird, sich denjenigen als sterbend, im Grabe liegend und auferstehend vorzustellen, den der Glaube in der gegenwärtigen Hostie keinen Augenblick anders, als in seiner ganzen göttlichen Herrlichkeit lebend, sich denken soll; den Gebrauch mit der Monstranz das Volk zu segnen, von welchem die ältere Kirche nichts wußte und den die neuere nirgends verordnet hat, wahrscheinlich, weil man es für höchst unschicklich hielt, das Allerheiligste

zu einem Werkzeuge der Pantomime herabzuwürdigen; den Mißbrauch, daß die Päpste seit dem zwölften Jahrhunderte den kirchlichen Himmel mit ganzen Heeren von Heiligen bevölkerten, und Menschen aus Zeitaltern heilig sprachen, in welchen richtige Begriffe von Heiligkeit eben so selten waren, als Religion. Wenn aber der Katholik nicht einmal schuldig ist, in seinem Herzen und für sich an die Heiligkeit des Athanasius, Ambrosius, Augustinus etc. zu glauben: so ist er noch weit weniger durch irgend ein Kirchengebot verbunden, das ganze päpstliche Himmelsvolk für heilig zu halten und zu verehren. Schon Augustinus sagte: „daß die Körper so mancher „Menschen auf Altären verehret werden, deren Seelen vielleicht in dem ewigen Höllenfeuer brennen;" und Augustinus war gewiß ein echter und legaler Katholik. Als solcher, ist jeder auch noch heut zu Tage berechtiger, den Jesus und die Maria, welche die allgemeine Kirche von je her der Andacht der

Gläubigen dargestellt hat, in seiner Ansicht und für sich, von den kleinlichen Gestalten zu unterscheiden, welche von beiden, frömmelnde Päpste, Bischöfe, Mönche und Nonnen entworfen, und dadurch das große Ganze des kirchlichen Cultus entstellet haben. Wenn er sich daher auch aller Andacht zu dem Herzen Jesu, welche die Jesuiten, auf die Offenbarung einer träumenden Nonne, einführten, enthält; wenn er auch in seinem ganzen Leben keinen Rosenkranz (eine von dem Mönch Dominicus erfundene, und erst von Leo X. gutgeheißene Art, die Maria zu verehren) betet; wenn er nie ein Scapulier der Carmeliten auf seinem Leibe trägt, nie zu einem wunderthuenden Marienbilde wallfahrtet, sich nie in eine andächtige Brüderschaft einschreiben läßt, und sowohl sich selbst als seine Hausthiere lieber der Kunst eines bewährten Arztes, als den geweiheten Bohnen, Weihrauchkörnern, Pulvern, Wassern und Lukas-Zetteln eigennütziger Mönche anvertrauet:

so unterläßt und überschreitet er dadurch nicht ein einziges Kirchengebot, nicht eine einzige Vorschrift des allgemeinen, von der Kirche angeordneten Cultus. Mögen die Mönche erfunden, und die Päpste bestätiget, ja selbst anempfohlen oder geboten haben, was sie wollen: nichts davon kann und wird sich jemals mit dem ernsten und feierlichen Wesen der kirchlichen Gottseligkeit verschmelzen; nichts davon kann allgemeine Gültigkeit erlangen. Päpste und Bischöfe handeln, gebieten, ordnen, bestätigen nur dann rechtmäßig, wenn der Geist und die Gesinnung der allgemeinen Kirche aus ihnen spricht; was diesem Geiste, dieser Gesinnung zuwiderläuft, ist Mißbrauch ihrer Macht, ist nicht Handlung der Kirche, nicht Bestandtheil des katholischen Cultus, der sich überall nur durch die Kriterien der Uebereinstimmung und Allgemeinheit, nach der Weisung des Alterthumes, ankündigen muß. Der echte und legale Katholik wird sich dabey ganz nach den Vorschriften des Apostels (1. Cor.

X, 24—30.) betragen: „Er wird nicht su„chen, was sein ist, sondern was des An„dern ist. So ihn jemand von den irreligiö„sen Mönchsandächtlern zu seinen An„dachtsübungen ladet, und er hingehen „will, wird er an allem Theil nehmen, was „da geschieht; er wird nicht forschen, nicht „lästern, nicht spotten, auf daß er des Ge„wissens und der Bedürfnisse seines Bruders „schone: denn die Erde, und alles was darin „ist und darauf vorgehet, ist des Herrn." (Uebersehen Sie hier Paulus herrliche Anschauung des Universums nicht!) „Wo aber „jemand zu ihm sagen würde: das ist von „der allgemeinen Kirche geboten, das ist ech„ter kirchlicher Cultus, dieser Rosenkranz, dies „Skapulier ist nothwendige Bedingung der „Gottseligkeit; so wird er sich zurückziehen „und an nichts Theil nehmen, um dessen wil„len, der es anzeiget, damit er das Gewissen „seines Bruders nicht im Irrthum bestärke." Außer diesem Falle würde der fromme An-

dächtler auch ihm mit Recht entgegen setzen, was die ganze katholische Kirche in Ansehung ihres allgemeinen Cultus den Lästerungen und Criminationen des Sektengeistes entgegenstellt: „Die Erde und alles, „was darauf vorgehet, ist des Herrn; warum „sollte ich meine Freyheit von dem Gewissen „einer andern Sekte verdammen lassen? Und, „wenn ich mit gottseliger Gesinnung „handle, warum sollte ich für gottlos darin „gelästert werden, womit ich danke, und alles, ich mag beten, weihen, segnen, oder „fasten, ꝛc. nur zu Gottes Ehre hinordnen „will!“

Dreyzehnter Brief.

Consequenz der Verfassung und Regierung des Katholicismus. — Hierarchie der Gerichtsbarkeit. — Wesentliche Befugnisse des Primates. — Zufällige Befugnisse desselben. — Das Recht Bischöfe zu bestätigen, — sie von einer Kirche zur andern zu versetzen, ihre Resignationen anzunehmen, — über bischöfliche Angelegenheiten in letzter Instanz zu erkennen, — neue Bisthümer zu errichten, ältere zu vereinigen oder zu trennen, — Heilige zu kanonisiren, — geistliche Orden zu eximiren, zu bestätigen und aufzuheben. — Ursprung des päpstlichen Supremats. — Falsche Decretalen des Isidorus Mercator. — Beschränkung der päpstlichen Gewalt durch die Curia Romana. — Das geheime Consistorium. Die Rota. Signatur der Justiz und der Gnade. Pönitentiaria. Dataria. Das heilige Officium. Congregatio Indicis, &c. — Uebrig gebliebene oder von dem Concilio zu Trient wiederhergestellte Befugnisse der Metropoliten und Bischöfe. — Bedingungen der Aufnahme in die kirchliche Hierarchie. — Ehelosigkeit der katholischen Geistlichkeit. — Zweckmäßigkeit derselben. — Kirchliche Censuren. — Allgemeine Bemerkungen.

Aus dem obersten Grundsatze des Katholicismus, daß Jesus dem Menschengeschlechte eine neue, vor ihm der Welt unbekannte, der sich selbst überlassenen Vernunft unerreichbare Religion und Glaubenslehre geoffenbaret, und zur Verbreitung, Erklärung und Aufrechthaltung derselben eine sichtbare Gesellschaft errichtet habe, leitet die katholische Kirche für sich Rechte und Befugnisse her (zehnter Brief, Seite 23 u. f.), durch welche sie zu einem förmlichen geistlichen Staate constituirt zu seyn behauptet; und sobald wir den obersten Grundsatz zugeben, können wir eben so wenig mehr ihre Behauptung, als die logische Folgerichtigkeit ihrer Ableitungen, bestreiten. Ihre Verbindung als Gesellschaft bestehet durch die Gemeinschaft der statutarischen Glaubenslehre und des äußern Cultus; ihr Zweck ist sodann, durch das einige Bekenntniß der erstern und durch die gottselige Theilnahme an dem letztern ihre geistliche Wohlfahrt zu gründen und

zu

zu befördern. Jedem Sterblichen ist ihrer Ansicht nach die Pflicht, durch den feyerlichen Taufbund sich zu diesem Zwecke zu verbinden, angeboren, und mit ihm wird der Vertrag der Vereinigung und Unterwerfung zwischen ihr und jedem Einzelnen ihrer Glieder geschlossen. Die Grundprincipien ihrer Constitution, oder der Form ihrer Gesetzgebung und Regierung, sind göttlichen Ursprunges, und Theils in den von ihr anerkannten schriftlichen Urkunden des neuen Bundes, Theils in der Tradition enthalten; die auf den Zweck der Gesellschaft beschränkte Anwendung, Erklärung und Ausdehnung dieser Grundprincipien, ist ihr überlassen. In diesem Bestimmungs-Rechte, welches sie aus der Macht zu binden und zu lösen folgert, glaubt sie die gesetzgebende, richterliche und strafende Gewalt empfangen zu haben, und fordert von jedem einzelnen ihrer Glieder, daß er die Aeußerung ihrer Gewalt durch seinen Gehorsam anerkennen und unterstützen soll. Indem sie sich in dieser

Form als geistlicher Staat ankündiget, erkläret sie zugleich, daß sie, durch die unwandelbare Beschaffenheit ihres Zweckes und ihrer Einsetzung, von jeder weltlichen Staatsgesellschaft, eben so wesentlich verschieden, als unabhängig sey, und mit dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft nie collidiren wolle, könne oder dürfe *). Ihr Grundgesetz ist die Liebe, und durch dasselbe ist ihr alle Herrschaft untersagt; durch den bestimmt geäußerten Willen ihres vorgeblichen Stifters einer Dienstverwaltung ähnlicher, darf sie weder ihre Wohlfahrt durch die Aufopferung und den Untergang der Einzelnen erzielen, noch durch ihre strafende Gewalt den Störer ihres Zweckes verderben.

Die katholische Kirche hält sich durch ihren Zweck und durch ihre Einsetzung nicht nur

*) Osius ad Constantinum M. ap. Athanasium in epistol. ad solitar. vitam degentes. — Gelasius ad Anastasium. Imp. Tom. IV. Concilior. pag. 1182.

für eine ungleiche Gesellschaft, in welcher Einige regieren und die Uebrigen in dem Gehorsam ihren Ruhm finden; sondern sie fordert auch den Glauben an den göttlichen Ursprung eines obersten Primates und einer Hierarchie, in so fern dieselbe aus Bischöfen, Priestern und Beamten, nach einem abgemessenen Verhältniß der Unterordnung, besteht. Sie unterscheidet die Hierarchie der Weihe von der Hierarchie der Gerichtsbarkeit; und hielt sich von Alters her für befugt, jene durch Einführung der Subdiaconen, Lectoren, Ostiarien, Exorcisten und Akolythen zu erweitern, diese durch Festsetzung der Metropoliten, Erzbischöfe, Patriarchen, Cardinäle, Pröpste, Erzpriester, Dekane ꝛc. auszubilden.

Die Hierarchie der Gerichtsbarkeit ist die Quelle aller kirchlichen Disciplin, in so fern unter dieser die Form der allgemeinen Gesetzgebung und die Regierung begriffen werden. Alle kirchliche Macht ist nur als Mit-

tel zum Zwecke, folglich zur Erhaltung der Einigkeit in der statutarischen Glaubenslehre, zur Anordnung und Verwaltung des äußern gemeinschaftlichen Cultus da; woraus folgt, daß zur Beurtheilung der Consequenz des Katholicismus in seiner kirchlichen Disciplin, kein anderes Kriterium, als die Zweckmäßigkeit, angenommen werden kann. Sollte sich die vorgeblich von Christo eingesetzte Kirche in der ganzen Welt ausbreiten; sollte überall und zu allen Zeiten die Einigkeit in der Glaubenslehre und in der Theilnahme an den Sacramenten erhalten werden: so war die Vereinigung aller besondern kirchlichen Gemeinden zu einer allgemeinen Kirche, und die Anerkennung eines Mittelpunktes der Einigkeit unbedingt nothwendig. Diesen Mittelpunkt erkennet die allgemeine Kirche in dem Primat des Petrus; und, um allen Streit über diesen Vorzug zu beseitigen, erhob sie sehr consequent die Anerkennung sowohl des Vorzuges selbst, als

auch den Uebergang desselben auf Petri Nachfolger im Römischen Episkopat, zum feststehenden Glaubens-Dogma. Wir haben dabey nichts weiter zu thun, als die Rechte und Befugnisse, welche sie dem Römischen Bischof, als dem Ersten unter Gleichen, einräumet, nach dem Kriterio der Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Erhaltung der Einigkeit ist der Zweck seiner Einsetzung, und die Pflicht, die sie ihm auferlegt; diese kann er ohne manche Befugnisse durchaus nicht, ohne andere, unter gewissen Zeit-Ort- und Personal-Verhältnissen, nicht so leicht erfüllen: jene erklärt sie für wesentlich und göttlichen Ursprunges; diese für einen Zusatz ihrer zufälligen und spätern Anordnungen. Vermöge der ersten, soll der Primas der allgemeinen Kirche berechtiget seyn, von allen besondern Kirchen über die Lauterkeit der Glaubenslehre, über die Verwaltung des Cultus, und über die Beobachtung der Kirchensatzung Berichte

zu fordern *), bey der Untersuchung und Erklärung der Glaubensdogmen das erste Stimmrecht auszuüben **), zur Ausmittelung und Prüfung der Tradition über zweifelhafte Glaubenspunkte General-Concilien zusammen zu berufen, und die Gesetzmäßigkeit ihrer dogmatischen Entscheidungen für die ganze Kirche zu bezeugen ***), die Bekanntma-

*) Concil. Sardicense, A. C. 347. Epistol. synod. ad Julium Pap. Tom. I. Concil. pag. 653. Concil. Ephesin. epist. ad Caelestin. Pap. Concil. Carthag. A. C. 401. in Collect. Canon. eccl. Africanæ. can. 65. — Avitus Vienn. epist. 36. — Innocentius I. epist. 30. §. 1. et seq. ap. Constant.

**) Basilius epist. 29. ad Athanasium. epist. 70. ad Damasum.

***) Dies heißt im kanonischen Sinne General-Concilien bestätigen. Ihre Unfehlbarkeit in dogmatischen Entscheidungen leiten sie von der Eingebung des Heiligen Geistes her; diese Eingebung ist entweder bey der Ausmittelung der Tradition und bey der Entscheidung, oder nirgends da; im ersten Falle ist die päpstliche Bestätigung unnöthig, im letzten nicht hinlänglich.

chung und Annehmung derselben überall zu gebieten, allerorts auf die Beobachtung der Kirchensatzungen zu dringen *), allgemeine Disciplinar-Gesetze, so weit es die besonderen Rechte und Freyheiten einzelner Kirchen gestatten, und der Zweck des Ganzen fordert, aufzustellen **), in den Satzungen der Concilien, wo Ausnahmen Statt finden, den Gesetzen gemäß für einzelne und besondere Fälle zu dispensiren, endlich die Saumseligkeit der Kirchenvorsteher in ihren Amtspflichten durch seine Dazwischenkunft, ohne Störung der Devolutions-Ordnung, zu vertreten.

Nehmen Sie alle diese Befugnisse von dem Primat in der katholischen Kirche weg, so hat die Wachsamkeit der Bischöfe und Metropoliten über die Lauterkeit der Glaubenslehre, Verwaltung des Cultus, und Beobachtung der Kirchensatzungen allen äußern Antrieb ver-

*) Zehnter Brief. Seite 34.

**) Epistolae Pontificum Roman. sincerae, a Constantio duobus Tomis editae.

loren; bey der Untersuchung und Erklärung der Glaubensdogmen wird die regulative, zur Allgemeinheit, zum Alterthum und zur Uebereinstimmung hinleitende Stimme mangeln; die Bischöfe des einen Landes werden dem Rufe der Bischöfe des andern zu einem allgemeinen Concilio nicht folgen; diese werden ihre Versammlung für ökumenisch, und ihre dogmatischen Entscheidungen für unfehlbar erklären, jene die Anerkennung der Oekumenicität verweigern, und die Entscheidungen unter dem Vorwande verschiedener Illegalitäten bestreiten; Herrschsucht und Hang zur Willkühr werden die Kraft der Kirchensatzungen bald mehr bald weniger schwächen, und Bischöfe, die für die Aufrechthaltung derselben thätig sind, werden keine Stütze finden; allgemein eingeschlichene Mißbräuche werden sich ungehindert verewigen, heilsame den Zweck des Ganzen befördernde Einrichtungen müssen unterbleiben, und gewissenlose Bischöfe und Metropoliten werden es vortheilhafter finden,

verschiedene Kirchenämter unbesetzt zu lassen, bey den einträglichern die Einkünfte unter sich zu theilen, bey den übrigen sich die Arbeit zu ersparen; kurz, mit der Aufhebung dieser Befugnisse ist auch alle Einigkeit in der Glaubenslehre, alle Gleichförmigkeit des Cultus, und alle Concentration der Regierung in der katholischen Kirche aufgehoben. Die Einräumung und Anerkennung derselben ist also zweckmäßig, und die Consequenz kann auch von dieser Seite dem Katholicismus nicht abgesprochen werden.

Bey diesen, während der fünf ersten Jahrhunderte, von den Römischen Bischöfen, bald seltner bald öfter, ausgeübten Befugnissen hätte es aber bleiben sollen; und dabey wäre es auch geblieben, wenn nicht der Zweck der Kirche, nach Zeiten und Umständen geboten hätte, sie Theils gesetzlich zu vermehren, Theils ihre Erweiterung zu dulden. Man ist freylich mit dem ganzen Umfange der päpstlichen Gewalt sehr bald fer-

tig, wenn man alle Theile derselben in Bausch und Bogen für widerrechtliche Anmaßungen oder unmittelbare Folgen der falschen Decretalen erklärt; ganz anders aber fällt das Urtheil aus, wenn man sie mit dem Kirchenzwecke vergleicht, dessen Verhältniß zu den Zeiterscheinungen ausmittelt, und den Mißbrauch dieses oder jenes Gewaltantheils von dem zweckmäßigen Gebrauche unterscheidet. Sobald Könige und Fürsten das Christenthum annahmen, aus ihrer Staatsgewalt das Recht und die Pflicht die Kirche zu schützen, und nur dasjenige Kirchenthum, dem sie selbst beygetreten waren, vorzüglich zu begünstigen, herleiteten, die Kirchen mit liegenden Gründen und Schätzen bereicherten, das Wahlrecht zu bischöflichen und priesterlichen Würden, welches bis dahin der Klerus und das Volk, oder, als Repräsentant desselben, der Klerus allein ausgeübt hatte, sich ausschließend vorbehielten, die Bischöfe an ihre Höfe zogen, durch Ehrentitel, Reichthümer und Staats-

ämter auszeichneten, die geistliche Macht als Schutz- und Trotz-Mittel gegen ihre Nachbarn und Vasallen benutzten, und endlich das Kirchenthum, unter dem irrigen Begriffe von Religion, sogar als ein Polizey-Institut betrachteten: war der Fluth des Verderbens der Einfluß in die Kirche eröffnet; und alle Kirchensatzungen, alle Heiligkeit einzelner Bischöfe, aller Eifer der Concilien, alle wesentlichen Befugnisse des kirchlichen Primats waren zu schwach, den täglich anwachsenden Strom desselben aufzuhalten, oder abzuleiten. So wie früh oder spät unter dem Schutze eines benachbarten mächtigen Kaiserthumes jede Republik untergehen muß, wenn es ihr entweder an Kraft oder an Muth fehlt, sich bey Zeiten zu einer Monarchie zu erheben: so wäre die kirchliche Republik in ihren neuen Verhältnissen zu den weltlichen Regenten unfehlbar zu Grunde gegangen, wenn sie nicht, mit festem Blicke auf ihren Zweck, die Befugnisse ihres Primates erweitert, und selbst

die in ihrer Regierung allmählich sich entwikkelnde monarchische Form geduldet hätte. Nicht mehr allein und ausschließend dem allgemein anerkannten Verdienste, sondern größten Theils der Heucheley, der Intrigue, der Bestechung und Schmeicheley, wurden die höhern und einträglichern Kirchenämter zu Theil, nachdem die weltlichen Regenten als Defensores ecclesiae angefangen hatten, durch ihre Postulationen und Ernennungen das Wahlrecht des Volkes zu unterdrücken. Durch falsche Frömmigkeit verleitet, hatten sie oder ihre Vorfahren die Kirchen mit Gütern überhäuft: die Vorsteher derselben wurden dadurch zugleich selbst Landstände und Herren bedeutender Vasallen; und da war es ihnen freylich nicht zu verdenken, daß sie bey ihren Besetzungen sich mehr von politischen als kirchlichen Absichten leiten ließen, und den von ihren Clienten zu erwartenden treuen Diensten ein größeres Gewicht, als ihrem erbaulichen Lebenswandel und ihrer Gelehrsamkeit beylegten. Die kö-

tiglichen Forderungen an den vielvermögenden Landstand kamen oft mit den Pflichten des Bischofs in Widerstreit, und in den meisten Fällen entschied der zeitliche Vortheil für den Verrath der Pflicht. Wo diese geachtet und der unstatthaften Forderung beherzter Widerstand geleistet wurde, da glaubten die Fürsten den Grund desselben in der niedrigen Herkunft des Bischofs zu finden; und häufiger wurde die Rücksicht auf Geburt und Familienverhältnisse, die man überdies auch noch zu andern politischen Vortheilen benutzen konnte. Fromme und gelehrte Bischöfe wurden immer seltner, besonders nachdem ganze Völkerschaften mit ihren Regenten, ohne ihre Rohheit und Verderbtheit abzulegen, dem Kirchenthume beygetreten waren. Solche neuchristliche Bischöfe zogen wieder als Apostel zu andern Völkerschaften; aber, mit dem Geiste der Kirche unbekannt, würdigten sie den Erfolg ihres Apostolates mehr nach der Zahl, als nach der Sittenänderung derjenigen, welche

sie dem Kirchenthume zugeführt hatten. Wollten Metropoliten oder Erzbischöfe gegen unthätige oder lasterhafte Bischöfe mit der Strenge der kirchlichen Disciplin vorschreiten, so waren diese entweder selbst Günstlinge des Hofes, und konnten der Macht ihrer Vorgesetzten Troß bieten; oder sie wußten sich durch geheime Gänge den Schuß der Staatsgewalt zu erschleichen, welche jene respectiren mußten. Wandelte hingegen Metropoliten und Erzbischöfe die Lust an, ihre Macht zu erweitern, die Rechte der Bischöfe zu beschränken, oder durch irgend eine Anmaßung die Heiligkeit der Kirchensaßungen zu verleßen: so durften auch sie auf die kräftigste Unterstüßung ihrer Regenten, oft selbst gegen die rechtmäßigsten Machtäußerungen des Papstes, rechnen, sobald sie sich denselben durch politische Dienste wichtig gemacht hatten, oder noch wichtig machen konnten. Im IX. und X. Jahrhunderte sah man schon überall bewaffnete, kämpfende, im Kriege gefangene und getödtete Bischöfe, ohne

daß die Capitularien Karls des Großen oder päpstliche Sendschreiben dem Unfuge steuern konnten; im XI. und XII. Jahrhunderte war der ganze Stand der Weltpriester in die schändlichsten Laster und die krasseste Unwissenheit versunken, und es war ein Glück, daß es Mönchs-Institute gab, aus welchen wenigstens minder schändliche Päpste und Bischöfe gewählt werden konnten.

Wenn man so das Verderben des Kirchenthumes, von Constantins Verschwendung seines Schutzes und seiner Schätze an die Kirche, bis zu den unbesonnenen Schenkungen Karls und seiner Nachfolger, und von diesen bis auf Ludwig den XIV., schrittweise verfolget und überschauet, so sieht es einem Wunder ähnlich, daß sich die Einigkeit in der statutarischen Glaubenslehre und die Gleichförmigkeit des Cultus in der katholischen Kirche bis auf den heutigen Tag erhalten konnten; allein das Wunder tritt sogleich in die Reihe natürlicher Erscheinungen zurück, sobald

wir dabey die Wirkung der erweiterten päpstlichen Macht und der kirchlichen Regierung, welche sich der monarchischen Form immer mehr näherte, nicht übersehen. Das neu erlangte Recht die Bischöfe zu bestätigen, machte da, wo Wahlen noch Statt hatten, auf die Beobachtung der Kirchensatzungen aufmerksam, weil der Papst die Bestätigung versagen konnte, wenn eine Illegalität in der Wahl vorgegangen war. Es beschränkte da die Willkühr, wo die weltlichen Regenten das Nominations-Recht ausübten; wenigstens durften es diese unter pflichtgetreuen Päpsten nicht wagen, einen anerkannt Unwürdigen zum Bischof zu ernennen. Unzählige Verbrechen der Simonie wurden durch die Ausübung dieses Rechtes aufgedeckt oder verhindert; sie ganz unmöglich zu machen, stand weder in der Macht der Kirche, noch ihres obersten Bischofs. In den ältern Zeiten übten das Bestätigungsrecht der Metropolit mit den ihm untergeordneten Bischöfen in der

Pro-

Provinzial-Synode aus; in der Folge wurde die Ausübung desselben den Metropoliten allein überlassen: als aber diese ihr Ansehen gemißbraucht oder bey ihren Suffraganen verloren hatten, und die Päpste anfingen, zum Wohl der Kirche die Wiederbesetzung mehrerer Bisthümer sich vorzubehalten, und entweder aus Eigennutz oder aus Herrschsucht diese Vorbehaltungen weiter trieben, wurde auch das Recht, jeden neugewählten Bischof zu bestätigen, dem Papste ausschließend anheimgestellt.

Die Befugniß, Bischöfe von einer Kirche zur andern zu versetzen, war sonst dem Provinzial-Concilio eigen. Im IX. Jahrhunderte wurden dergleichen Versetzungen von dem Papste verlangt, und im XI. Jahrhunderte wurden sie ihm schon als ein bleibendes Recht eingeräumt. Dadurch wurde der schändliche Handel mit einträglichern Bisthümern eingeschränkt, die Versetzungen selbst wurden erschwert, und den Regenten war es nicht mehr

so leicht, Bischöfe, die sich ihnen durch apostolischen Eifer für Wahrheit und Recht verhaßt gemacht hatten, in die entferntern und ärmern Gegenden ihrer Reiche zu versetzen, oder, durch Verheißung einer reicheren Kirche, sie zum Unrecht zu verleiten.

Die Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche wird von den Kirchensatzungen für eine geistige Vermählung erklärt; kein Bischof durfte in den ersten acht Jahrhunderten dies heilige Band durch eine eigenmächtige Entsagung, ohne Einwilligung des Metropoliten und der Provinzial-Synode, auflösen. Im IX. Jahrhunderte wurden hier und da Bischöfe von der weltlichen Macht gezwungen, zu Gunsten listiger Heuchler und Schmeichler, die man belohnen wollte, zu entsagen. Andere ließen sich dazu erkaufen, viele legten aus überspannter Frömmigkeit, um sich in Klöster zu verschließen, ihren Bischofsstab nieder, und erleichterten dadurch Unwürdigern den Zutritt zu höhern Kirchenämtern. Um

diese Uebel zu vermindern, und die Absagungen zu erschweren, versuchten es die Päpste im X. Jahrhundert, die Zulassung derselben dem Römischen Stuhle vorzubehalten, und im XII. Jahrhunderte zweifelte niemand mehr an der Rechtmäßigkeit dieses Vorbehalts.

Wie schändlich und grausam Bischöfe eines Landes oder einer Provinz einzelne Amtsgenossen, selbst noch in den bessern Zeiten der Kirchen-Disciplin, zu behandeln fähig waren, zeigen die Verfolgungen, welche Athanasius von den orientalischen Bischöfen ausstehen mußte. Wer damals das Recht nicht nach dem Ansehen und der Anzahl der Richter, sondern nach der Gerechtigkeit der Sache abwog, mußte einsehen, daß das Recht für Athanasius sprach, von seinen ordentlichen Richtern aber kein gerechter Ausspruch für ihn zu erwarten war. Von dem ganzen Arrianischen Orient verfolgt, verdammt, ja sogar zum Tode gesucht, nahm Athanasius seine Zuflucht zu dem Papste Julius I., dessen ober-

richterlicher Ausspruch ihn, Troß allen Protestationen seiner Verfolger, eine Zeitlang schüßte. Dieser erste päpstliche Act einer oberrichterlichen Gewalt veranlaßte das Concilium zu Sardika (J. C. 347. Can. 3. 4. 5.), zu verordnen: „daß, wenn ein verurtheilter Bischof „seiner guten Sache gewiß zu seyn glaubt, „und aufs neue in einem Concilio beurtheilet „werden will, man das Andenken des heiligen Petrus ehren soll. Diejenigen, welche „die Streitsache untersucht haben, sollen sich „an den Bischof von Rom wenden, damit „dieser Richter bestimme, wenn er es für „thunlich hält, das Urtheil zu erneuern: hielte „er aber die Revision für unstatthaft, so soll „man thun, was er verordnen wird." Nach dem 5ten Canon durfte sich jedoch der Römische Bischof die Untersuchung der Angelegenheit nicht anmaßen und das Urtheil der ersten Richter nicht aufheben, sondern er wurde nur berechtigt, zu entscheiden, ob die Sache noch einer Untersuchung bedürfe; und im

bejahenden Falle sollte er befugt seyn, die Angelegenheit den Richtern desselben Ortes oder dem Concilio der benachbarten Provinzen zu übertragen, und höchstens einen Legaten von seiner Seite hinzusenden. Diese Grenzen hätten nie verrückt werden können, noch dürfen, wenn zu gerechten Urtheilen über die meisten Angelegenheiten der Bischöfe nicht gerade nur dasjenige unbedingt nothwendig gewesen wäre, was in der Regel den meisten Bischöfen einer Provinz jetzt schon fehlte: Rechtschaffenheit, gründliche Kenntniß des kirchlichen Lehrbegriffs, und Achtung für die Kirchensatzungen. Bey dem Mangel dieser Erforderniſſe hatten gerade die frömmsten, eifrigsten und gelehrtesten Bischöfe, wie Athanasius, Marcellus, Johannes Chrysostomus, Hilarius, Flavianus rc. ungerechte Urtheile von ihren Amtsgenossen zu befürchten. Nicht allein also die Herrschbegierde der Päpste, sondern mehr noch die Unwürdigkeit, Unwissenheit und Bosheit der Bi-

schöfe, machten die Erweiterung der Grenzen, welche das Sardicensische Concilium abgesteckt hatte, nothwendig, wenn die allgemeine Kirche nicht, bald hier bald dort, einer vorzüglichen Stütze beraubt werden sollte. Vortrefflich diente hierbey Valentin III. (J. C. 445.) der Ambition der Römischen Bischöfe und dem Bedürfnisse der Zeit; der Kaiser erklärte in seiner merkwürdigen Constitution, daß ihnen, Kraft ihres kirchlichen Supremats, das Recht in allen bischöflichen Streitsachen und überhaupt in allen größern und wichtigern Angelegenheiten in der letzten Instanz zu erkennen, eingeräumt werden müsse; dem zufolge verpflichtete er auch alle Bischöfe seines Reiches, sich vor ihrem Richterstuhle zu stellen, sobald sie zu demselben vorgeladen seyn würden *). Freylich erfuhren die Päpste noch immer einigen Widerspruch, so oft sie sich dieses Rechtes bedienen wollten; allein ihre Sorgfalt, jeden Verdacht der Partheylich-

*) Inter Leonis Papae opera Tom. I. p. 642.

keit und Leidenschaftlichkeit zu vermeiden, ihre angenommene Bescheidenheit und Mäßigung, die Gerechtigkeit ihrer Aussprüche, und die sich stets-vermehrenden Beyspiele der Ungerechtigkeit von Seiten der Bischöfe, befestigten allmählich dies oberrichterliche Erkenntnißrecht, welches die Päpste um so zuversichtlicher behaupten konnten, als die Gewaltthätigkeiten der Bischöfe in den neuchristlichen Staaten die Nothwendigkeit und Heilsamkeit desselben immer deutlicher bewährten. So ward es im XII. Jahrhunderte schon herrschende Meinung, daß ein Bischof von keinem Andern, als von dem Römischen Stuhle, gerichtet und abgesetzt werden könne; selbst Bischöfe hielten sie fest, wenn sie sich von Seiten ihrer Regenten oder Amtsgenossen in Gefahr befanden, und bestritten sie nur dann, wenn sie, von Eigensinn oder Leidenschaft getrieben, einen ihrer Mitbischöfe unterdrücken wollten.

Nur das Provinzial-Concilium war in ältern Zeiten befugt, über das Bedürfniß und

die Nothwendigkeit eines neuen Bischofssitzes zu entscheiden; nachdem aber die bischöfliche Würde zum Zielpunkte des Ehrgeitzes und der Habsucht herabgesunken war, und dieses Uebel, besonders in den neuchristlichen Staaten, immer weiter um sich gegriffen hatte, waren es oft mehr die niedrigsten Bewegungsgründe, als das Heil der Gläubigen und die Wohlfahrt der Kirche, welche die Vereinigung oder Zertheilung aller Bisthümer, und die Errichtung neuer Bischofssitze veranlaßten. Bald fingen daher die Päpste an, auch über diese Angelegenheiten die Entscheidung sich vorzubehalten, und da sie anfänglich diese Anmaßung nur zu Gunsten frommer, thätiger und gelehrter Männer, deren vorzügliche Würdigkeit vor niedrigen Hofschmeichlern und intriganten Heuchlern sehr gern anerkannt wurde, geltend machten, so war es ihnen leicht, auf eine Reihe von Beyspielen ein Recht zu gründen, welches im XI. Jahrhunderte Niemand mehr streitig machte, dessen

Ehrgeitz oder Habsucht nicht dadurch gekränkt wurde.

Während der ersten zehn Jahrhunderte entschied die Achtung und Frömmigkeit des Volkes und die Einwilligung des Bischofs, wer von Verstorbenen als ein Heiliger Gottes verehrt werden sollte. Der Unfug, der hierbey bald von Seiten des Volkes, bald von Seiten der Bischöfe eingerissen war, bewog mehrmals den einen Theil, sich, gegen die zudringliche Forderung oder standhafte Weigerung des andern, auf den Ausspruch des Römischen Bischofes zu berufen. Allein auch dadurch konnte der Wuth, Heilige zu machen, noch nicht Einhalt gethan werden, bis Alexander der III. im XII. Jahrhunderte das Recht, Verstorbene heilig zu sprechen, dem päpstlichen Stuhle ausschließend zuerkannte. Und obgleich nicht zu läugnen ist, daß auch Päpste in der Ausübung dieses Rechtes ausschweiften, so war es doch für den Zweck der allgemeinen Kirche schon Gewinn genug, daß in al-

len sechs folgenden Jahrhunderten nicht so viele, als früher in einem einzigen, unter die Zahl der Seligen versetzt wurden.

Im XI. Jahrhunderte waren schon alle Kirchensatzungen und Verordnungen der Provinzial-Concilien zu schwach, die begüterten Klöster und Abteyen gegen die Räubereien und Erpressungen der Bischöfe zu schützen; und doch waren die Klostergemeinden der Kirche in keinem Zeitpunkte schätzbarer und wichtiger, als eben jetzt, da sie als die einzigen Wohnplätze der Gottseligkeit und Gelehrsamkeit anerkannt werden mußten. Zu ihrer Erhaltung blieb daher auch nichts anderes übrig, als daß sie die Päpste in kräftigeren Schutz nahmen, und sie in ihren klösterlichen Angelegenheiten von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe freysprachen. Daraus folgte aber auch, daß sich diese um den öffentlichen Lebenswandel der Mönche, um ihre priesterlichen Amtsverrichtungen, ja selbst um die Erbauung neuer Klöster, und die Stiftung neuer Orden,

wenig mehr bekümmerten; und so verderbte das Mittel, welches die äußere Existenz der Klöster sichern sollte, allmählich die Brauchbarkeit ihrer Bewohner. Klöster und Orden vermehrten sich in zwey Jahrhunderten so übermäßig, daß Innocentius III. sich genöthigt sah, in dem allgemeinen Concilio im Lateran die Stiftung neuer Orden zu verbieten, und anzuordnen, daß in Zukunft jedes neuerrichtete Kloster sich zu einer von den bereits bestätigten Ordensregeln bekennen sollte. Allein schon sein Nachfolger Honorius III. ward nothgedrungen, die neuen Bettel-Orden des Dominicus und Franciscus zu bestätigen, weil die ältern Mönchsorden ganz ausgeartet waren, der weltliche Klerus seiner Unwissenheit und Laster wegen alle Achtung verloren hatte, und die Gläubigen neuer Beyspiele der evangelischen Armuth, Enthaltsamkeit, Selbstverläugnung und Gottseligkeit bedurften. Von dieser Zeit an behielten sich die

Päpste auch die Bestätigung und Aufhebung der Mönchsorden vor.

Die Nothwendigkeit alle diese Anmaßungen der Römischen Bischöfe Anfangs zu dulden, sodann in rechtsförmige Befugnisse des päpstlichen Stuhls zu verwandeln, lag in den Umständen der Zeit. Die Kirche mit ihrem Zwecke stand mitten zwischen der weltlichen Macht, welche sich für ihre ungeheuern Schenkungen, bey jeder Gelegenheit, durch wirksames Eingreifen in die kirchlichen Angelegenheiten bezahlt machen wollte, und zwischen ihrem ersten Bischofe, bey welchem sein bereits erlangtes Ansehen, die Reichthümer und Erbgüter des heiligen Petrus, der Umfang seines Sprengels als Metropolit der Römischen Provinz, als Primas von Italien, und als Patriarch über den ganzen Occident, die Lust allenthalben zu wirken und zu herrschen, ganz natürlich erwecken mußte. Er allein war im Stande, der Kirche gegen die weltliche Macht

als Gegengewicht zu dienen, und die schädlichen Folgen der Verwirrung beider Gewalten auf jene zu wälzen, wenn sie ihn ruhig zu einem monarchischen Supremat fortschreiten, und jedem weltlichen Regenten gleich werden ließ. Zwar verlor sie dadurch ihren innern ehrwürdigen Gehalt, der größten Theils schon unter dem Glanze des öffentlichen Schutzes und unter der Sorge für ihre zeitlichen Schätze verschwunden war, beynahe gänzlich: aber sie rettete doch ihre Formen und ihren Zweck; und das war viel, wo sie so wenig mehr zu verlieren hatte. Nicht so schwer war ihr der Widerstand gegen ihren ersten Bischof, wenn er zu weit gehen wollte, als gegen mächtige Regenten, die auch nach dem höchsten Ansehen am Altare strebten, und gar zu gern mit dem Zepter die Schlüssel des Himmels verbunden hätten. Gegen jenen hatte sie die Satzungen der Concilien, die er wenigstens zum Scheine verehren, und, wenn sie ihm nachdrücklicher vorgehalten wurden,

wohl auch befolgen mußte; gegen diese nur den Bann, dessen Kraft ihre Waffen vernichten konnten, wenn ihn ein einzelner Bischof ihres Landes wider sie aussprach. Und endlich, was hätte sie auch gegen die anwachsende Macht ihres Primas unternehmen sollen, welche von einer unabsehbaren Verkettung von Ursachen und Wirkungen herbeygeführt wurde! Kirchen, welche von Päpsten selbst durch apostolische Gesandten waren gestiftet worden, wie zum Beyspiel die Englische, konnten dem directern Einflusse des Römischen Bischofs nur einen ohnmächtigen Widerstand entgegensetzen; die Stifter der Deutschen Kirchen, Kilian, Ruprecht, Willebrod und Bonifacius, waren Apostel des Papstes, und handelten nur in seinem Nahmen: alle von ihnen errichtete Bisthümer wurden dem Römischen Stuhl unterworfen, und ihre Vorsteher gelobten i. J. 744., unter Anleitung des Bonifacius, willig und feierlich dem heiligen Petrus und seinem Nachfolger beständigen

Gehorsam. Hiermit erkannten sie die Befugniß des Papstes an, das Supremats-Recht über ihre Kirchen auszuüben, und, um sie in dieser Anerkennung zu befestigen, ernannte Gregor der III. den Apostel zum Erzbischof von Maynz, zum Primas und zu seinem beständigen Vicarius in Deutschland.

Bayern, Ostfranken und Thüringen, wo Bonifacius die meisten Bisthümer, entweder gestiftet, oder neugestaltet hatte, waren größten Theils schon der Fränkischen Herrschaft unterworfen. Die ältern Fränkischen und Gallischen Bischöfe zu Trier, Tours, Soissons, 2c. konnten das unmittelbare Verkehr zwischen den Bischöfen zu Maynz und Würzburg, 2c. mit dem Römischen Stuhle nicht übersehen; die Ordnung der neuen Deutschen Kirchen erweckte allgemeine Aufmerksamkeit und Achtung, und die Folge davon war, daß Bonifacius auf das dringendste Verlangen Pipins und Carlmanns, mit allen Vorrechten eines päpstlichen Legaten, nach

Gallien reisen mußte, um das verfallene Kirchenwesen in der Fränkischen Kirche wieder herzustellen. Er beendigte auch seine Sendung so geschickt, und für das päpstliche Supremat so glücklich, daß mehrere von ihm eingesetzte Erzbischöfe und Metropoliten nicht nur, eben so wie die Deutschen Bischöfe, dem Römischen Stuhl Unterwerfung und Gehorsam gelobten, sondern auch sehr bereitwillig mit dem Pallio, als einem Zeichen ihres hierarchischen Ranges, sich schmückten, und durch die Annahme desselben von dem Papste, stillschweigend dessen directere oberhirtliche Gewalt anerkannten.

Gerade zu dieser Zeit bekam Pipin Lust, den unthätigen Childerich vom Fränkischen Throne zu stoßen und sich auf denselben erheben zu lassen; da aber die Nation einige Gewissenszweifel äußerte, als sie ihrem alten Könige den Eid der Treue brechen sollte, so leitete Pipin es ein, daß durch eine Gesandtschaft der Stände das Gutachten des Papstes

Zacharias eingeholt wurde. Dieser that den Ausspruch, daß derjenige, welcher die Last der Regierung trage, auch den Titel des Königs verdiene; und Pipin ward nicht nur König, sondern auch ein getreuer Sohn des apostolischen Stuhls, der von nun an der ganzen Fränkischen Nation wichtiger und ehrwürdiger wurde. Als demnach, bey dem völligen Unvermögen des Griechischen Kaiserthumes Italien zu retten oder zu schützen, die Longobarden dem Römischen Gebiete sich immer mehr näherten, ließ sich auch Pipin durch die dringendsten Bitten Stephanus des II. bewegen, zwey Züge nach Italien gegen die Longobarden zu unternehmen. In beiden wurden diese geschlagen, und die ihnen abgenommenen Ländereyen den Erbgütern des heiligen Petrus dergestalt einverleibt, daß sich der Sieger das Römische Patriciat und die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit über Rom vorbehielt.

Nach Pipins Tode faßten die Longobarden wieder Muth zu neuen Angriffen, welche

aber nur ihren Untergang beschleunigten. Von Hadrian I. zu Hülfe gerufen, unterwarf sich Karl der Große nach mehreren Siegen die ganze Nation, ließ sich im Jahre 774. zum König von Italien krönen, nahm i. J. 800. von Leo III. den Titel und Charakter eines Römischen Kaisers an, und vermehrte das Patrimonium des heiligen Petrus mit so ansehnlichen Schenkungen, daß der Römische Bischof jetzt mehr Land besaß, als die mächtigsten Longobardischen Herzoge. Man muß wirklich von der Anmaßungsschuld der Päpste vieles abziehen, wenn man das Verhältniß betrachtet, in welches sich Karl, von den Zeitumständen gedrängt, zu dem Römischen Stuhle gesetzt hatte. Er glaubte, seine politischen Absichten und Plane nicht sicherer, als durch die Mitwirkung des Papstes, ausführen zu können; und so ward diesem der wirksamere Einfluß in alle Staats- und Kirchenangelegenheiten Italiens, Frankreichs und Deutschlands gleichsam aufgedrungen.

Das schwankende Betragen der Bischöfe bey verschiedenen Machtäußerungen der Päpste, denen sie sich bald blindlings unterwarfen, bald eigensinnig widersetzten, erregte allmählich in diesen den Entschluß, dasjenige, was ihnen bisher nur durch Consultationen, oder aus besonderm Vertrauen und für einzelne Fälle war eingeräumt worden, in bleibende Rechte zu verwandeln; und auch hierbey wurden sie von den Zeiterscheinungen thätiger unterstützt, als sie es von ihrer eigenen Wirksamkeit je hätten erwarten können. Indem die Metropoliten in dem Gebrauche ihrer hierarchischen Gewalt über die Bischöfe immer mehr ausschweiften, die Concilien mehr National-Zusammenkünften zur Entscheidung weltlicher Händel, als Versammlungen der Bischöfe zur Beförderung des Kirchenzweckes glichen, und durch die Einwirkungen der Regenten in die Angelegenheiten des Altars beynahe alle kirchliche Freyheit aufgehoben war: faßte ein einzelner Priester oder Bischof —

sein Nahme und Stand sind unbekannt — den kühnen Gedanken, durch den frevelhaftesten Betrug, unter dem Nahmen Isidorus Mercator, allen diesen Uebeln ein Ende zu machen, und den Römischen Bischof zum Monarchen der ganzen Kirche zu constituiren. Sein Werk, welches er, in der Form von Decretalen der ersten und ältesten Päpste, den bis dahin üblich gewesenen ältern Sammlungen echter Kirchensatzungen entgegengestellt hat, ist bekannt; die erst im XIV. und XV. Jahrhunderte geahndete Unechtheit dieser Decretalen ist seit dem XVII. Jahrhundert völlig erwiesen. Der ganze Inhalt derselben verräth den überlegtesten Plan, die Bischöfe aus der Sklaverey der Metropoliten zu befreyen, und allen Einfluß der weltlichen Macht in die kirchlichen Angelegenheiten aufzuheben, welches freylich nicht anders, als durch die Erhebung der päpstlichen Befugnisse bis zur monarchischen Gewalt, geschehen konnte: diese war sodann nur Mittel zum Zwecke, nicht Zweck

selbst, welchen der Betrieger vor Augen hatte. Es scheint unbegreiflich, daß diese Decretalen in der Mitte des IX. Jahrhunderts bereits bekannt, und zu Ende desselben schon ziemlich in Umlauf waren, und doch kein Metropolit, kein Bischof, deren sämmtliche, von Alters her festgesetzte und anerkannte, Rechte dem Papste beygelegt werden, den Betrug bemerkte. Die Masse der Erkenntnisse des Zeitalters, in welchem Rabanus Maurus, Walafrid Strabo, Johannes Erigena, Paschasius Radbertus, Usuard, Eginhard, Hinkmar von Rheims, Anastasius, ꝛc. lebten, war noch immer so groß, daß man Urkunden mit ihrem angeblichen Alter als untergeschoben hätte erkennen müssen, in welche sogar Stellen aus den Acten der Pariser Synode vom Jahre 829. wörtlich eingerückt waren. Nur wenn man annimmt, daß die Gemüther der sämmtlichen Kirchenvorsteher, durch eine lange Reihe gewaltsamer Handlungen von Seiten der Metropoliten und

der Staatsgewalt zu einer gänzlichen Umschaffung der kirchlichen Regierungsform vorbereitet waren, verliert die Erscheinung das Unbegreifliche; und eben hierdurch wird es erklärbar, warum man auch später den Betrug nicht einsah, und den erdichteten Isidor so bereitwillig und so allgemein annahm. Die Römischen Bischöfe hatten wohl alles mögliche Interesse, diese Urkunden geltend zu machen; aber keins, ihre Echtheit zu bezweifeln und zu prüfen. Die Bischöfe sahen sich zwar dadurch ihrer ursprünglichen Rechte für immer beraubt; allein der entferntere Oberherr war ihnen bey weitem nicht so gefährlich, wie der nähere Metropolit, von dem sie, in den Schicksalen ihrer Amtsgenossen Rothadus und Hinkmars von Laon, jetzt schon Gefängnisse, Ruthenschläge und Ausstechung der Augen zu befürchten hatten. Die Metropoliten verloren durch diese Decretalen ihre hierarchische Macht über die Bischöfe; sie wurden aber auch der ihnen lästig gewordenen Ab-

hängigkeit von der Staatsgewalt los: denn sie sowohl, als die Bischöfe und Priester, wurden als unverletzlich dem bürgerlichen Richterstuhl entzogen und dem Hierarchen in Rom unterworfen, der weit leichter zu hintergehen war und seine Machtsprüche nicht so nachdrücklich durchsetzen konnte.

Lange vor Erscheinung der Isidorischen Urkunden waren die kirchliche und weltliche Macht in Verwirrung gesetzt und in einander gemengt; erst nach einer langwierigen Reibung konnten beide wieder gesondert, und in bestimmte, obgleich noch jetzt nicht ganz zweckmäßige, Grenzen zurückgewiesen werden. Der kirchliche Sinn war verschwunden; kein Wiederholen, kein Bestätigen, kein Einschärfen der alten Kirchensatzungen konnte ihn wieder zurückführen. Laster und Verbrechen machten den größern Theil der Kirchenvorsteher ihres Amtes unwürdig, Unwissenheit und Welthändel zur Erfüllung ihrer Pflichten unfähig; Concilien und königliche Capitularien konnten

sie nicht umschaffen. Der gänz verweltlichte Klerus geitzte nur nach den zeitlichen Gütern der Laien, und bequemte sich dafür zur Meisterschaft in ihren Ausschweifungen: Bischöfe und Metropoliten waren nicht im Stande, ihn zu bessern. Neue Ansichten, neue Bedürfnisse, neue Wünsche, hatten sich in dem ganzen Kirchenthume festgesetzt; die alte Kirchenzucht war zu ohnmächtig, die ersten zu berichtigen, die zweiten zu befriedigen, die letzten zu lenken: sie war von Heiligen für Heilige angeordnet, und hatte jetzt nur hier und dort noch Verehrer, aber im Kampfe gegen das Verderben keine Sachwalter mehr. Eine totale Veränderung war also unvermeidlich und unentbehrlich; die weltliche Macht mußte in ihrem Eindringen in das kirchliche Heiligthum gehemmt werden; die Metropoliten und Erzbischöfe mußten eine Gewalt verlieren, die sie auf das schändlichste mißbrauchten, die Bischöfe mußten Rechte aufgeben, zu deren Ausübung sie entweder zu feige, oder zu un-

fähig waren: nur wäre zu wünschen gewesen, daß andere und bessere Mittel, als die erdichteten Decretalen, diese nothwendige Veränderung herbeygeführt hätten. Bey dem Umfange der Allmacht, die sie den Päpsten einräumten, gewannen die bald darauf erfolgten Machinationen derselben gegen den Zweck der allgemeinen Kirche, gegen die Thronen der Fürsten, und gegen die Freyheit der Völker, den Schein der Rechtmäßigkeit; und der gerechteste Widerstand von Seiten der Unterdrückten, erweckte gegen sich die Vermuthung der Widerrechtlichkeit. Bey dem festen Glauben an die Echtheit der Decretalen, konnte es nicht fehlen, daß sie selbst in das Corpus des allgemeinen Kirchenrechtes aufgenommen, und durch eine Reihe von Jahrhunderten alle Einschränkung der päpstlichen Gewalt und alle reellen Kirchenverbesserungen, ohne förmliche Spaltungen, beynahe unmöglich gemacht wurden. Bey allen Angriffen und Streitigkeiten der folgenden Jahrhunderte konnten die Päp-

ste ziemlich gewiß seyn, daß sie als Sieger davon kommen würden; denn die Unterdrückten konnten nur durch den Kampf gegen die Mißbräuche das untergeschobene, aber von ihnen selbst anerkannte, Recht anfechten: da hingegen die Päpste und ihre Anhänger bloß durch die Vertheidigung des Rechts im Stande waren, die Mißbräuche selbst zu rechtfertigen. Wie ganz anders wäre der Erfolg ausgefallen, wenn Fürsten und Nationen in ihren Beschwerden, wenn die General-Concilien zu Pisa, zu Kostniß, zu Basel, Florenz und Trient in ihren Reformations-Bemühungen die Wurzel des Uebels gekannt, und den Päpsten die Unechtheit der Urkunden hätten aufdecken können, aus welchen sie ihre Allmacht und Allgewalt herleiteten und bewiesen! Leicht ist es uns, das Ey auf die Spitze zu stellen, nachdem Columbus es uns gezeigt hat; leicht ist es uns, nach völliger Aufdeckung des Betruges, zu sagen, die Väter zu Trient hätten sich von den Legaten und Rescripten

des Papstes nicht so bereitwillig gängeln lassen, sie hätten mit festem männlichen Sinne noch weiter gehen sollen. Wenn man aber bedenkt, daß in dem festen männlichen Sinne dieser Väter auch hohe Achtung für das als echt geltende Isidorische Recht lebte; so muß man ihren Scharfsinn, ihre Klugheit, und den Eifer bewundern, womit sie sich, bey eben dieser Achtung, durch einen Wust veralteter Mißbräuche und drohender Mandate von Seiten des päpstlichen Hofes durchzuwinden, und nicht die alte oder die reinste, sondern dem Kirchenzwecke, im Verhältniß zum Zeitalter, angemessenste Kirchenzucht herzustellen wußten.

Unter den für die katholische Kirche wohlthätigen Folgen der Lutherischen Reformation war die Entdeckung, daß die Isidorischen Decretalen unecht wären — ein unschätzbares Verdienst der Magdeburgischen Centuriatoren — unstreitig die wichtigste; denn nur durch sie wurden alle wirksamern, bereits geschehenen und künftigen Reformen der katholischen

Kirchenzucht möglich. Aber noch fern ist der Zeitpunkt, in welchem die allgemeine Kirche den Machtumfang des Römischen Bischofs auf seine wesentlichen und ursprünglichen Primatial-Rechte mit Sicherheit zurückführen könnte; noch immer muß sich ihre Regierung mehr der monarchischen als der republikanischen Form nahe halten: denn noch ist die Wahlheit eine nothwendige Bedingung zur Bischofswürde; noch sind fromme, gelehrte und thätige Bischöfe eine Seltenheit; noch sind der Zweck der Kirche und die Sicherheit der Staaten unter einem beschränkten Papstthume weniger Gefahren, als unter einem vom Papste unabhängigen Episkopate, bloßgestellt.

Stellen Sie sich indeß jene erhabene Macht nicht so unumschränkt vor, als hingen ihre Aeußerungen bloß von den Einsichten und dem Willen eines Einzigen ab; sie war noch in ihren engern Grenzen bis in das XII. Jahrhundert in allen wichtigern Angele-

genheiten an das Concilium der Bischöfe Italiens, und von dieser Zeit an, in ihrem erweiterten Umfange, bey jedem bedeutendern Vorschritte an das Collegium der Cardinäle gebunden. Dieses Collegium ist seit zwey Jahrhunderten zur Verhandlung, Entscheidung und Ausfertigung der verschiedenen kirchlichen Angelegenheiten in mehrere Congregationen vertheilt, und jede wird durch eine Anzahl von Rechtsgelehrten und Theologen unterstützt. Das geheime Consistorium berathschlaget und beschließt unter dem Vorsitze des Papstes über alles, was sich auf die Einigkeit und Wohlfahrt der allgemeinen Kirche bezieht. Nach dem Gutachten desselben werden die Legaten an auswärtige Staaten ernannt, erwählte oder nominirte Bischöfe und Erzbischöfe bestätiget, Resignationen der Bischöfe angenommen, neue Bisthümer constituirt, ältere zertheilt oder vereinigt, und den Erzbischöfen die Pallien zuerkannt oder bewilligt. Die Rota, welche, unter dem Vorsitze des Cardinal-Kanzlers, aus

zwölf Auditoren oder Richtern besteht, spricht über alle geistliche Rechtshändel, welche dem Papste aus der ganzen Kirche zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden; und wenn Sie sich die Mühe nehmen wollten, ihre im Druck erschienenen Decisionen juristisch zu prüfen, so würden sie gestehen müssen, daß sie mit Recht für das ehrwürdigste Tribunal der katholischen Kirche geachtet wird. Die Signatur der Justiz untersucht bey allen Appellations-Fällen, ob, und in welcher Form, die Appellation zulässig sey. Die Signatur der Gnade verhandelt Sachen, die ihrer Natur nach für den Gang des strengen Rechtes nicht geeignet sind. Die Pönitentiaria ertheilt auftragsweise Dispensation von kirchlichen Censuren und kanonischen Hindernissen, so wie die Losssprechung von Sünden und Verbrechen, deren Absolution dem Papste vorbehalten ist; doch alles nur für das Gewissen und ohne den ordentlichen Gang der bürgerlichen Gesetze zu beeinträchtigen. Die Dataria fer-

tiget alle päpstliche Gnadensachen, die Kanzeley alle apostolischen Briefe und Bullen aus. Das heilige Officium untersucht und erkennt über alle Behauptungen, Schriften und Lehren gegen die statutarische Glaubenslehre. Die Congregatio Indicis ist die Bücher-Censur-Behörde. Die Congregation der bischöflichen und klösterlichen Angelegenheiten gleicht alle Streitigkeiten zwischen Bischöfen und geistlichen Orden, über ihre Privilegien und Exemtionen, aus. Die Congregatio concilii Tridentini interpretum ist verpflichtet, auf die Vollziehung der Reformationsdecrete der Kirchenversammlung zu Trient zu halten, und berechtiget, unter der Bedingung des päpstlichen Gutachtens, in zweifelhaften Disciplinar-Sachen gesetzliche Erklärungen ergehen zu lassen. Dem Eifer, dem Fleiße und der Gelehrsamkeit der Congregatio rituum, wird die katholische Kirche noch lange die unwandelbare Gleichförmigkeit ihres Cultus, ihrer

Strenge in neueren Zeiten, zur Ehre der kirchlichen Heiligkeit, manchen Heiligen weniger zu verdanken haben. Sie hat sich schon dadurch sehr respectabel gemacht, daß alle Bestechungen, Ränke und Kunstgriffe der Jesuiten sie nicht bewegen konnten, den Cardinal Bellarmin, diesen von seiner Societät erleuchteten Propheten, der den Tod der Jesuitenfeinde Sixtus V. und Clemens VIII. so richtig vorhersagte, der Seligsprechung für würdig zu erklären. Ihre liturgischen Arbeiten können Sie bey müßigen Stunden bey Cavalieri *) und Gavanti **) einsehen, und Sie werden sie nicht ohne Vergnügen aus den Händen legen. Die Congregation zur Fortpflanzung des Glaubens leitet und ent-

schei-

*) Opera omnia liturgica, seu commentaria in authentica s. rit. congr. decreta, 5 Tomi in folio. Romae et Venetiis.

**) Thesaurus sacrorum rituum &c. 5 Tomi in fol. Romae & Venetiis.

scheidet alle Missions-Angelegenheiten, und hat sich, von ihrer Einsetzung an, manches schöne und wichtige Verdienst um die Wissenschaften und Sprachkunde erworben *).

Alle diese päpstlichen Behörden und Congregationen machen die Curiam Romanam aus, nach deren Einsichten, Kenntnissen, Rathschlägen und Entscheidungen der Römische Bischof die ihm übertragene Macht in der ganzen katholischen Kirche gegenwärtig ausübt; und obgleich dieser Curia mancher Verrath der Wahrheit und des Rechts zugerechnet werden muß, so ist doch nicht zu leugnen, daß unter ihrer Verwaltung der Zweck der allgemeinen Kirche, Einigkeit des Glaubens und Gleichförmigkeit des Cultus, in Ansehung unserer Zeiten und verweltlichten Kirchenvorsteher, weit mehr, als unter der ältern Unabhängigkeit der ganz kirchlichen Bischöfe gesichert ist. Wer

*) Walchs neueste Religionsgeschichte. Th. II. S. 151. Acta historico - eccles. nostri temp. 26. Theil. S. 281. folg.

diese und die ganze alte Kirchenzucht mit gottseligem Gemüthe zurückführen will, der lerne vorher von dem Ewigen die Kunst, Menschen, besonders Bischöfe, nach seinem Bilde zu schaffen, oder die Todten zu erwecken.

Nach der im Concilio zu Trient verbesserten Regierungsform der Kirche sind die Erzbischöfe oder Metropoliten auch heut zu Tage noch befugt Provinzial-Concilien zusammen zu berufen, die Nachlässigkeit oder Saumseligkeit ihrer untergeordneten Bischöfe in Verwaltung des Rechts oder in Besetzung der geistlichen Pfründen zu vertreten, ihren Suffragan-Bischöfen die Gültigkeit der Gründe zur Abwesenheit von ihrer Diöcese schriftlich zu bezeugen, diejenigen welche sich über ein Jahr außer ihrem Sprengel aufhalten, dem apostolischen Stuhle bekannt zu machen; endlich aus Gründen, welche das Provinzial-Concilium für erheblich genug erkannt hat, die Diöcesen ihrer Bischöfe zu visitiren. Ungeachtet der allgemeinen Verblendung durch die unterge-

schobenen Decretalen, erhielt sich dennoch in der Kirche immer das Glaubens-Dogma, daß das Episkopat göttlichen Ursprunges sey, und daß die Bischöfe ihre Macht nicht von dem Papste, sondern, als Nachfolger der Apostel, unmittelbar von Gott erhalten, folglich auch ihre Gemeinden nicht als Stellvertreter des Papstes, sondern als Statthalter Christi regieren. Sie besitzen daher in ihrem Sprengel die ganze Fülle der kirchlichen Gewalt, und sind befugt die Sacramente der Firmung und der Priesterweihe auszuspenden, Kirchen und Altäre zu weihen, Kirchhöfe, Aebte, Aebtissinnen und Nonnen einzusegnen, über die geistlichen Angelegenheiten ihres ganzen Klerus zu entscheiden, in Ehesachen, so weit sie sich auf das Sacrament beziehen, zu erkennen, mit kirchlichen Strafen und Censuren vorzuschreiten oder davon loszusprechen, in den Kirchengesetzen zu dispensiren, Geistliche zur Seelsorge anzustellen und abzusetzen, vernunftmäßigen, den Kirchensatzungen angemessenen Ge-

diese und die ganze alte Kirchenzucht mit gottseligem Gemüthe zurückführen will, der lerne vorher von dem Ewigen die Kunst, Menschen, besonders Bischöfe, nach seinem Bilde zu schaffen, oder die Todten zu erwecken.

Nach der im Concilio zu Trient verbesserten Regierungsform der Kirche sind die Erzbischöfe oder Metropoliten auch heut zu Tage noch befugt Provinzial-Concilien zusammen zu berufen, die Nachlässigkeit oder Saumseligkeit ihrer untergeordneten Bischöfe in Verwaltung des Rechts oder in Besetzung der geistlichen Pfründen zu vertreten, ihren Suffragan-Bischöfen die Gültigkeit der Gründe zur Abwesenheit von ihrer Diöcese schriftlich zu bezeugen, diejenigen welche sich über ein Jahr außer ihrem Sprengel aufhalten, dem apostolischen Stuhle bekannt zu machen; endlich aus Gründen, welche das Provinzial-Concilium für erheblich genug erkannt hat, die Diöcesen ihrer Bischöfe zu visitiren. Ungeachtet der allgemeinen Verblendung durch die unterge-

schobenen Decretalen, erhielt sich dennoch in der Kirche immer das Glaubens-Dogma, daß das Episkopat göttlichen Ursprunges sey, und daß die Bischöfe ihre Macht nicht von dem Papste, sondern, als Nachfolger der Apostel, unmittelbar von Gott erhalten, folglich auch ihre Gemeinden nicht als Stellvertreter des Papstes, sondern als Statthalter Christi regieren. Sie besitzen daher in ihrem Sprengel die ganze Fülle der kirchlichen Gewalt, und sind befugt die Sacramente der Firmung und der Priesterweihe auszuspenden, Kirchen und Altäre zu weihen, Kirchhöfe, Aebte, Aebtissinnen und Nonnen einzusegnen, über die geistlichen Angelegenheiten ihres ganzen Klerus zu entscheiden, in Ehesachen, so weit sie sich auf das Sacrament beziehen, zu erkennen, mit kirchlichen Strafen und Censuren vorzuschreiten oder davon loszusprechen, in den Kirchengesetzen zu dispensiren, Geistliche zur Seelsorge anzustellen und abzusetzen, vernunftmäßigen, den Kirchensatzungen angemessenen Ge-

horsam von dem Klerus zu fordern, alle geistliche Pfründen, in so fern sie keinem besondern Patronats-Rechte unterworfen sind, zu verleihen, über streitige Glaubenspunkte ihre entscheidende Stimme abzugeben, die Diöcesan-Synode zu versammeln, und für ihren ganzen Kirchensprengel verbindliche Gesetze zu geben.

Rechte, welche ihnen sonst noch zur Beförderung des Kirchenzweckes nöthig sind, ihnen aber durch die falschen Decretalen entrissen waren, gab ihnen das Concilium zu Trient zurück; und kraft derselben sind sie befugt, sowohl eximirte Weltgeistliche als Ordensmänner, wenn diese außer den Klostermauern Ausschweifungen begehen, vor ihren Richterstuhl zu fordern und zu bestrafen. Die Klöster sind, ungeachtet aller möglichen Exemtionen und Privilegien, verpflichtet, sich den bischöflichen Verordnungen in Ansehung des kirchlichen Cultus, so wie ihren Censuren und Interdicten, zu unterwerfen. Kein Ordensprie-

ster darf ohne Erlaubniß und Approbation des Bischofs, welche ganz nach dessen Belieben widerruflich ist, predigen oder Beichte hören, und, wenn er zur Verwaltung der Seelsorge bestellt ist, in seinen Amtsverrichtungen der Gerichtsbarkeit, Untersuchung und Züchtigung seines Bischofs entzogen werden. Auf den Grund der falschen Decretalen hatten die Päpste sogar die Capitular- und Collegiat-Stifter von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe eximirt; aber auch diesen verderblichen Unfug hat das Concilium zu Trient, so weit es bey dem Glauben an die Echtheit des päpstlichen Rechtes möglich war, abgestellt, und verordnet, daß in allen Capiteln und Collegiat-Stiftern die vorzügliche Autorität des Bischofs anerkannt werden müsse, folglich derselbe außer seinen eigenen Angelegenheiten befugt seyn solle, so oft es ihm nöthig scheinen dürfte, das Capitel zu versammeln, demselben vorzusitzen, und nach Maßgabe der Capitular-Stimmen zu beschließen. Oft genug bittet und be-

schwöret das Concilium, unter Androhung der göttlichen Strafgerichte, die Bischöfe, ihre Rechte mit Strenge auszuüben und ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen; wo wir daher noch jetzt Unordnungen und Mißbräuche gewahr werden, die gegen den Zweck der allgemeinen Kirche streiten, da können wir mit Sicherheit annehmen, daß den Bischof nicht der heilige Geist, sondern der unreine Weltgeist eingesetzt habe; welches, nach der gegenwärtigen Lage der Dinge, auch die vollkommenste kirchliche Regierungsform nicht überall hindern könnte.

Unter den Priestern, welche das Concilium zu Trient in hierarchischer Hinsicht von göttlicher Einsetzung herleitet, verstehet die allgemeine Kirche nicht jeden gewöhnlichen Meßleser, dergleichen das kirchliche Alterthum nicht kannte, sondern ausschließend nur die Pfarrer, welche einer bestimmten Gemeinde zur Verwaltung der Seelsorge vorgesetzt sind; und so strenge diese auch von den Kirchensatzun-

gen in ihren Amtsverrichtungen der Regierung und Oberaufsicht ihrer Bischöfe untergeordnet werden: so ist doch die geistliche Macht, welche sie ausüben, ihnen nicht von dem Bischofe, als seinen Stellvertretern, sondern von dem Stifter der Kirche, als Nachfolgern der Presbyter, womit die Apostel die ersten Gemeinden versehen hatten, übertragen. Es darf daher auch, nach den Tridentinischen Reformations-Decreten, kein bloßer Meßpriester, kein Mönch, ohne ihre ausdrückliche Erlaubniß, oder wider ihren Willen, in ihrer Pfarre predigen, Beichte hören, oder irgend eine andere Pastoral-Handlung verrichten.

Zur Aufnahme in die hierarchische Ordnung fordert die allgemeine Kirche Bedingungen, deren Zweckmäßigkeit durchaus nicht verkannt werden kann. Außer dem gesetzlichen Alter von 25 Jahren zur priesterlichen, und 30, wenigstens 27, Jahren zur bischöflichen Weihe, soll der Candidat des Priesterthumes mit keiner kirchlichen Censur, oder Irregula-

rität behaftet seyn. Unfähig und unwürdig der Weihe machen ihn die uneheliche Geburt, jedes Verbrechen, welches der bürgerliche Richterstuhl, oder die öffentliche Meinung, mit der Ehrlosigkeit bestraft, das noch bestehende eheliche Band, die Bigamie, jede freye Mitwirkung zur Verstümmelung eines Menschen oder zu einem Todesurtheil, jeder vorsätzliche oder unvorsätzliche Todtschlag, selbst wenn er eine unvermeidliche Folge der Selbstvertheidigung war. In Ansehung seines sittlichen Wandels, seiner Kenntnisse, und der echten Merkmahle eines göttlichen Berufes sprechen die Concilien zu Rom (J. C. 1215. can. 27.) zu Dertosa (1429. can. 5.) zu Cöln (1536. part. I. cap. 1. 3. 21.), zu Trient, und nach diesem, zu Narbonne (1609. tit. 21.) und zu Bourdeaux (1624. cap. 6. de Ordine) den Geist der allgemeinen Kirche sehr bestimmt und nachdrücklich aus. Finden wir dessen ungeachtet schlechte Priester in Menge, so liegt die Quelle des Uebels in dem einzigen Umstande, daß

die Kirche keine wirksamen Mittel hat, die Staatsgewalt in Ernennung unthätiger, unwissender und pflichtvergessener Männer zu Bisthümern und Prälaturen zu hindern.

Die katholische Kirche fordert von ihren geweiheten Beamten die Ehelosigkeit; und wahrscheinlich wird sie auf diese Forderung bis an ihr Ende bestehen. Die Rechtmäßigkeit derselben steht über allen Zweifel und Streit erhaben da, so lange die unbedingte, jeden Menschen unter allen Umständen verbindende Pflicht, zu heirathen, aus dem Naturrechte und Moralgesetze nicht hergeleitet werden kann. Wem der Ehestand Bedürfniß ist, der begeht ein Verbrechen, wenn er sich dem geistlichen Stande widmet, oder in demselben beharret. Die Kirche, die ihren Priestern, Pfarrern und Bischöfen, so lange sie dies bleiben wollen, zu heirathen verbietet, handelt eben so rechtmäßig als der Hausvater, der keine verehlichte Dienerschaft haben will. Sie ruft ihre Geweiheten zur Arbeit, zur Selbstverläugnung,

zur Aufreibung ihrer Kraft für die geistliche Wohlfahrt der Gläubigen; nicht zur Versorgung und zum behaglichen Lebensgenuß. Oder sollte sich auch die katholische Kirche, ihres Zweckes vergessend, zu einem verächtlichen Spital herabwürdigen für Menschen, die, zu den lästigern Diensten des Staates oder zu einem mühsamern bürgerlichen Gewerbe entweder zu träge oder zu unfähig, bey ihr ein bequemliches Unterkommen für Weib und Kinder fänden, und über die erschöpfende Last ihrer Arbeit klagten, wenn sie etwa einmal an einem Tage hätten predigen, zweymal taufen, eben so oft trauen und beerdigen müssen? Beyspiele dieser Art in der evangelischen Kirche auf dem Lande und in den Städten, werden Ihren geraden Sinn gewiß eben so oft wie den meinigen empört haben; und ich bürge Ihnen mit meinem Leben und meiner Ehre dafür, sie sind in der katholischen Kirche, nach Verhältniß ihres Umfanges, seltner: sie kommen aber unvermeidlich

an die Tagesordnung, sobald sie das Gesetz des Cölibates aufhebt. Dies könnte sie; denn es ist nicht göttlichen, sondern kirchlichen Ursprunges.

In der Griechischen Kirche war es, von Alters her, schon den Subdiaconen verboten, nach empfangener Weihe Weiber zu nehmen. Dies beweisen der 27ste apostolische Canon, Justinian *), und der 6te Canon des General-Conciliums zu Constantinopel, J. C. 792. — Waren sie vor der Weihe schon verehlicht, so mußten sie sich dem Gesetze der Enthaltsamkeit unterwerfen; und dies bezeuget Epiphanius **). In der lateinischen Kirche war ihnen in älteren Zeiten die eheliche Beywohnung nur hier und da, nicht überall, untersagt. Zeugen sind die Concilien zu Illyberis (can. 33.), zu Carthago II. (can. 2.),

*) Lib. 45. cap. de Episcop. & cleric. item Novella 22. cap. 42. coll. 4. tit. 1.

**) Expositio fidei catholicae cap. 21. & haeres. 59 num. 4.

zu Tours (I. can. 2.), zu Orleans (J. C. 538. can. 2. und 549. cap. 5.). Erst im Jahre 1089., unter Urban dem II., wurde das Gebot der Enthaltsamkeit auf die Subdiaconen allgemein ausgedehnt.

Niemals aber war es den Bischöfen, Priestern oder Diakonen in der Griechischen und Lateinischen Kirche erlaubt, nach erhaltener Weihe sich zu verehlichen. Wurden im Orient bereits verehlichte Männer zum Episkopat erhoben, so mußten sie Enthaltsamkeit versprechen, und ihre Frauen in das Kloster gehen; und dies dem 12ten Canon des bereits angeführten Conciliums zu Constantinopel gemäß, der noch bis jetzt in der Griechischen Kirche beobachtet wird. Priester und Diakonen, die vor der Weihe schon verheirathet waren, mußten während der ersten sechs Jahrhunderte in beiden Kirchen der ehelichen Beywohnung entsagen. Erst im VII. Jahrhunderte ließ die Griechische Kirche von dieser Strenge nach, und beschränkte das Gesetz der Enthaltsamkeit

lediglich auf die Bischöfe (Concil. Constantinopol. can. 13.); die Lateinische hingegen beharrte standhaft darauf, und die Beweise dieser Beharrlichkeit geben die Concilien zu Carthago (J. C. 390. 398. 419.), zu Agde (506. can. 9. und 16.), zu Toledo (531. cap. 1.), zu Orleans (538. can. 2.), zu Augsburg (952. can. 11.), zu Biturges (1031. can. 5. u. 6.); ferner Ambrosius *), Hieronymus **), Augustinus ***), Siricius ****) und Innocentius I. †).

Erst zu Anfange des XII. Jahrhunderts wurden Ehen, welche Geistliche gegen die Kirchengesetze nach ihrer Weihung geschlossen hatten, für nichtig erklärt und getrennt. Vor diesem Zeitpunkte wurden sie zwar für unerlaubt, aber doch für gültig gehalten, und die

*) Officiorum lib. I. cap. ult.

**) Apolog. adv. Jovinianum, & Comment. in epist. ad Ephes. cap. 1.

***) De adulterinis conjugiis, lib. 2. cap. ult.

****) Epistola ad Himerium Tarracon. cap. 8.

†) Epist. ad Exupesium Tolosan. cap. 1.

Schuldigen zur Buße verurtheilt, ihrer Würde entsetzt, und von dem geistlichen Stande für immer ausgeschlossen. Der Urheber des neuen Gesetzes war Calixtus I. im General-Concilio zu Rom (J. C. 1123. can. 21.). Es wurde bestätigt unter Eugenius III. im Concilio zu Rheims (1148. can. 7.), unter Alexander III. im Concilio zu Rom (1176.), und von dem Concilio zu Trient (Sess. 24. can. 9.). Alle Concilien, Kirchenväter und Päpste berufen sich in ihren Gesetzen und Zeugnissen auf die Lehre des Paulus (1. Cor. VII, 32 - 35.); und wenn wir der katholischen Kirche, als Gesellschaft im rechtlichen Sinne, die gesetzgebende Gewalt nicht geradezu absprechen wollen, so können wir auch das Gesetz des Cölibates, so wie es bis in das XII. Jahrhundert bestand, nicht für widerrechtlich erklären; aber alle ihre nachmaligen Gesetze, daß die Ehen der Priester als ungültig getrennt, die Schuldigen zur Kirchenbuße verurtheilet werden, und die Uebertreter dennoch Mitglieder

des geistlichen Standes bleiben sollten, über-
schreiten die Grenzen ihrer Befugnisse; denn
sie widerstreben ihrem Zwecke. Hat sich ein
Bischof, Priester oder Diakonus erst über das
ältere Gebot des Cölibates weggesetzt, so wird
ihn die Trennung seiner Ehe nicht keusch ma-
chen, die Buße nicht bessern, und der Zwang,
in seinem Stande zu bleiben, den kirchlichen
Sinn in ihm nicht erwecken; sie macht einen
Unglücklichen, von dem sie nur schlechte Dien-
ste, einen Lasterhaften, von dem sie nur Aer-
gerniß erwarten kann; sie zwinget ihn, Stö-
rer ihres Zweckes zu werden. Durch ihren
Zweck — und weiter erstreckt sich ihre Macht
nicht — ist sie schlechterdings zu nichts anderem
berechtiget, als ihn von allen geistlichen Func-
tionen, Rechten und Beneficien für immer
auszuschließen und nach seinem Gewissen in
den weltlichen Stand zurücktreten zu lassen.
Schreitet sie weiter, um ihren widerrechtlichen
Zwang durchzusetzen, so ist es die Pflicht des
Staates, nicht die Kirche in ihrem Unfuge,

sondern den Staatsbürger in seiner Freyheit und Sicherheit zu beschützen; sie wird dadurch von einem Feinde befreyet, an welchem sie sich forthin nur rächen könnte, welches ihr durch die göttlichen Gesetze und durch ihren Geist verboten ist. Mag sie ihn auch mit dem Kirchenbanne belegen, (was ihr freylich nicht verwehret werden kann): dieser wird dem verehlichten Ex-Priester nicht schaden, wenn er bey seinem Schritte mit seinem Gewissen einig war. Die Staatsgewalt erkläre heute, daß alle Priester, die ihren Stand verlassen und sich verehlichen wollen, auf ihren thätigen Schutz rechnen dürfen; und sie hat für die Reinigung der katholischen Kirche von unberufenen und untauglichen Geistlichen mehr gethan, als alle mögliche Concilien-Satzungen, Bullen und Censuren bewirken könnten. Nur verdenke es auch niemand der katholischen Kirche, wenn sie sich weigert, ein Gesetz allgemein aufzuheben, welches in seiner ältern Form eins der wirksamsten Mittel zur Beförderung ihres Zweckes ist.

Vor-

Vorausgesetzt, daß der frivol oder böse gesinnte Mensch, er mag verheirathet, oder durch seine Verhältnisse zur Ehelosigkeit genöthiget seyn, überall nichts taugt, so werden Sie mir zugeben, daß der bessere, aber unverehelichte Priester seiner Gemeinde mehr ein thätiger Lehrer, inniger Freund, theilnehmender Rathgeber und liebender Vater seyn kann, als der gleich-gute, aber von häuslichen Sorgen und Geschäften zerstreute, von einer, jetzt kränkelnden, jetzt unzufriedenen, jetzt leidenschaftlichen Gattin geängstigte und gequälte, für die Erziehung und Versorgung einer Schaar heranwachsender Kinder bekümmerte Hausvater. Wohl weiß ich, daß manche evangelische und reformirte Prediger, bey allem ihrem häuslichen Kummer, allen Sorgen, Qualen und Zerstreuungen, dennoch ganz die Väter und Diener ihrer Heerde sind; aber nach meinen Erfahrungen kann ich diese Beyspiele einer so mächtigen Menschenkraft nur als Ausnahmen von der Regel gelten

lassen, und auch bey diesen muß ich noch fragen: ob sie es zugleich ihren Familien sind; und wo diese mit einem aufrichtigen freudigen Ja mir entgegen rufen, da beuge ich ehrfurchtvoll mein Haupt und mein Herz vor der Größe, zu welcher sich der ehelose katholische Pfarrer, aus Mangel an Gelegenheit zum Streben, niemals emporschwingen kann. Dagegen erlangt dieser mit leichter Mühe etwas, das dem verheiratheten evangelischen oder reformirten Prediger nur selten vollkommen zu Theil wird, und doch zum gesegneten Erfolg seiner Anstrengung und Aufopferung unentbehrlich ist: den Glauben der Gemeinde an seine Uneigennützigkeit. Die katholischen Pfarren sind in der Regel so gestiftet, daß für die dringendste Nothdurft des Priesters gesorgt ist. Er kann nicht leicht in die Lage kommen, daß er die Stol-Gebühren und andere Abgaben mit Strenge fordern, mit Härte herbeytreiben, oder wohl gar durch gerichtliche Klagen erzwingen müß-

te: denn er hat nur für sich allein zu sorgen; und — da hier noch immer von gutgesinnten Menschen die Rede ist — seine Gemeinde, der er sich ganz hingegeben hat, wird nicht wollen, daß er darbe. Es wird ihm möglich werden, den Aermern nicht nur ihre Abgaben zu erlassen, sondern ihnen sogar von den Spenden der Reichern mitzutheilen, und, ohne große Aufopferungen, den Seinigen auch mit Beyspielen der Mildthätigkeit gegen die leidende Armuth, wie es ihm alle Concilien zur heiligsten Pflicht machen, vorzuleuchten. Die ganze Gemeinde weiß, daß er Niemanden zu versorgen, keine Erben zu bereichern hat; daß er nicht einmal über die Ersparnisse von seinen Pfarr-Einkünften testiren darf; sie sieht ihn durchaus über das Bedürfniß zu sammeln, und über die Sorge für die Zukunft erhaben: sie kann den, über die strenge Pflicht weit hinausgehenden, Fleiß, den Eifer, die Anstrengung in seiner Amtsverwaltung und die zu Diensten stets fertige Bereitwilligkeit, der

sie so manchen Trost, so manche Hülfe, so manche Erbauung verdankt, aus keiner andern Quelle, als aus der uneigennützigsten Liebe zu ihr, herleiten. Selten wird sich der verehelichte, auch der beste und würdigste, Pfarrer in dieser glücklichen Lage befinden: er ist es sich und seiner Familie schuldig, in der Forderung dessen, was ihm gesetzlich gebührt, strenger zu seyn; er kann nur wenig verschenken, und darf, schon der Exemplification wegen, nichts erlassen. Scheuet er sich, den richterlichen Beystand gegen Menschen anzurufen, denen er so oft Nachsicht gegen Schuldner, und Barmherzigkeit gegen Dürftige gepredigt hat, so wird er oft selbst mit Frau und Kindern das Nöthige entbehren müssen, und doch werden sie das sparsame Mahl, welches er bisweilen entweder der Freundschaft oder der Familie giebt, mit neidischen Augen als eine Schwelgerey von ihren mühsam ersparten Gaben ansehen, und mit hämischen Reden bekritteln. Doch wären sie auch nicht

so tückisch gesinnt: ihr eigennütziges Selbstbewußtseyn wird sie nie zu dem Glauben kommen lassen, daß er, bey aller seiner Hingebung und Anstrengung, mehr zu thun als das Landrecht besagt, die Ministerialacte fordern und die Agende vorschreibt, durchaus nichts anders als ihr ewiges Heil beabsichtige.

Allein es giebt überall, folglich auch im Priesterstande, mehr mittelmäßige als vorzügliche Menschen; und auch unter diesen ist das Verhältniß des ledigen Priesters seinen Amtsverrichtungen und dem Kirchenzwecke günstiger, als das, in welchem sich der verehelichte befindet. Es ist dem unverwahrloseten Menschen dringendes Bedürfniß, sich an irgend etwas mit ganzem Herzen anzuschließen, und dasselbe zum Centralpunkte seiner angestrengtesten Thätigkeit zu erheben. Dieses Etwas ist in der Regel dasjenige, was sich ihm durch den Schein einer vorzüglichen Nützlichkeit und Annehmlichkeit empfiehlt, und sich seiner ganzen Kraft bemächtigen kann. Darum, mei-

nen Sie, wird sich der unverehelichte Priester dem Spiel, der Jagd, dem Vogelfang, der Buhlerey, ꝛc. ergeben. Geduld! Das werden vielleicht Wichte thun, von denen hier noch nicht die Rede ist. Für Pfarrer, die wir in die Klasse der mittelmäßigen versetzen müssen, hat die Ehre und Würde des Priesterstandes, an der sie Theil nehmen, das Edle des Gemeingeistes, durch den sie sich selbst gehoben fühlen, die kindliche Ergebenheit von drey- bis vierhundert Menschen, die sie regieren, und die Hoffnung auszeichnender Vorzüge, die ihnen selten ausbleiben, unendlich mehr Reitz der Nützlichkeit und Annehmlichkeit, als der L'hombre-Tisch, oder ein Volk Repphühner, oder der lockende Vogelherd, oder auch selbst die Wonne verbotener Küsse; und diesem Reitze können sie sich mit ganzer Seele hingeben, sobald sie in ihrem Hause, außer einer züchtigen Haushälterin, nichts haben, was sie zurückhalten und fesseln könnte. Eine ganz andere Richtung nimmt das Be-

dürfniß, sich anzuschließen, bey dem verehelichten Prediger: ihm ist das Wohl seiner Familie der Zweck, seine Amtsverwaltung und die Gemeinde das Mittel; die Ansprüche der Kirche und der Schule müssen sich mit den nähern und lautern Forderungen der Viehställe, des Gartens und der Ackerhufen vertragen lernen. Auch ihm liegt die Ehre und Würde des Predigerstandes am Herzen; aber nicht als etwas Großes und Ehrwürdiges an sich, sondern nur in so fern er das unentbehrliche Medium ist, in welchem sich sein und seiner Amtsbrüder Hausstand erhalten muß. Der Gemeingeist — die festeste Stütze des Katholicismus, und die mächtigste Triebfeder seiner Priester — ist ihm fremd; die Kinderstube lähmt seine Schwungkraft: er wird sich nie, ohne gewaltsames Zerreißen der heiligsten Bande, über den Familiengeist emporschwingen.

Nur ein Neuling in der Welt könnte bey diesen Beherzigungen der Unwürdigen vergeſ-

sen, die den Bauch, und was ihm untergeordnet ist, als ihren Abgott verehren, und deren Anzahl, leider, in allem Kirchenthume nicht gering ist. Sie werden von selbst einsehen, daß in Ansehung dieser verderblichen Wichte nicht von größerm Nutzen, sondern nur von geringerm Schaden, die Rede seyn kann; und auch hierbey entscheidet der Vortheil der Kirche mehr für den ehelosen, als für den verehelichten Priester. Nur durch Gottes Wunder könnte es geschehen, daß der am Geist und Herzen verkrüppelte, seelenlose, bösgesinnte Pfarrer, dennoch ein erbaulicher Gatte und Hausvater wäre; in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge sind häusliche Zwietracht, Zank, grobes Betragen, leidenschaftliche Mißhandlung mit allen unseligen Folgen, die ein solches Leben unaufhaltbar nach sich zieht, die tägliche Geschichte seines Hauses. Die Gemeinde hört die Klagen seiner Dienstleute, bedauert die wild, hungernd und bloß herumlaufenden verwahrloseten Kinder, sieht

die Furchen des Grams und die verweinten Augen der Gattin des Mannes, der die eiserne Stirn hat, bey Trauungen und Sühnversuchen von Liebe, Eintracht, Nachsicht und Nachgiebigkeit zu sprechen; und das ganze Evangelium verwandelt sich in eine unwiderstehliche Aufforderung, für ihn zur Selbstverachtung, für die Gemeinde zum innigsten Abscheu, bis auf den Text: „alles, was sie euch „sagen, das thut; nach ihren Werken aber „sollet ihr nicht thun." Lassen Sie dafür den unverehelichten Pfarrer mit seiner Haushälterin oder mit Dorfnymphen Unzucht treiben, — in allen übrigen Ausschweifungen sind sie einander gleich —: so ist das Aergerniß doch bey weitem nicht so groß und so verderblich, wie das, welches aus der Scheidung oder Fortsetzung einer uneinigen Priester-Ehe erfolgt. Treibt er sein Wesen so unklug, daß er angeklagt wird, so ist seine Entfernung und Absetzung der erste Vorschritt des geistlichen Richterstuhls; denn in solchen Fällen

wird der Prozeß gewöhnlich mit der Execution angefangen. Ist er behutsamer zu Werke gegangen, so hängt es ganz von seiner übrigen Amtsführung ab, ob der Verdacht sich ausbreiten und laut werden, oder unter einigen Wenigen bald wieder ersterben soll. Der dienstfertige, amtseifrige Priester darf viel, was der nachlässige, träge, ungefällige, nicht ungeahndet wagen dürfte; und auch der gemeine Mann ist nicht geneigt, so leichthin, auf ungewisses Gerücht oder bloßen Verdacht, Böses von dem Manne zu glauben, den er nach seiner Art liebt und verehrt; wenigstens wird es in jeder Lage und unter jedem Verhältnisse dem ehelosen Pfarrer leichter, als dem verehelichten, in seiner Gemeinde den Glauben an seine Heiligkeit zu erhalten.

Dieser Glaube ist für den katholischen Priester das Certificat, das ihm den Erfolg aller seiner Bemühungen unfehlbar sichert: einen Erfolg, den der Prediger, der keine förmlichen Weihen empfangen hat, und ein

Weib umarmt, bey dem gemeinen Manne nie erwecken wird. Heilig ist diesem nur der, welcher durch irgend eine äußere Ceremonie dazu graduirt worden ist, und sich, in der öffentlichen Meinung, Gott zu Liebe, der Lust enthält, der er selbst gewöhnlich nur in der Trunkenheit fröhnt. Gern gebe ich Ihnen zu, daß diese Ansichten des gemeinen Mannes nichts taugen; daß auch er zur Erkenntniß und Achtung wahrer Tugend hingeleitet werden könne und müsse: eben darum aber ist dem Priester, der dieses Wunder wirken soll, und allein wirken kann, auf einige Zeit, von Seiten seiner Gemeinde eine exaltirte Meinung von seiner Gottseligkeit, und der Glaube an seine Heiligkeit unentbehrlich; dieser belebt in den Herzen seine Lehren, die ohne denselben nur im Gedächtniß unfruchtbar wieder verschwinden.

Dulden Sie daher mein Geständniß, daß ich unter allen Gesetzen der katholischen Kir-

che kein zweckmäßigeres kenne, als das Gesetz des Cölibats ihrer Priester. Nur zur Wiederherstellung seiner ältern Form könnte und sollte sie von der Staatsgewalt gezwungen werden, wenn sie sich, gegen ihren Zweck und ihre prätendirte Heiligkeit, weigert, das natürliche und unveräußerliche Recht des Menschen in Ehren zu halten, vermöge dessen er befugt ist, ein selbstgewähltes Verhältniß unter den feststehenden Bedingungen fortzusetzen, oder nach dem Drange seines Gewissens aufzulösen. Der Diener des Altars war eher Bürger des Staates, als Priester; es muß ihm frey stehen, sicher und ungekränkt die Lasten des bürgerlichen und ehelichen Lebens zu übernehmen, sobald er auf alle Rechte, Functionen und Vortheile des Priesterthumes Verzicht thut. In evangelischen und reformirten Staaten kann er dem Mißbrauche der kirchlichen Macht Troß bieten, und der Genius der Menschheit wird auch in katholischen Ländern die Staats-

gewalt erleuchten, um einzusehen, wo sie mehr dem Bürger in seiner Freyheit, als der Kirche in ihrem Unfuge, beystehen soll.

Die Einigkeit in der Glaubenslehre, die Gleichförmigkeit ihres Cultus, und die Kraft ihrer Gesetze, hält die katholische Kirche durch ihre Censuren aufrecht, die ihrer Natur nach nichts weiter sind, als richterlich zuerkannte geistliche Strafen, durch welche sie ihre Glieder, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, gewisser kirchlicher Rechte und Wohlthaten, auf einige Zeit, und für immer, beraubt. Ihre Macht mit Censuren vorzuschreiten, fließt aus dem socialrechtlichen Begriffe von Gesellschaft, und sie beurkundet dieselbe mit den Aussprüchen ihres angeblichen Stifters (Math. XVIII, 7—18.), und aus der Handlung des Paulus bey den Corinthern (1. Cor. V.). Sie hat deren vier: den Bann und das Interdict für ihre sämmtlichen Mitglieder, die Suspension und die Absetzung nur für ihren Klerus.

In der Verfügung des **Bannes** unterschied sie von Alters her den kleinen und den großen, deren jeder, anders den Laien, und anders den Kleriker, bestrafte. Durch den kleinen Bann wurde der Laie, entweder nur von der Theilnahme an dem Abendmahle, oder auch von den Kirchengebeten, oder sogar von den Fürbitten für die Katechumenen und Büßenden ausgeschlossen. Kleriker, Priester und Bischöfe verloren dadurch auf einige Zeit nur den gemeinschaftlichen, liebevollen Umgang mit ihren Amtsgenossen. Der große Bann entzog den Laien nicht nur alle Theilnahme an den Sacramenten, Kirchengebeten und Fürbitten, sondern versagte ihnen auch den Eintritt in die Kirche, jeden geselligen Umgang mit den Gläubigen (Aeltern und Verwandte ausgenommen), und nach dem Tode das kirchliche Begräbniß und die öffentlichen Fürbitten. Mit dem großen Banne wurden Kleriker, Priester und Bischöfe immer erst nach vorausgegangener Absetzung belegt, und dadurch, in

der Classe der Büßenden, selbst der Communion der Laien beraubt. In der gegenwärtigen Kirchen-Regierung ist nur noch der große Bann, und auch dieser nicht mehr in der ganzen Strenge des Alterthumes, üblich. Geistliche werden nicht mehr vorher abgesetzt; die Ausschließung aus der bürgerlichen Gesellschaft hat schon Martinus V. gemildert; mit dem Verbote des Eintrittes in die Kirche wird es nicht mehr so strenge genommen, und die Staatsgewalt hat weislich allenthalben dessen vormals so ausgedehnten Einfluß in die bürgerlichen Verhältnisse größten Theils vernichtet.

Nach ihrem Geiste und ihren feststehenden Rechten fordert die Kirche zur Rechtmäßigkeit des Bannes ein schweres, offenbar gewordenes, erwiesenes, Aergerniß veranlassendes Verbrechen; und darunter rechnet sie vorzüglich die gewaltsame Störung, oder durch äußere Handlungen geoffenbarte Verachtung ihres Cultus, und die Häresie, oder das hartnäckige

Bestreben, ihrem dogmatischen Lehrbegriffe Privat-Meinungen entgegen zu setzen und den Gläubigen aufzudringen. Aber nirgends und niemals spricht sie den Bann aus wider den Mann, der für sich kein Bedürfniß ihres Cultus, so weit derselbe nicht geboten ist, empfindet, mithin ruhig, ohne Verachtung zu bezeigen, ohne seine bedürftigern Brüder zu verspotten oder zu lästern, von der Feier desselben sich entfernt hält; nie wider den Mann, der seine gegen ihre Glaubenslehre streitenden Ansichten und Meinungen für sich behält, sie niemanden aufdringt, nicht hartnäckig verficht, sich nicht anmaßt, sie des Irrthumes zu beschuldigen, und ihre Gläubigen zu bevormunden: womit also auch alles das Geschrey, alle die Beschuldigungen von Glaubens- und Gewissenszwang, durch welche evangelische und reformirte Eiferer den Sektengeist aufrecht erhalten wollen, zu verächtlichen Verläumdungen herabsinken. Nie hat die Kirche sich um den innigsten Herzensglauben und um das Gewis-

wissen ihrer Mitglieder weiter bekümmert, als in so weit diese selbst ihrem Priester im Beichtstuhl ihr Innerstes, unter dem heiligsten Siegel der Verschwiegenheit, eröffnen wollten. Von je her hat sie gelehrt, daß dieser innere Glaube eine von Gottes Gnade dem Menschen eingegossene, durch kein menschliches Verdienst erwerbliche Tugend, mithin der Besitz desselben nicht ein Gegenstand ihrer Gesetze, dessen Mangel nicht ein vor ihr äußeres Forum gehöriges Verbrechen sey. Von je her hat sie selbst das irrende Gewissen von der Sünde frey gesprochen, wenn der Irrthum nicht vorsätzlich, oder nicht verschuldet war.

Sie will ferner als Richterin, daß der Bann nur gegen diejenigen ihrer Glieder ausgesprochen werde, welche ihren gesetzlich dreymal wiederholten Ermahnungen kein Gehör geben, und entweder mit verstocktem Sinne fortfahren, die Einigkeit ihres Glaubens und Cultus thätlich zu stören, oder mit ärger-

licher Frechheit auf dem Wege des Lasters beharren *). Sie wird daher auch das verwegene Spiel ihrer Machthaber mit dem Banne latae sententiae ewig verabscheuen, und die Staatsgewalt segnen, welche der widerrechtlich fluchenden Stimme der Päpste (die, gegen die Gesetze, nie Stimme der Kirche seyn kann), Stillschweigen gebietet. Nie wird sie Pius des V. kindische Bulle in coena Domini für ein Werk ihres Geistes, ihrer Würde und ihrer Macht anerkennen; vielmehr wird sie ihren beherzten Ganganelli lobpreisen, der dieses entehrende Mönchs-Fabrikat der verdienten Verachtung und Vergessenheit geweihet hat.

Sie will, daß mit dem Banne erst dann vorgeschritten werden soll, wenn alle andere

*) Relatio Concil. Ephesin. ad Imperator. Tom. 4. Concil. general. col. 421. — Decret. Gratian. can. 5. caus. 16. qu. 7. — cap. 48. Decretal. Tit. de sentent. excom. cap. 3. et 5. de sent. excom. in sexto. — Concil. Trident. Sess. 25. de reform. cap. 3.

Mittel und Versuche, ihren Zweck zu retten, vergeblich gewesen sind *). Ihre Machthaber sollen vorher die Gefahren, in welche die öffentliche Ruhe und die Eintracht der Gemeinden durch übereilte Machtäußerungen gerathen könnten, gewissenhaft und reiflich erwägen **); weil der unkluge und widerrechtliche Bann mehr dem Verbanner, als dem Verbannten schadet. Es ist ihre standhafte Lehre: daß sie keine Macht habe, vor Gott denjenigen zu binden, der sich nicht vorher durch sein eigenes Verbrechen gebunden, und jemanden ihrer göttlichen Gaben und Wohlthaten zu berauben, der sein Herz nicht selbst den Einwirkungen des göttlichen Geistes verschlossen hat ***). Sie weiset ihre Gläubigen auf Jo-

*) Ambrosius lib. 1. offic. c. 27. Leo I. epist. 95. Concil. Trident. Sess. 25. cap. 3. de reform.

**) Augustinus, libr. III. contra epist. Parmenian. num. 1. 13. 14. 16.

***) Decret. Gratiani. caus. 11. qu. 3. can. 87. — Caus. 24. qu. 3. can. 4.

hannis XII, V. 42. hin, und ermahnet sie, auch die geringste Beleidigung Gottes mehr zu fürchten, als was immer für einen ungerechten Bann, dem sie selbst nach dem allgemeinen Kirchenrechte mit Verachtung begegnen können *), wenn seine Widerrechtlichkeit allgemein bekannt ist.

Durch Interdicte verbieten Päpste und Bischöfe, in den meisten Fällen gegen den Geist der Kirche, in ganzen Gemeinden, Provinzen, Königreichen, oder auch nur an einzelnen Orten, den öffentlichen gemeinschaftlichen Cultus zu feiern, oder zur Feier desselben gewisse Personen zuzulassen. Allgemeine Interdicte waren der älteren Kirche so unbekannt, daß Augustinus erstaunte, als er erfuhr, ein Bischof seiner Zeit habe einer ganzen Familie die Theilnahme an dem Cultus

*) Augustin. de vera religione, cap. 6. Lib. I. de baptism. contr. Donatist. c. 17. Gratian. Decret. caus. 11. qu. 3. can. 46 et 50. — cap. 1. de sentent. et rejudicat. in VI.

untersagt *). Das erste Beyspiel derselben gab Leudouald im VI. Jahrhunderte, welcher alle Kirchen in Rouen schloß und sämmtlichen Priestern die Verwaltung der Sacramente verbot, bis der Urheber des Mordes entdeckt seyn würde, welcher an dem Bischofe Prätextatus am Osterfeste vor dem Altare und unter der Feier der Messe war begangen worden. Seit dem XI. Jahrhunderte aber sind öfters ganze Reiche und Provinzen von Päpsten damit belegt und so viel Unfug getrieben worden, daß selbst Gregorius der IX. und Bonifacius der VIII. dieser kirchlichen Machtäußerung engere Grenzen setzen mußten **). Unbesonnener verfuhren damit einige Päpste nach dem Concilio zu Trient, um ihre unkirchlichen Anmaßungen gegen die weltliche Macht geltend zu machen; es erfolgte aber auch, was nie ausblieb, wenn die geist-

*) Epist. 75. ad Auxentium.

**) Decretal. in 57. de sentent. excom. — cap. *Alma* de sent. excom. in VI.

lichen Machthaber von den Gesetzen und dem Geiste der Kirche abwichen: sie wurden verachtet, oder mit Gewalt zurückgewiesen.

Durch die Suspension untersagt die Kirche ihren Dienern und Beamten auf einige Zeit die Ausübung ihrer geistlichen Gewalt, entweder ganz, oder zum Theile, mit oder ohne Entziehung der Renten ihrer Pfründe; durch die Absetzung hingegen entzieht sie ihnen alle Rechte, Vortheile und Wohlthaten des Priesterstandes für immer, und überläßt sie der weltlichen Gerichtsbarkeit. Und wollte Gott, daß sie damit öfter, und mit unerbittlicher Strenge gegen Unwürdige, ihren heilsamen Gesetzen gemäß, verführe! Nur der rechtliche und gesetzlich beschränkte Gebrauch der Censuren ist zweckmäßig, und auch nur dieser kann der Kirche zugerechnet werden; der Mißbrauch gehört einzelnen Päpsten und Bischöfen zu, die noch nie ein unterrichteter Katholik für identisch mit der Kirche gehalten hat. Auch evangelische Consistorien und Superin-

tendenten, auch reformirte Synoden und Bischöfe haben in der Ausübung ihrer geistlichen Gewalt ausgeschweift; und sie würden gewiß eben so weit gegangen seyn, als nur irgend ein Papst zu gehen gewagt hat, wenn ihnen nicht entweder die Macht oder die Unterstützung gefehlt hätte. Aber noch nie ist es einem vernünftigen Katholiken in den Sinn gekommen, ihre Ausschweifungen der evangelischen oder reformirten Kirche beyzumessen, oder ihre Personen mit der Kirche für Eins zu erklären, damit sie diese, mit einigem Scheine des Rechtes, verlästern könnten. Freylich haben sie noch keine Könige abgesetzt, keine Unterthanen von dem Eide der Treue gegen ihre Regenten losgesprochen, keine Länder nach Willkühr vertheilt, noch keinen Kaiser mit Füßen getreten, keine Juden oder andere Kirchengenossen lebendig verbrannt; ihre Kirchen sind aber auch noch nicht dreyhundert Jahre alt, und noch keine Zeiten durchgegangen, in welchen Fürsten nicht anders, als durch den

Schutz der Kirche sich gegen mächtige Nachbarn und übermüthige Vasallen halten konnten; nicht Zeiten, in welchen sich Kaiser und Könige, unter dem Drange des allgemeinen Verderbens, selbst zur Regierung ihrer Staaten der Einsichten, Kenntnisse und Arbeitsamkeit der Priester bedienen mußten; nicht Zeiten, wo die bürgerliche Legislation, die Gerichtsverfassung und die Verwaltung des Rechts durchaus willkührlich, überall im elendesten Zustande war, und Päpste und Bischöfe von der weltlichen Macht gezwungen wurden, sich der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung anzunehmen; nicht Zeiten, in welchen man ihnen auch ihr rechtmäßig erlangtes Eigenthum durch oberherrliche Machtsprüche nehmen, oder durch die Gewalt des Stärkern rauben wollte; endlich nicht Zeiten, wo es selbst Fürsten sich zum Geschäfte machten, Glaubens-Gesetze ergehen zu lassen, mit dem Rauchfaß zu tändeln, den Altar mit dem Thron zu vereinigen, unheilige Vehmgerichte zu spielen, Ketzer zu

verfolgen, um ihre Güter zu gewinnen, und Inquisitions-Gerichte zu unterstützen, um sich ihrer gelegentlich auch zum Verderben verhaßter Personen bedienen zu können. An allen diesen Gräueln hat die Kirche keine, einzelne Päpste und Bischöfe, nicht mehr Schuld, als die weltliche Macht, welche, durch diese Vermengung und Verwirrung beider Gewalten, nur sich selbst einen eben so langwierigen als hartnäckigen Kampf zuziehen konnte. Ein Zweck, Ein Geist, und Eine Sprache herrschten durch alle Jahrhunderte in der Lehre, in dem Cultus und in der Gesetzgebung der Kirche; nicht so, wie die weltlichen Staaten, war sie Veränderungen und Revolutionen unterworfen, nicht so, wie diese, mußte sie erst unter der strengen Weisung des Zeitgeistes und des Schicksals der Völker zu einer richtigern Erkenntniß des Rechts, der Ordnung und der Sicherheit fortschreiten: was Wunder demnach, wenn ihre einzelnen zeitigen Machthaber dort fortfahren wollten, zu

gebieten und zu herrschen, wo sie nur unter der dringendsten Noth der bürgerlichen Gesellschaft eine obervormundschaftliche Fürsorge ausgeübt hatte; wenn sie Befugnisse aufzugeben sich weigerten, deren Rechtskraft sie mehr aus dem bisher Ueblichen, als aus den schon längst veränderten Zeitumständen herleiteten; wenn sie Gewalt brauchten, wo sie dieselben durchsetzen konnten, und nicht vor der Zeit fahren ließen, was nur durch langwierige Reibung gesondert, aufgelöset und entschieden werden konnte! Welches andere jetzt bekannte Kirchenthum würde seiner innern Verfassung nach, unter solchen Umständen, Verhältnissen und Erschütterungen, ihrem Zwecke und ihrer Lehre so, wie die katholische Kirche, unwandelbar getreu geblieben seyn? Nie hat sie die falschen Ansichten Bonifacius des VIII. von den zwey großen Lichtern der Mosaischen Kosmogenie, von der Sonne der kirchlichen, und dem Monde der Staatsgewalt; oder seine, ihrem heiligen Alterthume widersprechende,

Deutung der evangelischen zwey Schwerter; nie die, der Allgemeinheit, dem Alterthume und der Uebereinstimmung unbekannte, Privat-Meinung Bellarmins, von der indirecten Macht des Papstes über Fürsten und Staaten, in ihren dogmatischen Lehrbegriff, oder in ihre Synodal-Beschlüsse, aufgenommen. Von je her hat sie den wesentlichen Unterschied des Zweckes und der Mittel beider Gewalten anerkannt; im Wesentlichen ihres Zweckes ihre Unabhängigkeit vom Staate behauptet; im Zufälligen, oder mit der bürgerlichen Ordnung und Sicherheit Verbundenen, die Pflicht der weltlichen Macht sich unterzuordnen, geachtet. Nur in diesem Sinne hat die Allgemeinheit, das Alterthum und die Uebereinstimmung alle evangelischen und apostolischen Stellen, welche Bellarmin und seine Nachbeter zur Unterstützung ihrer Sophismen verdrehen, erkläret *); und nur diese Erklärung kann

*) Justinus Martyr. Apologia II. — Irenaeus lib. V. cap. 24. — Tertullianus, Apologia et libro

und darf als Lehre der katholischen Kirche angesehen werden.

Da haben Sie nun den Katholicismus in seiner eigenthümlichen, wahren Gestalt, die er selbst unbedingt als die seinige anerkennen muß, und in welcher ihnen die Consequenz seiner statutarischen Glaubenslehre, seines äußern gemeinschaftlichen Cultus und seiner Disciplin unfehlbar einleuchten wird, wenn Sie, vom Sektengeiste unbefangen, und frey von kleinherziger Besorglichkeit für das evangelische oder reformirte Kirchenthum, prüfen können. Wollen Sie meine Darstellung bestreiten, so verbietet Ihnen dabey die Rechtschaffenheit alles Unterschieben verwerflicher Absichten; die Gerechtigkeit, alle Zurechnung des

ad Scapulam. Gregorius Nazianzen. orat. II. de se ipso. Augustinus, Exposit. quarundam proposit. ex epistola ad Roman. Chrysostomus in cap. XIII. epist. ad Rom. Theodoretus in eund. locum. — Corpus Juris canon, cap. 7. Tit. qui filii sint legit., et cap. 13. Tit. de judic. — cap. 7. §. 1. Tit. de adpellat. &c. &c.

Unfuges und der Ausschweifungen, welche von Einzelnen begangen worden sind; die Wahrheit, alles vorsätzliche Verwechseln der Privat-Meinungen einzelner Päpste, Communitäten und Lehrer, mit dem feststehenden dogmatischen Lehrbegriff, alles Verwirren der Mönchs-Andächteleyen mit dem allgemeinen Cultus, alles Herleiten der Ausschweifungen einzelner Machthaber, von der Constitution der allgemeinen Kirche. Unpartheiisch, getreu, wahrhaft und gerecht habe ich Ihnen meine Ansichten von der katholischen Kirche eröffnet; ich will in der Sprache dieser Kirche schließen. Wer von ihr Religion für sich fordert, und sie mit Vorwürfen und Lästerungen überhäuft, wenn sie ihn diesen göttlichen Funken des innern Lebens lediglich im Universo und in seinem Gemüthe suchen heißt: der weiß noch nicht, was Religion und Kirche ist. Wer etwas als katholische Glaubenslehre aufstellt, was nicht auf dem Grunde der Allgemeinheit, des Alterthumes oder der Uebereins-

stimmung, entweder von der versammelten, oder in der ganzen Welt zerstreueten allgemeinen Kirche, als Glaubenssatz entschieden worden ist: der verräth entweder das Bedürfniß eines bessern Unterrichtes, oder seinen Hang zu lästern. Wer behauptet, daß die katholische Kirche von ihren Mitgliedern nicht nur das äußere Bekenntniß ihrer statutarischen Glaubenslehre, sondern auch den innern festen Glauben, den sie selbst für eine unverdienbare Gabe Gottes erklärt, gesetzlich, und als Socialpflicht fordere; daß sie nicht nur anders, als sie, Lehrende, und ihre äußere Einigkeit Störende, sondern auch anders Denkende, verdamme, folglich ihre Mitglieder im Joche des Glaubens- und Gewissenszwanges gefangen halte: der hat den Glauben an die Heiligkeit der Wahrheit abgeschworen. Wer irgend etwas, womit frömmelnde Päpste, Bischöfe, Mönche und Nonnen den katholischen Cultus verunstaltet haben, für Bestandtheile des Cultus der allgemeinen Kirche

ausgiebt, von diesem aber alles Anthropomorphistische, Mythologische und Sinnliche, das heißt, das Wesen alles äußern gemeinschaftlichen Cultus, entfernt wissen will: dem verzeihe der allmächtige, ewige Gott; denn er weiß nicht, was er wollen soll. Wer im Kampfe gegen die katholische Kirche seine Waffen-Munition irgend anders woher, als aus den Beschlüssen der General-Concilien, aus dem Concilio zu Trient, aus der allgemein angenommenen dogmatischen Profession Pius des IV., aus dem Römischen Katechismus, Pontifikal- und Ritualbuch und aus den Gebeten des Missals und Breviers entlehnt: der greift seinen Feind an, wo er nicht steht, wo er nie gestanden hat; er kämpft wie Don-Quixotte, oder wie ein Mann, der das abscheuliche: criminare audacter; semper aliquid haeret, zum Grundprincip seiner Punischen Taktik erhoben hat.

Vierzehnter Brief.

Scheinbare Zweydeutigkeit in der religiösen und kirchlichen Gesinnung des Verfassers. — Warum und auf welche Art derselbe die Römische Kirche verlassen hat. — Seine Entlassung aus dem Capuziner-Orden. — Folgen seines Trauerspiels Sydney für ihn. — Seine Vorstellungen und Gedanken über sein Verhältniß als Katholik und Priester. — Seine Aufnahme in die evangelische Kirche. — In welchem Sinne er sich zur Augsburgischen Confession bekennt.

Ihre ängstliche Frage: „was in aller Welt „mich, bey **meiner** Ansicht von dem Katholi„cismus, bewegen konnte, die Römische Kir„che zu verlassen und zur evangelischen über„zugehen;" verräth mir ziemlich deutlich, daß Sie noch nicht wissen, was Sie in religiöser Hinsicht mit mir anfangen, oder aus mir machen sollen. Sie scheinen sich in den wichtigen Unterschied zwischen Religion und Kirchenthum noch gar nicht finden zu können. Sie glauben, ich müsse den Katholicismus, seiner

stren-

strengen Consequenz wegen, für die absolut-zweckmäßigste Kirche halten, und Sie vergessen, ungeachtet ich es oft genug wiederholet habe, daß ich den obersten Grundsatz desselben, aus welchem seine ganze Consequenz fließt, für mich schlechterdings nicht gelten lasse. Ihre Frage deutet noch weiter; denn Sie haben sie so gestellt, als glaubten Sie, man könne unmöglich eine kirchliche Sekte so getreu darstellen und so gerecht würdigen, ohne ihr mit der innigsten Ueberzeugung anzuhangen oder wenigstens von hoher Achtung für dieselbe durchdrungen zu seyn. Und doch ist dies alles bey mir ganz anders, als Sie zu glauben scheinen. Wer den Katholicismus nicht gründlich kennt; wer nicht mit ganzer Seele in ihm gelebt hat; wer ihm mit der innigsten Ueberzeugung ergeben ist: der wird sich nie über ihn empor schwingen. Wer sich nicht durch gründliche Erkenntniß desselben, und durch volles, thätiges Leben in seinen Formen, über ihn erhoben hat, wird immer unfähig bleiben,

ihn vollständig zu begreifen, getreu darzustellen, gerecht zu würdigen. Unsere Erkenntniß von der Erde wird einseitig und unvollständig bleiben, so lange wir darauf wohnen; und von der Sonne, von dem Jupiter, von dem Uranus und von Millionen andern Welten wissen wir noch unendlich weniger, weil wir nie darauf gewohnt haben. Kurz: hätte ich nicht in der Römischen Kirche als Priester und als Lehrer in voller Wirksamkeit gelebt, und wäre jetzt nur noch ein Fünkchen Katholicismus in meiner inneren Welt, ich würde ihn unmöglich so haben schildern, so würdigen können. Sehr gern aber bekenne ich mich zu einer hohen Achtung für ihn; nur muß er es sich gefallen lassen, diese meine Achtung mit der evangelischen, reformirten, Herrnhutischen, Jüdischen, Mahommedanischen, und mit allen Kirchen auf Erden, in dem Verhältnisse zu theilen, in welchem jede, mehr oder weniger, religiösen Stoff in ihrem statutarischen Glaubens-Symbol und in ihrem

Cultus aufbewahrt. Und hiermit hätte ich Ihnen schon genug gegeben, Sie über das Factum meines Ueberganges zur evangelischen Kirche in das Klare zu setzen und zu beruhigen; da Sie aber das abgenutzte „Sapienti sat" so gewaltig hassen, und ausführliche Expositionen mehr als bedeutende Winke lieben, so mögen Sie in Gottes Nahmen auch vollständig erfahren, warum und auf welche Art ich die Römische Kirche verlassen habe und zur evangelischen übergegangen bin.

Wann und wie ich vor dem Foro meines Gewissens katholischer Gläubiger zu seyn aufgehört habe, wissen Sie schon aus meinem zweyten und dritten Briefe; dessen ungeachtet blieb ich vor dem äußern Foro der Kirche Katholik und Priester, und enthielt mich sorgfältig, bey aller Zuverlässigkeit des Josephinischen Schutzes, auf meinem Katheder irgend etwas gegen den reinen und echten Katholicismus zu lehren. Als Universitätslehrer konnte ich zu keiner priesterlichen Handlung

verpflichtet werden; da mir indessen der Erzbischof von Lemberg die Jurisdiction aus eigener Bewegung angeboten hatte, so diente ich einigen guten Menschen aus den gebildetern Ständen bereitwillig als Beichtvater, und las auch Messe, wenn diese, dem Geiste der Kirche gemäß, unter der Messe, mit mir communiciren wollten. Außer diesem seltenen Falle feierte ich die katholisch-kirchlichen Mysterien nur, wenn ich von irgend einer Kirche an hohen Festtagen zum Pontificiren eingeladen wurde. Dem Wunsche meiner Schüler zufolge, predigte ich i. J. 1787. an den sechs Fasten-Sonntagen mit erzbischöflicher Bewilligung in der Domkirche über die Ursachen des Verfalles der kirchlichen Religiosität; und dies ist alles, was ich als Priester, während meines Lehramtes vom Jahre 1783. bis 1788., gethan habe.

Wenn Kaiser Joseph einen Ordensgeistlichen zum öffentlichen Lehrer ernannte, so überließ er es dem Gewissen desselben, in wie

fern er die Verbindung mit seinem Orden fortsetzen oder aufheben und in den Weltpriesterstand eintreten wollte. Das letztere konnte nicht anders geschehen, als entweder durch die schwer zu erlangende päpstliche Dispensation, oder nach erhaltner Entlassung aus dem Orden durch die Erklärung irgend eines heller denkenden Bischofs, der ihn dem Klerus seiner Diöcese einverleibte. Vergebens hatte ich mehrmals diese Einverleibung bey dem Erzbischof von Lemberg nachgesucht; die Jesuiten, besonders der verschmitzte Mathematiker Pater Liesganig, hatten zu wirksamen Einfluß bey ihm; und wo diese Gesellen und Meister ihre Künste trieben, da konnte mir von je her kein Weizen blühen. Günstigere Aussichten zeigten sich mir, als im Jahre 1787. der aufgeklärte Rector des Seminariums zu Pest vom Kaiser zum Bischof von Agram war ernannt worden; von diesem erhielt ich, auf mein Ansuchen um die Aufnahme in seine künftige Diöcese, folgende Antwort:

P. P.

„Ihre Theilnehmung an meiner Beförderung „lindert das Besorgniß, mit dem ich meiner künf„tigen Verwendung entgegen sehe. O, daß ich nur „der Erwartung so vieler würdigen Freunde, wo„runter ich Dieselben eben zu zählen das Glück „habe, unermüdet entsprechen, und des wahren „Bischofs allseitige Pflichten zu erfüllen, im Stan„de seyn möge! Dies scheinen Sie schon vorauszu„setzen. Flehen Sie jedoch, lieber Feßler, den „Allgütigen für Ihren Freund an, und erbitten „ihm den nöthigen Beystand."

„Sie wollen meinem künftigen Kirchsprengel „einverleibt werden? In Wahrheit, ich vernehme „es mit Vergnügen, und halte Sie beym Worte. „Bis zu meiner Einweihung und gehörigen Ein„setzung, dem Anfang meiner Verwaltung — wird „es also nur erforderlich seyn, daß Sie mir Ihre „förmliche Entlassungsakte aus dem Orden zuschik„ken, um sie gleich darauf förmlich meiner Diö„ces einverleiben zu können."

„Leben Sie wohl, und erinnern Sie Sich

„Ihres

„aufrichtigen Dieners und Freundes
„Maximilian Werhowacz,
„nominirten Bischofs von Agram."

„Pest,
„den 14. Nov.
„1787."

Ich eilte nun, die erforderliche Entlassung herbeyzuschaffen, und erhielt sie ohne Schwierigkeit, nachdem ich mich aller weitern Ansprüche auf den Orden begeben, und eidlich reversirt hatte, nie etwas zum Nachtheile desselben zu unternehmen. Sie lautet folgendermaßen:

„Interpellatus ab A. R. Patre INNOCENTIO „FESSLER, ordinis nostri Capucinorum pro- „vinciae Austriaco-Hungaricae Sacerdote, S. „S. T. D., actuali almae Universitatis Leopo- „liensis Professore publico, pro sui ab ordi- „ne et provincia nostra dimissione, ad effec- „tum impetrandae legitimae dispensationis, „cujus vigore suis e causis a gremio nostro „avelli possit; quam dimissionem, quantum „in me est, pro quiete conscientiae suae, prae- „sentibus postulanti impertior, eumque omni- „bus, quorum interest, quantum possum com- „mendo. Dabam Viennae Austriae in conventu „nostro die 9. mensis Decembris. Ao. 1787."

(Sigillum Ordinis.)

„Frat. CHRYSOLOGUS Capu- „cinus, pro tempore dictae „Provinciae minister pro- „vincialis."

Nach Zurückbehaltung einer gerichtlich vidimirten und beglaubigten Abschrift schickte ich das Document in originali an den Bischof von Agram, und erwartete von ihm die mir zugesicherte Einverleibung, welche sich jedoch, seiner Installation wegen, länger verzog, als daß ich sie in Lemberg hätte abwarten können.

Mein erster Versuch in der dialogischen Schreibart, ein in ästhetischer Hinsicht höchst trauriges Trauerspiel, unter dem Titel Sydney, welches mit Bewilligung der ordentlichen Censur auf dem Lembergischen Theater war aufgeführt worden, gab meinen Feinden die längst gewünschte Gelegenheit, mich in eine fiskalische Untersuchung zu verwickeln, deren Ausgang, unter den damals obwaltenden Umständen, meiner persönlichen Freyheit leicht gefährlich werden konnte. Der Exjesuit Liesganig denuncirte das Trauerspiel den Tag nach der Aufführung bey der Polizey, als ein Stück voll ärgerlicher, gottloser, religionswidriger und aufrühreriſcher Stellen, und bewirk-

te vorläufig, daß die fernere Aufführung desselben verboten, auch dem Schauspiel-Director und mir das vollständige Manuskript abgenommen wurde. Der Denunciant unterließ nicht, die Aufmerksamkeit der Untersuchungs-Commission besonders auf den Umstand zu lenken, wie unschicklich und ärgerlich es schon an sich sey, daß ein Priester, ein Doctor und öffentlicher Lehrer der Theologie, Trauerspiele fabricire, wenn sie auch wirklich nicht so ärgerlichen und anstößigen Inhaltes wären, wie der denuncirte Sydney, seiner Ansicht nach, war. Als demnach die Commission für nöthig erachtete, an den überall selbstregierenden Kaiser zu berichten und die Entscheidung der Sache Ihm zu überlassen, glaubte ich meinerseits, erwägen zu müssen, daß bey der so eben entstandenen Revolution in den Niederlanden, zu welcher die Aufklärungssucht meiner Amts-Collegen zu Löwen die nächste Veranlassung gegeben hatte, die kaiserliche Entscheidung schwerlich günstig für mich ausfallen

dürfte; besonders wenn die Commission in ihrem Berichte die obige Insinuation des Denuncianten adoptirt hätte. Dies, und die Aussicht auf die bedenklichen Folgen für die Oestreichische Reformation, wenn Joseph, wie es den Schein hatte, in Kurzem sein thatenvolles Leben beschließen sollte, bewog mich, den 16. Febrauar 1788. mein Lehramt niederzulegen und nach Schlesien zu flüchten.

Den Flüchtling konnte der Bischof von Agram, auch mit dem besten Willen, nicht mehr in den Klerus seiner Diöcese aufnehmen; und obgleich durch die Verwendung des Gouverneurs von Galizien, Grafen Brigido, von der höchsten Behörde de dato Wien den 8. Julius 1788. mir alle Verantwortlichkeit sowohl für mein Trauerspiel als auch für die eigenmächtige Niederlegung meines Amtes erlassen, und eine freye Rückkehr in die K. K. Staaten zugesichert wurde: so war ich doch bereits bey dem Grafen Schönaich in Wallisfurth, und bald darauf bey dem Erb-

prinzen von Carolath zu vortheilhaft situirt, als daß ich mich hätte entschließen können, auf das Ungewisse in ein Land zurückzukehren, in welchem die, nach Josephs Tode erfolgten Rückschritte so leicht vorauszusehen waren. Was sollte ich aber auch nun als gesetzlich entlassener Exmönch und als Priester in Schlesien anfangen? Mich an das Breslauische Ordinariat zu wenden und die Aufnahme in die Diöcese nachzusuchen, war schon aus dem Grunde nicht thunlich, weil dasselbe anders dachte, als der Bischof von Agram, mithin, außer meiner Entlassung von dem Orden, auch noch eine päpstliche Dispensation würde gefordert haben, um die ich mich jedoch zu bewerben nicht Lust hatte. Gern wäre ich in das katholische Schulen-Institut in Schlesien eingetreten, und ließ zu diesem Zwecke auch wirklich einige indirecte Anträge thun; allein der Director desselben, der Ex-Jesuit Zeplichal, kannte meine Denkungsart, und lehnte klüglich alle diesfälligen Anträge

ab. In der Folge wendete ich mich, mit der Bitte um die Anweisung eines kirchlichen Wirkungskreises, an den aufgeklärten Coadjutor eines mächtigen geistlichen Fürsten, von dem ich folgende Antwort erhielt:

P. P.

„Ihr Schicksal hat mich gerührt. Ich gestehe „Ihnen aber aufrichtig, daß ich in meinen gegen„wärtigen Verhältnissen Ihre Wünsche nicht zu „erfüllen weiß, indem ich weder Pfarreyen noch „Beneficien zu vergeben habe. Der große edle „Gegenstand (Marc-Aurel), den Sie als „Schriftsteller bearbeiten, giebt Ihnen Gelegen„heit, wahrhaft nützlich zu werden. Ich bin mit „schuldiger Hochschätzung D ro

„E * *, den 31. Julius 1790." „ergebener Diener * *."

Bald darauf (den 23. Februar 1791.) folgte der Erbprinz von Carolath seinem Vater in der Regierung nach, und übertrug mir, unter den vortheilhaftesten Bedingungen, den wissenschaftlichen Unterricht seiner Söhne; und hiermit war meine äußere Lage fixirt. Lesen Sie nun, wie ich damals über mein Ver-

hältniß als Katholik, als Exmönch und als Priester dachte. — Sich zu einer kirchlichen Confession bekennen, und nie ein öffentliches gültiges Zeugniß dieses Bekenntnisses ablegen wollen, hielt ich damals, und halte es noch heute, für ein zweydeutiges, des ehrlichen Mannes unwürdiges, Betragen. Als Katholik sollte ich mit dem Glauben — dessen Unterschied von einem äußern symbolischen Bekenntniß ich damals noch nicht mit völliger Bestimmtheit aufgefaßt hatte — mit dem Glauben an die Gewalt des Priesters, an Gottes Statt mir meine Sünden zu vergeben, zur Beichte, mit dem Glauben an die Transsubstantiation zum Abendmahle gehen; als Priester sollte ich mit eben diesem Glauben Sünden vergeben, das Abendmahl consecriren und ausspenden, und Andere in diesem Glauben befestigen. Da ich indessen diesen Glauben schon lange nicht mehr hatte, ihn aber doch mit dem symbolischen Bekenntnisse zu einem statutarischen Dogmensystem für

identisch hielt: so schien es mir durchaus unstatthaft, das öffentliche und gültige Zeugniß meines Bekenntnisses zur katholischen Confession durch Beichtegehen und Beichtehören, durch Messelesen und Abendmahl empfangen oder austheilen, abzulegen. That ich es, so glaubte ich, bey der damaligen Einseitigkeit meiner Ansicht vom Glauben, zu heucheln, und eine ganze mir immer noch ehrwürdige Gemeinde zu betriegen; that ich es nicht, so drängte sich mir zwischen meinen kirchlichen Verhältnissen und meinem kirchlichen Betragen ein Gefühl der Zweydeutigkeit auf, welches ich unmöglich ersticken konnte. — Von je her glaubte ich an die heiligen Worte: „es „ist dem Menschen nicht gut, daß er allein „sey." Der Zustand der Isolation schien mir immer in allen möglichen Rücksichten der unnatürlichste für den Menschen; und ich halte noch jetzt dafür, daß es Pflicht für ihn ist, als Mensch in die Staatsgesellschaft, und als moralisches Wesen in irgend eine Kirche ein-

zutreten und darin auszuhalten. Als vorgeblicher Katholik, mit entgegengesetzten Ueberzeugungen im Herzen, stand ich, in Hinsicht auf kirchliche Gemeinschaft, isolirt da; ich gehörte keiner an, hatte bey keiner das Recht, an ihrem Cultus Theil zu nehmen. — Den kirchlichen Neutralismus, Kraft dessen sich einzelne Gesellschaftsglieder als Beyspiel aufstellen, daß man alle gesellschaftlichen Verbindlichkeiten erfüllen, und alle gesellschaftlichen Vortheile genießen könne, ohne daß es nöthig wäre an irgend einer kirchlichen Gemeinschaft sichtbaren und thätigen Antheil zu nehmen, hielt ich damals (und halte ihn noch jetzt) für schädlich. Je mehr Eingang sich dergleichen Neutralisten bey dem Volke zu verschaffen wissen; je ausgebreiteter die Verhältnisse und Verbindungen sind, in welchen sie stehen; je größer das Ansehen ist, welches sie sich durch Talente oder Glücksgüter erworben haben: desto nachtheiliger wird ihr Beyspiel. Die Gläubigen, auf welche sie Einfluß haben, wer

den Zweifler, die Zweifler entweder Ungläubige, oder Neutralisten, wie ihre Vorbilder. Das Uebel wird noch bedenklicher, wenn der Neutralist Priester oder Volkslehrer ist. Setzen wir den Fall, ich hätte es mir erlauben dürfen, katholischer Priester zu bleiben, ohne je eine priesterliche Handlung zu verrichten, oder dem katholischen Cultus beyzuwohnen: schwerlich wäre mein Beyspiel bey den Gläubigen im Volke ohne Aergerniß, und bey andern Priestern, die in meinem Lebenswandel nichts Unsittliches entdeckt, oder meine Gelehrsamkeit zu hoch geschätzt hätten, ohne Wirkung geblieben. Ich hielt es daher für meine Pflicht, diesen verderblichen Neutralismus gegen alles Kirchenthum durch mein Beyspiel nicht noch mehr zu verbreiten. — Auch mein Lehramt bey den Prinzen machte mir besondere Rücksichten nothwendig; sie sollten nicht nur eine wissenschaftliche, sondern auch eine kirchliche Bildung erhalten. Sie waren mir sehr zugethan; um so mehr hätte mein Beyspiel

spiel

spiel des kirchlichen Neutralismus den Eindruck der Lehren ihres Hofpredigers und des Beyspiels ihrer kirchlich gesinnten Eltern schwächen können. Ich sollte ihnen ihre moralische Gesinnung entwickeln helfen, sollte ihnen unter den Pflichten des Bürgers auch die Verbindlichkeit alles Kirchenthum in Ehren zu halten und an dem kirchlichen Cultus Theil zu nehmen, darstellen. Welchen verfänglichen Fragen von ihnen wäre ich immerfort ausgesetzt geblieben, wenn ich an ihrer Seite gesessen hätte, als Mann, der vermöge seiner Ueberzeugung kein Katholik mehr war, aber den Nahmen davon behielt, der — weiß Gott, aus was für Rücksichten — keiner andern Kirche beytreten wollte, weil er glaubte, man könne ja so ruhig fortleben, ohne irgend einer kirchlichen Gemeinde mehr, als durch den Nahmen, anzugehören!

Diese Vorstellungen und Gedanken trug ich über ein Jahr in meinem Innersten her-

um, bis ich endlich den 10. Julius 1791. zu einem benachbarten Lutherischen Prediger wandelte, und ihn um die Aufnahme in die evangelische Kirche ersuchte, wenn dies ohne eine Abschwörung des Katholicismus, und ohne Ablegung eines förmlichen Glaubensbekenntnisses geschehen könne. Der liberal denkende, und über den kleinlichen Sektengeist erhabene Mann fand beydes bey mir überflüßig: meine mit dem Handschlag bestätigte Erklärung, „daß „ich mich hinführo zur evangelischen „Kirche halten und an ihrem Abend„mahle Theil nehmen wolle," genügte ihm vollkommen; und auf den Grund desselben fertigte er mir folgendes legale und wahrhafte Zeugniß schriftlich aus:

„Nachdem Vorzeiger dieses, der rc. Ignatius „Aurelius Feßler, Doctor der Theologie und Rö„misch-Kaiserlicher Professor, sich bereits verschie„dentlich gegen mich erklärt, wie er nach reifer „Ueberlegung entschlossen sey, die Römischkatholi-

„sche Confession, in welcher er erzogen worden, mit „der evangelisch-Lutherischen zu verwechseln, so „wiederholte er an dem heutigen, zur Ausführung „seines Entschlusses bestimmten Tage diese Erklä„rung feyerlich in meiner Gegenwart, mit dem „Verlangen, ihn zum Mitgliede der evangelisch-„Lutherischen Kirche aufzunehmen."

„Ueberzeugt von der Redlichkeit seiner Absich„ten, und von seiner geprüften Einsicht in die „Grundsätze unserer Religion, die ein näherer ver„trauter Umgang mit ihm mir in das hellste Licht „gesetzt hatte, wurde hierauf diese seine Erklärung „von mir angenommen, und von seiner Seite durch „einen Handschlag, so wie durch das Versprechen, „bey der evangelisch-Lutherischen Confession treu „und unbewegbar zu beharren, nochmals bestätigt."

„Daß also der rc. Feßler förmlich zur evange„lisch-Lutherischen Kirche übergegangen, und von „mir zum Mitgliede derselben aufgenommen sey, „bezeuge ich hiermit, auf sein Verlangen und zu „seiner Legitimation, durch meines Nahmens Un„terschrift und beygedrucktes Kirchensiegel. B**, „den 10. Julius 1791."

(Kirchen-Siegel.) G. A. K., evangelischer Prediger zu B** in N. S.

Da haben Sie nun das Factum meines Uebertrittes zur evangelischen Kirche, welcher mir nach meinen damaligen Vorstellungen und Ansichten durchaus nothwendig schien, und auch noch durch den Umstand gerechtfertiget wird, daß kein katholischer Priester, der an die Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit der Synodal-Beschlüsse der Concilien zu Rom im Lateran, J. C. 1123. und 1176. zu Rheims J. C. 1148. und zu Trient glaubte, mich fernerhin zur Theilnahme an den katholisch-kirchlichen Sacramenten zulassen konnte, nachdem ich mich i. J. 1792. gegen diese Beschlüsse, verehlichet hatte. Wenn Sie demnach versichern, es sey Ihnen unbegreiflich, wie ich den statutarischen Lehrbegriff der katholischen Kirche als Irrthum verwerfen, und die Augsburgische Confession als Glaubens-Norm annehmen konnte: so betrachten Sie meinen Uebergang aus einem Gesichtspunkte, aus dem er durchaus nicht beur-

theilet werden kann. Was hatte die evangelische, oder was immer für eine andere Kirche mit meinen metaphysischen Spekulationen und historischen Ueberzeugungen, mit meinen Ansichten von dem Unendlichen, mit meinen religiösen Gefühlen und mit meinem innern Glauben, kurz mit meiner inneren Welt und meinem Leben in derselben, zu schaffen, sobald ich nichts von dem allen außer mir darstellen, ihrem Symbolo entgegen setzen, und als allgemeingültig für alle meine kirchlichen Mitgenossen behaupten wollte? Nie werde, nie kann ich irgend einer Kirche ein Cognitions- oder Regulations-Recht auf meinen Glauben und auf meine Religion einräumen. Ich kann für mich den obersten Grundsatz, auf welchen nicht nur der Katholicismus, sondern alles christliche Kirchenthum überhaupt seinen dogmatischen Lehrbegriff stützt, schlechterdings nicht für wahr halten; aber nie wird es mir beykommen, das statutarische Dog-

men-Bekenntniß irgend einer Kirche als Irrthum zu verwerfen; ich müßte denn vergessen, daß die Hieroglyphe und ihre Bedeutung, das Urbild und das Ebenbild, das Zeichen und das Bezeichnete einander nicht wie Irrthum und Wahrheit entgegengesetzt werden können. Ich bekenne mich überall, wo, und so oft es nöthig ist, zur Augsburgischen Confession, um mein Recht zur Theilnahme an dem evangelisch-kirchlichen Cultus zu beurkunden, und zum offenbaren Zeichen, daß ich mit ihren religiösen Bekennern und mit ihren noch religionslosen Gläubigen in äußerer Einigkeit und Gemeinschaft nach demjenigen strebe, was sie versinnbildet und mythologisch ausspricht. Glaubens-Norm will und kann sie nur für die Unmündigen an Geiste seyn, welche der obervormundschaftlichen Curatel einer Kirche zu ihrem Heile noch bedürfen. Eben darum aber bekenne ich mich auch zu ihr, als zu einer heiligen

unverletzlichen Lehr-Norm für mich in jedem Falle, in welchem ich entweder als Hausvater, oder als Rathgeber, oder als Jugend- und Volkslehrer diese obervormundschaftliche Fürsorge der evangelischen Kirche auszuüben hätte; nie würde ich mich in diesen Verhältnissen eines treulosen Widerspruchs gegen dieselbe schuldig machen und mir selbst das Verdienst rauben, recht gründliche Lutheraner zu bilden, die sich dann unfehlbar zum innern Protestantismus, und von diesem zur Religion, erheben würden. Eben diesen treuen Dienst und Beystand hat auch jede andere Kirche, der ich durch mein Bekenntniß zu ihrer statutarischen Glaubens- und Lehr-Norm nicht angehöre, von mir zu erwarten. Wollte Gott, ich könnte alle Genossen der katholischen, der reformirten, der Mährischen Kirche zu recht eifrigen, thätigen, gründlich unterrichteten Katholiken, Calvinisten und Herrnhutern machen, damit der ab-

leinseligmachende Protestantismus allgemeiner würde, und in dem immer weiter sich ausbreitenden Lichte der Religion das Reich Gottes auf Erden dem Menschengeschlechte sich fortschreitend näherte!

Beylage.

Die

Messe der katholischen Kirche

am Feste

Johannis des Täufers,

den 24. Junius.

Der Priester steht unten vor dem Altare aufrecht, bezeichnet sich mit dem Kreuze, unter den Worten:

Im Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen!

und betet mit einem oder mehrern Meßdienern, die im Nahmen des Volkes antworten *), Folgendes:

Priester. Ich will hingehen zum Altare Gottes;

Diener. Zu dem Gotte, der meine Jugend erfreuet.

Pr. (Psalm 43.) Richte mich, o Gott, und führe meine Sache wider das unheilige

*) Nach den ältern Kirchensatzungen, päpstlichen Decretalen und Synodalbeschlüssen frommer Bischöfe, sollten diese Meßdiener durchaus nur Kleriker seyn; sieht man gegenwärtig, statt derselben, in den meisten katholischen Kirchen, ungezogene Buben bey dem Altar um den Priester herum springen, so wird es schwer, für den Bischof, in dessen Diöcese so etwas ungestraft geschehen kann, und für den Priester, der in so schlechter Gesellschaft sein Heiligstes entheiliget, auch nur ein Fünkchen Achtung zu retten.

Volk; rette mich vor bösen und falschen Menschen:

Dr. Denn du, o Gott, bist meine Stärke! Warum verstößest du mich, warum lässest du mich so traurig einhergehen, wenn mich mein Feind dränget?

Pr. Sende dein Licht und deine Wahrheit, daß sie mich leiten und bringen zu deinem heiligen Berge, und zu deiner Wohnung;

Dr. Daß ich zum Altare Gottes eingehe, zu dem Gotte, der meine Jugend erfreuet.

Pr. O Gott, mein Gott! ich will dich auf der Harfe lobpreisen: was betrübest du dich meine Seele und bist so unruhig in mir?

Dr. Harre auf Gott, denn ich werde ihm noch danken, daß er meines Angesichts Hülfe und mein Gott ist.

Pr. Ehre sey dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste!

Dr. Wie sie war im Anfange, jetzt und allezeit, und in alle Ewigkeit! Amen.

Pr. Ich will hineingehen zum Altare Gottes;

Dr. Zu dem Gotte, der meine Jugend erfreuet.

Pr. Unsere Hülfe ist im Nahmen des Herrn;

Dr. Der Himmel und Erde gemacht hat.

Pr. (sich tief verneigend). Ich bekenne dem allmächtigen Gotte, der seligen Jungfrau Maria, dem seligen Erzengel Michael, dem seligen Johannes dem Täufer, den heiligen Aposteln Petrus und Paulus, allen Heiligen, und euch Brüdern, daß ich mit Gedanken, Worten und Werken nur gar zu sehr gesündiget habe: (sich dreymal auf die Brust klopfend) es ist meine Schuld, meine Schuld, meine größte Schuld. Darum bitte ich die selige Jungfrau Maria, den seligen Erzengel Michael, den seligen Johannes den Täufer, die heiligen Apostel Petrus und Paulus, alle Heiligen, und euch Brüder: ihr wollet für mich beten bey Gott unserm Herrn *).

Dr. Der allmächtige Gott erbarme sich deiner, verzeihe dir deine Sünden, und führe dich zum ewigen Leben.

Pr. (sich aufrichtend.) Amen.

*) Der Verfasser dieses Bekenntnisses ist der Papst Damasus, J. C. 366—384.; und ein ähnliches kommt auch in der vorgeblichen Liturgie des Apostels Jakobus vor.

Dr. Ich bekenne dem allmächtigen Gotte etc. (wie oben, mit dem Unterschiede, daß anstatt euch Brüder, zum ersten Male: dir Vater! zum zweiten Male, dich Vater! gesagt wird.)

Pr. Der allmächtige Gott erbarme sich euer, verzeihe euch eure Sünden, und führe euch zum ewigen Leben!

Dr. Amen.

Pr. Der allmächtige und barmherzige Gott ertheile uns die Nachlassung, Lossprechung und Verzeihung unserer Sünden!

Dr. Amen.

Pr. Gott! wenn du dich zu uns wendest, wirst du uns beleben!

Dr. Und dein Volk wird sich in dir erfreuen.

Pr. Herr, erzeige uns deine Barmherzigkeit;

Dr. Und gieb uns dein Heil.

Pr. Herr, erhöre mein Gebet,

Dr. Und laß mein Flehen zu dir gelangen.

Pr. Der Herr sey mit euch;

Dr. Und mit deinem Geiste!

Indem der Priester die Stufen des Altares hinaufsteiget:

Lasset uns beten! Wir bitten dich, o Herr,

nimm unsere Missethaten hinweg, auf daß wir mit reinem Herzen in das Allerheiligste einzugehen, verdienen durch Christum, unsern Herrn. Amen.

Er verneiget sich mit geschlossenen Händen in der Mitte des Altars, und sagt:

Wir bitten dich, o Herr, durch die Verdienste deiner Heiligen, deren Reliquien hier aufbehalten werden *), (er küßt den Altar) du wollest mir alle meine Sünden gnädig verzeihen. Amen.

Der Priester tritt auf die linke Seite des Altars und lieset den Eingang, oder den Introitus *. †) „Der Herr hat mir geru-

*) Da die ersten Christen gewöhnlich auf den Grabhügeln der Märtyrer ihre Geheimnisse feierten, so wird in der katholischen Kirche bis auf den heutigen Tag der Gebrauch beybehalten, daß in jeden Altar einige Reliquien von Märtyrern eingemauert werden; und dieser Theil des Altars wird noch immer sepulchrum genannt.

†) Alles, mit * und „ Bezeichnete ist dem Johannis-Feste eigenthümlich; und eben so hat jeder Tag, oder jedes Fest, seine eigenthümlichen Introitus, Oratio, Lectio, Graduale, Evangelium, Offertorium, Secreta, Communio und Postcommunio. Alles Uebrige bleibt in jeder Messe de Festo oder de Sanctis, unverändert.

„sen von Mutterleibe an, er hat meines „Nahmens gedacht, da ich noch in Mut„terleibe, war und hat meinen Mund ge„macht, wie ein scharfes Schwert. Mit „dem Schatten seiner Hand hat er mich „bedeckt, er hat mich zu einem auserlese„nen Pfeil gemacht. (Jes. 49, 1. 2.)

„Das ist ein köstlich Ding, dem Herrn „danken, und lobsingen deinen Nahmen, „du Höchster. (Ps. 92, 1.) Ehre sey Gott „dem Vater und dem Sohne, und dem hei„ligen Geiste, als sie war im Anfange ꝛc."

Er schreitet von der linken Seite in die Mitte des Altars.

Pr. Herr! erbarme dich unser! (Kyrie eleison ꝛc.) *).

Dr.

*) Das Kyrie eleison war als Gebet, oder Anrufung Gottes, schon bey den Griechischen Stoikern üblich (Arrian. in Epictet. lib. II. cap. 7.), und ist wahrscheinlich von ihnen in den Katholicismus mitgebracht worden. In ältern Zeiten wurde es im Anfange der Messe so lange wiederholt, bis das ganze Volk in der Kirche versammelt und geordnet war, oder bis der Meßlesende Priester das Zeichen zum Aufhören gab. In der Griechischen Kirche wird das Christe eleison weggelassen, und bloß das Kyrie eleison gesungen. In der Maylän-

Dr. Herr, erbarme dich unser!
Pr. Herr, erbarme dich unser!
Dr. Christe, erbarme dich unser ꝛc. (dreymal)
Pr. Herr, erbarme dich unser ꝛc. (dreymal)

Nach dem letzten Kyrie ꝛc. erhebt und vereinigt der Priester seine Hände, neiget das Haupt, und spricht:

Gloria in excelsis Deo! Ehre sey Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind. Wir

ländischen Kirche wird das neunmal zu wiederholende Kyrie ꝛc. dreymal nach dem Gloria, dreymal nach dem Evangelio, und dreymal nach der Communion gebetet. Die Verschiedenheit der kirchlichen Liturgieen in der Messe fiel schon dem Apostel der Engländer, Augustinus, auf. „Warum," fragt er den Papst Gregorius den I., „sind „bey der Einheit des Glaubens die Gewohnheiten „der Kirchen so verschieden? warum werden bey „der Messe andere Gebräuche in der Römischen, „und wiederum andere in der Gallischen Kirche „beobachtet?" Gregorius erwiedert ihm darauf: „Ich wünsche, daß du überall, es sey in der Römischen, oder Gallischen, oder in was immer „für einer Kirche, dasjenige sorgfältig wählest, „was dem allmächtigen Gotte wohlgefälliger werden kann; denn wir müssen nicht die Dinge nach

loben dich, (Priester, Meßdiener und Volk neigen das Haupt) wir benedeyen dich, wir beten dich an, und verherrlichen dich, wir danken dir, wegen deiner großen Herrlichkeit, Herr, Gott, himmlischer König, Gott, allmächtiger Vater! Herr Jesu Christe, eingeborner Sohn! Herr, Gott! Lamm Gottes! Sohn des Vaters! der du hinweg nimmst die Sünden der Welt, erbarme dich unser! der du hinweg nimmst die Sünden der Welt, nimm unser Gebet an! der du

„den Ländern, sondern die Länder nach den Dingen würdigen." In eben diesem Geiste hatte schon früher Ambrosius dem heil. Augustinus, Bischof von Hippon, geantwortet: „Soll niemand dir, und du niemanden zum Aergerniß „werden, so halte dich streng an die Gebräuche, „welche du bey jeder Kirche findest." Epist. 54. num. 3. — Weislich schreibt daher auch der Letztere an den Casulanus: „In allen Dingen, worüber die göttliche Schrift nichts Bestimmtes verordnet, müssen die Gebräuche des Volkes Gottes, „oder die Anordnungen der Väter, als Gesetze beobachtet werden. Darüber streiten, oder die Gewohnheiten der Einen mit den Gebräuchen der „Andern bekämpfen wollen, würde nur zu einem nie beizulegenden Gefechte Anlaß geben." Epist. 36.

zur Rechten des Vaters sitzest, erbarme dich unser! Denn du allein bist heilig, du allein bist der Herr, du allein der Höchste, Jesu Christe, mit dem heiligen Geiste in der Herrlichkeit des göttlichen Vaters, Amen.

Er küßt den Altar, wendet sich zu dem Volke, und sagt:

Pr. Der Herr sey mit euch!

Dr. Und mit deinem Geiste!

Pr. Lasset uns beten!

Er geht auf die linke Seite des Altars, und spricht daselbst das

Gebet. * „Gott! der du uns diesen Tag „durch die Geburt des seligen Johannes „ehrwürdig gemacht hast, verleihe deinen „Völkern die Gnade geistiger Freuden, „und leite die Gemüther aller Gläubigen „auf den Weg des ewigen Heils, durch „unsern Herrn.

Dr. Amen.

Pr. * „Lection (aus dem Prophet. Jesaias). „Höret mir zu, ihr Inseln; und ihr Völ„ker in der Ferne, merket auf! Der Herr „hat mir gerufen von Mutterleibe an, er „hat meines Nahmens gedacht, da ich noch

„in Mutterleibe war. Und hat meinen „Mund gemacht, wie ein scharfes Schwert; „mit dem Schatten seiner Hand hat er „mich bedeckt, er hat mich zum auserlese„nen Pfeil gemacht und mich in seinen „Köcher gesteckt. Und er sprach zu mir: „Du bist mein Knecht Israel, durch wel„chen ich will gepriesen werden. Und nun „spricht der Herr, der mich von Mutter„leibe an zu seinem Knecht bereitet hat: „Siehe, ich habe dich zum Lichte der Hei„den gemacht, daß du seyest mein Heil „bis an der Welt Ende. Könige sollen „sehen und aufstehen, und Fürsten sollen „anbeten um des Herrn willen, der treu „ist, um des Heiligen in Israel willen, „der dich erwählet hat."

Dr. Gott sey Dank!

Pr. Graduale. * „Ich kannte dich, bevor ich „dich in Mutterleibe bildete, und ehe du „von der Mutter geboren wurdest, habe „ich dich geheiliget. — Der Herr hat sei„ne Hand ausgestreckt, meinen Mund be„rührt, und zu mir gesprochen! — Alle„luja, Alleluja! — Du Kindlein wirst ein

„Prophet des Höchsten heißen, du wirst „vor dem Herrn hergehen, um ihm seine „Wege zu bereiten. Alleluja!"

Der Meßdiener trägt nun das Meßbuch von der linken auf die rechte Seite des Altars *), in dessen Mitte der Priester, tief geneigt, Folgendes betet:

Allmächtiger Gott! reinige mein Herz und meine Lippen: gleichwie du sie dem Propheten Jesaias mit einer glühenden Kohle gereiniget hast, so reinige mich durch deine liebevolle Barmherzigkeit, damit ich dein heiliges Evangelium würdig verkündigen möge, durch Christum unsern Herrn, Amen.

Herr, gebiete zu segnen! Der Herr sey in meinem Herzen und auf meinen Lippen, damit ich sein Evangelium würdig und geziemend verkündigen möge, Amen.

Der Priester tritt auf die rechte Seite des Altars.

Pr. Der Herr sey mit euch!

Dr. Und mit deinem Geiste!

*) Dadurch will die katholische Kirche die Uebertragung des göttlichen Wortes von den Juden zu den Heiden versinnbilden.

Pr. Die Worte des heiligen Evangeliums * bey Lucas.

Dr. Der Ruhm sey dir, o Herr!

Pr. Evangelium. * „Elisabeth kam ihre Zeit, „daß sie gebären sollte, und sie gebar einen „Sohn, und ihre Nachbarn und Verwandten „hörten, daß der Herr große Barmherzigkeit „an ihr gethan hatte, und freueten sich mit „ihr. Und es begab sich am achten Tage, „kamen sie zu beschneiden das Kindlein, und „hießen ihn nach seinem Vater Zacharias. „Aber seine Mutter antwortete und sprach: „mit nichten, sondern er soll Johannes hei„ßen. Und sie sprachen zu ihr: Ist doch „niemand in deiner Verwandtschaft, der al„so hieße; und sie winkten seinem Vater, „wie er ihn wollte heißen lassen. Und er „forderte ein Täflein, schrieb und sprach: „Er heißet Johannes; und sie verwunderten „sich alle. Sogleich aber ward sein Mund, „und seine Zunge aufgethan, und er redete „und lobte Gott. Und es kam eine Furcht „über alle Nachbarn, und diese Begebenheit „wurde ruchtbar auf dem ganzen Gebirge von „Judäa. Und alle, die es hörten, nahmen

„es zu Herzen und sprachen: was meinest „du, soll aus dem Kindlein werden? Denn „die Hand des Herrn war mit ihm. Und „sein Vater Zacharias ward des heiligen „Geistes voll, weissagte und sprach: Gelobet „sey der Herr, der Gott Israel, denn er „hat sein Volk heimgesucht und erlöset.

Der Priester küsset das Evangelium, und sagt:

Durch die Worte des Evangeliums sollen unsere Sünden getilget werden!

Dr. Lob sey dir, Christe *)!

*) Nach dem Evangelium hielten in älteren Zeiten die Bischöfe oder Aeltesten ihre Homilien an das Volk, und besonders an die Katechumenen, welche sodann aus der Versammlung entlassen wurden. Eben darum wurde auch der erste Theil der Liturgie, von dem Introitus bis zu dem Offertorium, die Messe der Katechumenen genannt. Die alte löbliche Gewohnheit, das Evangelium, nach der Ablesung desselben in der Messe, dem Volke in der Landessprache vorzutragen und zu erklären, erhielt sich in der ganzen katholischen Kirche bis in das XV. Jahrhundert. Das Concilium zu Trient schärft dieselbe den Bischöfen und Pfarrern Sess. 22. cap. 8. de Sacrific. Missae, und Sess. 24. cap. 7. de Reform. aufs neue sehr nachdrücklich ein; und viele Italiänische und Fran-

Der Priester tritt vor die Mitte des Altars erhebt und vereiniget die Hände und spricht das

Credo *). Ich glaube an Einen Gott, den allmächtigen Vater, den Schöpfer Himmels und der Erde, aller sichtbarn und unsichtbaren Dinge, und an einen Herrn Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, aus dem Vater vor allem Anfange der Zeit geboren, ein Gott von Gott, ein Licht vom Lichte, wahren Gott, welcher gezeuget, nicht erschaffen, und mit dem Vater, durch welchen Alles ge-

zösische Bischöfe hielten streng auf diesen heilsamen Gebrauch. Da nun dadurch die Predigt ein Theil der Messe wurde, so ist es auch weniger befremdend, daß in den ältern Kirchensatzungen und päpstlichen Decretalen die Anhörung der Predigt den Gläubigen nicht zur besondern Pflicht gemacht wurde.

*) Die Recitation des Credo oder Symbolums war schon in den Griechischen Liturgieen des heil. Basilius und Chrysostomus vorgeschrieben, mithin in der Griechischen Kirche seit dem V. Jahrhunderte üblich; in den westlichen Kirchen ward sie später eingeführt, und zwar in Spanien von dem Concilio zu Toledo J. C. 589., in Frankreich im J. 809., zu Rom i. J. 1014.

macht worden, Einer Wesenheit ist; welcher wegen unser, der Menschen, und um unsers Heils willen, vom Himmel herabgestiegen, vom heiligen Geiste aus der Jungfrau Maria eingefleischt worden und Mensch geworden ist; welcher auch, nachdem er unter Pontius Pilatus gelitten, für uns gekreuziget und begraben worden, den dritten Tag aber, laut der Schrift, von den Todten wieder auferstanden und zu dem Himmel aufgefahren ist, wo er zur Rechten des Vaters sitzet, von wannen er wieder kommen wird in seiner Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten; dessen Reich kein Ende haben wird. Ich glaube auch an den heiligen Geist, den Herrn, der lebendig machet, der vom Vater und vom Sohne ausgehet, der mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und zugleich verherrlichet wird, und durch die Propheten gesprochen hat. Ich glaube auch eine heilige, allgemeine und apostolische Kirche, bekenne mich zu Einer Taufe zur Vergebung der Sünden, und

erwarte die Auferstehung der Verstorbenen, und ein künftiges ewiges Leben. Amen.

Pr. (sich zum Volke wendend). Der Herr sey mit euch!

Dr. Und mit deinem Geiste!

Pr. Lasset uns beten!

Offertorium. †) * „Der Gerechte wird grünen wie ein Palmbaum, er wird wachsen „wie eine Ceder auf dem Libanon."

Der Priester deckt den Kelch auf, ergreift die Schüssel, auf welcher die Hostie liegt, mit beiden Händen, hebt sie in die Höhe, und opfert die Hostie unter folgenden Worten:

Heiliger Vater, allmächtiger, ewiger Gott! nimm diese unbefleckte Hostie an, welche ich, dein unwürdiger Diener, dir, meinem lebendigen wahren Gott für meine unzähligen Sünden, Beleidigungen und Nachlässigkeiten; für die gegenwärtigen sowohl, als auch für alle lebenden und verstorbenen christlichen Gläubigen opfere, daß sie mir

†) Mit dem Offertorio begann die Messe der Gläubigen.

und ihnen zum ewigen Heil und Leben gereiche, Amen.

Er bildet mit der Opferschüssel über den Altar ein Kreuz, legt dann die Hostie auf das Opfertuch (corporale), und die Schüssel zu seiner rechten Hand unter dasselbe. Sodann verfüget er sich mit dem Kelch auf die linke Seite des Altars, und gießt stillschweigend Wein hinein. Der Meßdiener reichet ihm das Wasser, welches er segnet und hernach einige Tropfen davon mit dem Weine vermischt, unter folgendem Gebete *):

Gott, der du das menschliche Geschlecht zu einer wunderbaren Würde erschaffen, und auf eine noch wunderwürdigere Art erneuert hast, gieb uns, daß wir durch das Geheimniß dieses Wassers und Weins der Göttlichkeit desjenigen theilhaftig werden, der uns gewürdiget hat, an unserer Menschheit Theil zu nehmen, nämlich Jesus Christus dein Sohn, und unser Herr, der mit dir als Gott in Einigkeit des heiligen Geistes

*) Durch diese Vermischung versinnbildet die Kirche die Vereinigung der Gläubigen mit Christo. Cyprianus, epist. 63.

durch die ganze Ewigkeit lebet und regieret. Amen.

Er opfert in der Mitte des Altars den Kelch.

Wir opfern dir, o Herr! und bitten deine Milde, du wollest ihn vor das Angesicht deiner göttlichen Majestät mit dem lieblichsten Geruche, zu unserm, und der ganzen Welt Heile gelangen lassen, Amen.

Er bildet mit dem Kelche über den Altar ein Kreuz, setzt ihn auf das Opfertuch hin, bedeckt ihn, legt die Hände vereinigt auf den Altar, und spricht mit geneigtem Haupte:

Nimm uns auf, o Herr, im Geiste der Demuth und in Zerknirschung des Herzens, und laß, o Herr, Gott! unser heutiges Opfer vor deinem Angesichte angenehm seyn!

Er richtet sich auf, erhebt die Hände, vereiniget sie, wendet die Augen gen Himmel, und spricht:

Komm, du heiligmachender, allmächtiger, ewiger Gott! (er segnet Kelch und Hostie mit einem Zuge der rechten Hand in Form des Kreuzes,) und segne † dieses Opfer, welches zur Ehre deines heiligen Nahmens bestimmt ist.

Er tritt auf die linke Seite des Altars, wo er sich die Finger wäscht und abtrocknet *); unter dieser Handlung spricht er Folgendes:

Ich will, o Herr, unter den Unschuldigen meine Hände waschen, und deinen Altar umfassen;

Damit ich die Stimme deines Lobes hören, und alle deine Wunderthaten erzählen möge.

Herr, ich habe die Zierde deines Hauses geliebt, und den Ort, wo deine Herrlichkeit wohnet.

Gott, laß nicht mit den Gottlosen meine Seele, und mit blutbefleckten Menschen mein Leben zu Grunde gehen!

Ihre Hände sind der Ungerechtigkeit hingegeben, ihre Rechte ist mit Bestechungen angefüllt.

Ich aber habe in meiner Unschuld gewandelt: erlöse mich, und sey mir gnädig!

Mein Fuß hat auf dem rechten Wege

*) Dadurch will die Kirche andeuten, daß der Gläubige nicht nur von groben Lastern, sondern auch von geringern Vergehungen sich rein erhalten soll. Cyrillus, Catech. 5.

gestanden; in den Versammlungen, o Herr, will ich dich preisen.

Ehre sey dem Vater, und dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie sie war im Anfang, jetzt und alle Zeit, und in alle Ewigkeit! Amen.

Er kehrt in die Mitte zurück, legt beide Hände geschlossen auf den Altar, und spricht mit geneigtem Haupte:

Nimm dieses Opfer an, heilige Dreyeinigkeit, welches wir zum Andenken des Leidens, der Auferstehung und Himmelfahrt unsers Herrn Jesu Christi, zur Ehre der seligen Jungfrau Maria, des seligen Johannis des Täufers, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, dieser, und aller Heiligen darbringen, damit es ihnen zur Ehre, uns aber zum Seelenheil gereiche; und damit sie im Himmel für uns bitten, indem wir ihr Gedächtniß auf Erden feiern durch eben denselben Christum, unsern Herrn, Amen.

Er richtet sich auf, und wendet sich zu dem Volke, mit den Worten:

Betet, o Brüder! damit mein und euer

Opfer Gott dem allmächtigen Vater wohlgefällig werde! *)

Der Meßdiener antwortet, Nahmens der ganzen Gemeinde:

Der Herr nehme dieses Opfer von deinen Händen an zum Lobe und zur Ehre seines Nahmens, wie auch zu unserm, und seiner ganzen heiligen Kirche Nutzen

Pr. Amen.

*) Diese Worte des Priesters beziehen sich auf einen uralten Gebrauch in der katholischen Kirche, welchem gemäß die ganze Gemeinde, die der einzigen und gemeinschaftlichen Messe beywohnte, unter der Absingung des Offertoriums Brot und Wein als Opfer darbrachte. Die Diener des Altars nahmen davon so viel, als nach Maßgabe der Communicanten-Zahl zur Consecration nöthig war; das übrige wurde Theils unter den Klerus, Theils unter die Armen vertheilt. Als in der Folge die gottseligen Gläubigen seltner, mithin auch die Zahl derer, die mit dem meßlesenden Priester communiciren wollten, kleiner wurde, fing man an, das übrig gebliebene Brot zu weihen, und dasselbe als Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft an diejenigen, welche sich der Communion enthielten, auszutheilen, und auch den Abwesenden in das Haus zu senden. Gegen das Ende des X. Jahrhunderts hörte dieser Gebrauch in der westlichen Kirche völlig auf.

Secreta, welche der Priester in der Stille betet:

* „Wir überhäufen, o Herr, deinen Altar „mit Opfergaben, indem wir mit gebührender Verehrung die Geburt desjenigen „feiern, welcher die Ankunft des Welt-„Heilandes vorhergesagt, und nach seiner „Erscheinung auf ihn hingewiesen hat, auf „unsern Herrn Jesum Christum, deinen „Sohn, welcher mit dir in Einigkeit des „heiligen Geistes lebt und regiert

(laut) von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Dr. Amen.

Präfation *).

Pr. Der Herr sey mit euch!

Dr. Und mit deinem Geiste!

Pr. Unsere Herzen in die Höhe,

Dr. haben wir zum Herrn gerichtet,

Pr.

*) Durch die Präfation sollen die Gläubigen vorbereitet und aufmerksam gemacht werden auf die erhabnen Mysterien, welche sogleich mit dem Canon beginnen. Sie ist in ihren wesentlichen Theilen sehr alt, und war nach Tertullians und Cyprians Zeugnissen im III. Jahrhunderte schon überall üblich.

Pr. Lasset uns Gott, unserm Herrn, Dank sagen!

Dr. Es ist geziemend und recht.

Pr. Wahrlich ist es geziemend und recht, billig und heilsam, daß wir dir, heiliger Herr! allmächtiger Vater, und ewiger Gott! ohne Unterlaß und überall Dank sagen durch Christum, unsern Herrn, durch welchen deine Majestät die Engel loben, die Herrschaften anbeten die Mächte anstaunen, alle Himmel und himmlischen Kräfte, so wie die seligen Seraphim mit einhälliger Stimme lobpreisen. Wir bitten dich, daß du unser Flehen, mit ihrem Lobe vereinigt, vor dich kommen lassen mögest, indem wir mit dem ehrerbietigsten Bekenntniß sprechen: Heilig! heilig! heilig! bist du, Herr, der Gott der Heerscharen! Himmel und Erde sind voll deiner Herrlichkeit! Ehre auf den Höhen! Gesegnet sey, der da kommt im Nahmen des Herrn! Ehre auf den Höhen!

Canon *).

Der Priester erhebt die Hände, vereiniget sie, wendet die Augen gen Himmel, verneiget sich tief, und spricht:

Wir bitten dich daher demüthig, gütigster Vater, durch Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn (er küßt den Altar), **du wollest dir gefallen lassen und segnen** (er segnet dreymal Hostie und Kelch) **diese † Geschenke, diese † Gaben, diese † heiligen unbefleckten Opfer,** (er fährt mit ausgestreckten Händen fort) **die wir zuerst für deine heilige katholische Kirche dir darbringen, welche du im Frieden erhalten, bewahren, vereinigen, und auf dem ganzen Erdkreise regieren wollest, sammt deinem Diener unserm Papste N. N., unserm Bischofe N. N., wie auch unserm Könige (Kaiser)**

*) Dieser Canon, oder die Regel, das Abendmahl zu consecriren, in so fern er die Geschichte der Einsetzung desselben enthält, ist so alt als die katholische Kirche. Die ihm beygefügten Gebete sind aus den Zeiten, in welchen die Kirche noch Niemanden, als der Jungfrau Maria, den Aposteln und den Märtyrern eine kirchliche Verehrung zuerkannt hatte. Zu Ende des VI. Jahrhunderts war er schon in der hier aufgestellten Form vollendet da. Der Priester ist unter einer Todsünde verpflichtet, ihn buchstäblich beyzubehalten, und kein Wort darin zu verändern oder wegzulassen. Dieser Canon ist das Heiligste des katholischen Cultus, und darf daher weder aus dem Gedächtnisse, noch laut gebetet werden.

N. N. und mit allen Rechtgläubigen und Bekennern des katholischen und apostolischen Glaubens.

Gedenke, o Herr! deiner Diener und Dienerinnen N. N. (er vereinigt die Hände, und betet für diejenigen, für welche er besonders beten will; sodann fährt er mit ausgestreckten Händen fort), und aller Gegenwärtigen, deren Glaube und Gottseligkeit dir bekannt sind, für welche wir dir opfern, oder welche dir dieses Lobopfer für sich und die Ihrigen, für die Erlösung ihrer Seelen, für die Hoffnung ihres Heils und ihrer Wohlfahrt entrichten, und welche dir, als ihrem ewigen, lebendigen und wahren Gott, ihre Gelübde abstatten.

Wir nehmen auch Theil an der Gemeinschaft der Heiligen, und gedenken mit Ehrerbietung zuerst der glorreichen Jungfrau Maria, der Gebärerin Gottes und unsers Herrn Jesu Christi, sodann auch deiner seligen Apostel und Blutzeugen Petrus und Paulus, Andreas, Jakobus, Johannes, Thomas, Jakobus, Matthäus, Simon, und Thaddäus, Linus, Kletus, Clemens, Xystus, Cornelius, Cyprianus, Laurentius, Chrysogonus, Johannes und Paulus, Kosmas und Damianus, und aller deiner Heiligen, durch deren Ver-

dienste und Fürbitte du uns in allen Angelegenheiten helfen und beschützen wollest, durch eben denselben Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

Indem er beyde Hände über den Kelch und die Hostie hält *):

Wir bitten dich also, o Herr, du wollest dieses Opfer unserer Knechtschaft, und aller deiner Angehörigen in Gnaden aufnehmen, unsere Tage in deinem Frieden ordnen, und gewähren, daß wir von der ewigen Verdammniß errettet, und in die Zahl deiner Auserwählten versetzt werden, durch Christum, unsern Herrn, Amen.

Wir bitten dich, o Gott, mache, daß dieses Opfer (Hostie und Kelch dreymal segnend **) von dir in allem ge-† segnet, dir ge-† widmet, von dir be-† stätiget werde; daß es ein dir anständiges und angenehmes Opfer sey, damit es, für uns, (die Hostie segnend) das † Fleisch und (den Kelch segnend) das † Blut deines geliebten Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi werde, welcher am

*) Dies bedeutet, daß die Schuld des Menschengeschlechtes auf das Versöhnopfer Jesu Christi übertragen worden sey. Eusebius, Demonstr. evangel. lib. I.

**) Die vielen Segnungen bedeuten, daß die Consecration des Sacramentes und die Gnadenwirkung desselben nur durch das Verdienst des Leidens Christi möglich werde.

Abend vor seinem Leiden (er nimmt die Hostie in die Hand) das Brot in seine heilige und ehrwürdige Hände genommen, und, (er erhebt seine Augen gen Himmel) nachdem er seine Augen gen Himmel zu dir, seinem allmächtigen Vater, erhoben, und dir Dank gesagt, (die Hostie segnend) selbes ge✝segnet, gebrochen und seinen Jüngern mitgetheilt hat, mit diesen Worten: Nehmet es hin, und esset alle davon, (er faßt die Hostie zwischen die Daumen und die Zeigefinger, und spricht folgende Worte der Consecration leise, doch bestimmt und aufmerksam aus)

Denn das ist mein Leib.

Sogleich fällt er auf das rechte Knie, steht auf, hebt die Hostie in die Höhe, zeigt sie dem Volke, legt sie auf das Opfertuch hin, beugt wieder das rechte Knie, und öffnet von nun an Daumen und Zeigefinger nicht eher, als bis er die Hostie wieder berühren soll. Er deckt den Kelch ab, faßt ihn zwischen die übrigen Finger, und sagt:

Auf gleiche Weise nahm er auch nach dem Abendmahle diesen vortrefflichen Kelch in seine heiligen und ehrwürdigen Hände, und dankte dir, (den Kelch segnend) und nachdem er ihn ge✝segnet hatte, gab er ihn seinen Jüngern, und sprach: nehmet hin, und trinket alle daraus. (Er spricht folgende Worte der Consecration, wie oben.)

Denn dies ist der Kelch meines Blu-

tes, des neuen und ewigen Bundes; das Geheimniß des Glaubens, welches für euch und für viele zur Vergebung der Sünden wird vergossen werden.

So oft ihr dieses thun werdet, sollet ihr es zu meinem Andenken thun.

Er fällt auf das rechte Knie, steht auf, hebt den Kelch in die Höhe, zeigt ihn dem Volke, stellt ihn auf das Opfertuch, bedeckt ihn, beugt wieder das Knie, und fährt mit ausgestreckten Händen fort:

Darum gedenken wir, o Herr, als deine Knechte und dein heiliges Volk, des heilsamen Leidens Christi deines Sohnes, unsers Herrn, seiner Auferstehung von den Todten, und seiner glorreichen Auffahrt gen Himmel. Wir opfern deiner erhabenen Majestät von deinen Geschenken und Gaben (dreymal Kelch und Hostie segnend) dies reine † Opfer, dies heilige † Opfer, dies unbefleckte † Opfer (die Hostie segnend), das heilige † Brot des ewigen Lebens, (den Kelch segnend) und den Kelch † des ewigen Heils. Sieh beides mit gnädigen und günstigen Augen an, und genehmige es, gleich wie du die Gaben deines gerechten Dieners Abel, das Opfer unsers Vaters Abraham, und die, von deinem höchsten

Priester Melchisedech dir geopferte, heilige und unbefleckte Hostie genehmiget hast.

Er neiget sich tief, und legt beyde Hände vereinigt auf den Altar.

Wir bitten dich demüthig, allmächtiger Gott, laß dieses Opfer vor dem Angesichte deiner göttlichen Majestät, durch die Hände deines heiligen Engels auf deinen erhabnen Altar tragen, damit Alle, (er küßt den Altar, und richtet sich auf) die wir von diesem gemeinschaftlichen Altare (die Hostie segnend) den allerheiligsten † Leib (den Kelch segnend) und das † Blut deines Sohnes genießen, (sich selbst segnend) mit allem himmlischen Segen und deiner Gnade erfüllet werden, durch eben denselben Christum, unsern Herrn.

Herr, gedenke auch deiner Diener und Dienerinnen N. N., welche uns in dieser Wanderschaft mit dem Zeichen des Glaubens vorangegangen sind, und im Schlafe des Friedens ruhen.

Er betet für diejenigen Verstorbenen, für die er besonders beten will und fährt sodann mit ausgestreckten Händen fort:

Wir bitten dich, o Herr! gieb ihnen und Allen, die in Christo ruhen, den Ort der Erquickung, des Lichtes und des Friedens durch eben denselben Christum, unsern Herrn, Amen.

Indem er mit der rechten Hand auf seine Brust klopft, sagt er mit etwas lauter Stimme:

Auch wir Sünder, deine Diener, die wir auf die Fülle deiner Erbarmung hoffen, bitten dich, o Herr, laß uns Theil nehmen an den Verdiensten und an der Gesellschaft deiner heiligen Apostel und Blutzeugen, des Johannes, Stephanus, Mathias, Barnabas, Ignatius, Alexander, Marcellinus, Petrus, der Felicitas, Perpetua, Agatha, Lucia, Agnes, Cäcilia, Anastasia und aller deiner Heiligen. Nimm uns in ihre Gemeinschaft auf, nicht als Richter des Verdienstes, sondern als Ertheiler der Verzeihung, durch Christum unsern Herrn, durch welchen du, o Herr, alles dieses Gute erschaffest (dreymal Hostie und Kelch segnend) hei†ligest, be†lebest, se†gnest und uns ertheilest.

Er deckt den Kelch ab, beuget das rechte Knie, nimmt die Hostie in die rechte, den Kelch in die linke Hand, segnet diesen von einem Rande zu dem andern dreymal mit der Hostie, unter den Worten:

Durch † ihn, mit † ihm, und in † ihm,

Er segnet mit der Hostie zweymal den Raum zwischen dem Kelch und seiner Brust

hast du, o Gott, allmächtiger † Vater, in Einigkeit des heiligen † Geistes,

er hebt Kelch und Hostie etwas in die Höhe

alle Ehre und Herrlichkeit,

er legt die Hostie auf das Opfertuch, bedeckt den Kelch, beuget das Knie, und spricht mit lauter Stimme:

von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Dr. Amen.

Pr. Lasset uns beten! Vermöge der heilsamen Lehre und des göttlichen Unterrichts dürfen wir sprechen: Vater unser, der du bist in dem Himmel, geheiliget werde dein Nahme, zu uns komme dein Reich, dein Wille geschehe wie im Himmel, also auch auf Erden, gieb uns heute unser tägliches Brot, und vergieb uns unsere Schuld, so wie wir vergeben unsern Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung:

Dr. Sondern erlöse uns von dem Uebel.

Pr. Amen. (Er nimmt die Opferschüssel zwischen den Zeige- und den Mittelfinger der rechten Hand, und spricht:) Wir bitten dich, o Herr! du wollest uns von allem vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Uebel befreyen, und auf die Fürbitte der seligen und glorreichen Jungfrau Maria, der Gottes-Gebärerin, wie auch deiner heiligen Apostel Petrus und Paulus, und Andreas, und aller Heiligen, unsern Tagen gnädig den Frieden geben (er segnet sich mit der Opferschüssel, und küsset sie), damit wir, von dei-

ner hülfreichen Barmherzigkeit unterstützet, von aller Sünde befreyet, und vor aller Unruhe sicher seyn mögen.

Er faßt mit der Opferschüssel die Hostie auf, deckt den Kelch ab, beuget das rechte Knie, und bricht die Hostie über dem Kelch mitten durch, unter den Worten:

durch unsern Herrn Jesum Christum, deinen Sohn,

Die Hälfte der Hostie, die er in der rechten Hand hat, legt er auf die Opferschüssel; von der Hälfte in der linken Hand bricht er ein Theilchen ab, unter den Worten:

welcher mit dir in Einigkeit des heiligen Geistes gleicher Gott lebt und regiert,

Er legt auch die zweyte Hälfte der Hostie auf die Opferschüssel, hält das Theilchen in der Rechten über den Kelch, den er mit der Linken faßt, und spricht laut:

Von Ewigkeit zu Ewigkeit,

Dr. Amen.

Pr. (mit dem Theilchen der Hostie den Kelch dreymal segnend) Der Friede † des Herrn sey † allezeit mit † euch!

Dr. Und mit deinem Geiste!

Pr. Läßt das Theilchen in den Kelch fallen, mit den Worten:

Diese Vermischung und Consekration des Fleisches und Blutes unsers Herrn Jesu Christi gedeihe uns, die wir es genießen, zum ewigen Leben. Amen.

Er bedeckt den Kelch, beugt das Knie, ver-

neiget sich tief, und klopft dreymal an die Brust, unter den Worten:

O, du Lamm Gottes, welches du hinwegnimmst die Sünden der Welt! erbarme dich unser!

O, du Lamm Gottes, welches du hinwegnimmst die Sünden der Welt! erbarme dich unser!

O, du Lamm Gottes, welches du hinwegnimmst die Sünden der Welt, schenke uns den Frieden!

Tief verneiget, mit geschlossenen Händen auf dem Altar, spricht er nun folgende Gebete:

Herr Jesu Christe! der du zu deinen Aposteln gesagt hast: meinen Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden geb' ich euch; sieh nicht auf meine Sünden, sondern auf den Glauben deiner Kirche, und ertheile ihr, nach deinem Willen, Frieden und Einigkeit, der du, o Gott! lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Herr Jesu Christe! du Sohn des lebendigen Gottes! der du, nach dem Willen des Vaters und in Mitwirkung des heiligen Geistes, durch deinen Tod der Welt das Leben wieder gegeben hast, befreye mich durch diesen deinen hochheiligen Leib und Blut von allen meinen Missethaten, und von allen Uebeln, und mache, daß ich al-

lezeit deine Gebote halte und niemals von dir geschieden werde, der du, mit eben demselben Gott dem Vater und dem heiligen Geiste gleicher Gott, lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

O, Herr Jesu Christe! laß nicht zu, daß die Nießung deines Leibes, den ich Unwürdiger zu genießen mich unterfange, mir zum Gerichte und zur Verdammniß gereiche, sondern mache durch deine Milde, daß er mir zur Beschützung, und zum Heile des Leibes und der Seele gedeihe, der du lebest und regierest mit Gott dem Vater, in Einigkeit des heiligen Geistes, gleicher Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Er beuget das Knie, steht auf und spricht:

Ich will das himmlische Brot empfangen und den Nahmen des Herrn anrufen.

Er nimmt beyde Theile der Hostie zwischen den Daumen und den Zeigefinger der linken Hand, die Opferschüssel zwischen diesen und den Mittelfinger; schlägt mit der rechten Hand auf die Brust, indem er mit geneigtem Haupte folgende Worte dreymal spricht:

O Herr! ich bin nicht würdig, daß du unter mein Dach eingehest; aber sprich nur ein Wort, so wird meine Seele gesund werden.

Er faßt beyde Theile der Hostie mit der rechten Hand, segnet sich damit, und spricht:

Der Leib unsers Herrn Jesu Christi bewahre meine Seele zum ewigen Leben. Amen.

Er genießt die Hostie, und überläßt sich einige Augenblicke dem Gefühle der Gottseligkeit; deckt sodann den Kelch ab, beuget das Knie, sammelt mit der Opferschüssel die kleinen Theilchen der Hostie von dem Opfertuche, und streichet sie mit dem Zeigefinger der rechten Hand in den Kelch, unter den Worten:

Was will ich dem Herrn vergelten für alles, was er mir gegeben hat? Ich will den Kelch des Heils nehmen und den Nahmen des Herrn anrufen; lobpreisend will ich den Herrn anrufen, und ich werde vor meinen Feinden sicher seyn.

Er faßt den Kelch mit der rechten Hand, und segnet sich damit, unter den Worten:

Das Blut unsers Herrn Jesu Christi bewahre meine Seele zum ewigen Leben! Amen.

Er trinkt den Kelch mit den Theilchen der Hostie aus; worauf er den Anwesenden, die es verlangen, das Abendmahl ausspendet*). Sodann läßt er sich, zur Reinigung des Kelches

*) In den ältern Zeiten wohnten der Messe nur diejenigen bey, welche communiciren wollten; darum wurden auch die Katechumenen und die Büßenden vor dem Offertorio aus der Versammlung hinaus gewiesen, weil die erstern noch nicht getauft, die letztern von der Communion ausgeschlossen waren. Auf eine Mehrheit der Opfernden und Communicirenden weisen auch alle Gebete der Messe hin. Als aber in der Folge die Gottseligkeit der Gläubigen immer mehr abnahm, wurde

und des Mundes, von dem Meßdiener etwas Wein eingießen, unter den Worten:

Was wir mit dem Munde empfangen haben, laß uns, o Herr, mit reinem Herzen genießen, und aus dieser zeitlichen Gabe werde uns ein ewiges Heilmittel!

Er legt die beyden Daumen und Zeigefinger über die Mündung des Kelches, und läßt sich auf dieselben Wein gießen, unter den Worten:

Deinen Leib, o Herr, den ich genossen, und das Blut, welches ich getrunken habe, laß in mir stets verbleiben, und mache, daß mir keine Makel der Sünde anhange, der ich von reinen und heiligen Sacramenten erquicket worden bin, der

die Communion bloß auf den Meßpriester und auf den ihm beystehenden Klerus beschränkt; jedoch erhielt sich der Gebrauch, daß auch die Laien nicht anders, als nach der Communion des Priesters, in der Messe communiciren konnten, XII. Jahrhunderte hindurch. Die Gewohnheit eine Anzahl consecrirter Hostien aufzubewahren, um den Laien zu jeder Zeit das Abendmahl austheilen zu können, ist erst von den Bettelmönchen eingeführt worden: doch konnten sie den Geist der alten Disciplin nicht ganz verdrängen; denn in dem Römischen Ritual Paulus des V. wird ausdrücklich verordnet: „daß, außer höchst erheblichen Ursachen, die Communion dem Volke nicht anders, „als unter der Messe selbst, nach der Commu„nion des Priesters, ausgespendet werden soll; „weil die Gebete, welche nach der Communion in „der Messe gesprochen werden, sich nicht nur auf „den Priester, sondern auf eine ganze communi„cirende Gemeinde beziehen."

du lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Nachdem er die Ablution getrunken, und sich den Mund, die Finger und den Kelch abgetrocknet hat, legt er das Opfertuch zusammen, räumt den Kelch auf, und schreitet sodann zur linken Seite des Altars, auf welche der Meßdiener unterdessen das Meßbuch zurückgebracht hat; dort spricht er:

*) „Du Kindlein, wirst ein Prophet des „Höchsten heißen; denn du wirst vor dem „Angesichte des Herrn hergehen, um ihm „seine Wege zu bereiten."

Er geht in die Mitte des Altars, küßt denselben, und wendet sich gegen das Volk, mit den Worten:

Der Herr sey mit Euch!

Dr. Und mit deinem Geiste!

Er kehrt zu dem Meßbuche zurück, und spricht: Lasset uns beten! * „Laß, o Gott, deine Kirche sich „erfreuen bey der Geburt des seligen Johan„nis des Täufers, durch welchen sie den Urhe„ber ihrer Wiedergeburt erkannt hat, unsern „Herrn, Jesum Christum, deinen Sohn, wel„cher mit dir in Einigkeit des heiligen Geistes „lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit."

Dr. Amen.

Er schließt das Meßbuch, geht in die Mitte des Altars, küßt denselben, und wendet sich gegen das Volk, mit den Worten:

Der Herr sey mit euch!

Dr. Und mit deinem Geiste!

Pr. Gehet; die Messe ist vollendet!

Dr. Gott sey Dank!

Indem er sich in der Mitte des Altars neiget.

Laß dir, o heilige Dreyeinigkeit, diesen Dienst meiner Knechtschaft gefallen und verleihe, daß dieses Opfer, welches ich Unwürdiger im Angesichte deiner Majestät verrichtet habe, dir angenehm, mir aber, und Allen, für welche ich es dargebracht, durch deine Erbarmung zur Versöhnung gereiche, durch Christum unsern Herrn. Amen.

Er wendet sich gegen das Volk, welches er mit folgenden Worten segnet:

Es segne euch der allmächtige Gott, Vater, Sohn, † und heilige Geist!

Dr. Amen.

Er geht auf die rechte Seite des Altars, wo er spricht:

Der Herr sey mit euch!

Dr. Und mit deinem Geiste!

Pr. (sich und den Altar mit dem Kreuze bezeichnend). Der Anfang des heil. Evangeliums Johannis.

Dr. Ruhm sey dir, o Herr!

Pr. Im Anfang war das Wort, und das Wort war bey Gott, u. s. w. Und (er beuget das Knie) das Wort ist Fleisch geworden, und hat unter uns gewohnet, und wir haben seine Herrlichkeit gesehen, eine Herrlichkeit des Eingebornen vom Vater, voll der Gnade und Wahrheit.

Dr. Gott sey Dank!

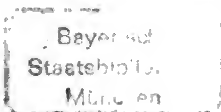
Der Priester nimmt den Kelch, und geht von dem Altare weg, indem er den Hymnus der drey Männer im Feuer, Daniel III., vor sich betet.

Dies ist die Messe der katholischen Kirche, von welcher der Heidelbergische Katechismus Frage 80., und nach ihm eine Menge grundgelehrter, reformirter und evangelischer Theologen nichts Gründlicheres zu sagen wissen, als:

„sie sey im Grunde nichts anders denn
„eine Verläugnung des einigen Op-
„fers Jesu Christi, und eine vermaledey-
„te Abgötterey.

Was so gelästert wird, ist über die Nothwendigkeit einer Apologie erhaben.

Ende des zweyten Theils.



Druckfehler.

Seite 66.	Zeile 19.,	statt	Dreyeinig=	lies	Dreyeinigkeit.
— 204.	— 9.	—	er	—	es.
— 227.	— 1.	—	einem	—	seinem.
— 418.	— 20.	—	Cabulanus	—	Casulanus.
— 425.	— 25.	—	eine	—	Eine.
— 435.	— 26.	—	Xytus	—	Xystus.



